
LIGASTATUT

Präambel

Der Ligaverband als Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften (nachfolgend Clubs genannt) der deutschen Fußball-Lizenzligen nimmt seine Pflichten, Rechte und Befugnisse auf der Grundlage der Satzung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), seines Grundlagenvertrages mit dem DFB, seiner eigenen Satzung, dieses Ligastatuts, seiner Geschäfts- und Finanzordnung sowie des Gesellschaftervertrages mit der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (nachfolgend DFL genannt) eigenverantwortlich und in Übereinstimmung mit geltendem Recht und anderen relevanten Bestimmungen von DFB, FIFA und UEFA wahr.

Der Ligaverband regelt seine eigenen Geschäftsbereiche in Ausübung seiner Rechte und Befugnisse satzungsgemäß durch Statut, Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen seiner Organe, einschließlich solcher der von ihm gegründeten DFL, die mit der Führung der Geschäfte in allen seinen Zuständigkeitsbereichen betraut ist.

Das Statut des Ligaverbandes, das gemäß § 5 Nr. 1 a) seiner Satzung als Ligastatut bezeichnet wird, besteht aus der

- Lizenzierungsordnung (LO),
- Lizenzordnung Spieler (LOS),
- Spielordnung des Ligaverbandes (SpOL) und
- Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte (OVR)

sowie weitere Richtlinien und Durchführungsbestimmungen. Im Ligastatut sind die auf der Satzung beruhenden Rechte und Pflichten des Ligaverbandes und seiner Mitglieder, die zur Durchführung und Fortentwicklung eines hochklassigen deutschen Leistungsfußballs erforderlich sind, ausgestaltet und präzisiert. Darin sind auch die Zuständigkeiten der DFL, der sich der Ligaverband – auch im Sinne der Dienstleistung für seine Mitglieder – zur Erfüllung der in § 19 Nr. 2 seiner Satzung genannten Aufgaben bedient, festgelegt.

LIZENZIERUNGSORDNUNG (LO)

I. Präambel

Zweck und Aufgabe des Ligaverbandes ist es unter anderem, Lizenzen zur Teilnahme an den Lizenzligen an Vereine und Kapitalgesellschaften (nachfolgend Clubs genannt) nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu erteilen (§ 4 Nr. 1 c) der Satzung). Der Ligaverband bedient sich für diese Aufgabenerfüllung nach § 19 Nr. 2 seiner Satzung der von ihm gegründeten DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (nachfolgend DFL genannt). Dieser obliegt die Durchführung der damit zusammenhängenden Aufgaben.

Um die Voraussetzungen für eine Lizenzerteilung zu überprüfen, führt der Ligaverband ein Lizenzierungsverfahren durch. Dieses dient dazu,

- den Liga-Spielbetrieb für die jeweils kommende Spielzeit, wie auch längerfristig zu sichern, zuverlässig planen und durchführen zu können,
- die Stabilität sowie die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der Lizenznehmer auch für andere nationale und internationale Wettbewerbe gewährleisten zu helfen,
- die Integrität des Wettbewerbs zu erhöhen,
- Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit auszubauen,
- Management- und Finanzstrukturen zu fördern,
- das öffentliche Image und die Vermarktung der Liga wie auch der Lizenznehmer zu fördern und zu sichern, dass sie stabile Bestandteile unserer Gesellschaft, zuverlässige Partner des Sports und der Wirtschaft sind.

Von diesem seit Jahrzehnten bewährten Prüfungs- und Lizenzierungssystem profitiert der gesamte Fußball. Der Lizenzfußball übernimmt Selbstverantwortung, indem er sich freiwillig einem solchen System unterwirft.

Das UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay (Ausgabe 2010) gilt für alle UEFA-Klubwettbewerbe, in deren Reglement ausdrücklich darauf verwiesen wird. Es legt die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten aller am UEFA-Klublizenzierungsverfahren beteiligten Parteien fest und beschreibt u. a. die sportlichen, infrastrukturellen, personellen und administrativen, rechtlichen und finanziellen Mindestanforderungen, die ein Club erfüllen muss, um von dem zuständigen nationalen Lizenzgeber eine Lizenz zu erhalten, die zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben berechtigt. Es legt ferner die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten aller am UEFA-Klub-Monitoring-Verfahren zur Erreichung der Ziele der UEFA betreffend das finanzielle Fairplay beteiligten Parteien fest und beschreibt u. a. die Monitoring-Vorschriften, die von den Lizenznehmern, die sich für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifizieren, erfüllt werden müssen.

Die die Klublizenzierung betreffenden Mindestanforderungen des UEFA-Reglements zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay (Ausgabe 2010) hat der Ligaverband gemäß den Vorgaben in Art. 5 Nr. 3 des UEFA-Reglements in seine Satzung, die Satzung der DFL und das Ligastatut, insbesondere in die Lizenzierungsordnung und die dazugehörigen Anhänge, sowie in den mit dem Bewerber abzuschließenden Lizenzvertrag aufgenommen und umgesetzt.

Mit der Lizenzerteilung durch den Ligaverband erwirbt der Bewerber daher auch grundsätzlich die Berechtigung zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben, sofern er nach den geltenden Bestimmungen qualifiziert ist.

Erfüllt ein Lizenzbewerber eine Voraussetzung für die Lizenzerteilung nicht, kann ihm keine Lizenz erteilt werden, es sei denn, die Voraussetzung enthält ausdrücklich die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung und diese wird erteilt, oder die Voraussetzung ist ausdrücklich als B- oder C-Kriterium gekennzeichnet. Eine Ausnahme von einer Lizenzvoraussetzung, die ein im UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay (Ausgabe 2010) festgelegtes Mindestkriterium zur Klublizenzierung enthält, lässt die Berechtigung der vom Ligaverband erteilten Lizenz zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben entfallen.

Erfüllt ein Lizenzbewerber eine Voraussetzung im Sinne eines B-Kriteriums nicht, kann er mit einer von der DFL zu bestimmenden Sanktion belegt werden, kann aber weiterhin eine Lizenz erhalten. C-Kriterien stellen lediglich eine Empfehlung dar. Die Nichterfüllung eines C-Kriteriums führt nicht zu Sanktionen oder zu einer Verweigerung der Lizenz. Bestimmte C-Kriterien können jedoch zu einem späteren Zeitpunkt zu zwingenden Kriterien werden.

Für die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben gelten die Statuten und Reglemente der UEFA, insbesondere das UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay (Ausgabe 2010). Alle Lizenznehmer, die sich für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert haben, müssen insbesondere die entsprechenden Klub-Monitoring-Vorschriften einhalten.

II. Lizenzierungsvorschriften

§ 1

Lizenzerteilung

1. Die Lizenz ist die höchstpersönliche Berechtigung des Lizenznehmers zur Nutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga oder 2. Bundesliga und ist nicht übertragbar.
2. Clubs erhalten die Lizenz durch einen Vertrag mit dem Ligaverband. Der (Mutter-)Verein oder ein Rechtsvorgänger muss seit mindestens drei Jahren Mitglied des jeweiligen Landesverbandes des DFB sein.
3. Der Vertrag regelt die Zulassung, die verbindliche Unterwerfung unter die Satzung, das Statut, die Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen des Ligaverbandes und des DFB sowie unter die Entscheidungen der Organe des Ligaverbandes, der DFL und des DFB.
4. Die Lizenz wird für die Dauer eines Spieljahres erteilt und gilt für die jeweils folgende, explizit benannte Spielzeit der Bundesliga oder 2. Bundesliga.

§ 2

Voraussetzungen der Lizenzerteilung

1. Voraussetzungen für die Lizenzerteilung sind:
 - a) die schriftliche Bewerbung und eine rechtsverbindliche Erklärung vom vertretungsberechtigten Organ des Bewerbers, dass die Lizenzierungsunterlagen vollständig und richtig sind. Ferner ist eine Verpflichtungserklärung vorzulegen, aus der sich ergibt, die im Lizenzierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen Verpflichtungen und die festgelegten Auflagen zu erfüllen. Der Bewerber muss außerdem anerkennen, dass die UEFA oder von ihr beauftragte, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte jederzeit eine stichprobenartige Überprüfung (Einsichtnahme) der zur Erfüllung der Mindestanforderungen der UEFA eingereichten Lizenzierungsunterlagen beim Ligaverband und/oder beim Club im Beisein von sachkundigen Vertretern der DFL vornehmen können, sofern die UEFA bzw. die beauftragten Dritten die notwendige Vertraulichkeit gewährleisten.

Bewerber aus der 3. Liga müssen zusätzlich eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorlegen, in der sich der Bewerber zum Zwecke der Durchführung des Lizenzierungsverfahrens der Vereinsgewalt des Ligaverbandes, den Bestimmungen von Satzung, Statut, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Ligaverbandes sowie den Entscheidungen der Organe des Ligaverbandes und der DFL unterwirft. Ferner ist der Ligaverband zu berechtigen, bei wesentlichen Verstößen gegen die übernommenen Verpflichtungen eine Vertragsstrafe gegen den Bewerber festzusetzen.
 - b) die Erfüllung der sportlichen Kriterien,
 - c) die Erfüllung der rechtlichen Kriterien,

-
- d) die Erfüllung der personellen und administrativen Kriterien,
 - e) die Erfüllung der infrastrukturellen und sicherheitstechnischen Kriterien,
 - f) die Erfüllung der medientechnischen Kriterien,
 - g) die Erfüllung der finanziellen Kriterien (Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einer Spielzeit) gemäß § 8 und den entsprechenden Anhängen zur LO,
 - h) die schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass er über alle Fußballaktivitäten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an nationalen und internationalen Fußballwettbewerben und den unter a) bis g) genannten Lizenzierungsanforderungen bestehen, die maßgebliche Kontrolle ausübt.

Sämtliche rechtsverbindlichen Erklärungen, die zur Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen und Kriterien abgegeben werden, dürfen nicht länger als drei Monate vor Abgabe der Lizenzierungsunterlagen unterzeichnet worden sein.

2. Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Lizenzerteilung gemäß Nr. 1 erfüllt sind, berücksichtigen der Ligaverband und die DFL sämtliche mit dem Bewerber verbundenen Rechtssubjekte (vgl. Ziffer 5 des Anhangs VII zur LO).
3. Der Ligaverband kann die Lizenz unter der Voraussetzung der vorherigen Erfüllung von Bedingungen und mit Auflagen erteilen. Der Ligaverband kann auch während der Spielzeit Auflagen erteilen.
4. Der Bewerber trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen.

§ 3

Sportliche Kriterien

1. Der Lizenzbewerber ist sportlich qualifiziert, wenn er die in der Spielordnung festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist.
2. Als sportlicher Unterbau wird verlangt, dass

der Bewerber an seinem Sitz oder in seiner Region als Fördereinrichtung des Juniorenfußballs ein Leistungszentrum führt, das den Anforderungen der Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen entspricht. Bei Kapitalgesellschaften kann auch der Mutterverein ein Leistungszentrum führen. Die Leistungszentren werden in zwei Kategorien geführt. In der Bundesliga müssen die Voraussetzungen der Kategorie I erfüllt sein, in der 2. Bundesliga müssen die Voraussetzungen der Kategorie II erfüllt werden.

Diese Lizenzierungsvoraussetzung gilt verbindlich für alle Bewerber der Bundesliga und 2. Bundesliga. Aufsteiger in die Bundesliga und 2. Bundesliga müssen die jeweiligen strukturellen Mindestvoraussetzungen nach Nr. 3 a) bis d) der Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen bis zum 1. August des

folgenden Jahres erfüllen. Aufsteiger in die 2. Bundesliga, die bereits in der 3. Liga ein Leistungszentrum unterhalten haben, müssen bereits im ersten Jahr ihrer Zugehörigkeit zur 2. Bundesliga die Voraussetzungen der Kategorie II erfüllen. In besonders begründeten Fällen kann der Ligaverband zeitlich befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Die entsprechenden Nachweise sind von Bewerbern aus der 3. Liga bis zum 1. März, von Bewerbern aus den Lizenzligen bis zum 15. März vorzulegen.

Die aktualisierten Trainerlisten sind bis zum 1. August vorzulegen; die Spielerlisten bis zum 1. September. Die medizinische Untersuchung ist bis zum 31. Dezember nachzuweisen.

§ 4

Rechtliche Kriterien

Für die Erfüllung der rechtlichen Kriterien ist es erforderlich, dass der Bewerber

1. einen vollständigen, aktuellen Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister vorlegt und versichert, sämtliche Änderungen des Registerauszugs unverzüglich mitzuteilen.

Für eine Kapitalgesellschaft gilt zusätzlich, dass ihr Sitz am Sitz des Vereins sein muss. Der Name der Kapitalgesellschaft muss den Namen des Vereins enthalten. Die Aufnahme eines Firmennamens als Zusatz ist unzulässig.

2. die aktuelle Satzung bzw. den aktuellen Gesellschaftsvertrag vorlegt und versichert, sämtliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen; liegt diese(r) bereits vor, ist eine Erklärung ausreichend, die die unveränderte Gültigkeit der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages bestätigt.
3. sich in seiner Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag der Satzung, dem Statut, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Ligaverbandes, des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie den Entscheidungen und den Beschlüssen der Organe dieser Verbände und der DFL als Beauftragte des Ligaverbandes unterwirft;
4. in seiner Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag sicherstellt oder sich hierzu verpflichtet, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Lizenznehmers sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers keine Funktionen in Organen des Lizenznehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Lizenznehmers kann der Ligaverband auf Antrag des Lizenznehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.

-
5. eine Liste mit den Namen der Mitglieder der Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorgane sowie eine schriftliche Erklärung vorlegt, aus der sich ergibt, dass bei der Bestellung der betreffenden Personen die in Nr. 4 genannten Voraussetzungen beachtet worden sind;
 6. den Lizenzvertrag und den Schiedsgerichtsvertrag zwischen Bewerber und Ligaverband rechtsgültig unterzeichnet vorlegt;
 7. die im Außenverhältnis und gegenüber dem Ligaverband vertretungsberechtigten Personen und die jeweiligen Vertretungsregelungen mitteilt sowie die Unterschriften der Vertretungsberechtigten vorlegt;
 8. erklärt, wer gegenüber dem Ligaverband in Lizenzierungsangelegenheiten vertretungsberechtigt ist. Notwendige Vollmachten müssen rechtzeitig durch die zuständigen Organe erteilt werden.
 9. Für einen Verein gilt zusätzlich, dass er in seiner Satzung sicherstellt oder sich hierzu verpflichtet, dass die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und gegebenenfalls auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes wählt, nachdem zuvor ein Wahlausschuss den Vorsitzenden bzw. die Mitglieder des Vorstandes vorgeschlagen hat, oder ein von der Mitgliederversammlung in seiner Mehrheit gewähltes Vereinsorgan den Vorsitzenden und auch gegebenenfalls die übrigen Mitglieder des Vorstandes bestellt.
Über diese Mindestvoraussetzungen hinaus soll die Satzung den Rahmenbedingungen für die Satzung eines Lizenzvereins (Anhang III zur LO) entsprechen.
 10. Für eine Kapitalgesellschaft gilt zusätzlich, dass ein Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat bzw. ein anderes Kontrollorgan zu entsenden („Entsenderecht“) nur dem Mutterverein eingeräumt werden darf. Der Mutterverein soll in dem Kontrollorgan der Kapitalgesellschaft mehrheitlich vertreten sein.

Die Voraussetzungen sind von Bewerbern aus der 3. Liga bis zum 1. März, von Bewerbern aus den Lizenzligen bis zum 15. März nachzuweisen.

§ 5

Personelle und administrative Kriterien

Für die Erfüllung der personellen und administrativen Kriterien ist es erforderlich, dass der Bewerber

1. die folgenden Personen einzeln hauptamtlich beschäftigt und die von diesen unterzeichneten Stellenprofile vorlegt:
 - a) des Cheftrainers, dem vertraglich und nach außen erkennbar alleinverantwortlich die Leitung des Trainings der Lizenzmannschaft übertragen ist. Dieser muss eine gültige Fußball-Lehrer-Lizenz des DFB oder eine gültige UEFA-Pro-Lizenz oder eine gleichwertige gültige, im Ausland erworbene Trainerlizenz, die von der UEFA anerkannt wird, besitzen bzw. den entsprechenden Lehrgang zumindest bereits begonnen haben. Der Arbeitsvertrag des Cheftrainers ist vorzulegen. Der Ligaverband kann nach Anhörung des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung zeitlich befristete Ausnahmen zulassen, wenn der Cheftrainer den Befähigungs-

- nachweis erbringt, dass er über eine mindestens fünfjährige praktische Erfahrung als Cheftrainer einer Mannschaft der obersten drei Spielklassen (sofern in der dritten Spielklasse Berufsfußball gespielt wird) eines UEFA-Mitgliedsverbandes verfügt.
- b) des Assistententrainers, der zumindest eine gültige Trainer-A-Lizenz des DFB, UEFA-A-Lizenz oder eine gleichwertige gültige, im Ausland erworbene Trainerlizenz, die von der UEFA anerkannt wird, besitzt bzw. den entsprechenden Lehrgang bereits begonnen hat (B-Kriterium);
 - c) des sportlichen Leiters des Leistungszentrums (Anhang V zur LO), der eine gültige Fußball-Lehrer-Lizenz (oder UEFA-Pro-Lizenz) oder Trainer-A-Lizenz des DFB (oder UEFA-A-Lizenz) oder eine gleichwertige gültige, im Ausland erworbene Trainerlizenz, die von der UEFA anerkannt wird, besitzt bzw. den entsprechenden Lehrgang bereits begonnen hat;
 - d) der Mitglieder der operativ tätigen Geschäftsleitung;
 - e) der Verantwortlichen für den Finanzbereich, die über die erforderlichen Qualifikationen und Fachkenntnisse (z. B. aufgrund Ausbildung, mehrjähriger Erfahrung etc.) verfügen müssen. Sofern Dritte mit Aufgaben der Rechnungslegung und/oder Wirtschaftsprüfung betraut werden, sind diese zu nennen;
 - f) des Medienverantwortlichen, der eine Ausbildung im Bereich Kommunikationswissenschaften/Journalistik absolviert hat oder mindestens ein Jahr Erfahrung in diesem Bereich aufweist (Befähigungsnachweis) und
 - g) des Sicherheitsbeauftragten, der über die erforderlichen Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügt, entweder durch Ausbildung im Polizei- oder Sicherheitsdienst oder durch nachgewiesene Teilnahme an speziellen Kursen und mindestens einjähriger Erfahrung im Bereich Stadionsicherheit (Befähigungsnachweis); der Sicherheitsbeauftragte muss bei jedem Heimspiel des Bewerbers zur Verfügung stehen und
 - h) des Fanbeauftragten, der aufgrund langjähriger Erfahrung oder entsprechender Ausbildung über die erforderlichen Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügt. Der Fanbeauftragte ist verpflichtet, regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen der DFL teilzunehmen und mit den Sicherheits- und Fanbeauftragten der anderen Lizenznehmer kooperativ zusammenzuarbeiten. Er oder einer seiner entsprechend qualifizierten Vertreter ist außerdem verpflichtet, bei jedem Spiel des Bewerbers anwesend und erreichbar zu sein und sich insbesondere in räumlicher Nähe zu den Fans des Bewerbers aufzuhalten.
2. die folgenden Personen ernennt und dem Ligaverband meldet:
- a) den Veranstaltungsleiter,
 - b) den Leiter des Ordnungsdienstes,
 - c) den Stadionsprecher,
 - d) den Behindertenfanbeauftragten,

-
- e) das angestellte oder beauftragte medizinische Personal, darunter mindestens einen von den zuständigen staatlichen Stellen zugelassenen Arzt, der auch für die Dopingprävention verantwortlich ist, und einen ausgebildeten Physiotherapeuten, die beide bei Spielen des Bewerbers anwesend sein müssen; die medizinische Betreuung während des Trainings ist sicherzustellen.
 - f) die Trainer sowie die ärztlichen und physiotherapeutischen Betreuer im Leistungszentrum (Anhang V zur LO)
 - g) und den Verantwortlichen für den Marketingbereich.

2.1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Ligaverband jede Änderung der gemäß Nr. 1 und 2 benannten Personen oder deren Zuständigkeiten unverzüglich mitzuteilen.

Für den Fall, dass eine der unter Nr. 1 und 2 beschriebenen Positionen während der lizenzierten Spielzeit aufgrund einer Entscheidung des Lizenznehmers vakant wird, verpflichtet sich der Lizenznehmer, die Position binnen einer Frist von 15 Werktagen mit einer Person zu besetzen, welche die erforderlichen Qualifikationen erfüllt. Wird die Position aus einem außerhalb des Einflussbereiches des Bewerbers liegenden Grund vakant, kann die Position bis zum Ende der lizenzierten Spielzeit auch von einer Person übernommen werden, die nicht über die erforderliche Qualifikation verfügt.

- 3. über eine Geschäftsstelle verfügt, die mit den erforderlichen Kommunikationseinrichtungen, insbesondere Telefon, Telefax, E-Mail, Internetzugang und Zugang zum Bundesliga-Extranet, ausgestattet ist;
- 4. sich verpflichtet, zu jedem Pflicht-Bundesspiel mindestens zwölf Lizenzspieler deutscher Staatsangehörigkeit unter Vertrag zu halten;
- 5. versichert, dass seine Spieler ihm die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, gemäß § 6 Nr. 4 Lizenzordnung Spieler und § 3 des Musterarbeitsvertrages des Ligaverbandes übertragen, um die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erforderlichen Nutzungen zu ermöglichen. Dieses Recht wird dem Ligaverband und dem DFB zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen eingeräumt, soweit dies rechtlich zulässig ist. Ebenso versichert der Bewerber, dass der Ligaverband zur satzungsgemäßen Nutzung der in §§ 12 bis 16 OVR näher bezeichneten Rechte berechtigt ist.
- 6. versichert, dass alle Spieler beim Ligaverband bzw. dem zuständigen Landesverband registriert sind und alle Lizenz- und Vertragsspieler über einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit dem Bewerber verfügen;
- 7. sich verpflichtet, jährlich zu Beginn des Spieljahres und bei Transfers während eines Spieljahres für die Restlaufzeit der Saison die Sporttauglichkeit sämtlicher auf der Spielberechtigungsliste aufgeführten Spieler nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf orthopädischem und kardiologisch-internistischem Gebiet nachzuweisen, wobei der Nachweis der Sporttauglichkeit vom Bewerber, vom beauftragten Arzt und vom Spieler gemeinsam zu unterzeichnen ist;

8. schriftlich erklärt, nur mit Spielervermittlern zusammenzuarbeiten, welche die Spielervermittlerlizenz des DFB oder eines anderen der FIFA angeschlossenen Nationalverbandes besitzen;
9. einen schriftlichen Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Spielbetriebs vorlegt;
10. nachweist, dass mindestens der Spielführer oder dessen Stellvertreter sowie der Cheftrainer oder Assistenten an einer Schulung oder Veranstaltung zum Schiedsrichterwesen in der aktuellen Spielzeit teilgenommen haben (B-Kriterium).

Bewerber aus der 3. Liga müssen dem Ligaverband die Unterlagen und Nachweise bis zum 1. März, Bewerber aus den Lizenzligen bis zum 15. März vorlegen.

In besonders begründeten Fällen, insbesondere für Aufsteiger in die 2. Bundesliga, kann der Ligaverband auf Antrag zeitlich befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 6

Infrastrukturelle und sicherheitstechnische Kriterien

Die Erfüllung der infrastrukturellen und sicherheitstechnischen Kriterien setzt Folgendes voraus:

1. Der Bewerber muss an seinem Sitz oder in dessen angrenzendem Umland im Bereich des DFB über ein Stadion verfügen, in dem die Spiele seiner Lizenzmannschaft ausgetragen werden können.

Ist der Bewerber nicht Eigentümer, muss der Stadionmietvertrag vorgelegt werden; liegt dieser bereits vor, ist eine Erklärung ausreichend, die die unveränderte Gültigkeit des Mietvertrages bestätigt. Die Gesellschaftsverhältnisse des Eigentümers und des Betreibers sind darzustellen. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass das gemeldete Stadion dem Bewerber an allen vom Ligaverband, vom DFB und von der UEFA angesetzten Spielterminen zur Verfügung steht.

Zusätzlich ist zu bestätigen, dass bei zeitgleich oder zeitversetzt in voller Länge im unverschlüsselten Fernsehen (FreeTV) erfolgenden Übertragungen von Meisterschaftsspielen der Lizenzligen, Spielen des Liga- und des DFB-Pokals ein werbefreies Stadion zur Verfügung gestellt wird, das nicht am Sitz des Bewerbers gelegen sein muss. Ist der Bewerber nicht Eigentümer, muss eine entsprechende Bestätigung des Eigentümers vorgelegt werden.

2. Das Stadion muss von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde genehmigt sein und den baulichen und technischen Sicherheitsanforderungen der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen (Anhang VI zur LO) und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der jeweiligen Landesbauordnung und der jeweiligen Versammlungsstättenverordnung, entsprechen.

Der Club hat nachzuweisen – ggf. durch eine Sonderprüfung, falls in der für ihn geltenden Versammlungsstättenverordnung keine wiederkehrende Prüfung vorgesehen ist –, dass das Stadion entsprechend § 46 Abs. 3 der Muster-Versammlungsstättenverordnung von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde geprüft wurde. Die letzte von der zuständigen Behörde erteilte Genehmigung und das Prüfungsprotokoll sind im Lizenzierungsverfahren vorzulegen.

Der Club hat jährlich das von ihm genutzte Stadion gemäß § 3 Nr. 3 der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen (siehe auch Artikel 68 Stadionhandbuch) gemeinsam mit den Sicherheitsträgern zu überprüfen. Die Inhalte der Konformitätserklärung zum Stadionhandbuch müssen vom Club und vom Stadionbetreiber unterzeichnet und von den zuständigen Sicherheitsträgern bestätigt werden. Das vom Stadionbetreiber zu unterzeichnende Sicherheitszertifikat sowie die bestätigte Konformitätserklärung sind dem Ligaverband im Lizenzierungsverfahren vorzulegen. Die Überprüfung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Sämtliche nach einer Überprüfung vorgenommenen baulichen und sicherheitstechnischen Veränderungen des Stadions sind dem Ligaverband unverzüglich mitzuteilen.

Der Club ist verpflichtet, spätestens vier Wochen vor Beginn der Spielzeit Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Eigentümers des Stadions, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und der Polizei zu führen und eine Niederschrift hierüber zu fertigen. Diese ist dem Ligaverband unverzüglich vorzulegen.

Darüber hinaus kann die DFB-Kommission für Prävention und Sicherheit das Stadion auf Grundlage der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen überprüfen und ihre Beurteilung dem Ligaverband mitteilen. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen (siehe auch Stadionhandbuch).

3. Das Fassungsvermögen des Stadions muss mindestens 15.000 Zuschauer betragen, wobei mindestens 3.000 Sitzplätze vorhanden sein müssen.

Die Sitzplätze im Stadion müssen einzeln, nummeriert, anatomisch geformt und unverrückbar befestigt sein sowie eine mindestens 30 cm hohe Rückenlehne haben.

Die Presse- und die Ehrentribüne müssen gedeckt sein. Es soll mindestens ein Drittel aller Sitzplätze gedeckt sein.

4. Das Stadion muss über einen ausreichend großen, mit den erforderlichen Kommunikationseinrichtungen ausgestatteten Kontrollraum für die Sicherheits- und Ordnungskräfte verfügen, von dem aus das Spielfeld und die Zuschauerbereiche überblickt werden können. Der Kontrollraum muss eine räumliche Verbindung mit der Lautsprecheranlage haben und/oder eine Vorrangschaltung besitzen. Er soll mit einer Videoanlage zur Überwachung der Zuschauerbereiche ausgestattet sein.

Im Stadion muss mindestens ein klar ausgeschilderter ausreichend großer Raum für den Sanitäts- und Rettungsdienst mit der erforderlichen Ausstattung vorhanden sein.

Die jeweiligen Einzelheiten regeln die DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen (siehe auch Stadionhandbuch).

5. Die Flutlichtanlage des Stadions muss eine Mindestbeleuchtungsstärke von 800 lx (Ev.), gemessen auf einer Höhe von 1,5 m über dem Spielfeld, aufweisen. Der Ligaverband und die UEFA empfehlen eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1200 lx (Ev.).

Ein Stromausfall darf keinesfalls zur Absage oder Abbruch eines Spiels führen. Jedes Stadion muss daher über eine Ersatzstromversorgung verfügen, die gewährleistet, dass ein Spiel spätestens 30 Minuten nach einem Stromausfall unter Aufrechterhaltung einer Mindestbeleuchtung des Spielfelds gemäß Abs. 1 fortgesetzt werden kann. Die Anforderungen an die Ersatzstromversorgung in den Medienbereichen gemäß Anhang XI zur LO (Medienrichtlinien) bleiben unberührt.

§ 1 Nr. 5 RL zur Spielordnung sowie die Regelungen zur Beleuchtung und Sicherheitsstromversorgung nach § 12 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen (siehe auch Artikel 15 bis 17 Stadionhandbuch) und der VStättVO bleiben ebenfalls unberührt.

6. Das Spielfeld des Stadions muss eine Naturrasen-Spielfläche haben. Es muss absolut eben sein, sich in gutem Zustand befinden und während der gesamten Spielzeit für die Wettbewerbe des Ligaverbandes, des DFB und der UEFA bespielbar sein.

Das Spielfeld des Stadions muss eine Rasenheizung haben.

Die Spielfeldabmessung muss 105 m x 68 m betragen. Der Ligaverband kann innerhalb folgender Bandbreite Ausnahmen bewilligen: Länge zwischen 100 m und 105 m, Breite zwischen 64 m und 68 m. Außerhalb der Begrenzungslinien des Spielfelds soll eine mindestens 1,5 m breite Grasnarbe oder Kunstrasenfläche vorhanden sein. Der ganze Spielfeldbereich soll 120 m x 80 m messen.

7. Der Bewerber muss als Eigentümer oder als Nutzungsberechtigter über angemessene Trainingseinrichtungen verfügen, die der Lizenzmannschaft ganzjährig zur Verfügung stehen. Ist der Bewerber nicht Eigentümer, muss der Miet- oder Pachtvertrag vorgelegt werden. Die Anforderungen an das Trainingsgelände nach Nr. 3 a) des Anhangs V zur LO bleiben unberührt.

Bewerber aus der 3. Liga müssen dem Ligaverband die Unterlagen und Nachweise bis zum 1. März, Bewerber aus den Lizenzligen bis zum 15. März vorlegen.

In besonders begründeten Fällen, insbesondere für Aufsteiger in die 2. Bundesliga, kann der Ligaverband Ausnahmegenehmigungen erteilen. Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen müssen beim Ligaverband spätestens bis zum 10. April eingereicht werden und eine substantiierte Begründung enthalten.

Für internationale Clubwettbewerbe der UEFA findet das „UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement“ Anwendung.

 § 7

Spielorganisatorische Anforderungen (B-Kriterium)

Für die Erfüllung der spielorganisatorischen Anforderungen ist es erforderlich, dass der Bewerber

1. die Anträge auf Genehmigung der Spielkleidung einschließlich der Herstellerwerbung und auf Genehmigung von Werbung für einen Sponsor auf der Spielkleidung stellt;
2. pro gemeldeter Spielkleidung eine komplette Spielkleidung (bestehend aus Hemd, Hose, Stutzen) eines Feldspieler und eines Torwarts vorlegt;
3. die Farbe der Haupt- und der Ersatzspielkleidung meldet;
4. achtzehn Dauer-Ehrenkarten und sieben Durchfahrtscheine entweder jederzeit bereithält, z. B. für den Schiedsrichter-Beobachter und den Dopingarzt, oder auf spätestens drei Tage vor dem Spiel eingehende Anforderung zur Verfügung stellt: drei Ehrenkarten der besten Kategorie mit drei Durchfahrtscheinen für den Ligaverband; fünf Ehrenkarten, davon zwei der besten Kategorie mit vier Durchfahrtscheinen für den DFB; je fünf Ehrenkarten für den Regional- und Landesverband.

Die Voraussetzungen nach Ziffer 1 bis 3 sind bis zum 30. Juni zu erfüllen, die nach Ziffer 4 bis zum 15. Juli. Der Ligaverband kann in begründeten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung gewähren.

§ 7a

Medientechnische Kriterien

Die Erfüllung der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Medien gemäß den Medienrichtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga (Anhang XI zur LO) ist von Bewerbern aus der 3. Liga bis zum 1. März, von Bewerbern aus den Lizenzligen bis zum 15. März nachzuweisen.

In besonders begründeten Fällen, insbesondere für Aufsteiger in die 2. Bundesliga, kann der Ligaverband auf Antrag Ausnahmen von den zwingenden Vorgaben der Medienrichtlinien gewähren.

§ 8

Finanzielle Kriterien I (Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einer Spielzeit)

1. Vor einer Spielzeit muss ein Bewerber seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweisen.
 - 1.1 Ein Bewerber, dessen Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht sowie jeder Bewerber aus der 3. Liga, unabhängig von seinem Geschäftsjahr, muss dem Ligaverband folgende Unterlagen einreichen:
 - a) Bilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr),
 - b) Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (01.07.t-2 bis 30.06.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (01.07.t-1 bis 31.12.t 1),

- c) Lagebericht,
- d) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (01.01.t bis 30.06.t) und für die kommende Spielzeit (01.07.t bis 30.06.t+1),
- e) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der unter a) bis d) genannten Unterlagen.

Wird der Bestätigungsvermerk über die Prüfung der Punkte a) bis d) versagt oder nicht gegeben, liegt kein geprüfter Abschluss vor und der Bewerber nimmt am Lizenzierungsverfahren nicht teil.

Wird der Bestätigungsvermerk nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt, obliegt es dem Ligaverband zu würdigen, inwieweit die Art der Einschränkung zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob eine Einschränkung durch die Erfüllung einer Bedingung beseitigt werden kann.

Falls der Bestätigungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung bezogen auf die Liquiditätssituation nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt wird, kann eine Bedingung festgelegt werden, deren Erfüllung die Einschränkung bzw. den Zusatz beseitigt.

Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen gemäß Anhang VII zur LO.

Der Ligaverband beauftragt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bewerber einen Wirtschaftsprüfer, welcher die Prüfung der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt.

Bei fehlendem Einvernehmen hat der Ligaverband das Recht, anstelle des vom Bewerber vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfers einen anderen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.

- 1.2 Ein Bewerber, dessen Geschäftsjahr dem Spieljahr entspricht, muss dem Ligaverband folgende Unterlagen einreichen:

- a) Bilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr),
- b) Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (01.07.t-2 bis 30.06.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (01.07.t-1 bis 31.12.t 1),
- c) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (01.01.t bis 30.06.t) und für die kommende Spielzeit (01.07.t bis 30.06.t+1),
- d) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht der unter a) bis c) genannten Unterlagen.

Wird in der Bescheinigung über die prüferische Durchsicht der Punkte a) bis c) die Aussage getroffen, dass der Zwischenabschluss des Bewerbers nicht in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt ist und/oder nicht ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, liegt kein Abschluss mit einer prüferischen Durchsicht vor und der Bewerber nimmt am Lizenzierungsverfahren nicht teil.

Werden in der Bescheinigung Mängel in der Rechnungslegung festgestellt, obliegt es dem Ligaverband zu würdigen, inwieweit die Art der Mängel zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob die Mängel durch die Erfüllung einer Bedingung beseitigt werden können.

Falls in der Bescheinigung festgestellt wird, dass der Fortbestand des Unternehmens bezogen auf die Liquiditätssituation gefährdet ist, kann eine Bedingung festgelegt werden, deren Erfüllung die Gefährdung des Fortbestands des Unternehmens beseitigt.

Die prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach den Bestimmungen gemäß Anhang VII zur LO.

Der Ligaverband beauftragt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bewerber einen Wirtschaftsprüfer, welcher die prüferische Durchsicht der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt.

Bei fehlendem Einvernehmen hat der Ligaverband das Recht, anstelle des vom Bewerber vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfers einen anderen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.

Diese Ziffer findet für Bewerber aus der 3. Liga keine Anwendung.

2. Außerdem hat der Bewerber

- a) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er sich verpflichtet, auf Verlangen des Ligaverbandes im Lizenzierungsverfahren wesentliche Verträge in den Bereichen der Vermarktung und des Spielbetriebes einzureichen, sowie Dokumente, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Gesamtsituation erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, Werbe- und Sponsorenverträge mit einem Volumen über T€ 1.000 für Bewerber zur Bundesliga, T€ 200 für Bewerber zur 2. Bundesliga, wesentliche Verträge, mit denen Werberechte des Bewerbers übertragen werden und Vermarktungs- bzw. Agenturverträge;
- b) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, in der sich der Bewerber verpflichtet, sich an der Stellung des Sicherungsfonds nach Maßgabe der Richtlinie zum Sicherungsfonds (Anhang VIII zur LO) zu beteiligen;
- c) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, mit der der Bewerber versichert, alle fälligen Transferverpflichtungen gegenüber den anspruchsberechtigten Clubs, Spielern und anderen durch die entsprechenden Fußballverbände (FIFA, UEFA, Nationalverband etc.) autorisierten Dritten bis zum 30.06.t+1 vertragsgemäß zu erfüllen oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten zu treffen;
- d) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, mit der der Bewerber vom Ligaverband beauftragten, vom Berufsstand zur Ver-

schwiegenheit verpflichteten Dritten das Recht einräumt, Auskünfte beim zuständigen Betriebsfinanzamt einzuholen. Im Falle eines Auskunftersuchens an das Betriebsfinanzamt informiert die DFL den Bewerber unverzüglich;

- e) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, in der der Bewerber seine Kreditinstitute, soweit sie mit ihm in geschäftlicher Beziehung stehen, vom Bankgeheimnis gegenüber vom Ligaverband beauftragten, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten entbindet. Im Falle eines Auskunftersuchens an ein Kreditinstitut informiert die DFL den Bewerber unverzüglich;
- f) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, in der der Bewerber seinen Wirtschaftsprüfer von dessen Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Ligaverband entbindet. Im Falle eines Auskunftersuchens an den Wirtschaftsprüfer informiert die DFL den Bewerber unverzüglich;
- g) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, in der sich der Bewerber verpflichtet, eine Darstellung über die Beteiligungen an ihm selbst und über seine Beteiligungen an anderen Gesellschaften, insbesondere Vermarktungsgesellschaften, einzureichen. In diesem Zusammenhang sind Auskünfte über die Beteiligungsverhältnisse zu erteilen und auf Verlangen dem Ligaverband die entsprechenden Gesellschaftsverträge oder Satzungen vorzulegen;
- h) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, in der sich der Bewerber verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass vertretungsberechtigte Personen des Bewerbers, auch und insbesondere im Falle einer Befreiung vom Verbot des § 181 BGB, keine wirtschaftlich bedeutsamen Rechtsgeschäfte vornehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar ein persönliches wirtschaftliches Interesse haben, ohne dass das Kontrollorgan des Bewerbers das jeweilige Rechtsgeschäft zuvor ausdrücklich genehmigt hat;
- i) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, mit der der Bewerber versichert, dass die in § 8 Nr. 2 der Satzung des Ligaverbandes genannten Voraussetzungen (Kontrolle über Werberechte) erfüllt sind;
- j) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, mit der der Bewerber versichert, dass er derzeit keine Patronatserklärungen abgegeben hat und bis zum Ende der zu lizenzierenden Spielzeit keine abgeben wird;
- k) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, in der der Bewerber versichert, alle geschäftlichen Vorgänge, insbesondere alle Geldeingänge und Geldausgänge, auch von Privatpersonen aufgenommene Kredite, die an Dritte gezahlt sind, buchhalterisch korrekt zu erfassen und durch Belege nachzuweisen, und die Buchungen längstens einen Monat nach Geschäftsvorfall vorzunehmen;
- l) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der sich ergibt, ob, und wenn ja, welche Ereignisse und Bedingungen mit er-

heblicher wirtschaftlicher Bedeutung seit dem Bilanzstichtag 31.12.t-1 eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage auswirken können;

- m) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung vorzulegen, in der sich der Bewerber verpflichtet, über sämtliche Vorgänge von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, sowie über damit zusammenhängende finanzielle Auswirkungen, insbesondere betreffend die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Bewerbers, die DFL unverzüglich zu unterrichten, insbesondere auch nach Abgabe der Lizenzierungsunterlagen und nach Lizenzerteilung. Solche Vorgänge sind insbesondere auch Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, wie z.B. Baumaßnahmen am Stadion und/oder am Klubgelände und/oder der Bau von Jugend-Leistungszentren. Die DFL kann verlangen, dass die wirtschaftlichen Risiken aus diesen Vorgängen von dem Wirtschaftsprüfer des Bewerbers kommentiert werden.

3. Der Bewerber hat durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche bis zum 31.03t fälligen Verbindlichkeiten aus vor dem 31.12.t-1 erfolgten Spielertransfers gegenüber den anspruchsberechtigten Clubs bis zum 31.03.t entweder erfüllt sind oder über sie eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind (keine überfälligen Verbindlichkeiten zum 31.03.t). Der Bewerber hat ferner durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche bis zum 31.03.t fälligen Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten (Spielern, Trainern, Verwaltungsangestellten etc.), die vor dem 31.12.t-1 entstanden sind, und die damit korrespondierenden Verbindlichkeiten in Form von Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern gegenüber den Sozialversicherungsträgern und/oder den Steuerbehörden zum 31.03.t entweder erfüllt sind oder über sie eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind (keine überfälligen Verbindlichkeiten zum 31.03.t) .

Die Bescheinigung muss dem Ligaverband bis spätestens zum 15. April zugegangen sein.

Bestehen überfällige Verbindlichkeiten zum 31.03.t und werden diese erst bis spätestens zu einem durch eine Bedingung festgelegten Termin erfüllt, berechtigt die vom Ligaverband erteilte Lizenz nicht zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben.

4. Der Bewerber hat durch Bestätigung (§ 8 Nr. 1.1.) oder Bescheinigung (§ 8 Nr. 1.2.) eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche übrigen bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber den Steuerbehörden erfüllt sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.
5. Sofern keine andere Frist angegeben ist, müssen die Unterlagen des Bewerbers dem Ligaverband bis spätestens zu folgenden Terminen (Ausschlussfrist) zugegangen sein:

- a) Bewerber aus der 3. Liga: 01. März, 15.30 Uhr
 b) Bewerber aus den Lizenzligen: 15. März, 15.30 Uhr.

Werden die Bewerbungsunterlagen gemäß Nr. 1.1 bzw. 1.2. innerhalb dieser Ausschlussfrist nicht oder unvollständig vorgelegt, nimmt der Bewerber am Lizenzierungsverfahren nicht teil. Die Entscheidung über die Einhaltung der Ausschlussfrist und die Vollständigkeit der Unterlagen trifft die DFL.

Für Kapitalgesellschaften gelten die Termine im Falle einer Einräumung des Antragsrechts auf eine Lizenz gemäß § 9 Nr. 1 a) entsprechend. Auf die während der laufenden Spielzeit erfolgende Übernahme der Lizenz selbst gemäß § 9 Nr. 1 b) finden sie keine Anwendung.

6. Zusätzlich müssen Bewerber aus der Bundesliga bis zum 01. April, 15.30 Uhr (Ausschlussfrist) die Unterlagen gemäß § 8 Nr. 1.1. d) und e) bzw. gemäß § 8 Nr. 1.2. c) und d) auch für die 2. Bundesliga vorlegen.

Bewerber aus der 2. Bundesliga müssen bis zum 01. April, 15.30 Uhr (Ausschlussfrist) die Unterlagen gemäß § 8 Nr. 1.1. d) und e) bzw. gemäß § 8 Nr. 1.2. c) und d) auch für die Bundesliga vorlegen. Werden diese Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht oder unvollständig vorgelegt, nimmt der Bewerber am Lizenzierungsverfahren für die betreffende Spielklasse nicht teil. Die Entscheidung über die Einhaltung der Ausschlussfrist und die Vollständigkeit der Unterlagen trifft die DFL. Nr. 5 letzter Absatz findet Anwendung.

7. Kapitalgesellschaften müssen zum Zeitpunkt der erstmaligen Lizenzerteilung zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darlegen, dass das gezeichnete Kapital (§ 272 Abs. 1 HGB) mindestens € 2.500.000 beträgt. Für Aufsteiger in die 2. Bundesliga kann der Ligaverband Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Bei der erstmaligen Lizenzerteilung an eine Kapitalgesellschaft gemäß § 9 kann der Ligaverband abweichend von Nr. 1 die Vorlage anderer oder weiterer Unterlagen der Kapitalgesellschaft oder des Lizenzvereins fordern.

§ 8a

Finanzielle Kriterien II (Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit)

1. Während einer Spielzeit muss ein Lizenznehmer seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestätigen.
- 1.1. Zur Bestätigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit muss jeder Lizenznehmer, dessen Geschäftsjahr dem Spieljahr entspricht, dem Ligaverband folgende Unterlagen bis spätestens zum 31. Oktober t (t = aktuelles Jahr) einreichen:
- Bilanz zum 30.06.t,
 - Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr (01.07.t-1 bis 30.06.t),
 - Lagebericht,
 - Aktualisierte Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der laufenden Spielzeit, aufgeteilt in Halbjahre (01.07.t bis 31.12.t sowie 01.01.t+1 bis 30.06.t+1),

-
- e) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der unter a) bis d) genannten Unterlagen.

Wird der Bestätigungsvermerk über die Prüfung der Punkte a) bis d) eingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt, obliegt es dem Ligaverband zu würdigen, inwieweit die Art der Einschränkung zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob eine Einschränkung durch die Erfüllung einer Auflage beseitigt werden kann.

Falls der Bestätigungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung bezogen auf die Liquiditätssituation eingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt wird, kann eine Auflage festgelegt werden, deren Erfüllung die Einschränkung bzw. den Zusatz beseitigt.

Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen gemäß Anhang VIIa, Abschnitt A zur LO.

Der Lizenznehmer beauftragt selbst einen Wirtschaftsprüfer, welcher die Prüfung der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt.

- 1.2. Zur Bestätigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit muss jeder Lizenznehmer, dessen Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, dem Ligaverband folgende Unterlagen bis spätestens zum 31. Oktober t einreichen:

- a) Bilanz zum 30.06.t,
- b) Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Halbjahr (01.01.t bis 30.06.t),
- c) Aktualisierte Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der laufenden Spielzeit, aufgeteilt in Halbjahre (01.07.t bis 31.12.t sowie 01.01.t+1 bis 30.06.t+1),
- d) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht der unter a) bis c) genannten Unterlagen.

Werden in der Bescheinigung über die prüferische Durchsicht der Punkte a) bis c) Mängel in der Rechnungslegung festgestellt, obliegt es dem Ligaverband zu würdigen, inwieweit die Art der Mängel zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob die Mängel durch die Erfüllung einer Auflage beseitigt werden können.

Falls in der Bescheinigung festgestellt wird, dass der Fortbestand des Unternehmens bezogen auf die Liquiditätssituation gefährdet ist, kann eine Auflage festgelegt werden, deren Erfüllung die Gefährdung des Fortbestands des Unternehmens beseitigt.

Die prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach den Bestimmungen gemäß Anhang VIIa zur LO.

Der Lizenznehmer beauftragt selbst einen Wirtschaftsprüfer, welcher die prüferische Durchsicht der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt.

2. Der Lizenznehmer hat während der Spielzeit nachzuweisen, dass sämtliche fälligen Verbindlichkeiten aus Spielertransfers gegenüber den anspruchs-

berechtigten Clubs erfüllt sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Der Lizenznehmer hat ferner während der Spielzeit nachzuweisen, dass sämtliche fälligen Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten (Spielern, Trainern, Verwaltungsangestellten etc.) und die damit korrespondierenden Verbindlichkeiten in Form von Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern gegenüber den Sozialversicherungsträgern und/oder den Steuerbehörden erfüllt sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Der Lizenznehmer hat zu folgenden Stichtagen jeweils durch rechtsverbindliche schriftliche Erklärung diese Nachweise zu erbringen:

Stichtag: 30. Juni t

Die Erklärung des Lizenznehmers muss dem Ligaverband bis spätestens zum 15. Juli t zugegangen sein.

Stichtag: 30. September t

Die Erklärung des Lizenznehmers muss dem Ligaverband bis spätestens zum 15. Oktober t zugegangen sein.

3. Für die Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit finden die Bestimmungen des Anhang IX zur LO entsprechende Anwendung.
4. Der Ligaverband kann dem Lizenznehmer nach Abschluss der Überprüfung Auflagen erteilen, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in der laufenden Spielzeit und damit die Finanzierung des Spielbetriebes sicherzustellen.
Im Falle einer Liquiditätsunterdeckung kann der Ligaverband insbesondere auch eine Auflage erteilen, dass der Lizenznehmer innerhalb einer bestimmten Frist Nachweise zur Schließung der Liquiditätslücke vorlegen oder eine Liquiditätsreserve im Sinne des Anhang IX zur LO stellen muss.
5. Der Ligaverband kann auch die Auflage erteilen, dass vor einer Verpflichtung eines Spielers in der Wechselperiode II die schriftliche Zustimmung der DFL einzuholen ist. Die Zustimmung zu der Untervertragnahme des Spielers wird erteilt, wenn der Lizenznehmer nachweist, dass in der laufenden Spielzeit die Erfüllung sämtlicher mit der Untervertragnahme des Spielers verbundenen finanziellen Verpflichtungen unter Sicherung des Spielbetriebes gewährleistet ist.
6. Verstöße gegen die Verpflichtungen des Lizenznehmers sowie die Nichterfüllung von Auflagen können mit einer Vertragsstrafe nach dem zwischen Ligaverband und Lizenznehmer geschlossenen Lizenzvertrag geahndet werden. Unter Beachtung der im Lizenzvertrag vereinbarten Vertragsstrafen richtet sich die Höhe der Vertragsstrafe nach Anhang XII zur LO.
7. Lizenznehmer, die aufgrund gesetzlicher Anforderungen oder freiwillig einen Konzernabschluss erstellen, wobei der Lizenznehmer jeweils als Mutter betrachtet wird, sind verpflichtet, diesen nach begründeter Anforderung durch die DFL vorzulegen.

§ 9

Erstmaliger Lizenzwerb einer Kapitalgesellschaft

1. Ein Verein, der an einer Kapitalgesellschaft gemäß § 8 Nr. 2 Satzung Ligaverband beteiligt ist, kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Ligaverbandes
 - a) zu Beginn des Lizenzierungsverfahrens der Kapitalgesellschaft, die zumindest als Vorgesellschaft bestehen muss, das Antragsrecht für eine Lizenz einräumen. Das Antragsrecht des Vereins bleibt bestehen. Der Antrag des Vereins ist in diesem Fall unter der auflösenden Bedingung zu stellen, dass der Kapitalgesellschaft die Lizenz erteilt wird;
oder
 - b) mit der Kapitalgesellschaft vereinbaren, dass diese die Lizenz für die laufende Spielzeit beantragt und der Verein im Falle der Lizenzerteilung an die Kapitalgesellschaft auf die ihm erteilte Lizenz zu Gunsten der Kapitalgesellschaft verzichtet. Die Kapitalgesellschaft kann die Lizenz nur dann übernehmen, wenn sie zuvor das Lizenzierungsverfahren erfolgreich durchlaufen und erklärt hat, für die Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Ligaverband einzustehen.
2. Der gleichzeitige Besitz der Lizenz durch den Verein und die Kapitalgesellschaft ist, sei es auch in unterschiedlichen Spielklassen, nicht möglich.

Vor der Beschlussfassung durch das zuständige Vereinsorgan über einen Lizenzwerb einer von dem Verein gemäß § 8 Nr. 2 der Satzung des Ligaverband beherrschten Kapitalgesellschaft nach Nr. 1 hat der Verein den Ligaverband durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme des Ligaverbandes hat innerhalb von drei Wochen ab Eingang der Unterlagen beim Ligaverband zu erfolgen. Die Stellungnahme entbindet den Verein nicht von seiner Verantwortlichkeit.

Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere die Beschlussvorlage des zuständigen Vereinsorgans, die nach dem Umwandlungsgesetz notwendigen Pläne, Berichte und/oder Verträge, gegebenenfalls notwendige Änderungen der Vereinssatzung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Kapitalgesellschaft und Aussagen über beabsichtigte Beteiligungsverhältnisse.

3. Verein und Kapitalgesellschaft können das Antragsrecht für eine Lizenz für die folgende Spielzeit einvernehmlich wieder dem Verein einräumen, wenn die Kapitalgesellschaft für diese Spielzeit sportlich qualifiziert ist und der Ligaverband zustimmt.

§ 10

Erlöschen, Verweigerung, Entziehung und Rückgabe der Lizenz

1. Die Lizenz erlischt ohne vorherige Ankündigung
 - a) mit Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt ist,
 - b) mit Auflösung der Bundesliga bzw. der 2. Bundesliga,

- c) wenn der Mutterverein sich auflöst oder seine Rechtsfähigkeit, aus welchen Gründen auch immer, verliert. Eine bereits erteilte Lizenz für die Kapitalgesellschaft erlischt mit dem Ablauf des Jahres, für das sie erteilt ist. Ebenso erlischt ihr Antragsrecht für eine neue Lizenz. Eine neue Lizenz wird nicht erteilt.
- In den Fällen einer Fusion durch Neubildung oder Aufnahme behält die Kapitalgesellschaft ihr Antragsrecht, wenn der Mutterverein das Recht zur Teilnahme an der Spielklasse nicht verlieren würde. Voraussetzung ist jedoch, dass der neue Verein an der Kapitalgesellschaft weiterhin im Sinne des § 8 Nr. 2 Satzung Ligaverband beteiligt ist.
2. Die Lizenz kann entzogen oder verweigert werden, wenn
- a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit;
 - b) der Lizenznehmer seine Pflichten aus dem Lizenzvertrag verletzt hat;
 - c) der Bewerber/Lizenznehmer seine im Lizenzierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt;
 - d) bei Bewerbern/Lizenznehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebes gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des Ligaverbandes getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;
 - e) ein Bewerber/Lizenznehmer in vertraglicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Bewerbern/Lizenznehmern vertragliche Beziehungen unterhält, und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.
- Die Bestimmung gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Lizenznehmern in vertraglichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Lizenznehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden.
- Hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens gilt bis zum Abschluss des Lizenzierungsverfahrens durch die Lizenzerteilung § 11 Nr. 2, ansonsten § 11 Nr. 4 in entsprechender Anwendung. Die DFL informiert die für die Clublizenzierung zuständige Abteilung der UEFA, falls ein für einen UEFA-Clubwettbewerb qualifizierter Club von einem Lizenzentzug oder einer Lizenzverweigerung betroffen ist.
- Ist die Lizenz entzogen worden, so scheidet der Lizenznehmer erst am Ende des Spieljahres aus der Bundesliga bzw. 2. Bundesliga aus. Über den Ausschluss des Lizenznehmers von den betreffenden laufenden UEFA-Clubwettbewerben entscheiden die UEFA-Rechtspflegeorgane.
- Wird einer Kapitalgesellschaft die Lizenz entzogen, fällt diese nicht an den Mutterverein zurück. Der Mutterverein erhält auch kein Antragsrecht für eine Lizenz für die folgende Spielzeit, es sei denn, er hat sich mit einer eigenen Vereinsmannschaft für den Aufstieg in die 2. Bundesliga qualifiziert.
3. Die Lizenz kann im Laufe eines Spieljahres nicht zurückgegeben werden.

Zuständigkeit und Verfahren

1. Die DFL entscheidet über die Vollständigkeit und die fristgerechte Einreichung der Lizenzierungsunterlagen, die Erfüllung der sportlichen, rechtlichen, personellen und administrativen, infrastrukturellen und sicherheitstechnischen, medientechnischen sowie der finanziellen Kriterien und der spielorganisatorischen Anforderungen. Die Prüfung der infrastrukturellen und sicherheitstechnischen Kriterien kann durch die DFB-Kommission für Prävention und Sicherheit erfolgen, welche der DFL im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens ihre Beurteilung unterbreitet.

Sämtliche Entscheidungen der DFL im Lizenzierungsverfahren werden grundsätzlich durch die Geschäftsführung in ihrer Gesamtheit getroffen. Die Gesamtgeschäftsführung ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder der Geschäftsführung, unter ihnen der Vorsitzende der Geschäftsführung, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Geschäftsführung.

Sollte die Geschäftsführung aus weniger als drei Personen bestehen oder ein oder mehrere Geschäftsführer verhindert sein, benennt die Geschäftsführung mindestens die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl an Personen, die über die erforderliche Sachkunde und Berufserfahrung im Lizenzierungsverfahren verfügen müssen. Die Beschlussfähigkeit des Gremiums, das in einem solchen Fall die Entscheidungen der DFL im Lizenzierungsverfahren trifft, ist gegeben, wenn wenigstens drei Personen, unter ihnen der Vorsitzende der Geschäftsführung, anwesend sind. Sämtliche an der Entscheidung mitwirkenden Personen dürfen weder einem Rechtsorgan des DFB noch einem Ständigen Schiedsgericht angehören und dürfen im Lizenzierungsverfahren keine Organe des Ligaverbandes beraten.

2. Entscheidungen der DFL ergehen durch Beschluss. Ablehnende Entscheidungen und solche unter Auflagen und/oder Bedingungen sind unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zu begründen. Eine Entscheidung kann nur vom jeweiligen Bewerber selbst, nicht aber von anderen Bewerbern angefochten werden.

Der betroffene Bewerber kann innerhalb einer Woche nach Zustellung der ersten Entscheidung Beschwerde erheben. Er kann innerhalb dieser Ausschlussfrist neue Tatsachen vortragen. Diese müssen substantiiert und belegt sein. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der DFL einzulegen, die ihr abhelfen kann. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Soweit der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann der betroffene Bewerber innerhalb fünf Tagen nach Zustellung der zweiten Entscheidung Beschwerde erheben. Er kann innerhalb dieser Ausschlussfrist neue Tatsachen vortragen. Diese müssen substantiiert und belegt sein. Nach Ablauf der Frist ist ein neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Die Beschwerde ist zu begründen und beim Lizenzierungsausschuss einzulegen, der nach Anhörung des Bewerbers und der DFL endgültig entscheidet. Der Lizenzierungsausschuss entscheidet über den gesamten Sachverhalt und ist dabei

-
- an die Beurteilung durch die DFL nicht gebunden. Die Entscheidung kann daher auch zum Nachteil des betroffenen Bewerbers geändert werden. Entscheidungen des Lizenzierungsausschusses ergehen durch Beschluss. Ablehnende Entscheidungen und solche unter Auflagen und/oder Bedingungen sind zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdefrist kann aus übergeordneten Gesichtspunkten auf maximal zwei Tage abgekürzt werden. Eine Abkürzung muss begründet werden.
3. Der Lizenzierungsausschuss ist auch zuständig für die Entscheidungen über die Erfüllung von Bedingungen. Bedingungen müssen innerhalb einer gesetzten Ausschlussfrist erfüllt werden. Nach Ablauf der Frist ist die Bedingungserfüllung ausgeschlossen. Entscheidungen des Lizenzierungsausschusses sind endgültig.
 4. Die DFL entscheidet über die Erfüllung von Auflagen und ist berechtigt, bei Nichterfüllung von Auflagen eine Vertragsstrafe gemäß des Vertrages zwischen Lizenznehmer und Ligaverband festzusetzen.

Die Entscheidung über die Vertragsstrafe eines Lizenznehmers kann nur von diesem selbst, nicht aber von anderen Lizenznehmern angefochten werden. Der betroffene Lizenznehmer kann innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde erheben. Er kann innerhalb dieser Ausschlussfrist neue Tatsachen vortragen. Diese müssen substantiiert und belegt sein. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der DFL einzulegen, die ihr abhelfen kann. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Soweit der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann der betroffene Lizenznehmer innerhalb fünf Tagen nach Zustellung der zweiten Entscheidung Beschwerde erheben. Er kann innerhalb dieser Ausschlussfrist neue Tatsachen vortragen. Diese müssen substantiiert und belegt sein. Nach Ablauf der Frist ist ein neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Die Beschwerde ist zu begründen und beim Vorstand des Ligaverbandes einzulegen, der nach Anhörung des Bewerbers und der DFL endgültig entscheidet. Entscheidungen des Vorstandes des Ligaverbandes ergehen durch Beschluss. Ablehnende Entscheidungen und solche unter Auflagen und/oder Bedingungen sind zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdefrist kann aus übergeordneten Gesichtspunkten auf maximal zwei Tage abgekürzt werden. Eine Abkürzung muss begründet werden.
 5. Wird gegen einen Lizenznehmer im Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden dem Lizenznehmer mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts neun Gewinnpunkte mit sofortiger Wirkung aberkannt. Erght der Beschluss nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.06. eines Jahres, erfolgt die Aberkennung von neun Gewinnpunkten mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Entscheidung trifft der Vorstand des Ligaverbandes. Sie ist entgültig. Der Vorstand kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Lizenznehmers zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.
-

-
6. Mitarbeiter und Mitglieder von Organen des Ligaverbandes und der DFL sowie beauftragte Dritte, die ein direktes Interesse am Ausgang eines Verfahrens haben oder bei denen Interessenkonflikte bestehen, dürfen weder in dem Verfahren noch an der Entscheidung mitwirken. Ein Interessenkonflikt wird vermutet, wenn ein Mitarbeiter oder Mitglied oder dessen Familienangehörigen (Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister) Mitglied, Anteilsinhaber, Geschäftspartner, Sponsor oder Berater des Bewerbers ist bzw. sind.
 7. Ein Wirtschaftsprüfer sowie ein Jurist mit Befähigung zum Richteramt – beide für das jeweilige Lizenzierungsverfahren vom Vorstand des Ligaverbandes berufen – beraten im laufenden Verfahren die DFL und den Lizenzierungsausschuss.

Zur fachgerechten Durchführung des Lizenzierungsverfahrens beschäftigt die DFL mindestens einen Finanzexperten, der über einen anerkannten Abschluss im Bereich Rechnungswesen oder Wirtschaftsprüfung oder über mehrjährige Berufserfahrung in diesem Bereich verfügt.

8. Der Ligaverband und die DFL gewährleisten, dass alle während des Lizenzierungsverfahrens vom Bewerber erhaltenen Informationen streng vertraulich behandelt und weder direkt noch indirekt Dritten offen gelegt werden, es sei denn, eine Offenlegung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, in Verbindung mit schiedsgerichtlichen bzw. gerichtlichen Verfahren oder zur Beurteilung der Lizenzbewerbung erforderlich. Sämtliche am Lizenzierungsverfahren Beteiligten, auch von der bzw. vom Ligaverband beauftragte Dritte, unterzeichnen eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung.

§ 12

Fristen

1. Die in der Lizenzierungsordnung und in erteilten Bedingungen genannten Ausschlussfristen sind nur gewahrt, wenn die geforderten Dokumente vor Ablauf der Frist bei der DFL eingehen. Dies gilt auch für die beim Vorstand des Ligaverbandes bzw. beim Lizenzierungsausschuss einzulegenden Beschwerden. Die Übermittlung per Telekopie ist ausreichend. Die Originale sind in diesem Fall unverzüglich nachzureichen.

Alle sonstigen in der Lizenzierungsordnung genannten Vorlage- und Nachweisfristen sind gewahrt, wenn die Unterlagen am letzten Tag der Frist abgesandt werden und die Absendung durch Poststempel nachgewiesen wird.

2. Sofern für die Erfüllung einer Bedingung innerhalb einer Ausschlussfrist eine Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto der DFL zu stellen ist, ist die Frist nur gewahrt, wenn vor Ablauf der Frist die Gutschrift auf dem Konto erfolgt ist.

§ 13

Inkrafttreten

Die vorstehende geänderte Fassung der Lizenzierungsordnung mit den Anhängen zur Lizenzierungsordnung tritt am 8. Dezember 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden anderweitigen Vorschriften der Lizenzierungsordnung und der Anhänge außer Kraft.

III. Anhänge zur Lizenzierungsordnung

Anhang I: Lizenzvertrag

Zwischen
 Verein/Kapitalgesellschaft

vertreten durch als
 – im Folgenden Teilnehmer –

und
 dem Die Liga – Fußballverband e.V., vertreten durch den Ligapäsidenten und
 den Vizepräsidenten,
 – im Folgenden Ligaverband –

wird heute folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Bundesliga und die 2. Bundesliga sind als Spielklassen Vereinseinrichtungen des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (nachfolgend DFB genannt). Der DFB hat den Ligaverband beauftragt, in Wettbewerben dieser Lizenzligen des DFB den Deutschen Fußballmeister des DFB und die Teilnehmer an den europäischen Wettbewerben aus den Lizenzligen zu ermitteln (§ 16 a Nrn. 1 bis 3 der Satzung des DFB, § 4 Nr. 1 der Satzung des Ligaverbandes).

Der Ligaverband und der DFB stellen die Benutzungsvorschriften für diese Vereinseinrichtungen des DFB in ihren Satzungen und Ordnungen auf. Es sind dies insbesondere das Ligastatut, die Spielordnung des DFB, die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, die Schiedsrichterordnung des DFB, die Jugendordnung des DFB, die Anti-Doping-Richtlinien des DFB mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Darin werden die Voraussetzungen für die Zulassung der Benutzung, die Betätigung bei der Benutzung einschließlich der Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften sowie der Ausschluss von der Benutzung geregelt.

Die Benutzung der Vereinseinrichtungen erfolgt durch Teilnahme am Spielgeschehen. Zur Benutzung ist eine besondere Erlaubnis (Lizenz) des Ligaverbandes erforderlich.

§ 2

Der Teilnehmer erwirbt mit der Lizenz die ordentliche Mitgliedschaft im Ligaverband (§ 7 und § 8 Nr. 1 der Satzung des Ligaverbandes).

Lizenzvereine und Muttervereine sind zudem Mitglied ihres Regional- und Landesverbandes.

Ligaverband, Regionalverband und Landesverband sind ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes des deutschen Fußballsports. Aufgrund dieser Mitgliedschaft im DFB sind diese Verbände der Satzung und den Ordnungen des DFB unterworfen. Für den Ligaverband gelten zusätzlich die Bestimmungen des mit dem DFB geschlossenen Grundlagenvertrages.

-
- a) Der Teilnehmer erkennt an, dass aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Ligaverband die Satzung und das Ligastatut des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des Ligaverbandes und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (nachfolgend DFL genannt) als Beauftragte des Ligaverbandes für ihn verbindlich sind. Er unterwirft sich ausdrücklich der Vereinsgewalt des Ligaverbandes.
- b) Der Teilnehmer erkennt darüber hinaus an, dass für ihn aufgrund seiner Mitgliedschaft im Ligaverband und ggf. im Regional- und Landesverband und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen auch die Bestimmungen des DFB (vgl. § 1) in ihrer jeweiligen Fassung verbindlich sind, insbesondere soweit sie die Benutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung regeln. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden.

Der Teilnehmer unterwirft sich ausdrücklich der Vereinsgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Entscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird. Der Teilnehmer erkennt an, dass die Unterwerfung unter die DFB-Vereinsgewalt und unter die Entscheidungen der DFB-Organe und Beauftragten auch die Befugnis zur Verhängung der erwähnten Vereinssanktionen einschließt.

- c) Unabhängig von diesen vereinsrechtlichen Bindungen unterwirft sich der Teilnehmer durch diesen Vertrag der Vereinsgewalt des Ligaverbandes und des DFB, den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände – insbesondere den in § 1 erwähnten – in ihrer jeweiligen Fassung sowie den Entscheidungen der Organe des Ligaverbandes, der DFL als Beauftragte des Ligaverbandes und des DFB.
- d) Der Teilnehmer erkennt das Internationale Schiedsgericht für Sport TAS/CAS (Tribunal Arbitral du Sport/Court of Arbitration for Sport) mit Sitz in Lausanne als unabhängige schiedsgerichtliche Instanz an.

§ 3

Durch diesen Vertrag erhält der Teilnehmer die Erlaubnis, die Vereinseinrichtungen gemäß den vom Ligaverband und vom DFB jeweils festgelegten Benutzungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu benutzen. Die Anfechtung von Entscheidungen der Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, der DFL und des DFB betreffend die Lizenzerteilung, die Erfüllung von Bedingungen, das Erlöschen der Lizenz, den Lizenzentzug und die Lizenzverweigerung durch andere Teilnehmer als den direkt betroffenen Teilnehmer ist ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche gegen den Ligaverband, die DFL oder den DFB aufgrund der Lizenzerteilung, des Erlöschens der Lizenz, Lizenzentziehung, Lizenzverweigerung, Benutzungsregelungen und Entscheidungen hierüber

oder etwaiger Auflagen sind ausgeschlossen, es sei denn, ein Teilnehmer wiese nach, dass die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig und rechtswidrig durch ein Organ oder Beauftragten des Ligaverbandes, der DFL oder des DFB erfolgt ist, und der Teilnehmer seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadenersatz verlangen kann.

§ 4

Diese Lizenz ist befristet auf ein Spieljahr und erlischt ohne vorherige Ankündigung nach Ablauf dieser Frist. Auch durch mehrfache Erteilung der Lizenz erwirbt der Teilnehmer kein Recht auf zukünftige Benutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga nach Ablauf der Frist, für die die Lizenz erteilt worden ist.

Die Lizenz erlischt auch, wenn sie dem Teilnehmer als Vereinsstrafe nach § 44 der DFB-Satzung oder aus anderen im Ligastatut aufgeführten Gründen entzogen wird oder wenn der Teilnehmer ausgeschlossen wird. Sie erlischt ferner, wenn der Lizenzentzug wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Pflichten aus diesem Vertrag rechtskräftig als Vertragsstrafe ausgesprochen wird.

Die Lizenz erlischt auch bei Auflösung der Bundesliga bzw. der 2. Bundesliga und durch fristlose Kündigung dieses Vertrages.

§ 5

Der Teilnehmer verpflichtet sich hiermit – unabhängig von seiner Zugehörigkeit zum Ligaverband durch seine ordentliche Mitgliedschaft und die dadurch begründeten Verbindlichkeiten der in § 1 genannten Bestimmungen sowie der Entscheidungen der Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, der DFL und des DFB – insbesondere zu Folgendem:

- a) sich in der Bundesliga und 2. Bundesliga gemäß den Satzungen und Ordnungen des Ligaverbandes und des DFB und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, die insgesamt die allgemein anerkannten Regeln im deutschen Fußballsport darstellen, zu betätigen;
- b) die Vorschriften für die Benutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga, wie sie im Ligastatut, in der Spielordnung des DFB, der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der Schiedsrichterordnung des DFB, der Jugendordnung des DFB, den Anti-Doping-Richtlinien des DFB mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen oder sonstigen Ordnungen in der jeweiligen Fassung festgelegt sind, einzuhalten und für die Einhaltung durch seine Mitglieder/Anteilseigner und die bei ihm angestellten Spieler Sorge zu tragen;
- c) als wesentliche Vertragspflicht im Zusammenhang mit der Lizenzerteilung die erteilten Auflagen sowie die im Lizenzierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;

-
- d) keine Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen durch Mitglieder, Angestellte, Dritte, insbesondere Anhänger oder Gönner zuzulassen und diese ggf. dem Ligaverband zu melden. Stellen die zuständigen Organe des Ligaverbandes oder des DFB rechtskräftig einen Verstoß gegen bestehende Bestimmungen fest, verpflichtet sich der Teilnehmer gegen seine hierdurch belasteten Angestellten oder anderweitigen Mitarbeiter unverzüglich arbeitsrechtliche bzw. die Mitarbeit beendende Maßnahmen einzuleiten;
 - e) durch die Rechtsorgane des DFB oder seiner Mitgliedsverbände rechtskräftig gesperrte Personen nicht in ein arbeitsrechtliches Verhältnis oder als Berater zu übernehmen;
 - f) zur Vermittlung von Spielern, Fußball-Lehrern und Übungsleitern nur die amtliche Arbeitsvermittlungsstelle bzw. die Dienste eines von einem FIFA-Mitgliedsverband lizenzierten Spielervermittlers oder eines Rechtsanwaltes in Anspruch zu nehmen;
 - g) die Transferbestimmungen des Ligaverbandes, des DFB und der FIFA in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und einzuhalten;
 - h) die Bestimmungen der Richtlinie zum Sicherungsfonds (Anhang VIII zur LO) anzuerkennen und einzuhalten;
 - i) die rechtlich einwandfreie Vertretungsbefugnis aller Personen, die für den Teilnehmer dem Ligaverband gegenüber tätig werden, sicherzustellen;
 - j) in seine Satzung Vorschriften aufzunehmen, die die Verbindlichkeit der Satzungen und Ordnungen des Ligaverbandes und des DFB bezüglich der Betätigung in den Spielklassen Bundesliga und 2. Bundesliga sowie der Entscheidungen der Organe und Beauftragten des Ligaverbandes und des DFB gegenüber seinen Mitgliedern sicherstellen;
 - k) alle geschäftlichen Vorgänge, insbesondere alle Geldeingänge und Geldausgänge, auch von Privatpersonen aufgenommene Kredite, die an Dritte gezahlt sind und für die der Teilnehmer Sicherheiten gibt, zu verbuchen und durch Belege nachzuweisen, und die Buchungen längstens einen Monat nach Geschäftsvorfall vorzunehmen;
 - l) Geldforderungen gegenüber dem Ligaverband oder dem DFB nur mit dessen Einverständnis abzutreten oder zu verpfänden. Ohne Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam (§ 399 BGB);
 - m) dem Ligaverband nach jedem Spiel der Bundesliga und 2. Bundesliga zeitnah, für die Heimspiele der Hinrunde jedoch spätestens bis zum 10.01. und für die Heimspiele der Rückrunde spätestens bis zwei Wochen nach dem letzten Heimspiel einer Spielzeit, die jeweiligen Ticketabrechnungen der Heimspiele zu übersenden, die u. a. Grundlage für die Berechnung der vom Ligaverband an den DFB zu zahlenden Pacht sind;
 - n) mit den anderen Teilnehmern, die in der Bundesliga und 2. Bundesliga spielen, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten;
 - o) zu gewährleisten, dass die Spieler nicht gedopt werden und sich der angeordneten Dopingkontrolle unterziehen. Maßgebend ist die jeweils vom DFB herausgegebene Liste der Dopingmittel. Dem Teilnehmer ist das Handeln seiner Mitglieder, Angestellten und von ihm beauftragten Personen zuzurechnen.

Der Teilnehmer erkennt an, dass dem Ligaverband auch die laufende Beobachtung, Prüfung und Beratung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Lizenznehmer obliegt, über deren Organisation der Ligaverband entscheidet. Einzelheiten können sich aus den Entscheidungen der Gremien des Ligaverbandes im Lizenzierungsverfahren ergeben.

Der Teilnehmer berechtigt den Ligaverband und die DFL sowie von diesen beauftragte, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichtete Wirtschaftsprüfer, neben der periodischen Vorlage von bestätigten Bilanzen und Abrechnungsunterlagen auch die Vorlage weiterer Daten über die wirtschaftliche Situation innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen und Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.

Der für einen internationalen Clubwettbewerb der UEFA qualifizierte Teilnehmer erkennt an, dass die zuständige UEFA-Lizenzbehörde und/oder von ihr beauftragte, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte jederzeit eine stichprobenartige Überprüfung der UEFA-Mindestanforderungen anhand der zum Zwecke der Lizenzierung eingereichten Unterlagen beim Ligaverband bzw. bei der DFL und/oder beim Club im Beisein von sachkundigen Vertretern der DFL vornehmen können, sofern die UEFA und die Dritten die notwendige Vertraulichkeit gewährleisten. Der Teilnehmer erkennt an, dass die Nichterfüllung der zwingenden Mindestanforderungen gemäß dem von der UEFA akkreditierten Lizenzierungsverfahren des Ligaverbandes zu Sanktionen führen kann, die vom zuständigen Organ der UEFA verhängt werden und sich nach Art und Schwere des Verstoßes richten.

§ 6

Bei wesentlichen Verstößen gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist die DFL berechtigt, anstelle der nach § 2 vorgesehenen, durch den Ligaverband oder den DFB festzusetzenden Vereinsstrafe eine auf dieser Vereinbarung beruhende Vertragsstrafe gegen den Teilnehmer festzusetzen, die jedoch nicht objektiv unbillig sein darf. Es gilt § 315 BGB. Als wesentliche Verstöße werden insbesondere die Nichterfüllung von erteilten Auflagen (§ 11 Nr. 4 Lizenzierungsordnung) und von im Lizenzierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen Verpflichtungen sowie die Verletzung von anderen, die Vertragsbeziehungen der Parteien im Kern berührenden Vertragspflichten (Hauptpflichten) angesehen. Wegen desselben Verstoßes kann neben der nach § 2 vorgesehenen Vereinsstrafe, der sich der Teilnehmer durch diesen Vertrag besonders unterworfen hat, keine zusätzliche Vertragsstrafe festgesetzt werden.

Als Vertragsstrafe werden vereinbart: Verwarnung, befristete Sperre des Teilnehmers bis zu höchstens zwei Monaten, Aberkennung von Punkten, Platzsperre, Geldstrafen bis zur Höhe von 25 % der als Entgelt für die Teilnahme am Spielbetrieb vom Ligaverband aus der gemeinsamen Vermarktung der Spiele der Lizenzigen an den Teilnehmer ausgekehrten Einnahmen einer Spielzeit sowie Lizenzentzug.

Insbesondere kann die DFL einen Punktabzug auch mit Wirkung zu Beginn der der Sanktion folgenden Spielzeit aussprechen. Die Strafen können nebeneinander verhängt werden und sind unabhängig voneinander. § 11 Nr. 4 LO gilt entsprechend.

Die Vertragsstrafe soll der Schwere des Verstoßes angemessen und geeignet sein, künftig die Einhaltung der Vertragspflichten und der Regeln des fairen Wettbewerbs sicherzustellen.

Eingehende Vertragsstrafen wurden vom Ligaverband an die Bundesliga-Stiftung abgetreten und sind daher direkt an diese zu zahlen. Die Bundesliga-Stiftung entscheidet über deren Verwendung gemäß ihrer Satzung.

§ 7

Dieser Vertrag wird für das Spieljahr geschlossen.

§ 8

Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Der Ligaverband ist – unbeschadet seiner Befugnis zur Regelung der Benutzung – gemäß § 315 BGB auch berechtigt, Lücken dieses Vertrages durch seine Erklärungen zu ergänzen und die Vertragsbestimmungen verbindlich auszulegen.

.....
Verein/Kapitalgesellschaft

.....
Die Liga – Fußballverband e.V.
Präsident und Vizepräsident

Frankfurt/Main, den

-
- III. Das Ständige Schiedsgericht ist zudem berufen, sonstige nach § 315 BGB vom Ligaverband getroffene Festsetzungen und Bestimmungen, die gegenüber dem Teilnehmer wirken, zu überprüfen und im Falle grober Unbilligkeit durch eine der Billigkeit entsprechende Festsetzung oder Bestimmung zu ersetzen.
 - IV. Das Ständige Schiedsgericht entscheidet darüber, ob eine Streitigkeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorliegt und ob seine Zuständigkeit gegeben ist. Das Ständige Schiedsgericht ist auch berufen zur Entscheidung über die Wirksamkeit dieses Schiedsgerichtsvertrages und über Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsvertrag stehen.

§ 2

Zulässigkeit und Frist der Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts

- I. Das Ständige Schiedsgericht kann nur bei Vorliegen einer endgültigen Entscheidung eines Organs oder Rechtsorgans des Ligaverbandes, der DFL oder des DFB angerufen werden, das nach den Satzungen und Ordnungen des Ligaverbandes und des DFB zur abschließenden Entscheidung der Sache zuständig ist. Bei Entscheidungen der DFL, die vom Ligaverband überprüft und abschließend beurteilt werden können, gilt erst der Beschluss des Ligaverbandes als endgültige Entscheidung im Sinne von Satz 1.
Hiervon ausgenommen ist die Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 7 dieses Vertrages.
- II. Die Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des zuständigen Organs oder Rechtsorgans erfolgen. Davon abweichend beträgt die Frist in Streitigkeiten, welche die Zulassung zur Benutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga oder 2. Bundesliga oder den Entzug oder die Begrenzung der Berechtigung betreffen, eine Woche.

§ 3

Besetzung des Ständigen Schiedsgerichts

- I. Das Ständige Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- II. Der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter werden von der Mitgliederversammlung des Ligaverbandes, der DFL und dem DFB einvernehmlich benannt.
Der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts ist
Herr Professor Dr. Udo Steiner, Regensburg
Der ständige Vertreter des Vorsitzenden ist
n.n.
- III. Die Mitgliederversammlung des Ligaverbandes benennt für die Teilnehmer fünf Beisitzer, der Vorstand des Ligaverbandes, die DFL und der DFB benennen jeweils bis zu fünf, mindestens jedoch drei Beisitzer. Ligaverband und DFL können dieselben Beisitzer benennen.

-
- IV. Die Benennung erfolgt für eine Dauer von drei Jahren. Eine Wiederbenennung ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung ist möglich. Solange eine Neubenennung nach Ablauf der drei Jahre nicht erfolgt, bleiben die Schiedsrichter zur Ausübung ihres Amtes befugt.
- V. Jeder Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt besitzen sowie unparteilich und unabhängig sein.
- VI. Das Ständige Schiedsgericht besteht aus:
1. dem Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts und seinem ständigen Vertreter,
 2. den von der Mitgliederversammlung des Ligaverbandes für den Teilnehmer benannten Beisitzern im Ständigen Schiedsgericht, die als vom Teilnehmer benannt gelten (war ein Teilnehmer im Zeitpunkt der Benennung durch die Mitgliederversammlung nicht Mitglied des Ligaverbandes, so kann er einen Beisitzer seiner Wahl bestimmen. Alle übrigen Bestimmungen bleiben unberührt):
Herr Dr. Peter Duvinage, München
Herr Michael Hurler, Stuttgart
Herr Dr. Klaus Dieter Leister, Bonn
Herr Theo Paeffgen, Bonn
Herr Frank Thumm, Stuttgart
 3. den vom Vorstand des Ligaverbandes und der DFL gemeinsam benannten Beisitzern im Ständigen Schiedsgericht:
Herr Goetz Eilers, Darmstadt
Herr Prof. Dr. Wolfgang Grunsky, Bielefeld
Herr Gerhard Mayer-Vorfelder, Stuttgart
 4. den vom DFB benannten Beisitzern im Ständigen Schiedsgericht:
Herr Horst Hilpert, Bexbach
Herr Jürgen Igelspacher, München
Herr Hans-Hermann Menzel, Langerwehe
- VII. Der Vorsitzende wird im Fall seines Ausscheidens oder seiner Verhinderung durch seinen ständigen Vertreter vertreten. Der ständige Vertreter vertritt den Vorsitzenden im Ständigen Schiedsgericht nur für das jeweils laufende Verfahren.
- VIII. Bei Verhinderung oder Ausscheiden des Vorsitzenden und seines ständigen Vertreters haben die Beisitzer innerhalb einer Woche nach der Mitteilung des Ausscheidens bzw. der Verhinderung einverständlich einen neuen Vorsitzenden zu bestimmen. Die Bestimmung gilt für das jeweils anhängige Schiedsgerichtsverfahren.
- IX. Die Parteien bestimmen für das jeweils laufende Verfahren einen der von ihnen benannten Beisitzer. Der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts unterrichtet die jeweils andere Partei hiervon. Streitgenossen müssen sich auf einen gemeinsamen Beisitzer einigen.

-
- X. Bei Verhinderung oder Ausscheiden des von einer Partei bestimmten Beisitzers hat die Partei innerhalb von drei Tagen nach Mitteilung des Ausscheidens bzw. der Verhinderung einen neuen von ihr benannten Beisitzer zu bestimmen. Der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts kann bei Vorliegen übergeordneter Gründe eine längere oder kürzere Frist bestimmen.
- XI. Bei Ausscheiden oder Verhinderung aller von ihr benannten Beisitzer kann eine Partei einen neuen Schiedsrichter als Beisitzer benennen. Die Benennung muss innerhalb von drei Tagen nach Mitteilung des Ausscheidens bzw. der Verhinderung der Beisitzer durch Schriftsatz an das Ständige Schiedsgericht vorgenommen werden. Der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts kann bei Vorliegen übergeordneter Gründe eine längere oder kürzere Frist bestimmen. Der Benannte ist für das jeweils zwischen den Parteien anhängige Schiedsgerichtsverfahren als Schiedsrichter berufen.
- XII. Können sich die Beisitzer im Falle des Ausscheidens oder der Verhinderung des Vorsitzenden und seines ständigen Vertreters nicht bzw. nicht rechtzeitig auf einen neuen Vorsitzenden einigen oder wird bei Verhinderung oder Ausscheiden eines oder aller Beisitzer ein neuer Beisitzer nicht rechtzeitig benannt, so wird auf Antrag einer der am Verfahren beteiligten Parteien der Vorsitzende bzw. Beisitzer für das jeweils anhängige Schiedsgerichtsverfahren durch den Präsidenten des OLG Frankfurt/Main ernannt.
- XIII. Die Ablehnung eines Schiedsrichters ist innerhalb von drei Tagen nach Benachrichtigung der Partei oder unverzüglich nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes gegenüber dem Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts zu erklären und schriftlich zu begründen. Über die Ablehnung eines Beisitzers entscheidet das Ständige Schiedsgericht durch nicht anfechtbaren Beschluss, wenn nicht der Beisitzer von seinem Amt zurücktritt oder die andere Partei der Ablehnung zustimmt.

§ 4

Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts

- I. Die Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts erfolgt durch Einreichung der Klage bei dem Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts. Der Klage ist die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen.
- II. Die Klage muss enthalten:
- die Bezeichnung und Anschrift der Parteien sowie der Prozessbevollmächtigten;
 - eine Kopie der angefochtenen Entscheidung;
 - die Angabe des Streitgegenstandes und der Tatsachen und Umstände, auf die der erhobene Anspruch gegründet wird;
 - einen bestimmten Antrag;
 - die Benennung eines Beisitzers;
 - eine Angabe zur Höhe des Streitwertes.

-
- III. Mit Einreichung der Klage hat der Kläger einen vorläufigen Kostenvorschuss für die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens in Höhe von € 5.000,00 auf folgendes Konto einzuzahlen: n.n.
 - IV. Die Klage wird durch den Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts bzw. durch die Geschäftsstelle unverzüglich dem Beklagten zugestellt. Der Vorsitzende setzt dem Beklagten eine angemessene Frist zur Klageerwidern.
 - V. Mit Zustellung der Klage fordert der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts den Beklagten auf, seinerseits innerhalb von fünf Tagen einen Beisitzer zu bestimmen. Der Vorsitzende kann die Frist bei Vorliegen besonderer Umstände in angemessenem Umfang verkürzen. Wird innerhalb der Frist kein Beisitzer vom Beklagten bestimmt, bestimmt der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts für die Partei einen Beisitzer.
 - VI. Das Ständige Schiedsgericht setzt den Streitwert nach pflichtgemäßem Ermessen fest. In Streitigkeiten über die Erteilung oder den Entzug der Lizenz für die Bundesliga beträgt der Streitwert im Regelfall € 1.250.000, hinsichtlich der Lizenz für die 2. Bundesliga im Regelfall € 750.000.
 - VII. Das Ständige Schiedsgericht kann die Fortsetzung des Verfahrens davon abhängig machen, dass Vorschüsse auf die zu erwartenden Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens gezahlt werden. Es kann von jeder Partei die Hälfte der Kosten anfordern.

§ 5

Zustellung von Schriftsätzen, Ladungen und Verfügungen

- I. Die Klage und Schriftsätze, welche Sachanträge oder eine Klagerücknahme enthalten, sowie Ladungen und fristsetzende Verfügungen des Ständigen Schiedsgerichts sind durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen. Die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis kann auch durch Telefax erfolgen. Alle anderen Schriftstücke können auch in jeder anderen Übertragungsart übersandt werden. Die Originale sind jeweils unverzüglich nachzureichen. Sämtliche Schriftstücke und Informationen, die dem Ständigen Schiedsgericht zugeleitet werden, sind gleichzeitig auch der anderen Partei zu übermitteln.
- II. Ist ein Schriftstück, das gemäß Abs. I. zuzustellen ist, in anderer Weise zugegangen, so gilt die Zustellung als im Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs bewirkt.
- III. Hat eine Partei einen Prozessbevollmächtigten bestellt, sollen die Zustellungen an diesen erfolgen.

§ 6

Verfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht

- I. Für das gesamte Verfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend, vorrangig die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO, sofern in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen vereinbart sind.

-
- II. Das Ständige Schiedsgericht kann im mündlichen oder im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn beiden Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist. Auf Antrag einer Partei muss eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden.
 - III. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist von dem Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts zu unterschreiben. Die Parteien erhalten eine Abschrift des Protokolls.

§ 7

Einstweilige Anordnungen des Ständigen Schiedsgerichts im Eilverfahren

- I. Soweit ein Verfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht anhängig ist oder unter den Parteien des Schiedsgerichtsvertrages eine Streitigkeit entsteht, für deren endgültige Entscheidung das Ständige Schiedsgericht zuständig ist, kann das Ständige Schiedsgericht auf Antrag einer Partei eine einstweilige Anordnung befristet treffen, längstens jedoch bis zum Erlass seiner endgültigen Entscheidung, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine solche Anordnung zur Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen der Rechte der Partei oder zur Verhinderung wesentlicher Nachteile für die Partei erforderlich ist.
- II. Das Ständige Schiedsgericht kann vom Antragsteller vor einer Entscheidung die Zahlung eines Kostenvorschusses verlangen.
- III. Vor Erlass der einstweiligen Anordnung soll der anderen Partei die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Antrag gegeben werden.
- IV. Die Entscheidung ist dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen.
- V. Das Ständige Schiedsgericht kann die einstweilige Anordnung auch vor Erlass seiner endgültigen Entscheidung wieder aufheben.
- VI. In besonders eiligen Fällen kann auch der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts alleine eine beantragte einstweilige Anordnung erlassen. Auch diese einstweilige Anordnung kann nur durch das Ständige Schiedsgericht – und nicht durch den Vorsitzenden allein – abgeändert werden. Es gilt Abs. IV. entsprechend.

§ 8

Schiedsspruch

- I. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch die Schiedsrichter zu unterschreiben. Es genügen die Unterschriften von zwei Schiedsrichtern, sofern der Grund für eine fehlende Unterschrift angegeben wird.
- II. Der Schiedsspruch ist zu begründen. Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens anzugeben.
- III. Jeder Partei ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zu übersenden.
- IV. Der Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 9

Entscheidung über die Kosten

- I. Das Ständige Schiedsgericht setzt in eigener Zuständigkeit die Kosten der Geschäftsstelle fest, die von der unterlegenen Partei zu tragen sind.
- II. Das Ständige Schiedsgericht hat darüber zu entscheiden, zu welchem Anteil die Parteien die Kosten des Ständigen Schiedsgerichts (Schiedsrichtervergütung, Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten der Parteien zu tragen haben. Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten zu tragen. Das Ständige Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, die Kosten gegeneinander aufheben oder verhältnismäßig teilen.
- III. Der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts wird mit einem Stundensatz von € 400,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, die Beisitzer werden mit einem Stundensatz von € 300,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer für die schiedsrichterlichen Tätigkeiten im Rahmen der gemeinsamen Vorbereitung und der Durchführung der mündlichen Verhandlung, der anschließenden Beratungen und der Abfassung der Entscheidung entlohnt. Die Schiedsrichter erhalten zudem Ersatz ihrer Reisekosten und ihrer sonstigen Auslagen sowie eine Entschädigung für aufgewendete Reisezeit für die Anreise zur mündlichen Verhandlung in Höhe eines Stundensatzes von € 50,00.

§ 10

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

- I. Sollte eine Bestimmung dieses Schiedsgerichtsvertrages unwirksam sein oder werden, so werden die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit dieses Vertrages davon nicht berührt.
- II. Soweit es zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, ist das Ständige Schiedsgericht gemäß §§ 315 ff. BGB befugt, unwirksame Vertragsklauseln durch wirksame, dem Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

§ 11

Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte

Das nach § 1062 Abs. 1 ZPO zuständige Oberlandesgericht ist das OLG Frankfurt/Main.

....., den Frankfurt/Main, den

In Vollmacht:

.....
Verein/Kapitalgesellschaft Die Liga – Fußballverband e.V.

Frankfurt/Main, den Frankfurt/Main, den

In Vollmacht:

.....
Deutscher Fußball-Bund e.V. DFL Deutsche Fußball Liga GmbH

Anhang III: Rahmenbedingungen für die Satzung eines Lizenzvereins

Vorbemerkung

Um eine einheitliche und den gewachsenen Erfordernissen des Lizenzfußballs gerecht werdende Führungsstruktur im Lizenzfußball zu erreichen, sollten die Satzungen der Vereine des Lizenzfußballs den nachstehend aufgeführten Rahmenbedingungen entsprechen. Soweit die Rahmenbedingungen Vereinsorgane vorgeben, deren Zuständigkeiten und Aufgaben beschrieben sind, sollen die Satzungen der Lizenzvereine dem Rechnung tragen.

Organe

Mitgliederversammlung

Wahlausschuss

Aufsichtsrat/Verwaltungsrat

Vorstand

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Lizenzvereins. Es wählt auf Vorschlag eines Wahlausschusses einen Aufsichtsrat/Verwaltungsrat. Außerdem entlastet sie den Aufsichtsrat/Verwaltungsrat sowie den Vorstand und ist auch allein zuständig für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Sie hat das Recht, den Vorstand abzurufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Seine Aufgabe besteht darin, der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl des Aufsichtsrates/Verwaltungsrates zu machen. Sämtliche Mitglieder des Wahlausschusses müssen langjährige Vereinsmitglieder sein. Ein Ehrenrat kann die Aufgaben des Wahlausschusses übernehmen, sofern die vorstehenden Grundsätze beachtet werden.

Aufsichtsrat/Verwaltungsrat

Der Aufsichtsrat wird in seiner Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Dieser werden vom Wahlausschuss die Vorschläge unterbreitet. Der Aufsichtsrat kann entweder zusammen oder einzeln gewählt werden.

Sollten vorgeschlagene Kandidaten nicht gewählt werden, ist also nach den Wahlvorgängen der Aufsichtsrat nicht vollständig, kann für das weitere Verfahren danach differenziert werden, ob er beschlussfähig ist oder nicht. Im Falle der Beschlussfähigkeit kann die Vervollständigung in einer neuen Mitgliederversammlung nach gleichem Wahlschema nachgeholt werden. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist die Neuwahl des Aufsichtsrates ebenfalls in einer Mitgliederversammlung spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung nach gleichem Wahlschema durchzuführen.

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorsitzenden des Vorstandes. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates bestellt, scheidet dieses aus dem Aufsichtsrat aus. In diesem Fall muss innerhalb eines Monats durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses eine Ergänzungswahl erfolgen.

Die vom Vorstandsvorsitzenden vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls vom Aufsichtsrat bestellt, wobei ein Rückgriff auf Mitglieder des Aufsichtsrates ausgeschlossen ist. Wird dem Vorschlag ganz oder teilweise nicht entsprochen, muss der Vorstandsvorsitzende innerhalb einer Frist von zwei Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Wird auch diesem nicht oder nur teilweise entsprochen, ist ein neuer Vorstandsvorsitzender vom Aufsichtsrat zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von mindestens drei und höchstens fünf Jahren, jedoch ist eine wiederholte Bestellung möglich. Allerdings kann der Aufsichtsrat eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel einberufen, den so bestellten Vorstand vorzeitig abzurufen, sofern nach seiner Auffassung ein wichtiger Grund vorliegt.

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es, die Geschäftsführung des Vereins zu überwachen. Hierzu bestellt er im Einvernehmen mit dem Ligaverband einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der einmal jährlich den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss und den Lagebericht prüft, wobei zu beachten ist, dass die Person des Wirtschaftsprüfers spätestens nach Ablauf des fünften Jahres wechseln muss.

Außerdem genehmigt der Aufsichtsrat den dem Ligaverband für das nächste Spieljahr vorzulegenden Finanzplan. Über den Ansatz im Finanzplan hinausgehende Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Aufsichtsrats. Gleiches gilt für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

Vorstand

Der Vorstand muss aus mindestens drei und darf aus höchstens fünf Mitgliedern bestehen.

Er besteht aus haupt- und/oder ehrenamtlichen Mitgliedern. Seine Amtszeit beträgt mindestens drei und höchstens fünf Jahre. Er kann nur von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Voraussetzung hierzu ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes (siehe auch Aufsichtsrat/Verwaltungsrat).

Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Hierbei ist die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu beachten. Bei Verletzung sind die Mitglieder des Vorstandes dem Verein gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich zu berichten, dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen des Ligaverbandes.

Außerdem erstellt der Vorstand den jährlichen Finanzplan, den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.

Anhang IV: Richtlinien für die Spielkleidung und die Ausrüstung

I. Grundlagen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Spiele der Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga (nachfolgend Clubs genannt), die unter der Verantwortung des Ligaverbands ausgetragen werden. Für Spiele, die der Verantwortung Dritter (z. B. FIFA, UEFA oder DFB) unterliegen, kommen deren entsprechende Regelwerke zur Anwendung.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf die Spielkleidung (Trikot, Hose und Stutzen) sowie die sonstigen Ausrüstungsgegenstände, die von den Torhütern, den Feld- und Auswechselspielern sowie von den Mannschaftenverantwortlichen der Clubs getragen werden.
- (2) Kann dieser Richtlinie keine einschlägige Bestimmung entnommen werden, gelten die Spielregeln des International Football Association Board (IFAB) sowie die Vorschriften der FIFA- und UEFA-Ausrüstungsreglemente subsidiär. Die dort festgelegten Regelungen können in Zweifelsfällen auch zur Auslegung der vorliegenden Richtlinie herangezogen werden.

§ 3

Zulassungsverfahren

- (1) Die bei den Spielen verwendete Spielkleidung muss von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (nachfolgend DFL genannt) zuvor schriftlich zugelassen worden sein.
- (2) Die Zulassung ist bei der DFL rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
- (3) Jährlich bis spätestens zum 30. Juni muss der Club unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke der DFL jeweils ein Exemplar der für das folgende Spieljahr bestimmten Haupt- und Ersatzspielkleidung für Feldspieler und Torhüter (jeweils bestehend aus Trikot, Hose und Stutzen) zur Zulassung vorlegen (§ 7 LO). Die Zulassung einer zweiten Ersatzspielkleidung ist möglich, in Ausnahmefällen kann auch eine dritte Ersatzspielkleidung zugelassen werden.
- (4) Die Zulassung der Spielkleidungen sowie der dort vorgesehenen Werbung liegt im Ermessen der DFL, die dabei alle maßgebenden Bestimmungen berücksichtigt. Sie erfolgt stets nur für die Dauer eines Spieljahres (1. Juli bis 30. Juni).

-
- (5) Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich, im Ablehnungsfall mit Begründung mitgeteilt. Bezüglich des Verfahrens findet die Regelung in § 17 Nr. 3 SpOL entsprechende Anwendung. Die dort genannten Beschwerdefristen können jedoch aus übergeordneten Gründen abgekürzt werden.
 - (6) Wird ein Ausrüstungsgegenstand im Anschluss an die Zulassung durch die DFL in irgendeiner Form abgeändert, ist die Zulassung mit sofortiger Wirkung hinfällig.
 - (7) Die Hersteller können der DFL jederzeit Spielkleidung oder sonstige Ausrüstungsgegenstände zur vorherigen Prüfung einreichen. Eine in solchen Fällen erteilte Auskunft entbindet den Club jedoch nicht von der Verpflichtung, die entsprechende Spielkleidung im Zulassungsverfahren genehmigen zu lassen.
 - (8) Vorbehalten bleiben die in der Kompetenz des Schiedsrichters liegenden Entscheidungen bezüglich der für das einzelne Wettbewerbsspiel zu tragenden Ausrüstung.

§ 4

Überwachung der Einhaltung der Ausrüstungsbestimmungen

Zur Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie kann die DFL durch ihre Mitarbeiter und/oder beauftragte Personen vor und/oder nach den Spielen Stichproben durchführen und Ausrüstungsgegenstände einbehalten.

II. Farben, Nummern und Spielernamen

§ 5

Farben

- (1) Die Spielkleidung (Trikot, Hose und Stutzen) darf in ihrer Grundausführung höchstens vier verschiedene Farben aufweisen. Dabei werden die für die Beschriftung (Nummer, Spielername, Sponsor usw.) benutzten Farben nicht mitgezählt. Werden drei oder mehr Farben benutzt, so muss jeweils eine Farbe auf der Oberfläche des Trikots, der Hose und der Stutzen deutlich dominant sein (Hauptfarbe). Die jeweilige Hauptfarbe muss auf der Vorder- und Rückseite in gleichem Umfang sichtbar sein.
- (2) Eine fünfte Farbe ist als Dekorationsfarbe zugelassen, sofern sie der Farbe der Beschriftung oder des Clubblems entspricht und nur für einen sehr kleinen Teil der entsprechenden Spielkleidung sowie ausschließlich für dekorative Elemente verwendet wird. Diese Dekorationsfarbe darf nicht dominant wirken und die Unterscheidbarkeit der Spielkleidung nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Hauptspielkleidung, die Ersatzspielkleidung und etwaige weitere Ersatzspielkleidungen müssen sich im Erscheinungsbild klar voneinander unterscheiden und einen deutlichen Kontrast zueinander aufweisen. Dieselben Farben sind nur zugelassen, wenn sie auf den Spielkleidungen in deutlich unterschiedlichem Umfang auftreten.

§ 6

Nummern

- (1) Auf der Rückseite des Trikots ist zentriert und gut lesbar eine Nummer abzubilden. Es ist eine Schriftgröße zwischen 25 cm und 35 cm zu verwenden.
- (2) Auch die Vorderseite der Hose soll eine entsprechende Nummer aufweisen, die am linken oder rechten Hosenbein in einer Schriftgröße zwischen 10 cm und 15 cm frei positioniert werden kann.
- (3) Die Nummern müssen mit der auf der Spielberechtigungsliste angegebenen Nummer des jeweiligen Spielers übereinstimmen.
- (4) Die Nummern dürfen nur aus einer Farbe bestehen. Sie können zur besseren Lesbarkeit mit einer neutralen Umrandung, einer Schattierung oder einer Markierungslinie versehen werden. Die Farbe der Nummern muss sich klar von den Farben der Spielkleidung abheben. Auf einem gestreiften, geteilten oder karierten Trikot sind die Nummern auf einem einfarbigen Hintergrund anzubringen.
- (5) Die Nummern dürfen keine Herstelleridentifikation, keine Sponsorwerbung und keine Design- oder anderen Elemente aufweisen. Im unteren Ende jeder Zahl der Nummer kann jedoch das Clubemblem in einer maximalen Größe von 5 cm² angebracht werden. Die Darstellung des Clubemblems darf den Nummernverlauf nicht unterbrechen, nur die Farbe der Nummer sowie die Hauptfarbe des Trikots beinhalten und die Erkennbarkeit der Nummer insgesamt nicht beeinträchtigen.

§ 7

Spielernamen

- (1) Auf der Rückseite des Trikots wahlweise ober- oder unterhalb der Nummer ist zentriert und gut lesbar der Familienname des jeweiligen Spielers aufzuführen. Alternativ kann nach Vorlage eines entsprechenden aussagekräftigen Nachweises gegenüber der DFL auch ein Künstlername des Spielers abgebildet werden. Abkürzungen sind zulässig.
- (2) Der Spielername muss mit dem auf der Spielberechtigungsliste angegebenen Namen des jeweiligen Spielers übereinstimmen.
- (3) Es sind Blockbuchstaben zu verwenden, deren Schriftgröße maximal 7,5 cm betragen darf.
- (4) Der Spielername muss sich klar von den Farben der Spielkleidung abheben. Die Buchstaben müssen einfarbig sein und können zur besseren Lesbarkeit mit einer neutralen Umrandung, einer Schattierung oder einer Markierungslinie versehen werden.
- (5) Die Buchstaben dürfen keine Herstelleridentifikation, keine Sponsorwerbung und keine Design- oder anderen Elemente aufweisen.

III. Clubidentifikation

§ 8

Typen

- (1) Der Club kann auf der Spielkleidung folgende Identifikationstypen verwenden:
 - a) Clubemblem;
 - b) Clubname oder eine Abkürzung davon (z. B. Stadtname);
 - c) offizielles Maskottchen des Clubs;
 - d) offizielles Erkennungssymbol des Clubs.
- (2) Die Typen für die Clubidentifikation und andere Elemente, die auf der Spielkleidung abgebracht sind (Nummer, Beschriftung, Designelemente usw.), dürfen sich gegenseitig nicht berühren.
- (3) Die Typen für die Clubidentifikation dürfen keine Herstelleridentifikation, keine Sponsorwerbung und keine Design- oder anderen Elemente enthalten.

§ 9

Clubemblem

- (1) Das Clubemblem darf nur je einmal auf dem Trikot, der Hose und auf jedem Stutzen angebracht werden.
- (2) Hinsichtlich der Form des Clubemblems bestehen keine Einschränkungen.
- (3) Die Größe und die Position des Clubemblems sind wie folgt zugelassen:
 - a) Trikot: maximal 100 cm² auf dem Brustteil des Trikots, links (aus Sicht des jeweiligen Spielers) oder zentral oberhalb des horizontalen Schriftzuges eines etwaigen Trikotsponsors gemäß § 15 Abs. 1;
 - b) Hose: maximal 50 cm² auf der Vorderseite des rechten oder linken Hosenbeins. Das Clubemblem darf nur auf einem Hosenbein dargestellt werden, auf dem sich keine Nummer gemäß § 6 Abs. 2 befindet;
 - c) Stutzen: maximal 50 cm² auf jedem neuen (ungetragenen) Stutzen, die Position ist frei wählbar.
- (4) Das Clubemblem kann zusätzlich gemäß § 6 Abs. 5 im unteren Ende der Nummer angebracht werden.
- (5) Änderungen des Clubemblems sind der DFL unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Statt des Clubemblems kann auf dem Trikot alternativ auch ein Partnerlogo abgebildet werden, bei dem die Embleme der an einem bestimmten Spiel beteiligten Clubs und – fakultativ – der entsprechende Spieltermin als einheitliches Zeichen abgebildet werden. Voraussetzung dafür ist jedoch stets, dass der jeweilige gegnerische Club der Integration seines Emblems in das Partnerlogo zuvor schriftlich zugestimmt hat. Diese Zustimmungserklärung ist der DFL vor dem entsprechenden Spieltermin vorzulegen. Hinsichtlich Größe und Position des Partnerlogos gelten die Vorgaben des Abs. 3 lit. a) entsprechend.

§ 10

Clubname (groß)

- (1) Der Clubname oder eine Abkürzung davon (z. B. Stadtname) ist auf der Rückseite des Trikots zentriert anzubringen. Wird der Spielernamen gemäß § 7 Abs. 1 oberhalb der Nummer aufgeführt, so ist der Clubname unterhalb der Nummer abzubilden. Die umgekehrte Anordnung ist ebenfalls zulässig.
- (2) Es sind Blockbuchstaben zu verwenden, deren Schriftgröße maximal 7,5 cm betragen darf.
- (3) Der Clubname muss sich klar von den Farben der Spielkleidung abheben. Die Buchstaben müssen einfarbig sein und können zur besseren Lesbarkeit mit einer neutralen Umrandung, einer Schattierung oder einer Markierungslinie versehen werden.

§ 11

Clubname (klein)

- (1) Der Clubname oder eine Abkürzung davon (z. B. Stadtname) darf zudem in einer Schriftgröße von höchstens 2 cm je einmal auf dem Trikot, der Hose und auf jedem Stutzen angebracht werden.
- (2) Die Buchstaben müssen einfarbig sein. Hinsichtlich der Schriftart bestehen keine Einschränkungen.
- (3) Bezüglich Größe und Position gelten folgende Maßgaben:
 - a) Trikot: maximal 12 cm² auf dem Brustteil des Trikots, unmittelbar an das Clubblem angrenzend;
 - b) Hose: maximal 12 cm² auf der Vorderseite des linken oder rechten Hosenbeins, unmittelbar an das Clubblem angrenzend;
 - c) Stutzen: maximal 12 cm² auf jedem neuen (ungetragenen) Stutzen, die Position ist frei wählbar.
- (4) Sofern auf dem Trikot, der Hose oder den Stutzen kein Clubblem dargestellt wird, kann dort alternativ auch der Clubname aufgeführt werden. Hinsichtlich Größe und Position einer solchen Abbildung gilt § 9 Abs. 3 entsprechend. Die Schriftgröße darf höchstens 5 cm betragen.
- (5) Der Clubname oder eine Abkürzung davon (z. B. Stadtname) kann zusätzlich einmal auf der Innen- oder Außenseite des Kragens angebracht werden. Die Schriftgröße darf höchstens 2 cm betragen und die genutzte Fläche 12 cm² nicht übersteigen.

§ 12

Offizielles Maskottchen

Als Alternative zum Clubnamen oder zum offiziellen Erkennungssymbol kann in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 5 das offizielle Maskottchen des Clubs einmal auf der Innen- oder Außenseite des Kragens angebracht werden.

§ 13

Offizielles Erkennungssymbol

Als Alternative zum Clubnamen oder zum offiziellen Maskottchen kann in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 5 das offizielle Erkennungssymbol des Clubs einmal auf der Innen- oder Außenseite des Kragens angebracht werden.

§ 14

Jacquard-Muster

- (1) Der Club darf einen Typ für die Clubidentifikation (vgl. § 8 Abs. 1) oder Teile davon in Form eines Jacquard-Musters in das Trikot und/oder die Hose einweben. Hinsichtlich Anzahl, Größe und Position des Typs für die Clubidentifikation bestehen keine Einschränkungen.
- (2) Das verwendete Jacquard-Muster muss in der Hauptfarbe und/oder in einer der Nebenfalten ausgestaltet sein. Es darf dabei weder dominant wirken noch die Unterscheidbarkeit der Spielkleidung beeinträchtigen.
- (3) Vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die DFL kann auch eine andere technische Lösung verwendet werden.

IV. Sponsorwerbung

§ 15

Werbung und Werbebeschränkungen

- (1) Der Club kann in jedem Wettbewerb einen Trikotsponsor (juristische oder natürliche Person) benennen, für dessen Unternehmen, Produkte oder Dienstleistungen er auf dem Trikot werben darf. Im Laufe einer Spielzeit sind bis zu zwei verschiedene Werbemotive erlaubt, ein Wechsel der Darstellung während eines Spiels ist jedoch ausgeschlossen.
- (2) Grundsätzlich dürfen auf dem Trikot nur eingetragene Marken des Trikotsponsors abgebildet werden. Auf Antrag des Clubs kann die DFL jedoch auch andere Werbemotive zulassen.
- (3) Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral, die gesetzlichen Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen. Die Werbung für starke Alkoholika (Alkoholgehalt über 15 %) oder für Tabakwaren und ihre Hersteller sowie für Unternehmen, zu deren Haupttätigkeiten die Herstellung von Tabakwaren gehört, ist unzulässig. Werbung mit politischem, religiösem oder rassistischem Inhalt oder zu Gunsten von Sekten ist ebenfalls untersagt.
- (4) Ein Wechsel des Trikotsponsors während des laufenden Wettbewerbs ist nur aus wichtigen Gründen zulässig und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die DFL.

§ 16

Position der Werbefläche

- (1) Werbung des Trikotsponsors darf ausschließlich auf der Vorderseite des Trikots angebracht werden, entweder:
 - a) in horizontaler Ausrichtung zentriert auf dem Brustbereich, oder
 - b) in vertikaler Ausrichtung auf der rechten oder linken Körperhälfte bzw. in zentraler Position.
- (2) Werbung auf anderen Bestandteilen der Spielkleidung ist, mit Ausnahme der Werbung für den Sportartikelhersteller gemäß Kapitel V., nur dann zulässig, wenn es sich um einheitliche Sponsoringmaßnahmen der Bundesliga und/oder 2. Bundesliga handelt. Davon abweichend kann die DFL entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen die Individualvermarktung von Werbung durch die Clubs auch auf anderen Bestandteilen der Spielkleidung gestattet ist.
- (3) Alle Darstellungen, die im Grunddesign des Trikots nicht vorhanden sind, sowie die Herstellerwerbung müssen einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben.

§ 17

Größe der Werbefläche

- (1) Die Gesamtfläche für die Sponsorwerbung auf dem Trikot der Spielkleidung darf höchstens 200 cm² betragen.
- (2) Hinsichtlich der Form der Sponsorwerbung bestehen keine Einschränkungen.
- (3) Das Messverfahren richtet sich nach § 39.

V. Herstelleridentifikation

§ 18

Herstellerdefinition

- (1) Als Hersteller gilt ein Unternehmen, das Produkte entwirft, herstellt (direkt oder über einen Lizenznehmer ohne Markenauftritt) und verkauft, die im Sportmarkt verwendet werden und mit seinen eigenen eingetragenen Marken gekennzeichnet sind.
- (2) Die für den Vertrieb solcher Produkte zuständigen Unternehmen gelten nicht als Hersteller.

§ 19

Typen für die Herstelleridentifikation

- (1) Auf der Ausrüstung darf der Hersteller die folgenden eingetragenen Marken anbringen:
 - a) Name (Name des Herstellers in Blockschrift, entspricht einer Wortmarke);

- b) Logo (Symbol, das mit einem Hersteller in Verbindung gebracht wird, entspricht einer Bildmarke);
 - c) Produktlinie (Produkte wie Kleidungsstücke, Schuhe usw., die gemeinsam als Marke einen dafür speziellen Namen aufweisen, entspricht einer Wort-/Bildmarke);
 - d) Figuratives Logo (Kombination von Name und Logo in einer einzigen Darstellung, entspricht einer Wort-/Bildmarke);
 - e) Schriftzug (besondere Schreibweise eines Firmennamens).
- (2) Als eingetragene Marke gilt jede registrierte Marke eines Herstellers und zwar unabhängig davon, ob sie als Name, Logo, Produktlinie, figuratives Logo oder Schriftzug verwendet wird.

§ 20

Position, Anzahl und Größe der Herstelleridentifikation

- (1) Die fünf Typen für die Herstelleridentifikation gemäß § 19 Abs. 1 sind bezüglich Position und Anzahl wie folgt zugelassen:
- a) Trikot:

Ein Typ für die Herstelleridentifikation kann einmal auf der Vorderseite des Trikots auf dem Brustteil und oberhalb des Schriftzugs eines etwaigen Sponsors positioniert werden.
 - b) Hose:

Ein Typ für die Herstelleridentifikation kann einmal entweder auf dem rechten oder linken Hosenbein frei positioniert werden.
 - c) Stutzen:

Ein Typ für die Herstelleridentifikation kann ein- oder zweimal horizontal zwischen dem Knöchel und dem oberen Bord jedes Stutzens angebracht werden. Zusätzlich ist ein weiterer Typ für die Herstelleridentifikation auf dem Fußteil jedes Stutzens zugelassen (unterhalb des Knöchels, nicht sichtbar, wenn der Stutzen im Fußballschuh getragen wird).
- (2) Folgende Maximalgrößen dürfen nicht überschritten werden:
- a) Trikot: 20 cm²;
 - b) Hose: 20 cm²;
 - c) Stutzen: 20 cm² für das einmalige Anbringen oder 10 cm² für das zweimalige Anbringen jeweils auf jedem neuen (ungetragenen) Stutzen zwischen dem Knöchel und dem oberen Bord jedes Stutzens; 20 cm² auf jedem neuen (ungetragenen) Stutzen beim Anbringen auf dem Fußteil.
- (3) Die Herstelleridentifikation darf andere Elemente auf dem entsprechenden Ausrüstungsgegenstand (Emblem, Nummer, Beschriftung usw.) nicht betreffen.

§ 21

Band

- (1) Das Logo (Bildmarke) darf vom Hersteller einmal oder in mehreren Wiederholungen derselben Bildmarke in Form eines Bandes in den folgenden Positionen verwendet werden:
 - a) Trikot:
Entlang dem Ärmelbord (linker und rechter Ärmel) oder alternativ entlang der Außennaht jedes Ärmels (vom Kragen bis zum Ende des Ärmels) oder
alternativ entlang der Außennaht am Rumpfteil (vom Ärmelansatz bis zum Abschluss des Trikots);
 - b) Hose:
Entlang dem Hosensbord (linkes und rechtes Hosensbord) oder alternativ entlang der Außennaht der Hose;
 - c) Stutzen:
Am oberen Bord jedes Stutzens.
- (2) Das Band darf in der Breite die folgenden Maße nicht überschreiten:
 - a) Trikot: 10 cm;
 - b) Hose: 10 cm;
 - c) Stutzen: 5 cm auf neuen (ungetragenen) Stutzen.
- (3) Weder das Logo (Bildmarke), das einmal oder in mehreren Wiederholungen derselben Bildmarke auf einem Band angebracht wird, noch der Hintergrund, auf dem ein solches Logo erscheint, dürfen die Breite des Bandes überschreiten.
- (4) Die Erkennbarkeit des Wettbewerbs- und/oder sonstiger Logos, die gemäß § 26 auf den Trikotärmeln angebracht werden, darf durch das Band keinesfalls beeinträchtigt werden.

§ 22

Jacquard-Muster

- (1) Der Hersteller kann zusätzlich zur Clubidentifikation (§§ 8, 14) einen seiner Identifikationstypen gemäß § 19 Abs. 1 in Form eines Jacquard-Musters in das Trikot und/oder die Hose einweben. Die Maximalgröße eines Typs für die Herstelleridentifikation beträgt 20 cm². Bezüglich Anzahl und Position des Typs für die Herstelleridentifikation bestehen keine Einschränkungen.
- (2) Das Jacquard-Muster muss jedoch in der Hauptfarbe und/oder in einer der Nebenfärbungen ausgestaltet sein. Es darf dabei weder dominant wirken noch die Unterscheidbarkeit der Spielkleidung beeinträchtigen.
- (3) Vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die DFL kann auch eine andere technische Lösung verwendet werden.

§ 23

Designelement

- (1) Alle übrigen Darstellungen auf der Ausrüstung gelten, sofern nicht anderweitig zugelassen, als Designelement. Solche Designelemente sind ebenfalls als Form der Herstelleridentifikation zu betrachten und dürfen die Spielkleidung weder dominieren noch deren Unterscheidbarkeit beeinträchtigen.
- (2) Ein eingetragenes Markenzeichen darf nicht als Designelement verwendet werden.

§ 24

Anzahl, Position und Größe der Designelemente

- (1) Die Herstelleridentifikation in Form eines Designelements gemäß § 23 ist wie folgt zugelassen:
 - a) Trikot:
Auf dem Trikot sind maximal zwei Designelemente zugelassen.
 - b) Hose:
Auf der Hose sind maximal zwei Designelemente zugelassen.
 - c) Stutzen:
Auf den Stutzen ist je ein Designelement zugelassen.
- (2) Hinsichtlich der Position und Größe dieser Designelemente bestehen keine Einschränkungen.

§ 25

Qualitätssiegel und Etikette

- (1) Ein Qualitätssiegel (Gütezeichen) des Herstellers darf einmal auf der Vorder- oder Rückseite der rechten oder linken Seite des Trikots und der Hose angebracht werden. Seine Maximalgröße beträgt 20 cm². Der obere Rand des Qualitätssiegels darf dabei nicht mehr als 15 cm vom unteren Abschluss des Trikots oder der Hose positioniert werden und auf dem Trikot nicht sichtbar sein, wenn dieses in die Hose gesteckt wird.
- (2) Ein zweites kleineres Qualitätssiegel (Etikette usw.) mit einer Maximalgröße von 15 cm² darf wie folgt angebracht werden:
 - a) einmal auf dem Trikot, frei positionierbar, außer auf dem Kragen, dem Brustteil und den Ärmeln;
 - b) einmal auf der Hose, frei positionierbar.
- (3) Auf der Innenseite des Kragens, am Übergang vom Kragen zum Rumpfteil, darf der Hersteller einen Identifikationstyp gemäß § 19 Abs. 1 in der Form einer Etikette und/oder eines schmalen Bandes anbringen. Dieser Typ für die Herstelleridentifikation darf beim Tragen des Trikots nicht sichtbar sein. Die Außenseite des Kragens (beim Tragen des Trikots sichtbarer Teil) darf keine Herstelleridentifikation aufweisen.
- (4) Auf dem Qualitätssiegel und/oder der Etikette können auch ein oder mehrere Typen für die Clubidentifikation (§ 8 Abs. 1) angebracht werden.

VI. Andere Darstellungen auf dem Trikot

§ 26

Logos

- (1) Das von der DFL vorgeschriebene Logo des jeweiligen Wettbewerbs (Wettbewerbslogo), das auch einen Titel- oder Presenting-Sponsor beinhalten kann, ist bei allen Spielen nach den Vorgaben der DFL auf dem rechten und/oder linken Ärmel des Trikots der Torhüter und Feldspieler gut sichtbar anzubringen. Die Positionierung erfolgt zwingend und einheitlich in der Mitte zwischen Schulteranfang und Ellenbogen. Im Übrigen findet der Logo-Styleguide Anwendung.
- (2) Das jeweilige Wettbewerbslogo ist auf den Oberbekleidungsgegenständen, die von Ersatzspielern und Mannschaftsverantwortlichen im Stadioninnenraum getragen werden, in gleicher Art und Weise anzubringen wie auf dem Trikot.
- (3) Nach einem entsprechenden Beschluss vom Vorstand des Ligaverbands kann die DFL bestimmen, dass auf sämtlichen Trikots der Bundesliga und/oder 2. Bundesliga einheitlich das Logo oder ein sonstiges Werbemotiv eines Wirtschaftsunternehmens abgebildet wird. In diesem Fall, oder falls ein Titel- oder Presenting-Sponsor gemäß Abs. 1 in ein Wettbewerbslogo integriert werden soll, wird die DFL die Clubs rechtzeitig informieren.
- (4) Im Rahmen von gemeinschaftlichen Aktionen des Lizenzfußballs (z. B. gesellschaftspolitische Maßnahmen) kann die DFL die Clubs zur Anbringung eines entsprechenden Logos, das auch eine werbliche Darstellung beinhalten kann, verpflichten.
- (5) Aus besonderem Anlass (z. B. Club- oder Titeljubiläum) kann die DFL für einen begrenzten Zeitraum die Anbringung eines entsprechenden Logos, das keine werbliche Darstellung beinhalten darf, auf einem der Ärmel erlauben. Die Fläche des Logos darf die Fläche des Wettbewerbslogos nicht überschreiten. Eine bereits erteilte Zustimmung kann aus berechtigten Gründen jederzeit widerrufen werden.
- (6) Soweit die DFL für ein Logo einen bestimmten, offiziell lizenzierten Produzenten benennt, sind die entsprechenden Badges ausschließlich über diesen zu beziehen.

§ 27

Titelsymbol

- (1) Die Clubs, die seit 1963 in der Bundesliga eine bestimmte Anzahl von deutschen Meistertiteln errungen haben, sollen auf dem Trikot unmittelbar oberhalb des Clubblems als Titelsymbol einen oder mehrere Sterne nach den folgenden Maßgaben abbilden:
 - a) Ab drei gewonnenen Meistertiteln: ein Stern;
 - b) Ab fünf gewonnenen Meistertiteln: zwei Sterne;
 - c) Ab zehn gewonnenen Meistertiteln: drei Sterne;
 - d) Ab zwanzig gewonnenen Meistertiteln: vier Sterne.

-
- (2) Jeder Stern ist in einer Höhe und Breite zwischen 20 und 22 Millimetern sowie in goldener Farbe darzustellen.
 - (3) Der Abstand jedes Sterns zum Clubemblem muss zwischen 4 und 6 Millimetern betragen.

§ 28

Sonstige Darstellungen und Entscheidungsbefugnis

- (1) Alle übrigen Darstellungen und Zeichen des Clubs, des Sponsors, des Herstellers oder von Dritten sind ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der DFL nicht gestattet.
- (2) Jeder Club darf in Abstimmung mit dem eigenen Trikotsponsor pro Spielzeit eine Sonderaktion (z. B. zu Wohltätigkeitszwecken, zur Mitgliederwerbung) durchführen, bei der ausnahmsweise auch besondere, nach den Bestimmungen dieser Richtlinie ansonsten nicht zulässige Darstellungen und Zeichen auf dem Trikot abgebildet werden dürfen. Zweck und konkrete Ausgestaltung der Sonderaktion bedürfen jedoch stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DFL. Eine Verknüpfung entsprechender Aktionen mit Werbemotiven des Trikotsponsors oder sonstiger Sponsoren ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Die DFL entscheidet, ob eine Darstellung auf der Ausrüstung als zulässiges Element im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt, insbesondere ob es als Typ der Herstelleridentifikation gemäß § 19 Abs. 1 oder als Designelement gemäß § 23 anerkannt wird. Dazu kann der jeweilige Club oder der Hersteller im Voraus schriftlich und/oder mündlich angehört werden. Die Entscheidung der DFL ist endgültig.
- (4) Auf ausdrückliche Aufforderung durch die DFL sind die Clubs verpflichtet, jeweils ein Muster der auf den Ausrüstungsgegenständen verwendeten eingetragenen Marken des Herstellers und/oder des Trikotsponsors vorzulegen.

VII. Ausrüstung des Torhüters

§ 29

Spielkleidung

- (1) Die Spielkleidung des Torhüters muss sich farblich deutlich von derjenigen der Feldspieler unterscheiden.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Kapitel II. bis VI. sinngemäß auch für die Spielkleidung des Torhüters.

§ 30

Handschuhe des Torhüters

- (1) Zwei Typen für die Herstelleridentifikation gemäß § 19 Abs. 1 dürfen auf jedem Handschuh des Torhüters angebracht werden. Die Maximalgröße einer solchen Herstelleridentifikation beträgt jeweils 20 cm². Hinsichtlich der Position dieser Herstelleridentifikation bestehen keine Einschränkungen.

-
- (2) Der Name des Torhüters kann in Groß- und/oder Kleinbuchstaben auf den Handschuhen dargestellt werden. Die Schriftgröße darf höchstens 2 cm betragen.
 - (3) Sponsorwerbung auf den Handschuhen des Torhüters ist verboten.

§ 31

Torhütermütze

- (1) Auf der Torhütermütze ist ein Typ für die Herstelleridentifikation gemäß § 19 Abs. 1 in der Maximalgröße von 20 cm² zugelassen. Hinsichtlich der Position dieser Herstelleridentifikation bestehen keine Einschränkungen.
- (2) Typen für die Clubidentifikation gemäß § 8 Abs. 1 dürfen auf der Torwartmütze in einer Gesamtgröße von maximal 50 cm² abgebildet werden.
- (3) Sponsorwerbung auf der Torhütermütze ist verboten.

§ 32

Weitere Ausrüstungsgegenstände

Für alle weiteren Ausrüstungsgegenstände des Torhüters gilt Kapitel VIII. sinngemäß.

VIII. Weitere Ausrüstungsgegenstände der Spieler

§ 33

Spezialausrüstung

Die folgenden Bestimmungen finden für Ausrüstungsgegenstände Anwendung, die von den Spielern auf dem Spielfeld verwendet werden, die aber nicht zur eigentlichen Spielkleidung (Trikot, Hose und Stutzen) gehören.

§ 34

Verwendung der Herstelleridentifikation

Insbesondere hinsichtlich der Abbildung von Typen für die Herstelleridentifikation gemäß § 19 Abs. 1 gelten für diese Ausrüstungsgegenstände die folgenden Maßgaben:

- a) Thermohose (kurz/lang):
 - Zugelassen ist ein Typ für die Herstelleridentifikation;
 - Der gewählte Identifikationstyp kann auf dem rechten oder linken Hosenbein in der Maximalgröße von 20 cm² frei positioniert werden;
 - Die Thermohose (kurz/lang) muss die gleiche Farbe wie die Hauptfarbe der getragenen Hose aufweisen.

-
- b) Handschuhe und Schweißband
 - Auf jedem Handschuh und auf dem Schweißband ist ein Typ für die Herstelleridentifikation zugelassen;
 - Die Maximalgröße des gewählten Identifikationstyps beträgt 20 cm²;
 - Die Position ist frei wählbar.
 - c) Kopfbedeckung (Stirnband, Kappe):
 - Auf diesen Ausrüstungsgegenständen ist ein Typ für die Herstelleridentifikation zugelassen;
 - Die Maximalgröße des gewählten Identifikationstyps beträgt 20 cm²;
 - Die Position ist frei wählbar.
 - d) T-Shirt bzw. Unterhemd und Rollkragenpullover:
 - Auf der Vorder- und Rückseite des T-Shirts bzw. Unterhemds und des Rollkragenpullovers ist jeweils ein Typ für die Herstelleridentifikation zugelassen;
 - Die Maximalgröße des gewählten Identifikationstyps beträgt jeweils 20 cm²;
 - Die Position ist frei wählbar.
 - e) Spielführerbinde:
 - Es ist keine Herstelleridentifikation zugelassen;
 - Mit Ausnahme der Bezeichnung „Spielführer“ bzw. „Kapitän“, einer Abkürzung davon (auch ausländische) oder dem Clubemblem darf die Spielführerbinde weder Werbung, noch Design- oder andere Elemente aufweisen.

§ 35

Sponsorwerbung

- (1) Sponsorwerbung ist auf der Spezialausrüstung grundsätzlich untersagt.
- (2) Lediglich auf dem T-Shirt bzw. Unterhemd und dem Rollkragenpullover der Spieler ist es gestattet, die gleiche Sponsorwerbung wie auf dem Trikot in identischer Position und Größe anzubringen. Zudem dürfen auf diesen Ausrüstungsgegenständen auch Typen für die Clubidentifikation gemäß § 8 Abs. 1 abgebildet werden.
- (3) Politische und/oder andere Mitteilungen auf den Ausrüstungsgegenständen sind keinesfalls erlaubt.

IX. Ausrüstungsgegenstände der Auswechselspieler und Mannschaftsverantwortlichen

§ 36

Überzüge zum Aufwärmen

- (1) Auf der Vorder- und Rückseite des zum Aufwärmen der Auswechselspieler verwendeten Überzugs darf jeweils ein von der DFL zugelassenes Werbemotiv des Trikotsponsors gemäß § 15 Abs. 1 und/oder einer der Identifikationstypen des Herstellers gemäß § 19 Abs. 1 angebracht werden.
- (2) Andere Werbemotive sind auf den Überzügen zum Aufwärmen nicht zulässig.

§ 37

Sonstige Ausrüstungsgegenstände der Ersatzspieler und Mannschaftsverantwortlichen

- (1) Sämtliche sonstigen Ausrüstungsgegenstände, die von den Auswechselspielern bzw. den Trainern, Ärzten und sonstigen Mannschaftsverantwortlichen im Stadioninnenraum, aber grundsätzlich außerhalb des Spielfelds getragen werden, dürfen uneingeschränkt mit Club- und Herstelleridentifikationen sowie Sponsorwerbung versehen sein. Änderungen oder Spezifikationen dieser Regelung kann die DFL aus gegebenem Anlass jederzeit vornehmen.
- (2) Politische und/oder andere Mitteilungen sind keinesfalls erlaubt.

X. Messverfahren

§ 38

Anwendungsbereich

Das Messverfahren findet Anwendung auf die Clubnamen und -emblem, die Werbung für Hersteller und Sponsoren sowie sonstige Darstellungen, die im Grunddesign der Spielkleidung oder sonstiger Ausrüstungsgegenstände nicht vorhanden sind.

§ 39

Messverfahren

- (1) Die Objekte auf der Ausrüstung werden nach der kleinsten geometrischen Form (Rechteck, Quadrat, Dreieck, Kreis usw.) gemessen, und die Dimensionen werden nach der üblichen mathematischen Formel berechnet.
- (2) Für die Flächenberechnung wird die größte Ausdehnung des Objekts zwischen den äußersten Rändern gemessen. Die Aufteilung eines Objekts in mehrere einzelne geometrische Formen zur Berechnung der Gesamtfläche bildet dabei die Ausnahme.
- (3) Die Identifikation der Produktlinie des Herstellers und das figurative Logo (vgl. § 19 Abs. 1 lit. c) und d)) werden als mehrere individuelle geometrische Formen berechnet, wenn der Abstand zwischen den verschiedenen Elementen nicht mehr als 0,5 cm beträgt.
- (4) Die für die Sponsorwerbung benutzte Fläche wird als mehrere individuelle geometrische Formen berechnet, wenn der Abstand zwischen den verschiedenen Elementen nicht mehr als 5 cm beträgt.
- (5) Für die Zulassung der Sponsorwerbung wird die größte der folgenden Flächen berücksichtigt:
 - a) Die Fläche des farblich neutralen Hintergrundes, der für die Sponsorwerbung benutzt wird, oder
 - b) die Fläche der für die Sponsorwerbung benutzten Beschriftung, sofern der Hintergrund der Sponsorwerbung mit der Grundfarbe des Trikots übereinstimmt oder Bestandteil des Trikotdesigns in Form eines Brustriems (von Naht zu Naht) in einer offiziellen Clubfarbe ist.

XI. Unvorhergesehene Fälle

§ 40

Unvorhergesehene Fälle

- (1) Für alle in dieser Richtlinie nicht vorhergesehenen Fälle ist die DFL zuständig.
- (2) Entsprechende Entscheidungen der DFL sind endgültig.

XII. Disziplinarbestimmungen

§ 41

Zulassung zum Spiel

Spieler, Trainer oder sonstige Mannschaftsverantwortliche, die nicht zugelassene Spielkleidung oder vorschriftswidrige sonstige Ausrüstungsgegenstände tragen, werden zum Spiel nicht zugelassen.

§ 42

Disziplinarmaßnahmen

- (1) Die Clubs sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Spieler, Trainer oder sonstigen Mannschaftsverantwortlichen alleine verantwortlich.
- (2) Verstößt ein Club oder eine Einzelperson gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie, so kann die DFL Vertragsstrafen gemäß dem Lizenzvertrag zwischen Club und Ligaverband aussprechen oder andere angemessene Maßnahmen anordnen. Hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens gilt § 11 Nr. 4 Abs. 2 und 3 LO sinngemäß.

XIII. Schlussbestimmung

§ 43

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beginn der Spielzeit 2007/2008 (1. Juli 2007) in Kraft und ersetzt die Fassung vom 1. Juli 2004.

Anhang V:

Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen

1. Zielstellung

Ziel des Aufbaus von Leistungszentren ist es, die Qualität der Juniorenausbildung im Lizenzbereich und oberen Amateurbereich zu optimieren.

Die am Spielbetrieb der Bundesliga und 2. Bundesliga teilnehmenden Vereine und Kapitalgesellschaften (nachfolgend Clubs genannt) haben als Förderereinrichtung des Juniorenfußballs ein Leistungszentrum zu führen (§ 3 Nr. 2 Lizenzierungsordnung). Die Leistungszentren sollen eine qualitativ hohe Ausbildung talentierter Nachwuchsspieler in den verschiedenen Altersklassen gewährleisten.

Zur weiteren Optimierung der Ausbildung in den Leistungszentren und zur Evaluierung der qualitativen Standards führen Ligaverband und DFB eine Zertifizierung der Leistungszentren durch. Die Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga, die ein Leistungszentrum nach § 3 Nr. 2 LO unterhalten müssen, sind verpflichtet, an der Zertifizierung teilzunehmen. Der Vorstand des Ligaverbandes ist berechtigt, verbindliche Durchführungsbestimmungen für die Zertifizierung zu erlassen.

Die Lizenzierungsvoraussetzungen gelten verbindlich für alle Bewerber der Bundesliga und 2. Bundesliga, wobei in der Bundesliga die Voraussetzungen der Kategorie I, in der 2. Bundesliga die Voraussetzungen der Kategorie II erfüllt werden müssen. Struktur und Tätigkeitsschwerpunkte der Leistungszentren sind nachfolgend geregelt.

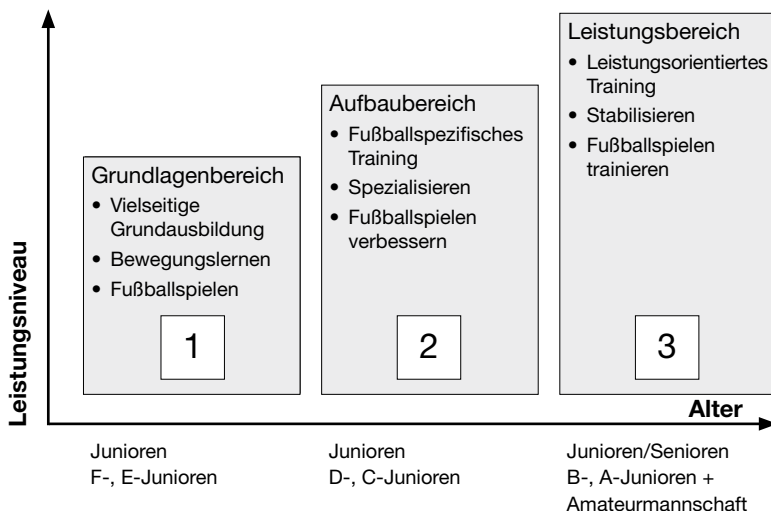
Die Errichtung, Unterhaltung sowie die Arbeitsinhalte der Leistungszentren sind inhaltlich, methodisch und organisatorisch von den Teilnehmern der Lizenzligen weiter auszugestalten, sofern dies nicht von den Grundsätzen der Richtlinien abweicht.

Es soll eine Harmonisierung mit den Projekten der Talentförderung des DFB angestrebt werden.

2. Allgemeine strukturelle Voraussetzungen für alle Leistungszentren

a) Strukturierung der Leistungszentren

Die Leistungszentren gliedern sich in einen Grundlagen-, Aufbau- und Leistungsbereich.



b) Anzahl der Nachwuchsmannschaften in den Leistungszentren

Grundlagenbereich (F-, E-Junioren): ohne Einschränkung

Aufbaubereich (D-, C-Junioren): U 12, U 13, U 14, U 15, je eine Mannschaft

Leistungsbereich (B-, A-Junioren sowie Senioren): U 16, U 17, U 18/19, Senioren, je eine Mannschaft

Die Clubs haben im Aufbau- und Leistungsbereich den Nachweis über die Anzahl von mindestens sieben bis maximal neun Mannschaften zu führen, die am Wettspielbetrieb des DFB bzw. der Regional- und Landesverbände oder an einer adäquaten anderen Spielrunde teilnehmen. Für den Leistungsbereich können dabei wahlweise für die B-Junioren lediglich eine Mannschaft und für die A-Junioren zusätzlich eine zweite Mannschaft gemeldet werden.

Darüber hinaus können beliebig viele Jugend- und Amateurmansschaften der Clubs am Spielbetrieb der Regional- und Landesverbände teilnehmen. Deren Teilnahmeberechtigung beschränkt sich jedoch auf Spielklassen unterhalb derjenigen der Mannschaften des Leistungszentrums.

Die Bildung von Mädchenmannschaften wird von dieser Regelung nicht berührt.

c) Anzahl der Spieler mit Spielberechtigungen in den unterschiedlichen Altersbereichen

- Die Anzahl der Spieler mit Spielberechtigungen in den einzelnen Altersbereichen ist wie folgt begrenzt:

Grundlagenbereich (F-, E-Junioren):	ohne Einschränkung
Aufbaubereich (D-, C-Junioren):	bis zu 20 Spieler einschließlich Torhüter
Leistungsbereich (B-, A-Junioren):	bis zu 22 Spieler einschließlich Torhüter
Leistungsbereich (Senioren):	bis zu 22 Spieler einschließlich Torhüter mit Status Amateur und Vertragsspieler.

Die Angaben beziehen sich auf jeweils eine Mannschaft.

Zu den 22 spielberechtigten Spielern im Leistungsbereich Senioren können neben Amateuren und Vertragsspielern auch Lizenzspieler nach § 12 Nr. 1 der DFB-Spielordnung und II. Nrn. 1–3 der Rahmenbedingungen für die 3. Liga und Oberligen eingesetzt werden. Diese sind vom Lizenznehmer zu benennen.

Wenn bei Pokalspielen auf Landesebene, bei denen der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig ist, die Anzahl von Vertragsspielern und Amateuren weniger als 16 Spieler beträgt, hat der Club die Möglichkeit, bis zu dieser Anzahl weitere Spielberechtigungen für Vertragsspieler bzw. Amateure zu beantragen; der zuständige Landesverband hat die entsprechenden Spielberechtigungen zu erteilen.

Die Spielberechtigungen für die Spieler in den Leistungszentren werden durch die zuständigen Mitgliedsverbände des DFB erteilt. Die Lizenzbewerber sind verpflichtet, im Rahmen der Lizenzerteilung eine entsprechend vom zuständigen Mitgliedsverband des DFB bestätigte Spielberechtigungsliste (Musterformular) vor Beginn der Pflichtspiele für die einzelnen Altersbereiche dem Ligaverband vorzulegen.

Für die Leistungszentren dürfen in den einzelnen Altersbereichen keine weiteren Spielberechtigungen als oben angegeben erteilt werden. Nachmeldungen für die entsprechenden Jahrgänge des Leistungszentrums sind allerdings möglich, wenn die festgelegte Anzahl der Spieler in den einzelnen Altersbereichen noch nicht erreicht ist. Die Erteilung von Spielberechtigungen und der Einsatz der Spieler richten sich jedoch nach den Bestimmungen der DFB-Spiel- bzw. Jugendordnung. Insbesondere sind die Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen zu beachten, die auch für die Leistungszentren verbindlich sind.

Zusätzliche Spielberechtigungen für A- bis D-Junioren, soweit diese Junioren nicht den Leistungszentren zugeordnet sind, sind unbegrenzt möglich, gelten jedoch nur für solche Spielklassen, die unterhalb derjenigen Spielklassen liegen, in denen die entsprechenden Juniorenmannschaften der Leistungszentren gemeldet sind.

- Der Einsatz von Spielern innerhalb der Mannschaften eines Altersbereiches und von jüngeren Spielern in Juniorenmannschaften älterer Altersbereiche ist in beliebiger Anzahl ebenso zulässig wie der Einsatz von Juniorenspielern im Leistungsbereich der Senioren, sofern eine entsprechende Spielberechtigung des zuständigen Mitgliedsverbandes des DFB vorliegt bzw. die Spieler eine Spielberechtigung für Herrenmannschaften besitzen. Ist ein Junior allein dem Leistungsbereich der Senioren zugeordnet, so bleibt er für die Juniorenmannschaft seines Altersbereichs spielberechtigt.
- Scheidet ein Spieler mit einer Spielberechtigung für einen Altersbereich im Leistungszentrum aus seiner Mannschaft aus, so kann er in besonders begründeten Ausnahmefällen ersetzt werden. Über die Ausnahme entscheidet die Kommission Leistungszentren des Ligaverbandes. Wird die Ausnahmegenehmigung erteilt, hat der zuständige Mitgliedsverband die Spielberechtigung zu erteilen.
- Spieler aus den Mannschaften der Leistungszentren können nicht in unteren Spielklassen und nur in den im Leistungszentrum geführten Mannschaften eingesetzt werden. Deshalb sind die Spielberechtigungen für die Teilnahme an Mannschaften in den Leistungszentren in den Spielerpässen besonders kenntlich zu machen.

Im Übrigen gelten die Regelungen von § 13 der DFB-Spielordnung sowie von §§ 6 Nr. 2 und 7a der DFB-Jugendordnung.

d) Teilnahme am Wettspielbetrieb

Spieler des Grundlagenbereichs (F- und E-Junioren) und die ersten beiden Jahrgänge des Aufbaubereichs (D-Junioren) müssen nicht am Wettspielbetrieb der Landesverbände teilnehmen. Sofern die Mannschaften nicht am allgemeinen Wettspielbetrieb teilnehmen, gewährleistet der Mitgliedsverband einen adäquaten anderen Spielbetrieb. Dort besteht eine Teilnahmepflicht.

e) Teilnahme an Auswahlmaßnahmen

Es besteht Teilnahmepflicht an Auswahlmaßnahmen des DFB und der Mitgliedsverbände. In besonders begründeten Fällen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Im Übrigen gilt § 7 Nr. 1) der DFB-Jugendordnung.

f) Anzahl der für Deutschland spielberechtigten Spieler

In den Mannschaften des Leistungsbereichs (B- und A-Junioren) müssen ständig mindestens 12 Spieler spielberechtigt sein, die in deutschen Auswahlmannschaften eingesetzt werden können.

Strukturelle Bedingungen

a) Trainingsgelände

Kategorie I

- Trainingsgelände mit Umkleidekabinen und drei Rasenplätzen (moderne Kunstrasenplätze zählen als Rasenplatz), davon zwei mit Flutlicht
- Technikparcours
- Möglichkeit der Hallennutzung im Winter; die Halle sollte in der Nähe des Leistungszentrums liegen

Kategorie II

- Trainingsgelände mit Umkleidekabinen und zwei Rasenplätzen (moderne Kunstrasenplätze zählen als Rasenplatz), davon einer mit Flutlicht
- Technikparcours
- Möglichkeit der Hallennutzung im Winter; die Halle sollte in der Nähe des Leistungszentrums liegen

b) Sportliche Betreuung

Kategorie I

- Für jede Mannschaft einen Trainer, davon mindestens 3 hauptamtliche Trainer (davon mindestens 2 Fußball-Lehrer und 1 A-Lizenz-Inhaber), davon 1 sportlicher Leiter des Leistungszentrums
- 1 Torwarttrainer (Teilzeit)
- Trainer im Leistungszentrum müssen mindestens Inhaber der Trainer-B-Lizenz des DFB bzw. der UEFA sein bzw. den entsprechenden Lehrgang bereits begonnen haben.
- Der DFB richtet Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Trainer im Leistungszentrum ein. Die Teilnahme hieran ist verpflichtend.

Kategorie II

- Für jede Mannschaft einen Trainer, davon mindestens 2 hauptamtliche Trainer (davon mindestens 1 Fußball-Lehrer und 1 A-Lizenz-Inhaber), davon 1 sportlicher Leiter des Leistungszentrums
- 1 Torwarttrainer (Teilzeit)
- Trainer im Leistungszentrum müssen mindestens Inhaber der Trainer-B-Lizenz des DFB bzw. der UEFA sein bzw. den entsprechenden Lehrgang bereits begonnen haben
- Der DFB richtet Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Trainer im Leistungszentrum ein. Die Teilnahme hieran ist verpflichtend.

c) Ärztlicher und physiotherapeutischer Bereich

Kategorie I

- Behandlungszimmer für einen Arzt
- 2 Massageräume, Sauna, Entmüdungsbecken

Kategorie II

- Behandlungszimmer für einen Arzt
- 1 Massageraum

d) Ärztliche und physiotherapeutische Betreuung

Kategorie I

- 1 Arzt (Teilzeit), der in räumlicher Nähe zum Leistungszentrum ansässig sein soll
- 1 Physiotherapeut (Vollzeit) oder mindestens 2 Physiotherapeuten (Teilzeit)
- 1 Diplomsporthelehrer oder 1 Physiotherapeut (Vollzeit) als Reha- und Koordinations-trainer
- 1 x jährlich stattfindende medizinische Untersuchung aller Spieler des Aufbau- und Leistungsbereichs. Die genauen Anforderungen legt die Kommission Leistungszentren in Abstimmung mit der Kommission Sportmedizin des DFB fest.

Kategorie II

- 1 Arzt (Teilzeit), der in räumlicher Nähe zum Leistungszentrum ansässig sein soll
- 1 Physiotherapeut (Teilzeit)
- 1 Diplomsporthelehrer oder 1 Physiotherapeut (Teilzeit) als Reha- und Koordinations-trainer
- 1 x jährlich stattfindende medizinische Untersuchung aller Spieler des Aufbau- und Leistungsbereichs. Die genauen Anforderungen legt die Kommission Leistungszentren in Abstimmung mit der Kommission Sportmedizin des DFB fest.

e) Jugendförderprogramm

Der Club muss über ein schriftlich ausgearbeitetes Jugendförderprogramm verfügen, das mindestens Folgendes enthalten muss:

- Zielsetzung und Philosophie der Jugendförderung
- Organisation der Jugendabteilung (Organigramm, rechtliche Struktur)
- Angaben zur Finanzierung (Budget, Beitrag des Lizenzbewerbers)
- Beschreibung der fußballtechnischen Ausbildungsprogramme für verschiedene Altersgruppen (spielerische Fähigkeiten, technische, taktische und körperliche Fertigkeiten)
- Angaben zum Ausbildungsprogramm in Bezug auf die Spielregeln
- Beschreibung eines Überprüfungs- und Feedbackprozesses zur Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf die gesteckten Ziele
- Dauer des Programms (mindestens drei Jahre, höchstens sieben Jahre)

Das Programm ist der DFL vorzulegen und von ihr zu genehmigen.

f) Außersportliche Betreuung

Bei auswärtigen Spielern muss eine unter pädagogischen Gesichtspunkten sinnvolle Betreuung und Unterbringung (Internat, Gasteltern etc.) vorhanden sein. Zudem muss der Club über Einrichtungen verfügen, in denen die Spieler gepflegt werden können und in denen eine schulische und pädagogische Betreuung möglich ist.

g) Schule und Club

Eine funktionierende Kooperation von Schule und Club, die zu einer zusätzlichen Trainingseinheit im Rahmen des Schulunterrichts führt und zu anderen die sportliche Beanspruchung mit den schulischen Anforderungen koordiniert, muss vorhanden sein. Bei dem Aufbau dieser Kooperation wird der DFB in Zusammenarbeit mit dem Ligaverband und den DFB-Mitgliedsverbänden sowie den zuständigen Ministerien der Länder Hilfestellung leisten. Der Club stellt sicher, dass kein Juniorenspieler im Leistungszentrum nach Absolvierung der obligatorischen Schulpflicht daran gehindert wird, seine schulische oder berufliche Ausbildung fortzuführen.

4. Vertragliche Bindung der Spieler an den Club

Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an einem Mustervertrag der DFL.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung.

Die Clubs und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen.

Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für Deutschland einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

Im Übrigen gilt § 22 Nr. 7 der DFB-Spielordnung.

5. Kommission Leistungszentren

Die Kommission Leistungszentren wird vom Vorstand des Ligaverbandes berufen. Sie ist für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinien bei den Clubs zuständig.

Die Überprüfung der Leistungszentren erfolgt durch Mitglieder der Kommission mindestens einmal im Jahr. Der DFL ist ein Bericht mit Vorschlägen für Auflagen, Bedingungen und Ausnahmegenehmigungen im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens vorzulegen.

Die Kommission oder einzelne Mitglieder sind auch für eine mit den anderen Projekten der Talentförderung des DFB vorzunehmende Harmonisierung zuständig.

Über die Zusammensetzung einer möglicherweise zu berufenden Kommission oder Arbeitsgruppe entscheidet der DFB in Abstimmung mit dem Vorstand des Ligaverbandes.

Anhang VI: Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien gelten für Bundesspiele gem. §§ 41 und 42 DFB-Spielordnung, die auf von Vereinen und Kapitalgesellschaften (nachfolgend Verein) der Lizenzligen, der 3. Liga und Regionalligen genutzten Platzanlagen ausgetragen werden.

Die infrastrukturellen/sicherheitstechnischen/medientechnischen Anforderungen für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen ergeben sich aus § 6 der Lizenzierungsordnung sowie dem Anhang XI zur LO (Medienrichtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga), für Vereine der 3. Liga und Regionalliga (4. Spielklasse) aus den Anlagen 1 und 2. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Richtlinie.

2. Sie umfassen alle Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art, die bei Bundesspielen auf einer Platzanlage sowie in deren Nahbereich auf den entsprechenden Verkehrswegen und Parkflächen erforderlich sind.
3. Die Vorschriften der UEFA und der FIFA sowie die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Die Richtlinien verpflichten ausschließlich die Mitglieder des DFB.
2. Es ist Aufgabe des Vereins, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Bundesspielen auf der von ihnen genutzten Platzanlage zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Bundesspiele mitwirken.
3. Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und gegebenenfalls durchzuführen, hat er bei den zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er dem DFB und/oder der DFL zu berichten.
4. Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z.B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr) bleiben davon unberührt.

II. Bauliche Maßnahmen

§ 3

Grundsatz

1. Eine Platzanlage von Vereinen der Lizenzligen, der 3. Liga und Regionalligen darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Bundesspielen genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Sicherheitserfordernissen entspricht sowie die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage und die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen beachtet worden sind. Die sicherheitstechnischen Anforderungen der Anlage 1 sowie die medientechnischen Anforderungen der Anlage 2 sind zu erfüllen.
2. Der Verein ist verpflichtet, die von ihm genutzte Platzanlage gemeinsam mit den Sicherheitsträgern jährlich rechtzeitig vor Saisonbeginn zu überprüfen und das Ergebnis in einem Besichtigungsprotokoll niederzulegen.
3. Das Protokoll ist der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit unaufgefordert vorzulegen.
Vereine der Lizenzligen legen die Protokolle zusätzlich der DFL vor.

§ 4

Bereich außerhalb der Platzanlage

1. Die Platzanlage soll durch leistungsfähige Verkehrswege für den Individualverkehr erschlossen sein und – nach Möglichkeit – auch günstige Anbindungen an Massenverkehrsmittel haben.
2. Der Größe der Platzanlage angemessene – bei Bedarf auch beleuchtete – Parkplätze für Pkw und Busse mit ausreichenden Rückstauräumen sollen im Nahbereich vorhanden sein, um den Zuschauern einen angemessenen sicheren Zugang zur Platzanlage zu ermöglichen.
Für Menschen mit Behinderung sind ausreichende Stellplätze vorzuhalten. Auf diese Stellflächen ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.
3. Alle Straßen und Wege innerhalb und außerhalb der Platzanlage sowie die den Sektoren des Stadions zugeordneten Parkplätze sind mit Leitbeschilderung auszustatten.
Die Leitbeschilderung soll bereits weit abgesetzt von der Platzanlage und den Parkplätzen aufgestellt sein. Sie muss mit international verständlichen Zeichen (Piktogrammen) versehen sein.
4. Alle Gehwegverbindungen zur Platzanlage sollen entsprechend dem Verkehrsaufkommen dimensioniert
 - nach Möglichkeit kreuzungsfrei mit dem Fahrverkehr geführt und
 - ausreichend ausgeleuchtet sein.
5. Auf den Parkplätzen und den Wegen zur Platzanlage sollen Notrufeinrichtungen installiert sein.
6. Im Nahbereich der Platzanlage sind große Übersichtstafeln zur weiteren Orientierung (Lage der Eingänge und Blöcke) anzuordnen.

§ 5

Äußere Umfriedung, Kassen, Zugänge und Kontrollstellen

1. Die äußere Umfriedung umschließt weiträumig die gesamte Fläche der Platzanlage. Sie muss mindestens 2,20 m hoch sein und darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen und zu beseitigen sein. Die Umfriedung soll in ihrer ganzen Länge einsehbar sein; in der Nähe befindliche Büsche, Bäume etc. dürfen nicht zum Überklettern geeignet sein. Kassen, Kioske oder andere Gebäude, welche in der Umfriedung liegen, sind so auszubilden, dass sie keine Übersteighilfen bieten.
2. Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sind so auszugestalten, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann. Stauräume für Fahrzeuge und Fußgänger sind so einzurichten, dass sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
3. Alle Tore müssen zügig geöffnet bzw. geschlossen werden können, ohne dass dadurch besondere Gefahren verursacht werden. Sie sind so einzurichten, dass sie dem Druck von Menschenmengen standhalten. In geöffnetem Zustand müssen sie durch Feststeller in ihrer Lage gesichert werden können. Für die Tore ist eine sog. „Feuerwehrschließung“ vorzusehen (z. B. Doppelschließzylinder).
4. An den Zugängen zur Platzanlage sind grundsätzlich Leiteinrichtungen, z. B. Drängelgitter, einzurichten und so aufzustellen, dass Personen nur einzeln und hintereinander Einlass finden können. Im Stauraum vor den Zugängen sollen bei Bedarf Vorsperren eingerichtet werden.
5. An den Zugängen/Zufahrten sind Einrichtungen zu schaffen, an denen die Möglichkeit besteht, Personen und Gegenstände zu durchsuchen, Sachen abzulegen und gesichert zu verwahren (Kontrolleinrichtungen).
6. Mechanische Vorrichtungen zur Vereinzelung oder Zählung der Besucher (z. B. Drehkreuze) sind nur zulässig, wenn sie im Gefahrenfall in voller Breite geöffnet werden können oder in unmittelbarer Nähe ausreichend breite Auslasstore vorhanden sind.
7. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen in die äußere Umfriedung einbezogen werden; sie sind gegen unbefugtes Eindringen und Inbrandsetzen zu sichern.
8. Kassen- und Kontrolleinrichtungen sollen mit Telefon an die Regiezentrale des Veranstalters angeschlossen sein. Sie sind zu beleuchten, wenn Veranstaltungen während der Dunkelheit stattfinden.
9. Für die Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sind von den Besuchereingängen getrennte Eingänge anzuordnen.

§ 6

Innere Umfriedung

Die innere Umfriedung umschließt den engeren Bereich der Platzanlage um die Zuschauerbereiche und die Tribünen. Sie soll entsprechend § 5 (1) eingerichtet werden, wenn hierzu die flächenmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 7

Spielfeldumfriedung, Rettungstore zum Spielfeld, Spielerzugang

1. Der Innenraum ist durch eine mindestens 2,20 m hohe Einzäunung (Metallkonstruktion, Sicherheits-Verbundglas etc.) oder einen schwer überwindbaren Graben oder durch eine Kombination von Zaun und Graben oder durch die Anhebung der ersten Zuschauerreihe von mindestens 2 m über Spielfeldniveau von den Zuschauerbereichen abzugrenzen.

Mit dem vom Verein nachzuweisenden vorherigen Einverständnis des Stadioneigentümers und der örtlichen Sicherheitsorgane kann die Innenraumsicherung vor Sitzplatzbereichen auch durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.

2. In den Stadien müssen die einzelnen Zuschauerbereiche (Blöcke) zwei voneinander unabhängige ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führende Rettungswege haben.

In Ausnahmefällen kann der zweite Rettungsweg in den Innenraum geführt werden.

Bei Tribünen, welche auf dem Niveau des Spielfeldes beginnen, sind in den Zäunen oder Abschränkungen Rettungstore einzubauen.

Soweit die Zuschauerbereiche vom Spielfeld durch einen Graben getrennt sind, sind in Höhe der Rettungstore Überbrückungen einzurichten.

3. Die Rettungstore müssen schnell und leichtgängig in Richtung Spielfläche zu öffnen sein und in geöffnetem Zustand durch selbsteinrastende Feststeller gesichert werden. Der Übergang zur Spielfläche muss niveaugleich sein. Sie sind grundsätzlich in direkter Flucht der jeweiligen Treppen- und Stufengänge des Zuschauerbereiches einzurichten. Die Fluchtrichtung zum Spielfeld darf nicht durch Werbebanden oder andere Einrichtungen versperrt werden. Vorhandene Werbebanden müssen so konstruiert sein, dass sie keine Hindernisse bilden.
4. Die Rettungstore sollen einflügelig und müssen mindestens 1,80 m breit, mit einem Panikverschluss versehen, in ihren Umrissen farblich herausgehoben und mit Ziffern oder Buchstaben beidseitig gem. DIN 4844(1), Teil 1, Ziffer 4.55 gekennzeichnet sein. Der Panikverschluss darf von der Zuschauerseite aus nicht zu öffnen sein.
5. Die Öffnung der Tore darf ferngesteuert oder manuell vorgenommen werden. Soweit Tore nur manuell zu öffnen sind, hat dies vom Spielfeld aus zu erfolgen. Beim Ausfall ferngesteuerter Systeme ist die unverzügliche manuelle Öffnung der Tore sicherzustellen.
6. Die Spieler und Schiedsrichter sind durchgängig auf dem Weg zwischen Kabinen und Spielfeld durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Einwirkungen zu schützen.

Dieser Bereich darf nur besonders berechtigten Personen zugänglich sein.

§ 8

Äußerer/innerer Rettungsweg

1. In Abstimmung mit den Verantwortlichen der örtlichen Sicherheitsträger (Polizei, Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) ist ein außerhalb der Platzanlage liegender und durch Halteverbote freizuhaltenender Rettungsweg (äußerer Rettungsweg) zu schaffen und zu kennzeichnen. Das Normblatt DIN 14090(2) Feuerwehrpläne ist in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr zu beachten. Der äußere Rettungsweg sollte zweispurig angelegt und befahrbar sein.
2. Der äußere Rettungsweg ist in Planunterlagen zu kennzeichnen. Die Pläne sind allen Sicherheitsträgern, dem Platzanlagenbetreiber und dem Verein zur Verfügung zu stellen.
3. Für die Einrichtung und Festlegung eines innerhalb der Platzanlage gelegenen Rettungsweges (innerer Rettungsweg) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Das Spielfeld der Platzanlage muss über mindestens eine Zufahrt erreichbar sein. Die Zufahrt soll im Gegenrichtungsverkehr befahrbar sein.
5. Soweit eine Laufbahn vorhanden ist, muss diese mindestens auf einer Seite für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.

§ 9

Zuschauerbereiche

1. Zuschauerbereiche sind grundsätzlich in mindestens 4 getrennte Sektoren zu unterteilen, die jeweils über eigene Zugänge, Toiletten, Kioske und andere wichtige Einrichtungen verfügen. An den Grenzen der Sektoren und zwischen den Sitz- und Stehplätzen sind Abtrennungen – mindestens 2,20 m hoch – anzuordnen, welche den Wechsel von Zuschauern in die anderen Bereiche verhindern.
2. Alle Zuschauerbereiche sind baulich so auszugestalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch den Verkehrsfluss störender Einbauten oder Einrichtungen (z. B. sog. „tote Ecken“) gehindert ist, seinen Platz in Richtung eines Ausgangs bzw. Rettungstores zu verlassen.
Alle Blöcke müssen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben.
3. In den Stehplatzbereichen sind Wellenbrecher anzubringen. Ihre Einrichtung und Ausgestaltung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vorhandene Wellenbrecher sind jährlich auf ihre Stand- und Bruchfestigkeit zu prüfen.
Stehplätze müssen im Übrigen in Blöcken für höchstens 2.500 Besucher angeordnet werden, die durch geeignete Abschränkungen mit eigenen Zugängen abgetrennt sind.
4. In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen, herausgebrochen oder anderweitig entfernt werden können. Mobile Sachen auf der Platzanlage, z. B. Papierkörbe etc., sind zu befestigen.

-
5. Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Platzanlage sollen mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Einheitschlüssel geöffnet werden können.
 6. Die Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind durch Signalfarben-Anstrich zu markieren; das Normblatt DIN 4844, Teil 1 ist zu beachten.
 7. Die Zuschauerbereiche (Blöcke) sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist deutlich erkennbar und so auszugestalten, dass sich Zuschauer und insbesondere Sicherheitskräfte jederzeit daran orientieren können.
 8. Die Blöcke für die Fans der beiden Mannschaften sollen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden. Ihre Abtrennung zu den Zuschauerbereichen ist besonders stabil auszubilden. Der Block für die Fans der Gastmannschaft muss einen eigenen Zugang haben. Der Weg dorthin soll möglichst wenig andere, von den übrigen Stadionbesuchern benutzte Wege kreuzen.
 9. Alle baulichen Einrichtungen innerhalb der Platzanlage sind unter Brand- schutzgesichtspunkten mit entsprechenden Baustoffen gem. DIN 41021 zu erstellen.
 10. Auf Platzanlagen ohne Laufbahn (sog. reine Fußballstadien) sind hinter den Toren mindestens in Strafraumbreite ausreichend hohe, engmaschige Netze (maximale Maschenbreite 5 x 5 cm) zur Über- und Durchwurfsicherung zu installieren.
 11. Jeder Sektor muss über genügend Kioske und Toiletten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verfügen. Jeder Toilettenraum muss einen Vorraum mit Waschbecken und genügend Handtüchern und/oder Handtrocknern haben. Die Toilettenräume sind für die Veranstaltung hell, sauber und hygienisch vorzuhalten. Bereiche, in denen sich erfahrungsgemäß Risikogruppen aufhalten, sind mit eigenen Toiletten und Kiosken auszustatten.
 12. Die Sitzplätze müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen angeordnet sein. Sie müssen einzeln, nummeriert, anatomisch geformt und unverrückbar befestigt sein sowie eine mindestens 30 cm hohe Rückenlehne haben. Die Stehplatzbereiche von Stadien der Lizenzligen sollen kontinuierlich in Sitzplätze umgerüstet werden, wobei Stehplätze bis zu 20 % der gesamten zulässigen Stadionkapazität erhalten bleiben können. In diesen Bereichen sollen Wechsellplätze eingebaut werden.
 13. Für Menschen mit Behinderung ist eine angemessene Anzahl von Sitzplätzen vorzusehen, die vor der Witterung geschützt sein sollen. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Die Plätze und die rollstuhlgängigen Wege sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Plätze sollen gute Sicht auf das Spielfeld haben und ohne Umwege so zu erreichen sein, dass weder die Rollstuhlbenutzer noch andere Zuschauer dadurch Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen müssen. Kioske und behindertengerechte Toiletten sollen in der Nähe und leicht zugänglich sein.

§ 10

Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte, Fernsehüberwachung

1. Den Sicherheitskräften und dem Ordnungsdienst sind Sammelplätze und Bereitstellungsräume sowie Parkflächen zur Aufstellung benötigter Einsatzfahrzeuge einzurichten und vorzuhalten.
2. Dem Sanitäts- und Rettungsdienst, der Polizei, dem Ordnungsdienst und der Feuerwehr sind Räume für Befehlsstellen einzurichten. Sie müssen einen Überblick auf die Tribünen – und soweit baulich möglich – auf sicherheitsrelevante Bereiche ermöglichen.
3. Die Befehlsstellen der unter Abs. 2 genannten Sicherheitsträger sollen möglichst in zusammenhängenden Räumen (Sicherheitszentrale) untergebracht werden. Stadionsprecher und Einsatzleitung der Polizei sind grundsätzlich nebeneinander unterzubringen.
4. Der Polizei sind im Bereich der Platzanlage an gesicherter und geeigneter Stelle Verwah- und Festnahmeräume für bis zu 20 Personen einzurichten. Ferner sind Räume für den Betrieb einer Polizeiwache vorzusehen, die für alle leicht erreichbar sein müssen.
5. Innerhalb der Platzanlage mit Blick auf den Umgriff, die Zuschauerwege und auf die Zuschauerplätze sowie in den Außenbereichen vor den Eingängen sind Video-Kameras mit Zoom-Einrichtungen zu installieren. Die Anlage sollte von der Befehlsstelle der Polizei zu bedienen, an die Polizeimonitore angeschlossen sein und die Möglichkeit der Standbildaufnahme zur Identifikation von Personen bieten.

§ 11

Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter und gefährdete Personen

1. Für Vereine, Schiedsrichter und andere Offizielle müssen ausreichend Parkplätze bereitgestellt werden. Diese Plätze sollen sich in unmittelbarer Nähe der Umkleieräume, von den öffentlich zugänglichen Bereichen getrennt, und vorzugsweise innerhalb oder in Nähe des Stadiongebäudes befinden. Spieler und Schiedsrichter sollen sich aus ihren Fahrzeugen direkt in ihre Umkleieräume begeben können, ohne dabei mit Zuschauern in Kontakt zu kommen. Ist ein solch direkter Zugang für die Vereine und die Offiziellen nicht möglich, muss ein Schutz durch Ordnungs-, Sicherheitskräfte gewährleistet sein.
2. Ein nicht öffentlicher und geschützter Bereich soll vorgesehen werden, in den Mannschaftsbusse und Autos einfahren können und der es Vereinsverantwortlichen, Spielern, Schiedsrichtern und anderen Offiziellen ermöglicht, das Stadion sicher zu betreten und zu verlassen. Die Ausgestaltung richtet sich nach § 5 Abs. 1. Dieser Bereich ist nur für berechnete Personen zugänglich.
3. Für gefährdete Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Für besonders gefährdete Personen sind im Bedarfsfall Räume und Aufenthaltsbereiche einzurichten, die gegen gewaltsames Eindringen und die Einwirkung mit Schusswaffen oder Sprengmitteln gesichert sind; gesicherte Flächen für das Abstellen der Fahrzeuge dieser Personen sind bereitzustellen.

§ 12

Beleuchtung, Sicherheitsstromversorgung

1. Soweit Spiele während der Dunkelheit stattfinden, müssen folgende Bereiche ausreichend beleuchtbar sein:
 - Zu- und Ausfahrten, Zu- und Ausgänge im Bereich der äußeren und – soweit vorhanden – inneren Umfriedung sowie die Kassen und Stauräume vor den Zugängen, die Parkplätze und die Wege zur Platzanlage außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen
 - Wege und Umgriff zwischen der äußeren und – soweit vorhanden – inneren Umfriedung bzw. den Tribünen
 - Zuschauerbereiche, Tribünen und Innenräume.
2. Bei Ausfall der Stromversorgung aus dem öffentlichen Netz muss eine Sicherheitsbeleuchtung durch eine Sicherheitsstromversorgung gewährleistet sein.

§ 13

Beschallungseinrichtungen

1. Die Platzanlage ist mit einer Beschallungseinrichtung auszustatten. Sie soll folgende Bereiche, wahlweise gesamt oder selektiv, ausreichend beschallen:
 - die Ein- und Ausgänge/Zu- und Abfahrten, Kassen und Kartenkontrollstellen, Aufstellflächen und -räume an der äußeren/inneren Umfriedung
 - den Umgriff zwischen äußerer und innerer Umfriedung sowie Tribünen samt Zu- und Abgängen/Zu- und Abfahrten
 - die Zwischenbereiche mit folgender Unterteilung:
 - hinter den Toren,
 - Gerade und Gegengerade (insbesondere die Bereiche der „Gäste“- und „Heimfans“),
 - das Spielfeld.
2. Die Beschallungsanlage ist so auszugestalten, dass Durchsagen auch bei ungünstigen Verhältnissen zu verstehen sind. Für Notfälle muss gewährleistet sein, dass der Lautsprecherpegel automatisch den höchsten Level erreicht; eine besondere Schaltung (Panikschtaltung) ist vorzusehen.

Die Vorschriften über die Sicherheitsstromversorgung (§ 12 Abs. 2) gelten entsprechend. Die Befehlsstelle der Polizei (§10, Abs.2) ist mit einer Vorrangschaltung für die Beschallungseinrichtung auszugestalten.
3. Im Stadion eingesetzte mobile Beschallungsanlagen müssen sowohl vom Stadionsprecher als auch über die Vorrangschaltung der Polizei abgeschaltet werden können.

§ 14

Kommunikationseinrichtungen

1. Die Regiezentrale der Veranstaltungsleitung sowie die Befehlsstellen der Sicherheitsträger sind mit amtsberechtigten Telefonanschlüssen auszustatten.
2. Das interne Telefonnetz – auch mobil – soll folgende Anschlüsse erfassen:
 - Regiezentrale,
 - Kabine Stadionsprecher,
 - Befehlsstellen der Polizei, des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes,
 - Polizeiwache,
 - Verwahräume der Polizei,
 - Mannschafts-, Schiedsrichterräume,
 - Geschäftsstelle des Vereins.

Die Einrichtung weiterer Telefonanschlüsse an potentiellen Brennpunkten der Platzanlage (für Polizei, Ordnungsdienst, Rettungs- und Sicherheitsdienst sowie Feuerwehr) ist erforderlich.

3. Die Einrichtung von Gegensprechanlagen für die in Abs. 2 genannten Anschlüsse wird empfohlen.
4. Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr innerhalb des Stadions durch bauliche Anlagen gestört, ist die Stadionanlage mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.

§ 15

Brandschutz

1. Die von der örtlichen Feuerwehr geforderten Hydrantenanschlüsse sind einzurichten.
2. An Punkten, die durch die Feuerwehr festzustellen sind, sind darüber hinaus Feuerlöscher der Kategorie A, B, C, Gr. III aufzustellen. Die Feuerlöscher sind so zu kennzeichnen, dass ihr Austausch und Veränderungen festgestellt werden können.
3. Bei den Spielen sind im Innenraum Eimer mit Sand und feuerhemmende Handschuhe bereitzustellen.

§ 16

Erste Hilfe

1. Im Stadion muss mindestens ein ausreichend großer Raum für den Sanitäts- und Rettungsdienst mit der erforderlichen Ausstattung vorhanden sein.

-
2. Ein ärztliches Untersuchungszimmer für Spieler und Schiedsrichter, das in Notfällen auch für verletzte Zuschauer gebraucht werden kann, soll in unmittelbarer Nähe der Umkleidekabinen und des Spielfeldes vorhanden sein. Die Türen und Korridore zu diesem Zimmer sollen so breit sein, dass der Zutritt auch mit Tragbahren und Rollstühlen möglich ist. Das Zimmer muss hell und hygienisch und mindestens mit Untersuchungstisch, Tragbahre, Waschbecken, Medikamentenschrank, Sauerstoff- und Blutdruckmessgerät und Telefon mit Zugang zum internen und externen Telefonnetz ausgestattet sein.
 3. Darüber hinaus muss im Stadion zusätzlich mindestens ein deutlich ausgeschilderter Raum für die medizinische Erstversorgung zur Verfügung stehen.

III. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen

§ 17

Grundsatz

Der Verein ist verpflichtet, alle organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, Gefahren für die Platzanlage, die Zuschauer und den Spielbetrieb vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren.

§ 18

Zusammenarbeit Verein/Sicherheitsträger, Sicherheitsbeauftragter

1. Der Verein ist verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben zu betrauen.
2. Dem Sicherheitsbeauftragten obliegt es insbesondere,
 - außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse vor, während und nach den Bundesspielen zu erfassen, auszuwerten und dem DFB und/oder der DFL mitzuteilen,
 - die gem. § 3 Abs. 2 jährlich durchzuführende Platzanlageninspektion zu leiten oder – soweit die Leitung durch einen Vertreter einer Verwaltungsbehörde erfolgt – an diesen verantwortlich mitzuwirken,
 - spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und bei besonderen Anlässen Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei zu führen. Über diese Sicherheitsbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen.
3. Dem Sicherheitsbeauftragten ist der Zugang zu allen Bereichen der Platzanlage zu gestatten.
4. Die Sicherheitsbeauftragten der Vereine haben mit dem für Sicherheitsfragen zuständigen Organ des DFB eng zusammenzuarbeiten.

§ 19

Überlassung einer Platzanlage

1. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen.
2. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
 - Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage,
 - Rechte und Pflichten des Nutzers,
 - Nutzungsumfang und -dauer,
 - berechnigte Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung,
 - Berechnigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes,
 - technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung, insbesondere durch Anwesenheit von sachverständigen Mitarbeitern,
 - Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechnigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen.

§ 20

Veranstaltungsleitung

1. Der Verein hat bei Bundesspielen einen Veranstaltungsleiter einzusetzen, welcher während der Veranstaltung ständig anwesend sein muss.
2. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, ständigen Kontakt zu den Sicherheitsträgern, insbesondere zur Polizei, zu halten.
3. Der Veranstaltungsleiter hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

§ 21

Zutrittsberechnigung

1. Der Verein ist verpflichtet, am Spieltage nur Personen und Fahrzeugen das Betreten der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechnigungsnachweis vorlegen können. Bauaufsichtlich zugelassene Platz- und Aufnahmekapazitäten sind zu beachten.
2. Berechnigungsnachweise sind:
 - Eintrittskarten,
 - Arbeitskarten/-ausweise,
 - Durchfahrtsscheine,
 - Dienstaussweise der Sicherheitsorgane im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben stehen den Berechnigungsnachweisen gleich.

-
3. Die Berechtigungsnachweise sollen möglichst fälschungssicher gestaltet und gegen Missbrauch durch Mehrfachnutzung geschützt sein.
 4. Berechtigungsnachweise sind grundsätzlich darauf zu beschränken, dass nur bestimmte, genau bezeichnete Bereiche betreten werden dürfen. Berechtigungsnachweise mit der Befugnis, die gesamte Platzanlage zu betreten, sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken.
 5. Auf der Eintrittskarte muss die genaue Lage des Sitzplatzes (Block, Reihe, Sitzplatznummer) deutlich angegeben sein. Es sollen Datum und Ort der Veranstaltung, Wettbewerb, Spielbeginn und die Spielpaarung sowie ein Verweis auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Stadionordnung enthalten sein. Die Angaben auf der Karte müssen mit der Beschilderung der Anlage inner- und außerhalb des Stadions übereinstimmen. Dabei sollen Farbcodes verwendet werden. Alle wichtigen Informationen sollen auch auf dem entwerteten Teil der Eintrittskarte, den der Zuschauer behält, aufgeführt sein.
 6. Der Kartenverkauf ist möglichst so zu organisieren, dass die Anhänger der beiden spielenden Mannschaften in räumlich voneinander getrennten Zuschauerbereichen untergebracht werden. Das gilt insbesondere für die Stehplatzbereiche. Im Einzelfall kann es geboten sein, den Zuschauern entgegen dem Aufdruck ihrer Eintrittskarte andere Bereiche zuzuweisen.

§ 22

Kontrollen

1. An den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung der Platzanlage sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche sind Kontrollen der Besucher durchzuführen.
2. Die Kontrollen umfassen
 - die Feststellung der Zutrittsberechtigung,
 - die Feststellung des Zustandes der Person darüber, ob sie alkoholisiert ist
 - oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegt, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen kann
 - die Durchsuchung der Person (Kleider/Taschen/Rucksäcke, etc.) im Hinblick auf das Mitführen von
 - Waffen, gefährlichen Gegenständen,
 - Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen, namentlich so genannte bengalische Fackeln und Raumpulver, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung (§ 28) nicht mitgeführt werden dürfen,
 - alkoholischen Getränken und anderer berauschender Mittel.
3. Personen, die nicht bereit sind, sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung zu unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.

4. Werden Gegenstände festgestellt, die gem. Abs. 2 nicht mitgeführt werden dürfen, so sind sie der Polizei zu übergeben oder zwischenzulagern. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (§ 127 Abs. 1 Strafprozessordnung); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus strafrechtlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren.
5. Werden bei den Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, so ist ihnen der Zutritt zur Platzanlage zu verwehren.

§ 23

Alkoholverkaufsverbot/Getränkeausschank

1. Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken sind vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage grundsätzlich untersagt.
2. Mit ausdrücklicher Einwilligung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane, unter maßgeblicher Einbindung der zuständigen Polizeibehörde, kann der Veranstalter auf seine Verantwortung hin, je nach örtlichen Gegebenheiten, ausnahmsweise den Ausschank von alkoholreduziertem Bier (mit einem Alkoholwert bis zu 3 %), von Bier (mit einem Alkoholwert von nicht mehr als 5 %) oder Getränken mit vergleichbar geringem Alkoholgehalt vornehmen.

Für die Einwilligung hat der Veranstalter begründet darzulegen, dass alkoholbedingte Ausbrüche von Gewalt und Ausschreitungen von Zuschauern nicht zu befürchten sind, wobei die Erkenntnisse der Polizei einzubeziehen sind.

Die erteilte Einwilligung wird widerrufen, wenn aufgrund alkoholbedingter Ausschreitungen weitere Vorfälle zu prognostizieren sind.

Wird die Einwilligung versagt oder widerrufen, so erstreckt sich die Untersagung des Alkoholausschanks auf eine oder mehrere Platzanlagen und auf einen Zeitraum von einem Spieltag bis zu sechs Monaten.

Zuständig für die Festlegung des Umfangs und die Dauer in diesem Falle ist

- bei Bundesspielen im Sinne von § 40(2) die DFL für den Ligaverband
 - bei Bundesspielen im Sinne von § 40(3) und (4) DFB-Spielordnung, mit Ausnahme der Regionalligaspiele, das DFB-Präsidium
 - bei Regionalligaspielen der Regionalliga-Ausschuss.
3. Werden Personen im Bereich der Platzanlage angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so sind sie aus der Platzanlage zu verweisen.

-
4. Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splintern können und nicht als Wurf- und Schlagwerkzeuge geeignet sind. Soweit möglich und geboten, sind mit den örtlich zuständigen Behörden Absprachen darüber zu treffen, in welcher Weise Aspekte des Umweltschutzes (Abfallvermeidung, Recycling etc.) bei der Beschaffung und Verwendung der Behältnisse berücksichtigt werden können.

§ 24

Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik

1. Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.
2. Der Verein stellt bei Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen Strafantrag. Bei Bekanntwerden der Herkunftsquellen wird auch Strafantrag bezogen auf den Verkäufer gestellt bzw. das Amt für Arbeitsschutz informiert.
3. Eine Befreiung des in Absatz 1 geregelten Verbots gemäß § 34 kann grundsätzlich nur für behördlich genehmigte Feuerwerke oder ähnliche Veranstaltungen, die von einer Fachfirma durchgeführt werden sollen, erteilt werden. Die Alleinverantwortung für die Veranstaltung verbleibt in jedem Fall beim Verein.
4. Die Nummern 1. bis 3. gelten bei Freundschaftsspielen der Mannschaften der Regionalligen auf von diesen genutzten Platzanlagen entsprechend.

§ 25

Freihalten der Rettungswege

1. Die gemäß § 8 festgelegten Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
2. Alle Zu- und Abgangstore der Rettungswege sind – von der Öffnung der Platzanlage an bis zu deren Leerung – durch den Ordnungsdienst ständig besetzt zu halten.
3. Soweit eine Laufbahn vorhanden ist, muss diese mindestens auf einer Seite für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.

§ 26

Ordnungsdienst

1. Mit Öffnung der Platzanlage ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrecht zu halten. Dies gilt auch für die Durchsetzung aller in diesen Richtlinien enthaltenen Verpflichtungen.
2. Zur Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben ist ein Ordnungsdienst einzusetzen, der anforderungsspezifisch auch weibliche Einsatzkräfte einschließen muss.

-
3. Der Ordnungsdienst ist an besonders sicherheitsrelevanten (neuralgischen) Orten der Platzanlage, die in Absprache mit der Polizei festgelegt werden, an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines gewerblichen Unternehmens gem. § 34a GewO zu übertragen.
 4. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes haben mindestens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Mindestalter 18 Jahre
 - Nachweis der Zuverlässigkeit (Nr. 5)
 - Nachweis der Geeignetheit (Nr. 6)

Die für das gewerbliche Unternehmen geltenden Regelungen des § 9 Bewachungsverordnung für den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bewachungsdienst bleiben unberührt.

5. Als zuverlässig gelten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie von
 - der zuständigen Behörde gem. § 41 Abs. 1 Nr. 9 Bundeszentralregister (BZR) und
 - der Polizei im personenbezogenen polizeilichen Auskunftssystem (Inpol Bund/Land)

überprüft und für die Aufgabe als unbedenklich festgestellt worden sind.

Die Überprüfung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wiederholt eingesetzt werden, ist alle 3 Jahre rechtzeitig jeweils vor Beginn der Spiel-saison zu wiederholen.

Der Verein hat die Überprüfung und deren Ergebnis aktenkundig zu machen und auf Anforderung durch den DFB nachzuweisen.

6. Als geeignet gelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie vor ihrem Einsatz an/in einer Platzanlage aus Anlass einer Fußballveranstaltung ausreichend über ihre Rechte, Pflichten sowie Aufgaben, Abläufe und die wesentlichen Problemfelder während eines Fußball-einsatzes unterrichtet worden sind und ihre Eignung durch eine fach-kundige Person festgestellt worden ist.

Die Unterrichtung umfasst

- für den allgemeinen Ordnungsdienst mindestens 10 Stunden
- für die Führungskräfte mindestens 15 Stunden

und soll sich an dem Beschulungskonzept des DFB ausrichten.

Es bietet sich an, für die Zwecke der Unterrichtung eine Kooperation mit der örtlichen Polizei einzugehen.

Der Verein ist verpflichtet, die Unterrichtung personenbezogen aktenkun-dig zu machen und auf Anforderung dem DFB nachzuweisen.

7. Soweit der Verein die Ordnungsdienstaufgabe von einem gewerblichen Unternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag zu schließen. Der Vertrag soll vor allem folgendes beinhalten:

-
- übertragene Aufgaben (Absatz 10)
Aufgabenkatalog,
zu besetzende Positionen,
Vorlage von Einsatzplänen,
zeitliche Dimension der Aufgaben;
 - Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage,
 - Anzahl und Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter sowie ihre fachliche und persönliche Qualifikation,
 - Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse,
 - Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.
8. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung – zumindest mit einer einheitlichen Jacke und der Aufschrift „Ordner“ – auszustatten. Die Führungskräfte sollen sich durch eine besondere farbliche Gestaltung ihrer Kleidung unterscheiden.
9. Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.
10. Der Ordnungsdienst hat im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- Feststellung, dass alle im Zuge der Fluchtwege und der Spielfeldumzäunung liegenden Rettungstore entsperrt sind. Die Panikverschlüsse der Rettungstore in der Spielfeldumzäunung dürfen nicht durch zusätzliche Schlösser blockiert sein.
 - Zugangs- und Anfahrtskontrollen an der äußeren und inneren Umfriedung des Stadions sowie an nicht allgemein zugänglichen Bereichen;
 - Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z. B. Kassen, Kartenverkaufsstellen, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge, Personal und technische Ausstattung der Medienvertreter);
 - Zurückweisen und Verweisen von Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für das Stadion nicht nachweisen können, die aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist;
 - Überprüfen und Durchsuchen von Stadionbesuchern und der von ihnen mitgeführten Gegenstände bei Einlass und im Stadion;
 - Überprüfen und Durchsuchen von Besuchern im Stadion, die im Verdacht stehen, Rauchpulver bei sich zu führen, das sie in kleinen Mengen bei Umgehung der Vorkontrolle in das Stadion gebracht haben, namentlich im Bereich von Toiletten oder ähnlichen Räumlichkeiten
 - Zurückweisen von Besuchern, die mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind;
-

-
- Wegnahme, Lagern und ggf. Wiederaushändigen von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen;
 - Gewährleistung der Blocktrennung, wo entsprechend gekennzeichnete Eintrittskarten ausgegeben wurden;
 - Kontrolle an den Zugängen zu den Besucherblöcken und Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl.
 - Verhindern des Überwechsels von Zuschauern in einen Block, für den sie keine Eintrittskarte vorweisen können;
 - Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie der Rettungswege;
 - Durchführung einer geordneten Evakuierung im Gefahrenfall.
 - Besetzen der Zugänge, der Ausgänge und der Rettungstore in der Spielfeldumfriedung von der Öffnung bis zur Leerung;
 - Verhindern des unberechtigten Eindringens von Stadionbesuchern in Bereiche, für die sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen, insbesondere Verhindern des Eindringens in den Stadioninnenraum;
 - Schutz der Spieler und Schiedsrichter beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes;
 - Regelung des im befriedeten Stadionbereich stattfindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs;
 - Durchsetzen der Stadionordnung, soweit der Veranstalter hierfür verantwortlich ist;
 - Meldung strafrechtlich relevanter Sachverhalte an die Polizei;
 - Meldung sicherheitsrelevanter Sachverhalte an die Polizei, an die Rettungsdienste, an die Feuerwehr und an andere betroffene Institutionen, soweit die Gefahren vom Ordnungsdienst nicht sofort beseitigt werden können oder dürfen (z. B. Schwingungserscheinungen bei den Tribünen).
11. Die Aufgaben des Ordnungsdienstes sind aufgabenspezifisch – regional und funktional – in Abschnitte sowie gegebenenfalls Unterabschnitte zu gliedern. Entsprechende Führungskräfte sind einzusetzen.
 12. Die Anzahl der einzusetzenden Ordner richtet sich grundsätzlich nach den örtlichen Gegebenheiten (Anzahl der Ein- und Ausgänge, Rettungstore etc.), der zu erwartenden Zuschauerzahl und der Gefahrenträchtigkeit des Anlasses.
 13. Vor der Festlegung der Einsatzstärke sind die örtlichen Sicherheitsorgane zu hören.
 14. Der Ordnungsdienst ist mit Funksprechgeräten für alle Führungskräfte und für die Mitarbeiter auszustatten, die an gefährlichen Stellen eingesetzt sind.
 15. Die Funksprechstellen sind in einem Gesamtkommunikationsplan (Regiekreis) aufzuführen, der alle Sicherheitsträger umfassen soll; der Kommunikationsplan ist entsprechend zu verteilen.
-

IV. Sonstige Maßnahmen

§ 27

Pläne der Platzanlagen

1. Die Platzanlage ist mit allen ihren Einrichtungen, Toren, Zu- und Abgängen, Ein- und Ausfahrten, Umfriedungen, Rettungswegen, Beschilderungen u.ä. in ihren wesentlichen Zügen in Planunterlagen festzuhalten.
2. Die Planunterlagen sind in den Einsatzzentralen der Sicherheitsträger auszulegen. Die Pläne sind darüber hinaus dem DFB in mindestens DIN A2-Größe zur Verfügung zu stellen.
3. Den Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs- und Sanitätsdienstes, des Ordnungsdienstes sind auf Anforderungen verkleinerte Unterlagen (bis zur Größe DIN A5) zur Verfügung zu stellen.

§ 28

Stadionordnung

1. Im Benehmen mit den örtlichen Sicherheitsträgern und dem Platzanlageneigentümer ist darauf hinzuwirken, dass für die Platzanlage eine öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung (Stadionordnung) erlassen wird.
2. Die Stadionordnung soll Ge- und Verbote enthalten, die dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigende Verhaltensweisen von Besuchern der Platzanlage zu reduzieren. Für den Fall der Nichtbeachtung sollen die Ge- und Verbote sanktioniert werden.
3. Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen.

§ 29

Stadionsprecher

1. Der Stadionsprecher ist zu schulen und mit vorbereiteten Texten für Lautsprecherdurchsagen auszustatten.
2. Lautsprecherdurchsagen sind insbesondere für folgende Fälle vorzubereiten, die Texte sind sowohl beim Platzanlagensprecher als auch bei der Polizei sofort greifbar vorzuhalten:
 - Zuschauer bei Spielbeginn noch vor den Eingängen,
 - Spielabbruch durch den Schiedsrichter,
 - schwere Auseinandersetzung zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen,
 - Übersteigen der Spielfeldumfriedung durch einzelne Zuschauer bzw. durch Zuschauergruppen,
 - Abbrennen von Pyrotechnik
 - Auffinden eines sprengstoff-/brandsatzverdächtigen Gegenstandes,
 - Bedrohung mit Brand- und Sprengstoffanschlägen,
 - Gefahren durch Unwetter bzw. bauliche Mängel der Platzanlage,

-
- Gefahren durch panikartige Verhaltensweisen der Zuschauer.
 - Gefährdung der Standsicherheit der Tribünen durch entsprechendes Verhalten der Zuschauer (Schwingungen).

§ 30

Fan-Betreuung

1. Der Verein muss einen Fanbetreuer einsetzen.
2. Aufgabe des Fan-Betreuers ist es u. a., alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die Anhänger des eigenen Vereins von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Platzanlagen abzuhalten. Dabei ist besonders anzustreben, dass Gewaltneigungen erkannt und abgebaut sowie bestehende „Feindbilder“ beseitigt oder reduziert werden.
3. Die unter Absatz 2 genannten Ziele sollen vom Fan-Betreuer insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Besprechungen mit den Anhängern, Weitergabe von Informationen,
 - Veranstaltungen mit den Anhängern, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden,
 - Aufenthalte bei den Anhängern während der Heim- und Auswärtsspiele und gezieltes Einwirken auf sie in gefährlichen Situationen.

§ 31

Stadionverbote

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, soll ein Stadionverbot ausgesprochen werden.

Das Nähere regelt eine besondere Richtlinie, die von der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit erlassen wird.

§ 32

Spiele mit erhöhtem Risiko

1. Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.
2. Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt in erster Linie dem Platzverein, der die Entscheidung frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei – zu treffen hat. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Entscheidung dem DFB unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn einer entsprechenden Anregung des Gastvereins oder der Sicherheitsorgane nicht entsprochen wurde. Die DFB-Zentralverwaltung ist berechtigt, aufgrund eigener Erkenntnisse ein Spiel als „Spiel mit erhöhtem Risiko“ einzustufen.

-
3. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Die DFB-Zentralverwaltung kann eine Sicherheitsaufsicht anordnen.
 4. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu erwägen:
 - Begrenzung des Verkaufs der Eintrittskarten für die Stehplatzbereiche,
 - strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch
 - Zuweisung von Plätzen entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten (zwangsweise Kanalisierung),
 - Einrichten und Freihalten sog. „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen),
 - Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen;
 - striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen,
 - Bewachung der Platzanlage mindestens in der Nacht vor der Veranstaltung,
 - rechtzeitige Information der Zuschauer über den „Ausverkauf“ eines Spiels;
 - Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins;
 - Einsatz des Stadionsprechers des Gastvereins.
 - Verbot des Verkaufs und der öffentlichen Abgabe von alkoholischen Getränken

V. Schlussbestimmungen

§ 33

Ordnungsvorschrift

Für den Fall, dass die baulichen, technischen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen an die Nutzung einer Platzanlage diesen Richtlinien nicht entsprechen und daraus dauernde schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, kann die Platzanlage nach vorherigen Androhungen für Bundesspiele gesperrt werden.

§ 34

Befreiung

1. Von den einzelnen Vorschriften kann in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten Befreiung erteilt werden. Die Befreiung kann nur auf Antrag des Platzvereins erteilt werden. Der Antrag ist zu begründen.

Zuständig ist die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit. Bei Anträgen der Vereine der Lizenzligen soll eine Abstimmung mit der DFL stattfinden.

-
2. Beim Übergang von der Oberliga zur Regionalliga sind jedoch in jedem Fall folgende Sicherheitsstandards baulicher und organisatorischer Art einzuhalten:
- äußere Umfriedung mit Kontrolleinrichtungen (§ 5.1, 5.4 und 5.5 der Richtlinien)
 - Spielfeldumfriedung (§ 7.1 der Richtlinien)
 - Spielerzugang (§ 7.6 der Richtlinien)
 - Schaffung eines gesicherten Zuschauerblocks für die Fans der Gastmannschaft mit eigenem Zugang, eigenen Kiosken und eigenen Toiletten (§ 9.1 und 9.8 der Richtlinien)
 - Schaffung eines Sicherheitsbereichs für Mannschaften und Schiedsrichter (§ 11.1 der Richtlinien)
 - Beschallungseinrichtungen (§ 13 der Richtlinien)
 - Telefoneinrichtungen (§ 14 der Richtlinien)
 - Einhaltung der §§ 17 – 26

§ 35

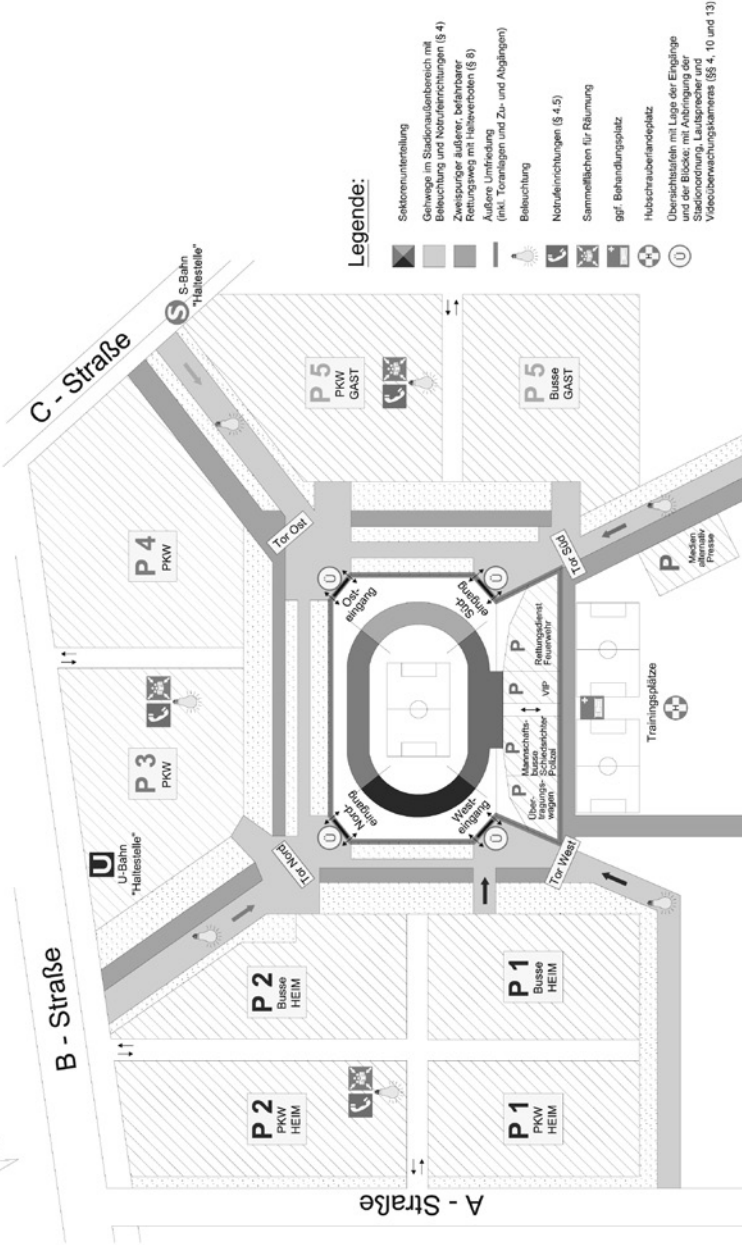
Inkrafttreten

Diese geänderten Richtlinien traten am 27. November 2009 in Kraft.

Die Regelungen für die 3. Liga und die Regionalliga (4. Spielklasse) sowie die Anlagen 1 und 2 gelten erst ab der Spielzeit 2008/2009.

Anlage 1

„A“-Stadion – Außenbereich



















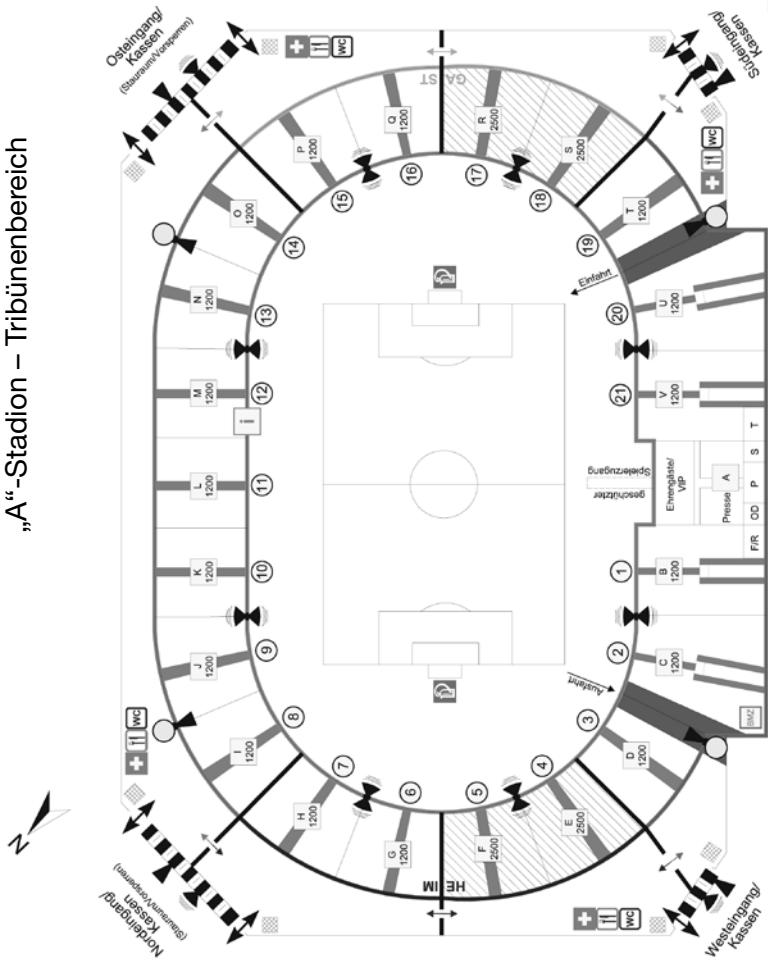
Legende:

- Sektorenunterteilung
- Geleuchte im Stadionaußenbereich mit Beleuchtung und Notbeleuchtungen (§ 4)
- Zweispuriger äußerer, beidseitiger Reinigungsweg mit Halteverboden (§ 8)
- Außen-Unterführung (inkl. Tonnagen und Zu- und Abgängen)
- Beleuchtung
- Notrufeinrichtungen (§ 4.5)
- Sammelflächen für Räumung
- ggf. Behandlungsplatz
- Hubschraubenarbeitsplatz
- Übersichtspläne mit Lage der Eingänge und der Blöcke; mit Anbringung der Stationennummer, Lautsprecher und Videoüberwachungskameras (§§ 4, 10 und 13)

"A"-Stadion – Tribünenbereich

Legende:

-  **Innenraumsicherung**
vor Zuschauersitzen
unterer Tribünenrand mind. 2,00 m
über Spielblechniveau
oder
Abschrägung (Spezialumkleidung)
2,00 m hoch aus fektal oder SV-Verdunstglas
oder
Graben
oder
Graben und Einbautung
vor Sitzplatzbereichen Sonderregelung möglich
-  **Stufenlänge mit Spallbereich**
Retentionsstufen von mind. 1,80 m Breite in der
Innenraumschrägung;
bei Gräben Überbrückungen
Blocknummernzeichnung und Kapazitätsangaben
-  **Kennzeichnung Rettungstore**
-  **Sektorenunterteilung**
-  **Stützplätze max. 1200**
-  **Wechselsitze (Stz-Stehplatzbereiche)
CAST und HEIM**
Stützplätze max. 2500 je Block gem. M/V/S/STV
(Empfehlung 20% Stuhlpl. der Gesamtkapazität)
-  **Ein- und Ausfahrt mind. 3,0 m
(im Gegenrichtungverkehr mind. 6,00 m)**
-  **Selbstrettungsraum mit Durchleibtr
(siehe farb. Einleitung)**
-  **Zuführen für Rettungs- und Servicefahrzeuge**
-  **Pflicht**
-  **Lautsprecher**
-  **Videokamera**
-  **Metallbrandlöscher**
-  **Brandmeldezentrale**
-  **Erste-Hilfe-Station, Kiosk, WC**
-  **Abgitter für zu verwaltende Gegenstände**



Bühnenstufen: FR = Feuerwehr/Rettungsdienst, OD = Ordnungsdienst
P = Polizei - S = Stadionsprecher - T = Technik

Nicht dargestellt sind:
Berechnungen für Rollstuhlfahrer, Rollstuhlfahrer, VIP-Bereiche,
Logen, Presse, Restaurants, Food- und show, Raum für med. Entwässerung

Anhang VII:

Anforderungen an die Unterlagen und Nachweise für die Prüfung der finanziellen Kriterien (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) vor einer Spielzeit gemäß § 8 LO und deren Prüfung/prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer; Stichtag 31. Dezember t-1 (t = aktuelles Jahr)

**Teil 1: Jahresabschluss zum 31. Dezember t-1 (t = aktuelles Jahr)
Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer**

**Teil 2: Zwischenabschluss zum 31. Dezember t-1 (t = aktuelles Jahr)
Prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer**

Teil 1

Jahresabschluss zum 31. Dezember t-1 Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer

A. Vorbemerkung

Die Rechnungslegung und die Prüfung der Vereine/Kapitalgesellschaften (nachfolgend Bewerber genannt) für die Zwecke des Lizenzierungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie nach den aktuellen Fassungen der Satzung, der Ordnungen und den Bestimmungen des Ligaverbandes.

Für das Lizenzierungsverfahren sind zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber beim Ligaverband folgende Unterlagen einzureichen:

- Bilanz zum 31.12.t-1, erweitert um fußballspezifische Posten (Punkt 5.1.1.);
- Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Spieljahr (01.01.t-1 bis 31.12.t-1) nach der vom Ligaverband vorgegebenen Gliederung (Punkt 5.1.2.);
- Anhang unter Einbezug der Ligaverband-Formblätter (Punkte 5.1.3.1. bis 5.1.3.7.);
- Lagebericht (Punkt 5.2.);
- Plan- Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (01.01.t bis 30.06.t) und für die kommende Spielzeit (01.07.t bis 30.06.t+1) nach der vom Ligaverband vorgegebenen Gliederung (Punkt 5.5.);
- Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags bezüglich der Plan- Gewinn- und Verlustrechnung; Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk.

B. Bericht über die Prüfung

Der Prüfungsbericht ist in Anlehnung an den jeweils gültigen Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) aufzustellen und um die nachfolgende aufgeführten Punkte zu erweitern bzw. zu ergänzen:

1. Prüfungsauftrag

Die Erweiterung des Prüfungsauftrags hinsichtlich des nachfolgenden Punktes ist zu nennen und zu beschreiben:

- Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Lizenzierungsverfahrens sind zusätzliche Angaben erforderlich, wie z. B. über die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zur Herleitung der Planzahlen oder der Plausibilität der Annahmen.

3. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Durch die Erweiterung des Prüfungsauftrages für die Zwecke des Lizenzierungsverfahrens sind folgende Feststellungen zusätzlich im Prüfungsbericht zu treffen:

- Plan- Gewinn- und Verlustrechnungen

Die Annahmen in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Herleitung der prognostizierten Erträge und Aufwendungen, insbesondere in den Bereichen

- Erträge Spielbetrieb (GuV Pos. 1.1.),
- Erträge Werbung (GuV Pos. 1.2.),
- Erträge Mediale Verwertungsrechte und gemeinschaftliche Vermarktung (GuV Pos. 1.3.),
- Aufwendungen Personal (GuV Pos. 6.) sowie
- bei allen anderen Erträgen und Aufwendungen, falls Mehrerträge oder Minderaufwendungen von mehr als zehn Prozent zu den Vergangheitswerten vorliegen

sind darzustellen und vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren.

Ferner ist insbesondere darauf einzugehen, ob:

- die für die Planungen getroffenen Annahmen plausibel sind;
- die Planungen vor dem Hintergrund der Situation des Bewerbers in der Vergangenheit, der bisher getroffenen Maßnahmen und Ressourcendispositionen und der abgeschlossenen Verträge angemessen, realistisch sowie in sich widerspruchsfrei sind;
- in die Planungen alle verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Aufstellung vollständig eingeflossen sind;
- die inhaltliche Zusammensetzung der ausgewiesenen Posten mit den Vorjahren vergleichbar ist.

4. Bestätigungsvermerk

Der Bestätigungsvermerk ist in Anlehnung an den jeweils gültigen Prüfungsstandard „Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen (IDW PS 400)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erteilen. Sofern keine Einschränkungen oder eine Versagung erforderlich sind, ist von folgender Fassung Gebrauch zu machen:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des/der (Name des Bewerbers) für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember t–1 geprüft. Durch die Statuten des Ligaverbandes wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und ergänzenden Regelungen der Satzung/des Gesellschaftsvertrags) sowie der aktuellen Fassung der Statuten des Ligaverbandes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Bewerbers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den zusätzlichen Bestimmungen des Ligaverbandes vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, des durch den Lagebericht und des durch Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach den Statuten des Ligaverbandes ergeben, vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Bewerbers sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Abschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages/der Satzung sowie der aktuellen Fassung der Statuten des Ligaverbandes und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bewerbers. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bewerbers und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung hat keine Einwendungen ergeben.“

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer

Teil 2

Zwischenabschluss zum 31. Dezember t–1 Prüferische Durchsicht („limited review“) durch den Wirtschaftsprüfer

A. Vorbemerkung

Die Rechnungslegung der Vereine/Kapitalgesellschaften (nachfolgend Bewerber genannt) für die Zwecke des Lizenzierungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie nach den aktuellen Fassungen der Satzung, der Ordnungen und der Bestimmungen des Ligaverbandes. Die prüferische Durchsicht erfolgt nach dem jeweils gültigen Prüfungsstandard „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW). Für das Lizenzierungsverfahren sind zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber beim Ligaverband folgende Unterlagen einzureichen:

- Bilanz zum 31.12.t–1, erweitert um fußballspezifische Posten (Punkt 5.1.1.);
- Gewinn- und Verlustrechnung für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (01.07.t–1 bis 31.12.t–1) nach der vom Ligaverband vorgegebenen Gliederung (Punkt 5.1.2.);
- Anhang unter Einbezug der Ligaverband-Formblätter (Punkte 5.1.3.1. bis 5.1.3.6.);
- Plan- Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (01.01.t bis 30.06.t) und für die kommende Spielzeit (01.07.t bis 30.06.t+1) nach der vom Ligaverband vorgegebenen Gliederung (Punkt 5.5.);

-
- Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses sowie über die Feststellungen aus der Erweiterung des Auftrags über die prüferische Durchsicht bezüglich der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung; Zusammenfassung der Ergebnisse der prüferischen Durchsicht in einer Bescheinigung.

B. Bericht über die prüferische Durchsicht

Der Bericht über die prüferische Durchsicht sollte sich an folgendem Gliederungsschema orientieren:

1. Auftrag

Beschreibung des Auftrags über die prüferische Durchsicht mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich nicht um eine Abschlussprüfung, sondern um eine kritische Würdigung des Zwischenabschlusses auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung (insbesondere Befragungen und analytische Beurteilungen) handelt und aus diesem Grund kein Bestätigungsvermerk, sondern nur eine Bescheinigung erteilt wird.

Die Erweiterung des Auftrags über die prüferische Durchsicht hinsichtlich des nachfolgenden Punktes ist zu nennen und zu beschreiben:

- Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen

2. Auftragsdurchführung

Beschreibung der Auftragsdurchführung über die prüferische Durchsicht. Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Lizenzierungsverfahrens sind zusätzliche Angaben erforderlich.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse und Redepflicht

Zu den wesentlichen Feststellungen der Ergebnisse über die prüferische Durchsicht gehören Erläuterungen zu den Gründen, die zu einer Einschränkung der negativ formulierten Aussage des Wirtschaftsprüfers geführt haben sowie andere Informationen, die im Einzelfall für den Empfänger der Bescheinigung zum Verständnis der negativ formulierten Aussage des Wirtschaftsprüfers erforderlich sind.

Gegenstand der Ergebnisse über die prüferische Durchsicht sind weiterhin etwaige bei der prüferischen Durchsicht festgestellten Tatsachen, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklungen wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag/Satzung darstellen sowie sonstige festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften oder der aktuellen Fassungen der Satzung, der Ordnungen und der Bestimmungen des Ligaverbandes.

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Lizenzierungsverfahrens sind nachfolgende Feststellungen im Bericht über die prüferische Durchsicht zu treffen:

- Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen
 - Erträge Spielbetrieb (GuV Pos. 1.1.),
 - Erträge Werbung (GuV Pos. 1.2.),
 - Erträge Mediale Verwertungsrechte und gemeinschaftliche Vermarktung (GuV Pos. 1.3.),
 - Aufwendungen Personal (GuV Pos. 6.) sowie
 - bei allen anderen Erträgen und Aufwendungen, falls Mehrerträge oder Minderaufwendungen von mehr als zehn Prozent zu den Vergleichheitswerten vorliegen

sind darzustellen und vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren.

Ferner ist insbesondere darauf einzugehen, ob:

- die für die Planungen getroffenen Annahmen plausibel sind;
- die Planungen vor dem Hintergrund der Situation des Bewerbers in der Vergangenheit, der bisher getroffenen Maßnahmen und Ressourcendispositionen und der abgeschlossenen Verträge angemessen, realistisch sowie in sich widerspruchsfrei sind;
- in die Planungen alle verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Aufstellung vollständig eingeflossen sind;
- die inhaltliche Zusammensetzung der ausgewiesenen Posten mit den Vorjahren vergleichbar ist.

4. Bescheinigung

Die Bescheinigung ist in Anlehnung an den jeweils gültigen „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erteilen. Sofern keine Beanstandungen vorliegen, ist von folgender Fassung Gebrauch zu machen:

„Wir haben den Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 01. Juli t-1 bis 31. Dezember t-1, die gemäß den Statuten des Ligaverbandes geforderten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Zeiträume 01.01.t bis 30.06.t und 01.07.t bis 30.06.t+1 des/der (Name des Bewerbers) einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Zwischenabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der durch die Statuten des Ligaverbandes geforderten Unterlagen liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Bewerbers. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Zwischenabschluss sowie zu den durch den Ligaverband geforderten Dokumenten auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.“

Wir haben die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses sowie der durch den Ligaverband geforderten Dokumente unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze

für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder die durch den Ligaverband geforderten Dokumente in wesentlichen Belangen den Anforderungen der Statuten des Ligaverbandes widersprechen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Bewerbers und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder die durch den Ligaverband geforderten Dokumente in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Statuten des Ligaverbandes aufgestellt worden sind.

Die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung hat keine Einwendungen ergeben.“

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer

Gemeinsam für Teil 1 und Teil 2

5. Anlagen zum Prüfungsbericht bzw. Bericht über die prüferische Durchsicht

5.1. Jahres-/Zwischenabschluss

5.1.1. Bilanz 31.12. t-1

Die Gliederung der Bilanz entspricht den Bestimmungen gem. § 266 HGB und weist die im Folgenden dargestellten zusätzlichen fußballspezifischen Posten gesondert aus.

Aktiva 31.12.t-1 Stichtag Vorperiode

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
3. Geschäfts- und Firmenwert
4. Spielerwerte
5. Geleistete Anzahlungen auf Spielerwerte

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Technische Anlagen und Maschinen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
3. Fertige Erzeugnisse und Waren
4. Geleistete Anzahlungen

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen aus Transfer
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Forderungen gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt mit Mitgliedern von Organen des Lizenznehmers verbunden sind
6. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Wertpapiere

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Sonstige Wertpapiere

IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

C. Rechnungsabgrenzungsposten

D. Aktive latente Steuern

E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

A. Eigenkapital

Gliederung bei Kapitalgesellschaften:

- I. Gezeichnetes Kapital**
- II. Kapitalrücklage**
- III. Gewinnrücklage**
 1. Gesetzliche Rücklage
 2. Rücklage für eigene Anteile
 3. Satzungsmäßige Rücklage
 4. Andere Gewinnrücklagen
- IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag**
- V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**

Gliederung bei Vereinen:

- I. Vereinskapital**
- II. Rücklagen**
- III. Ergebnisvortrag**

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Steuerrückstellungen
3. Sonstige Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

1. Anleihen – davon konvertibel
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Verbindlichkeiten aus Transfer
6. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
8. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
9. Sonstige Verbindlichkeiten
 - davon aus Steuern
 - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

D. Rechnungsabgrenzungsposten

E. Passive latente Steuern

5.1.2. Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Zwecke des Lizenzierungsverfahrens muss die Gewinn- und Verlustrechnung folgende Gliederung aufweisen:

Bei Jahresabschluss:

Lfd. Periode: Zeitraum 01.01.t-1 bis 31.12.t-1

Vorperiode: Zeitraum 01.01.t-2 bis 31.12.t-2

Bei Zwischenabschluss:

Lfd. Periode: Zeitraum 01.07.t-1 bis 31.12.t-1

Vorperiode: Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 oder 01.07.t-2 bis 31.12.t-2

Lfd. Periode Vorperiode

1. Umsatzerlöse
 - 1.1. Spielbetrieb
 - 1.1.1. Meisterschaftsspiele
 - 1.1.2. Pokalspiele
 - 1.1.3. Internationale Wettbewerbe
 - 1.1.4. Logen & Business-Bereiche
 - 1.1.5. Sonstige
 - 1.2. Werbung
 - 1.2.1. Haupt- bzw. Trikotsponsor
 - 1.2.2. Stadiongeborene Rechte
 - 1.2.3. Clubgeborene Rechte
 - 1.2.4. Sonstige
 - 1.3. Mediale Verwertungsrechte und gemeinschaftliche Vermarktung
 - 1.3.1. Meisterschaft
 - 1.3.2. Pokal
 - 1.3.3. Internationale Wettbewerbe
 - 1.3.4. Sonstige
 - 1.4. Transfer- und Ausbildungsentschädigungen
 - 1.5. Handel
 - 1.5.1. Warenwirtschaft/Merchandising
 - 1.5.2. Überlassung von Nutzungsrechten
 - 1.5.3. Public Catering
 - 1.5.4. Sonstige

-
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
 3. Andere aktivierte Eigenleistungen
 4. Sonstige betriebliche Erträge
 - 4.1. DFB-Grundlagenvertrag
 - 4.2. Mitgliedsbeiträge
 - 4.3. Zuwendungen Dritter
 - 4.3.1. Spenden
 - 4.3.2. Öffentliche Zuschüsse
 - 4.4. Andere Fußballmannschaften
 - 4.5. Andere Abteilungen
 - 4.6. Vermietung und Verpachtung
 - 4.7. Sonstige
 5. Materialaufwand
 - 5.1. Fan-/Merchandising-Artikel
 - 5.2. Sonstige
 6. Personalaufwand
 - 6.1. Personalaufwand Spielbetrieb Lizenzmannschaft
 - 6.1.1. Grundgehälter
 - 6.1.2. Prämien
 - 6.1.3. Sonstige
 - 6.1.4. Sozialer Aufwand
 - 6.2. Personalaufwand andere Fußballmannschaften
 - 6.2.1. Löhne und Gehälter
 - 6.2.2. Sonstige
 - 6.2.3. Sozialer Aufwand
 - 6.3. Personalaufwand Verwaltung und Sonstige
 - 6.3.1. Löhne und Gehälter
 - 6.3.2. Sonstige
 - 6.3.3. Sozialer Aufwand
 7. Abschreibungen
 - 7.1. Spielerwerte
 - 7.2. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände
 - 7.3. Sachanlagen
 - 7.4. Finanzanlage

-
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen
 - 8.1. Spielbetrieb
 - 8.1.1. Stadionbenutzung
 - 8.1.2. Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst
 - 8.1.3. Abgaben DFL und Ligaverband
 - 8.1.4. DFB-Grundlagenvertrag
(Abgaben und Verbandsdienstleistungen)
 - 8.1.5. Bewirtung und sonstiger Aufwand für Repräsentation
 - 8.1.6. Entschädigung Spielgegner
 - 8.1.7. Reisekosten/Trainingslager/Hotel
 - 8.1.8. Öffentlicher Nahverkehr
 - 8.1.9. Gesundheitliche Betreuung
 - 8.1.10. Kleidung und Sportausrüstung
 - 8.1.11. Sonstige
 - 8.2. Werbung
 - 8.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung
 - 8.4. Transfer
 - 8.4.1. Transfer- und Ausbildungsentschädigung
 - 8.4.2. Sonstige
 - 8.5. Handel
 - 8.6. Verwaltung
 - 8.7. Andere Fußballmannschaften
 - 8.8. Andere Abteilungen
 - 8.9. Sonstige
 9. Erträge aus Beteiligungen,
davon aus verbundenen Unternehmen
 10. Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen
 11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen
des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen
 12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge,
davon aus verbundenen Unternehmen
 13. Abschreibungen auf Finanzanlagen
und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens,
davon aus verbundenen Unternehmen
 14. Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen
-

-
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,
davon aus verbundenen Unternehmen
 16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
 17. Außerordentliche Erträge (unter Angabe der Einzelpositionen)
 18. Außerordentliche Aufwendungen (unter Angabe der Einzelpositionen)
 19. Außerordentliches Ergebnis
 20. Steuern vom Einkommen und Ertrag
 21. Sonstige Steuern
 22. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

5.1.3. Anhang

5.1.3.1. Anlagenspiegel

Die Bewerber sollen in diesem Anhang die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens darlegen. Ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahres sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe gesondert aufzuführen. Der gemäß HGB zu erstellende Anlagenspiegel ist horizontal nach der direkten Bruttomethode zu gliedern.

Die Position Spielerwerte ist namentlich aufzuschlüsseln. Außerordentliche Abschreibungen auf das Spielervermögen sind in der entsprechenden Spalte aufzuführen.

Eventuelle Belastung des Anlagevermögens durch Verpfändung, Sicherungsübereignung, Abtretung etc. ist unter Angabe des Sicherungszweckes darzustellen.

5.1.3.2. Liquiditätsstatus Aktiva

Beträge in T€

Liquiditätsposten Aktiva > T€ 200 sind einzeln aufzuführen

t = aktuelles Jahr

Bilanzposten	Bezeichnung des Liquiditätspostens Aktiva	Gesamtbetrag Bilanz 31.12.t-1	Davon fällig bis 30.06.t	Seit 31.12.t-1 als Mittelzufluss realisiert	Davon fällig vom 01.07.t bis 30.06.t+1	Davon fällig nach 30.06.t+1	Frei verfügbar	Abtretungen/ Verpfändungen Sonstige Verfügungsbeschränkungen Stand 31.12.t-1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen								
Forderungen aus Transfer								
Forderungen gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit Mitgliedern von Organen des Lizenznehmers verbunden sind								
Forderungen gegen verbundene Unternehmen								
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
Sonstige Forderungen								
Wertpapiere								
Kasse/Bankguthaben								
Rechnungsabgrenzungsposten								
Aktive latente Steuern								
Summe		0	0	0	0	0	0	0

5.1.3.3.a. Entwicklung des Eigenkapitals bei Kapitalgesellschaften (soweit nicht bereits an anderer Stelle erläutert)

Beträge in T€

t = aktuelles Jahr

Bilanzposten	I. Gezeichnetes Kapital	II. Kapitalrücklage	III. Gewinnrücklagen	IV. Gewinnvortrag/ Verlustvortrag	V. Periodenüberschuss/ Periodenfehlbetrag
EB-Wert					
Ausgabe von Anteilen					
Erwerb/Veräußerung eigener Anteile					
Gezahlte Dividende					
Übrige Veränderungen					
Periodenergebnis					
Stand zum 31.12.t-1					

**5.1.3.3.b. Entwicklung des Eigenkapitals bei Vereinen
(soweit nicht bereits an anderer Stelle erläutert)**

Beträge in T€

t = aktuelles Jahr

Bilanzposten	I. Vereinskapital	II. Rücklagen	III. Ergebnisvortrag
EB-Wert			
+/- Periodenergebnis			
- Entnahmen			
+ Einstellungen			
Stand zum 31.12.t-1			

5.1.3.4. Liquiditätsstatus Passiva

Beträge in T€

Liquiditätsposten Passiva > T€ 200 sind einzeln aufzuführen

t = aktuelles Jahr

Bilanzposten	Bezeichnung des Liquiditätspostens Passiva	Gesamtbetrag Bilanz 31.12. t-1	Davon fällig bis 30.06.t	Davon fällig vom 01.07.t bis 30.06.t+1	Davon fällig nach 30.06.t+1	Besicherte Beträge	Art der Sicherheit
Rückstellungen							
Anleihen							
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten							
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen							
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel							
Verbindlichkeiten aus Transfer							
Verbindlichkeiten gegen Juristische und/oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit Mitgliedern von Organen des Lizenznehmers verbunden sind							
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen							
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
Sonstige Verbindlichkeiten							
davon aus Steuern							
Rechnungsabgrenzungsposten							
Passive latente Steuern							
Summe		0	0	0	0	0	0

Besondere Angaben über Kontokorrentkredite

Kreditinstitut	Stand 31.12. t-1	Zugesagter Kreditrahmen	Verbindliche Zusage bis

**5.1.3.5. Übersicht Eventualverbindlichkeiten
und sonstige finanzielle Verpflichtungen, Rangrücktritte,
Forderungsverzicht mit Besserungsschein**

Beträge in T€

t = aktuelles Jahr

5.1.3.6. Kapitalflussrechnung

01.01.t-1 bzw. 01.07.t-1 bis 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr)

Zu erstellen gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen des Deutschen Rechnungslegungsstandards

Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Gläubiger	Maximale Höhe	Zahlungszeitpunkt	Laufzeit/Befristung	Korrespondierende Position in der Plan-GuV/ geplante Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Zeiträume 01.01.t bis 30.06.t und 01.07.t bis 30.06.t+1	Bemerkungen

Darlehen mit Rangrücktritt

Gläubiger	Datum	Höhe 31.12.t-1	Bemerkungen

Forderungsverzicht mit Besserungsschein

Gläubiger	Höhe 31.12.t-1	Bedingungen für Wiederaufleben

**5.1.3.7. Mittelzu- und Mittelabflüsse im Transferbereich
seit dem 01.07.t-2**

Beträge in T€

t = aktuelles Jahr

Mittelzufluss aus Transfertätigkeit (Transfer- und Ausbildungsentschädigungen bzw. Solidaritätsbeitrag)

Spielername	Datum Vertrag	Aufnehmender Club	Gesamthöhe Mittelzufluss lt. Vertrag	Teilbetrag Transferentschädigung	Teilbetrag Ausbildungsentschädigung/Solidaritätsbeitrag	Bereits realisierter Mittelzufluss 01.07.t-2 bis 30.06.t-1	Bereits realisierter Mittelzufluss seit 01.07.t-1	Noch zu erwartender Mittelzufluss bis 30.06.t	Noch zu erwartender Mittelzufluss ab 01.07.t	Bemerkungen
Summe			0	0	0	0	0	0	0	

Mittelabfluss aus Transfertätigkeit (Transfer- und Ausbildungsentschädigungen bzw. Solidaritätsbeitrag)

Spielername	Datum Vertrag	Abgebender Club	Gesamthöhe Mittelabfluss lt. Vertrag	Teilbetrag Transferentschädigung	Teilbetrag Ausbildungsentschädigung/Solidaritätsbeitrag	Bereits getätigter Mittelabfluss 01.07.t-2 bis 30.06.t-1	Bereits getätigter Mittelabfluss seit 01.07.t-1	Noch zu leistender Mittelabfluss bis 30.06.t	Noch zu leistender Mittelabfluss ab 01.07.t	Bemerkungen
Summe			0	0	0	0	0	0	0	

Mittelabfluss für Spielerberater (Provisionen/Signing Fee etc.)

Spielername	Datum Vertrag	Spielerberater	Gesamthöhe Mittelabfluss lt. Vertrag	Bereits getätigter Mittelabfluss 01.07.t-2 bis 30.06.t-1	Bereits getätigter Mittelabfluss seit 01.07.t-1	Noch zu leistender Mittelabfluss bis 30.06.t	Noch zu leistender Mittelabfluss ab 01.07.t	Bemerkungen
Summe			0	0	0	0	0	

5.2. Lagebericht (§ 289 HGB) (Nur für Teil 1 [Jahresabschluss])

Der Lagebericht soll zusammen mit dem Jahresabschluss insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage des Bewerbers vermitteln. Dieser ist vom Wirtschaftsprüfer analog der Vorschrift des § 317 Abs. 2 HGB zu prüfen.

Sofern der Lagebericht von einem Bewerber nicht zwingend gemäß § 289 HGB zu erstellen ist, muss dieser mindestens nachstehend aufgeführte Angaben enthalten:

- bedeutsame Vorgänge während des Geschäftsjahres,
- bedeutsame Vorgänge nach dem Abschlussstichtag,
- Darstellung der geplanten wesentlichen Finanzierungsmaßnahmen,
- Darstellung der geplanten Investitionen in Spielervermögen und Sachanlagen sowie deren Finanzierung,
- Beschreibung von eventuell zu erwartenden/zu befürchtenden Liquiditätsengpässen sowie der geplanten Gegenmaßnahmen und
- Darlegung und genaue Beschreibung möglicher bestandsgefährdender Risiken, die die Unternehmensfortführung bedrohen können.

Die Berichterstattung zu den Angaben ist auf Verlangen dem Ligaverband beweiskräftig zu dokumentieren.

5.3. Darstellung der rechtlichen Verhältnisse des Bewerbers

Auf folgende Sachverhalte ist einzugehen:

5.3.1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen sind folgendermaßen darzustellen:

- Name, Sitz und Gegenstand sowie Geschäftsjahr.
- Kapitalverhältnisse bei Kapitalgesellschaften. Anteilseigner, die mehr als fünf Prozent am Kapital des Bewerbers halten, sind zusammen mit der Höhe ihres Anteils explizit aufzuführen. Gegebenenfalls abweichende Stimmrechtsverhältnisse sind zu nennen.

Handelt es sich bei den Anteilseignern um juristische Personen, so sind die mit der Leitung und Aufsicht dieser Gesellschaft betrauten natürlichen Personen namentlich aufzulisten.

- Bei Kapitalgesellschaften: Ausweis von weiteren Beteiligungen der Anteilseigner über fünf Prozent.
- Präsidium, Vorstand und Geschäftsführung bzw. Vorstand oder Geschäftsführung.
- Aufsichts- oder Beirat, sofern vorhanden.
- Namentliche Angabe der Organmitglieder während des Berichtszeitraumes und zum Zeitpunkt der Aufstellung des Berichts mit ihrer tatsächlich ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeit sowie

Angabe über Organ- oder sonstige Tätigkeiten für andere juristische Personen, die zu Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften in der Bundesliga, der 2. Bundesliga oder deren Beteiligungen bzw. verbundenen Unternehmen vertragliche Beziehungen haben.

- Vereinsregister- bzw. Handelsregisternummer.
- Gewinnverwendung und ggf. -verteilung.
- Informationen über eigene Anteile bei Kapitalgesellschaften (Angaben über Bestand, Erwerb und Veräußerung sowie die damit verbundenen Transaktionen).
- Sonstige gesetzliche und satzungsmäßige bzw. gesellschaftsvertragliche Regelungen.

5.3.2. Steuerliche Verhältnisse

Zu den steuerlichen Verhältnissen sind folgende Angaben zu machen:

- Steuernummer und zuständiges Finanzamt
- Stand der steuerlichen Außenprüfungen
- Stand der eingereichten Steuererklärungen und durchgeführte Veranlagungen.

5.3.3. Wichtige Verträge

Wesentliche Verträge, die während des Berichtszeitraumes wirksam waren und solche, die bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Berichts neu abgeschlossen wurden, insbesondere Werbe- und Sponsorenverträge mit einem Volumen je Vertragspartner von über T€ 1.000 für Bewerber zur Bundesliga bzw. T€ 200 für Bewerber zur 2. Bundesliga und/oder Verträge, die Dritten Rechte des Bewerbers überlassen und somit Einflussmöglichkeiten sichern, sind hinreichend darzustellen.

Folgende Erläuterungen sind in den Bericht aufzunehmen:

- die Vertragspartner,
- der Vertragsgegenstand,
- die Vergütung mit Zahlungsmodalitäten,
- die Vertragslaufzeit mit eventuellen Optionen und
- sonstige wichtige Vertragsinhalte.

Die Angemessenheit von Leistungen und erhaltenen Gegenleistungen ist zu würdigen. Übrige Verträge aus den Geschäftsbereichen Werbung, Sponsoring, Fernseh- und Hörfunkverwertung sowie Handel mit einem Volumen über T€ 250 für Bewerber zur Bundesliga bzw. über T€ 50 für Bewerber zur 2. Bundesliga sind dem Bericht in Form einer geeigneten Übersicht als Anlage beizufügen. Sofern der Wirtschaftsprüfer für die Erfüllung eines Vertrages Risiken erkennt, sind diese darzustellen.

5.4. Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen und verbundenen Unternehmen

Zu jeder Beteiligung, die dem Bewerber, abweichend von § 271 Abs. 1 HGB, über 10 % der Stimmrechte an einer Gesellschaft sichern, und zu jedem verbundenen Unternehmen (bei Vereinen ist § 271 Abs. 2 HGB sinngemäß anzuwenden) sind folgende Erläuterungen abzugeben:

- Firma und Rechtsform
- Kapital (Einzahlungsverpflichtungen)
- Verteilung des Kapitals
- Beteiligungsquote und ggf. davon abweichende Stimmrechtsquote des Bewerbers
- Organe des Beteiligungsunternehmens und deren Zusammensetzung
- Einflussnahme des Bewerbers auf die Geschäftsführung
- Personenidentität zwischen den Organen des Bewerbers und Organen des Beteiligungsunternehmens
- Wirtschaftliche Beziehungen zwischen Bewerber und Beteiligungsunternehmen
 - Art und Umfang der Überlassung von Zeichen- und Namensrechten
 - Mietverträge, Untermietverträge
 - Überlassung von Veranstaltungsrechten
 - Sonstige wirtschaftliche Beziehungen
- Wirtschaftliche Informationen über jedes Beteiligungsunternehmen
 - Das Vorliegen eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes ist lediglich mitzuteilen
 - Im Falle eines eingeschränkten Bestätigungsvermerkes ist dieser wortwörtlich wiederzugeben
 - Bei nicht vorliegendem oder versagtem Bestätigungsvermerk ist dies entsprechend zu kommentieren
 - Höhe der Bilanzsumme
 - Höhe des bilanziellen Eigenkapitals
 - Höhe des Jahresergebnisses
 - Höhe der Umsatzerlöse

Ferner sind die Beziehungen des Bewerbers zu beteiligten und verbundenen Unternehmen grafisch darzustellen.

Die wirtschaftlichen Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen und verbundenen Unternehmen sind hinsichtlich der Angemessenheit von Leistungen und erhaltenen Gegenleistungen zu beurteilen.

Die Auswirkungen der wirtschaftlichen Situation der Beteiligungsunternehmen und der verbundenen Unternehmen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bewerbers sind zu würdigen.

5.5. Gewinn- und Verlustrechnung (1. + 2. Spalte) und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (3. + 4. Spalte)

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung (Seite 1 von 4)	01.07.t-2 bis 30.06.t-1 (Ist)	01.07.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist)	01.01.t bis 30.06.t (Plan)	01.07.t bis 30.06.t+1 (Plan)
	T€	T€	T€	T€
1. Erträge, davon:				
1.1. Spielbetrieb				
1.1.1. Meisterschaftsspiele	0	0	0	0
1.1.2. Pokalspiele	0	0	0	0
1.1.3. Internationale Wettbewerbe	0	0	0	0
1.1.4. Logen & Business-Bereiche	0	0	0	0
1.1.5. Sonstige	0	0	0	0
Summe 1.1.	0	0	0	0
1.2. Werbung				
1.2.1. Haupt- bzw. Trikotsponsor	0	0	0	0
1.2.2. Stadiongeborene Rechte	0	0	0	0
1.2.3. Clubgeborene Rechte	0	0	0	0
1.2.4. Sonstige	0	0	0	0
Summe 1.2.	0	0	0	0
1.3. Mediale Verwertungsrechte und gemeinschaftliche Vermarktung				
1.3.1. Meisterschaft	0	0	0	0
1.3.2. Pokal	0	0	0	0
1.3.3. Internationale Wettbewerbe	0	0	0	0
1.3.4. Sonstige	0	0	0	0
Summe 1.3.	0	0	0	0
1.4. Transfer- u. Ausbildungsentschädigung	0	0	0	0
1.5. Handel				
1.5.1. Warenwirtschaft/Merchandising	0	0	0	0
1.5.2. Überlassung von Nutzungsrechten	0	0	0	0
1.5.3. Public Catering	0	0	0	0
1.5.4. Sonstige	0	0	0	0
Summe 1.5.	0	0	0	0
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0	0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
4. Sonstige betriebliche Erträge				
4.1. DFB-Grundlagenvertrag				
4.2. Mitgliedsbeiträge	0	0	0	0
4.3. Zuwendungen Dritter				
4.3.1. Spenden	0	0	0	0
4.3.2. Öffentliche Zuschüsse	0	0	0	0
4.4. Andere Fußballmannschaften	0	0	0	0
4.5. Andere Abteilungen	0	0	0	0
4.6. Vermietung und Verpachtung	0	0	0	0
4.7. Sonstige	0	0	0	0
Summe 4.	0	0	0	0

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung	01.07.t-2 bis 30.06.t-1 (Ist)	01.07.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist)	01.01.t bis 30.06.t (Plan)	01.07.t bis 30.06.t+1 (Plan)
(Seite 2 von 4)	T€	T€	T€	T€
5. Materialaufwand				
5.1. Fan-/Merchandising-Artikel	0	0	0	0
5.2. Sonstige	0	0	0	0
Summe 5.	0	0	0	0
6. Personalaufwand				
6.1. Personalaufwand Spielbetrieb Lizenzmannschaft				
6.1.1. Grundgehälter	0	0	0	0
6.1.2. Prämien	0	0	0	0
6.1.3. Sonstige	0	0	0	0
6.1.4. Sozialer Aufwand	0	0	0	0
Summe 6.1.	0	0	0	0
6.2. Personalaufwand andere Fußballmannschaften				
6.2.1. Löhne und Gehälter	0	0	0	0
6.2.2. Sonstige	0	0	0	0
6.2.3. Sozialer Aufwand	0	0	0	0
6.3. Personalaufwand Verwaltung und Sonstige				
6.3.1. Löhne und Gehälter	0	0	0	0
6.3.2. Sonstige	0	0	0	0
6.3.3. Sozialer Aufwand	0	0	0	0
Summe 6.2. bis 6.3.	0	0	0	0
7. Abschreibungen				
7.1. Spielerwerte	0	0	0	0
7.2. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0
7.3. Sachanlagen	0	0	0	0
7.4. Finanzanlagen	0	0	0	0
Summe 7.	0	0	0	0
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
8.1. Spielbetrieb				
8.1.1. Stadionnutzung	0	0	0	0
8.1.2. Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst	0	0	0	0
8.1.3. Abgaben DFL und Ligaverband	0	0	0	0
8.1.4. DFB-Grundlagenvertrag (Abgaben und Verbandsdienstleistungen)	0	0	0	0
8.1.5. Bewirtung und sonstiger Aufwand für Repräsentation	0	0	0	0
8.1.6. Entschädigung Spielgegner	0	0	0	0
8.1.7. Reisekosten/Trainingslager/Hotel	0	0	0	0
8.1.8. Öffentlicher Nahverkehr	0	0	0	0
8.1.9. Gesundheitliche Betreuung	0	0	0	0
8.1.10. Kleidung und Sportausrüstung	0	0	0	0
8.1.11. Sonstige	0	0	0	0
Summe 8.1.	0	0	0	0

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung	01.07.t-2 bis 30.06.t-1 (Ist)	01.07.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist)	01.01.t bis 30.06.t (Plan)	01.07.t bis 30.06.t+1 (Plan)
(Seite 3 von 4)	T€	T€	T€	T€
8.2. Werbung	0	0	0	0
8.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung	0	0	0	0
8.4. Transfer				
8.4.1. Transfer- und Ausbildungsentschädigungen	0	0	0	0
8.4.2. Sonstige	0	0	0	0
Summe 8.4.	0	0	0	0
8.5. Handel	0	0	0	0
8.6. Verwaltung	0	0	0	0
8.7. Andere Fußballmannschaften	0	0	0	0
8.8. Andere Abteilungen	0	0	0	0
8.9. Sonstige	0	0	0	0
9. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0
10. Erträge aus Ergebnisabführungs- verträgen	0	0	0	0
11. Erträge aus Wertpapieren und Aus- leihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens, davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0
14. Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen	0	0	0	0
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen	0	0	0	0
16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0	0	0	0
17. Außerordentliche Erträge (unter Angabe der Einzelpositionen)	0	0	0	0
18. Außerordentliche Aufwendungen (unter Angabe der Einzelpositionen)	0	0	0	0
19. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
20. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0
21. Sonstige Steuern	0	0	0	0
= 22. Überschuss/Fehlbetrag	0	0	0	0

Geplante Investitionstätigkeit	01.01.t bis 30.06.t (Plan)	01.07.t bis 30.06.t+1 (Plan)
(Seite 4 von 4)	T€	T€
23. + Einzahlungen aus Abgängen von Spielerwerten, soweit nicht als Ertrag geplant	0	0
24. – Auszahlungen für Investitionen in Spielerwerte, soweit nicht in der Bilanz zum 31.12.t–1 als Verbindlichkeit ausgewiesen	0	0
25. + Einzahlungen aus Abgängen von Anlagevermögen, soweit nicht als Ertrag geplant	0	0
26. – Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen, soweit nicht in der Bilanz zum 31.12.t–1 als Verbindlichkeit ausgewiesen	0	0
27. = Saldo Investitionstätigkeit	0	0
Geplante Finanzierungstätigkeit		
	01.01.t bis 30.06.t (Plan)	01.07.t bis 30.06.t+1 (Plan)
	T€	T€
28. + Einzahlung aus Fremdkapitaltransaktionen	0	0
29. – Auszahlungen aus Fremdkapitaltransaktion (bezogen nur auf Einzahlungen unter Punkt 28.)	0	0
30. + Einzahlung aus Eigenkapitalmaßnahmen	0	0
31. – Auszahlungen aus Eigenkapitalmaßnahmen (bezogen nur auf Einzahlungen unter Punkt 30.)	0	0
32. = Saldo Finanzierungstätigkeit	0	0
33. = Gesamtsaldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	0	0

6. Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten gem. § 8 Nr. 3 LO durch gesonderte Bescheinigung

Der Wirtschaftsprüfer hat zu prüfen, ob der Bewerber in seiner Bilanz zum 31.12.t-1 bis zum 31.03.t fällige Verbindlichkeiten aus vor dem 31.12.t-1 erfolgten Transfers sowie Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten und aus den damit korrespondierenden Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern ausweist, die vor dem 31.12.t-1 entstanden sind.

Sind solche Verbindlichkeiten bis zum 31.03.t fällig, hat der Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen, dass diese auch bis zum 31.03.t erfüllt worden sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Besondere Angaben zu überfälligen Verbindlichkeiten aus Lohn & Gehalt, Sozialversicherung, Lohnsteuern sowie Transfers.

Bezeichnung/ Übernahme aus VB-Spiegel	Gesamtbetrag zum 31.12.t-1 lt. VB-Spiegel	Höhe der bis zum 31.03.t fälligen VB	Davon bezahlt	Noch offener Restbetrag – Dokumentation wg. Nichtzahlung
Lohn und Gehalt				
Sozialversicherung				
Lohnsteuern				
Transfer				

Anhang VII a:

Anforderungen an die Unterlagen und Nachweise für die Bestätigung der finanziellen Kriterien (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) während einer Spielzeit gemäß § 8a LO und deren Prüfung/prüferische Durchsicht durch der Wirtschaftsprüfer; Stichtag 30. Juni t (t = aktuelles Jahr)

**Teil 1: Jahresabschluss zum 30. Juni t (t = aktuelles Jahr)
Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer**

**Teil 2: Zwischenabschluss zum 30. Juni t (t = aktuelles Jahr)
Prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer**

Teil 1:

Jahresabschluss zum 30. Juni t Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer

A. Vorbemerkung

Die Rechnungslegung und die Prüfung der Vereine/Kapitalgesellschaften (nachfolgend Lizenznehmer genannt) für die Zwecke des Lizenzierungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie nach den aktuellen Fassungen der Satzung, den Ordnungen und den Bestimmungen des Ligaverbandes.

Für das Lizenzierungsverfahren sind zur Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Lizenznehmer beim Ligaverband folgende Unterlagen einzureichen:

- Bilanz zum 30.06.t, erweitert um fußballspezifische Posten (Punkt 5.1.1.);
- Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr (01.07.t-1 bis 30.06.t) nach der vom Ligaverband vorgegebenen Gliederung (Punkt 5.1.2.);
- Anhang unter Einbezug der Ligaverband-Formblätter (Punkte 5.1.3.1. bis 5.1.3.4.);
- Lagebericht (Punkt 5.2.);
- Plan- Gewinn- und Verlustrechnung für das laufende Spieljahr (01.07.t bis 30.06.t+1), aufgeteilt in Halbjahre 01.07.t bis 31.12.t sowie 01.01.t+1 bis 30.06.t+1 nach der vom Ligaverband vorgegebenen Gliederung (Punkt 5.5.);

-
- Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags bezüglich der Plan- Gewinn- und Verlustrechnung; Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk.

B. Bericht über die Prüfung

Der Prüfungsbericht ist in Anlehnung an den jeweils gültigen Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) aufzustellen und um die nachfolgend aufgeführten Punkte zu erweitern bzw. zu ergänzen:

1. Prüfungsauftrag

Die Erweiterung des Prüfungsauftrages hinsichtlich des nachfolgenden Punktes ist zu nennen und zu beschreiben:

- Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Lizenzierungsverfahrens zur Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind zusätzliche Angaben erforderlich, wie z. B. über die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zur Herleitung der Planzahlen oder der Plausibilisierung der Annahmen.

3. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Durch die Erweiterung des Prüfungsauftrags für die Zwecke des Lizenzierungsverfahrens zur Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist folgende Feststellung im Prüfungsbericht zu treffen:

- Plan- Gewinn- und Verlustrechnung

Die Annahmen in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Herleitung der prognostizierten Erträge und Aufwendungen, insbesondere in den Bereichen

- Erträge Spielbetrieb (GuV Pos. 1.1.),
- Erträge Werbung (GuV Pos. 1.2.),
- Erträge Mediale Verwertungsrechte und gemeinschaftliche Vermarktung (GuV Pos. 1.3.),
- Aufwendungen Personal (GuV Pos. 6.) sowie
- bei allen anderen Erträgen und Aufwendungen, falls wesentliche Abweichungen von mehr als zehn Prozent zu den Vergangenheitswerten vorliegen

sind darzustellen und vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren.

Ferner ist insbesondere darauf einzugehen, ob:

- die für die Planungen getroffenen Annahmen plausibel sind;
- die Planungen vor dem Hintergrund der Situation des Lizenznehmers in der Vergangenheit, der bisher getroffenen Maßnahmen und Ressourcendispositionen und der abgeschlossenen Verträge angemessen, realistisch sowie in sich widerspruchsfrei sind;
- in die Planungen alle verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Aufstellung vollständig eingeflossen sind;

die inhaltliche Zusammensetzung der ausgewiesenen Posten mit den Vorjahren vergleichbar ist.

4. Bestätigungsvermerk

Der Bestätigungsvermerk ist in Anlehnung an den jeweils gültigen Prüfungsstandard „Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen (IDW PS 400)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erteilen. Sofern keine Einschränkungen oder eine Versagung erforderlich sind, ist von folgender Fassung Gebrauch zu machen:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des/der (Name des Lizenznehmers) für das Geschäftsjahr vom 01. Juli t-1 bis 30. Juni t geprüft. Durch die Statuten des Ligaverbandes wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung/des Gesellschaftsvertrags) sowie der aktuellen Fassung der Statuten des Ligaverbandes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Lizenznehmers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den zusätzlichen Bestimmungen des Ligaverbandes vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, des durch den Lagebericht und des durch Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach den Statuten des Ligaverbandes ergeben, vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Lizenznehmers sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prü-

fung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Abschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages/der Satzung sowie der aktuellen Fassung der Statuten des Ligaverbandes und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Lizenznehmers. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Lizenznehmers und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung hat keine Einwendungen ergeben.“

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer

Teil 2:

Zwischenabschluss zum 30. Juni t **Prüferische Durchsicht („limited review“)** **durch den Wirtschaftsprüfer**

A. Vorbemerkung

Die Rechnungslegung der Vereine/Kapitalgesellschaften (nachfolgend Lizenznehmer genannt) für die Zwecke des Lizenzierungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie nach den aktuellen Fassungen der Satzung, der Ordnungen und der Bestimmungen des Ligaverbandes. Die prüferische Durchsicht erfolgt nach dem jeweils gültigen Prüfungsstandard „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW). Für das Lizenzierungsverfahren sind zur Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Lizenznehmer beim Ligaverband folgende Unterlagen einzureichen:

-
- Bilanz zum 30.06.t, erweitert um fußballspezifische Posten (Punkt 5.1.1.);
 - Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Geschäftsjahr (01.07.t-1 bis 30.06.t) nach der vom Ligaverband vorgegebenen Gliederung (Punkt 5.1.2.);
 - Anhang unter Einbezug der Ligaverband-Formblätter (Punkte 5.1.3.1. bis 5.1.3.4.);
 - Plan- Gewinn- und Verlustrechnung für das laufende Spieljahr (01.07.t bis 30.06.t+1), aufgeteilt in Halbjahre 01.07.t bis 31.12.t sowie 01.01.t+1 bis 30.06.t+1 nach der vom Ligaverband vorgegebenen Gliederung (Punkt 5.5.);
 - Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses sowie über die Feststellungen aus der Erweiterung des Auftrags über die prüferische Durchsicht bezüglich der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung; Zusammenfassung der Ergebnisse der prüferischen Durchsicht in einer Bescheinigung.

B. Bericht über die prüferische Durchsicht

Der Bericht über die prüferische Durchsicht sollte sich an folgendem Gliederungsschema orientieren:

1. Auftrag

Beschreibung des Auftrags über die prüferische Durchsicht mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich nicht um eine Abschlussprüfung, sondern um eine kritische Würdigung des Abschlusses auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung (insbesondere Befragungen und analytische Beurteilungen) handelt und aus diesem Grund kein Bestätigungsvermerk, sondern nur eine Bescheinigung erteilt wird.

Die Erweiterung des Auftrags über die prüferische Durchsicht hinsichtlich des nachfolgenden Punktes ist zu nennen und zu beschreiben:

- Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

2. Auftragsdurchführung

Beschreibung der Auftragsdurchführung über die prüferische Durchsicht. Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Lizenzierungsverfahrens zur Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind zusätzliche Angaben erforderlich, wie z. B. Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zur Herleitung der Planzahlen oder der Plausibilisierung der Annahmen.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse und Redepflicht

Zu den wesentlichen Feststellungen der Ergebnisse über die prüferische Durchsicht gehören Erläuterungen zu den Gründen, die zu einer Einschränkung der negativ formulierten Aussage des Wirtschaftsprüfers geführt haben sowie andere Informationen, die im Einzelfall für den Empfänger

der Bescheinigung zum Verständnis der negativ formulierten Aussage des Wirtschaftsprüfers erforderlich sind.

Gegenstand der Ergebnisse über die prüferische Durchsicht sind weiterhin etwaige bei der prüferischen Durchsicht festgestellten Tatsachen, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklungen wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag/ Satzung darstellen sowie sonstige festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften oder der aktuellen Fassungen der Satzung, der Ordnungen und der Bestimmungen des Ligaverbandes.

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Lizenzierungsverfahrens zur Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist nachfolgende Feststellung im Bericht über die prüferische Durchsicht zu treffen:

- Plan- Gewinn- und Verlustrechnung

Die Annahmen in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Herleitung der prognostizierten Erträge und Aufwendungen, insbesondere in den Bereichen

- Erträge Spielbetrieb (GuV Pos. 1.1.),
- Erträge Werbung (GuV Pos. 1.2.),
- Erträge Mediale Verwertungsrechte und gemeinschaftliche Vermarktung (GuV Pos. 1.3.),
- Aufwendungen Personal (GuV Pos. 6.) sowie
- bei allen anderen Erträgen und Aufwendungen, falls wesentliche Abweichungen von mehr als zehn Prozent zu den Vergangenheitswerten vorliegen

sind darzustellen und vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren.

Ferner ist insbesondere darauf einzugehen, ob:

- die für die Planungen getroffenen Annahmen plausibel sind;
- die Planungen vor dem Hintergrund der Situation des Lizenznehmers in der Vergangenheit, der bisher getroffenen Maßnahmen und Ressourcendispositionen und der abgeschlossenen Verträge angemessen, realistisch sowie in sich widerspruchsfrei sind;
- in die Planungen alle verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Aufstellung vollständig eingeflossen sind;
- die inhaltliche Zusammensetzung der ausgewiesenen Posten mit den Vorjahren vergleichbar ist.

4. Bescheinigung

Die Bescheinigung ist in Anlehnung an den jeweils gültigen „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erteilen. Sofern keine Beanstandungen vorliegen, ist von folgender Fassung Gebrauch zu machen:

„Wir haben den Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 01. Januar t bis 30. Juni t des/der (Name des Lizenznehmers) sowie die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Zwischenabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der durch die Statuten des Ligaverbandes geforderten Unterlagen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Lizenznehmers. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Zwischenabschluss sowie zu den durch den Ligaverband geforderten Dokumenten auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses sowie der durch den Ligaverband geforderten Dokumente unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder die durch den Ligaverband geforderten Dokumente in wesentlichen Belangen den Anforderungen der Statuten des Ligaverbandes widersprechen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Lizenznehmers und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder die durch den Ligaverband geforderten Dokumente in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Statuten des Ligaverbandes aufgestellt worden sind.

Die Feststellungen hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbindlichkeiten zum 30. Juni t haben keine Einwendungen ergeben.“

Die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung hat keine Einwendungen ergeben.“

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer

Gemeinsam für Teil 1 und Teil 2

5. Anlagen zum Prüfungsbericht

Aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Lizenzierungsverfahrens ergeben sich folgende Anlagen:

5.1. Jahres-/Zwischenabschluss

5.1.1. Bilanz 30.06. t

Hinsichtlich der Gliederung der Bilanz wird auf Anhang VII zur LO, 5.1.1. verwiesen.

5.1.2. Gewinn- und Verlustrechnung

Hinsichtlich der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wird auf Anhang VII zur LO, 5.1.2. verwiesen.

5.1.3. Anhang

5.1.3.1. Anlagenspiegel

Die Bewerber sollen in diesem Anhang die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens darlegen. Ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahres sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe gesondert aufzuführen. Der gemäß HGB zu erstellende Anlagenspiegel ist horizontal nach der direkten Bruttomethode zu gliedern.

Die Position Spielerwerte ist namentlich aufzuschlüsseln. Außerordentliche Abschreibungen auf das Spielervermögen sind in der entsprechenden Spalte aufzuführen.

Eventuelle Belastung des Anlagevermögens durch Verpfändung, Sicherungsübereignung, Abtretung etc. ist unter Angabe des Sicherungszweckes darzustellen.

5.1.3.2. Liquiditätsstatus Aktiva

Beträge in T€

Liquiditätsposten Aktiva > T€ 200 sind einzeln aufzuführen

t = aktuelles Jahr

Bilanzposten	Bezeichnung des Liquiditätspostens Aktiva	Gesamtbetrag Bilanz 30.06.t	Davon fällig vom 01.07.t bis 30.06.t+1	Seit 01.07.t als Mittelzufluss realisiert	Davon fällig nach 30.06.t+1	Frei verfügbar	Abtretungen/ Verpfändungen Sonstige Verfügungsbeschränkungen Stand 30.06.t
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
Forderungen aus Transfer							
Forderungen gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit Mitgliedern von Organen des Lizenznehmers verbunden sind							
Forderungen gegen verbundene Unternehmen							
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
Sonstige Forderungen							
Wertpapiere							
Kasse/Bankguthaben							
Rechnungsabgrenzungsposten							
Aktive latente Steuern							
Summe		0	0	0	0	0	0

5.1.3.3. Liquiditätsstatus Passiva

Beträge in T€

Liquiditätsposten Passiva > T€ 200 sind einzeln aufzuführen

t = aktuelles Jahr

Bilanzposten	Bezeichnung des Liquiditätspostens Passiva	Gesamtbetrag Bilanz 30.06.t	Davon fällig vom 01.07.t bis 30.06.t+1	Davon fällig nach 30.06.t+1	Besicherte Beträge	Art der Sicherheit
Rückstellungen						
Anleihen						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten						
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen						
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen						
Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel						
Verbindlichkeiten aus Transfer						
Verbindlichkeiten gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit Mitgliedern von Organen des Lizenznehmers verbunden sind						
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen						
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht						
Sonstige Verbindlichkeiten						
davon aus Steuern						
Rechnungsabgrenzungsposten						
Passive latente Steuern						
Summe		0	0	0	0	0

Besondere Angaben über Kontokorrentkredite

Kreditinstitut	Stand 30.06.t	Zugesagter Kreditrahmen	Verbindliche Zusage bis

**5.1.3.4. Übersicht Eventualverbindlichkeiten
und sonstige finanzielle Verpflichtungen, Rangrücktritte,
Forderungsverzicht mit Besserungsschein**

Beträge in T€

t = aktuelles Jahr

Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Gläubiger	Maximale Höhe	Zahlungszeitpunkt	Laufzeit/Befristung	Korrespondierende Position in der Plan-GuV/ geplante Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Zeiträume 01.07.t bis 31.12.t und 01.01.t+1 bis 30.06.t+1	Bemerkungen

Darlehen mit Rangrücktritt

Gläubiger	Datum	Höhe 30.06.t	Bemerkungen

Forderungsverzicht mit Besserungsschein

Gläubiger	Höhe 30.06.t	Bedingungen für Wiederaufleben

5.2. Lagebericht (§ 289 HGB) (Nur für Teil 1 [Jahresabschluss])

Der Lagebericht soll zusammen mit dem Zwischenabschluss insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage des Bewerbers vermitteln. Dieser ist vom Wirtschaftsprüfer analog der Vorschrift des § 317 Abs. 2 HGB zu prüfen.

Sofern der Lagebericht von einem Bewerber nicht zwingend gemäß § 289 HGB zu erstellen ist, muss dieser mindestens nachstehend aufgeführte Angaben enthalten:

- bedeutsame Vorgänge während des Geschäftsjahres,
- bedeutsame Vorgänge nach dem Abschlussstichtag,
- Darstellung der geplanten wesentlichen Finanzierungsmaßnahmen,
- Darstellung der geplanten Investitionen in Spielervermögen und Sachanlagen sowie deren Finanzierung,
- Beschreibung von eventuell zu erwartenden/zu befürchtenden Liquiditätsengpässen sowie der geplanten Gegenmaßnahmen und
- Darlegung und genaue Beschreibung möglicher bestandsgefährdender Risiken, die die Unternehmensfortführung bedrohen können.

Die Berichterstattung zu den Angaben ist auf Verlangen des Ligaverbandes beweiskräftig zu dokumentieren.

Die folgenden Punkte 5.3. und 5.4. sind nur bei wesentlichen Änderungen gegenüber dem Abschluss bzw. Zwischenabschluss zum 31.12.t-1 in den Bericht aufzunehmen. Auf Anhang VII zur LO wird verwiesen.

5.3. Darstellung der rechtlichen Verhältnisse des Bewerbers

5.4. Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen und verbundenen Unternehmen

5.5. Gewinn- und Verlustrechnung (1. Spalte) und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (2. – 4. Spalte)

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung	01.07.t-1 bis 30.06.t (Ist)	01.07.t bis 31.12.t (Plan)	01.01.t+1 bis 30.06.t+1 (Plan)	SUMME 01.07.t bis 30.06.t+1 (Plan)
(Seite 1 von 4)	T€	T€	T€	T€
1. Erträge, davon:				
1.1. Spielbetrieb				
1.1.1. Meisterschaftsspiele	0	0	0	0
1.1.2. Pokalspiele	0	0	0	0
1.1.3. Internationale Wettbewerbe	0	0	0	0
1.1.4. Logen & Business-Bereiche	0	0	0	0
1.1.5. Sonstige	0	0	0	0
Summe 1.1.	0	0	0	0
1.2. Werbung				
1.2.1. Haupt- bzw. Trikotsponsor	0	0	0	0
1.2.2. Stadiongeborene Rechte	0	0	0	0
1.2.3. Clubgeborene Rechte	0	0	0	0
1.2.4. Sonstige	0	0	0	0
Summe 1.2.	0	0	0	0
1.3. Mediale Verwertungsrechte und gemeinschaftliche Vermarktung				
1.3.1. Meisterschaft	0	0	0	0
1.3.2. Pokal	0	0	0	0
1.3.3. Internationale Wettbewerbe	0	0	0	0
1.3.4. Sonstige	0	0	0	0
Summe 1.3.	0	0	0	0
1.4. Transfer- u. Ausbildungsentschädigung	0	0	0	0
1.5. Handel				
1.5.1. Warenwirtschaft/Merchandising	0	0	0	0
1.5.2. Überlassung von Nutzungsrechten	0	0	0	0
1.5.3. Public Catering	0	0	0	0
1.5.4. Sonstige	0	0	0	0
Summe 1.5.	0	0	0	0
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0	0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
4. Sonstige betriebliche Erträge				
4.1. DFB-Grundlagenvertrag				
4.2. Mitgliedsbeiträge	0	0	0	0
4.3. Zuwendungen Dritter				
4.3.1. Spenden	0	0	0	0
4.3.2. Öffentliche Zuschüsse	0	0	0	0
4.4. Andere Fußballmannschaften	0	0	0	0
4.5. Andere Abteilungen	0	0	0	0
4.6. Vermietung und Verpachtung	0	0	0	0
4.7. Sonstige	0	0	0	0
Summe 4.	0	0	0	0

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung (Seite 2 von 4)	01.07.t-1 bis 30.06.t (Ist) T€	01.07.t bis 31.12.t (Plan) T€	01.01.t+1 bis 30.06.t+1 (Plan) T€	SUMME 01.07.t bis 30.06.t+1 (Plan) T€
5. Materialaufwand				
5.1. Fan-/Merchandising-Artikel	0	0	0	0
5.2. Sonstige	0	0	0	0
Summe 5.	0	0	0	0
6. Personalaufwand				
6.1. Personalaufwand Spielbetrieb Lizenzmannschaft				
6.1.1. Grundgehälter	0	0	0	0
6.1.2. Prämien	0	0	0	0
6.1.3. Sonstige	0	0	0	0
6.1.4. Sozialer Aufwand	0	0	0	0
Summe 6.1.	0	0	0	0
6.2. Personalaufwand andere Fußballmannschaften				
6.2.1. Löhne und Gehälter	0	0	0	0
6.2.2. Sonstige	0	0	0	0
6.2.3. Sozialer Aufwand	0	0	0	0
6.3. Personalaufwand Verwaltung und Sonstige				
6.3.1. Löhne und Gehälter	0	0	0	0
6.3.2. Sonstige	0	0	0	0
6.3.3. Sozialer Aufwand	0	0	0	0
Summe 6.2. bis 6.3.	0	0	0	0
7. Abschreibungen				
7.1. Spielerwerte	0	0	0	0
7.2. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0
7.3. Sachanlagen	0	0	0	0
7.4. Finanzanlagen	0	0	0	0
Summe 7.	0	0	0	0
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
8.1. Spielbetrieb				
8.1.1. Stadionnutzung	0	0	0	0
8.1.2. Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst	0	0	0	0
8.1.3. Abgaben DFL und Ligaverband	0	0	0	0
8.1.4. DFB-Grundlagenvertrag (Abgaben und Verbandsdienstleistungen)	0	0	0	0
8.1.5. Bewirtung und sonstiger Aufwand für Repräsentation	0	0	0	0
8.1.6. Entschädigung Spielgegner	0	0	0	0
8.1.7. Reisekosten/Trainingslager/Hotel	0	0	0	0
8.1.8. Öffentlicher Nahverkehr	0	0	0	0
8.1.9. Gesundheitliche Betreuung	0	0	0	0
8.1.10. Kleidung und Sportausrüstung	0	0	0	0
8.1.11. Sonstige	0	0	0	0
Summe 8.1.	0	0	0	0

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung	01.07.t-1 bis 30.06.t (Ist)	01.07.t bis 31.12.t (Plan)	01.01.t+1 bis 30.06.t+1 (Plan)	SUMME 01.07.t bis 30.06.t+1 (Plan)
(Seite 3 von 4)	€	€	€	€
8.2. Werbung	0	0	0	0
8.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung	0	0	0	0
8.4. Transfer				
8.4.1. Transfer- und Ausbildungsentschädigungen	0	0	0	0
8.4.2. Sonstige	0	0	0	0
Summe 8.4.	0	0	0	0
8.5. Handel	0	0	0	0
8.6. Verwaltung	0	0	0	0
8.7. Andere Fußballmannschaften	0	0	0	0
8.8. Andere Abteilungen	0	0	0	0
8.9. Sonstige	0	0	0	0
9. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0
10. Erträge aus Ergebnisführungs- verträgen	0	0	0	0
11. Erträge aus Wertpapieren und Aus- leihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens, davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0
14. Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen	0	0	0	0
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen	0	0	0	0
16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0	0	0	0
17. Außerordentliche Erträge (unter Angabe der Einzelpositionen)	0	0	0	0
18. Außerordentliche Aufwendungen (unter Angabe der Einzelpositionen)	0	0	0	0
19. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
20. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0
21. Sonstige Steuern	0	0	0	0
= 22. Überschuss/Fehlbetrag	0	0	0	0

Geplante Investitionstätigkeit	01.07.t bis 31.12.t (Plan)	01.01.t+1 bis 30.06.t+1 (Plan)	SUMME 01.07.t bis 30.06.t+1 (Plan)
(Seite 4 von 4)	€	€	€
23. + Einzahlungen aus Abgängen von Spielerwerten, soweit nicht als Ertrag geplant	0	0	0
24. – Auszahlungen für Investitionen in Spielerwerte, soweit nicht in der Bilanz zum 30.06.t als Verbindlichkeit ausgewiesen	0	0	0
25. + Einzahlungen aus Abgängen von Anlagevermögen, soweit nicht als Ertrag geplant	0	0	0
26. – Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen, soweit nicht in der Bilanz zum 30.06.t als Verbindlichkeit ausgewiesen	0	0	0
27. = Saldo Investitionstätigkeit	0	0	0
Geplante Finanzierungstätigkeit	01.07.t bis 31.12.t (Plan)	01.01.t+1 bis 30.06.t+1 (Plan)	SUMME 01.07.t bis 30.06.t+1 (Plan)
	€	€	€
28. + Einzahlung aus Fremdkapitaltransaktionen	0	0	0
29. – Auszahlungen aus Fremdkapitaltransaktion (bezogen nur auf Einzahlungen unter Punkt 28.)	0	0	0
30. + Einzahlung aus Eigenkapitalmaßnahmen	0	0	0
31. – Auszahlungen aus Eigenkapitalmaßnahmen (bezogen nur auf Einzahlungen unter Punkt 30.)	0	0	0
32. = Saldo Finanzierungstätigkeit	0	0	0
33. = Gesamtsaldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	0	0	0

Anhang VIII: Richtlinie zum Sicherungsfonds

1. Zweck des Sicherungsfonds

Der Sicherungsfonds, an dem sich die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen (nachfolgend Lizenznehmer genannt) gemäß § 8 Nr. 2 b.) LO nach Maßgabe dieses Anhangs beteiligen, gibt den Lizenznehmern die Möglichkeit, zur Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen finanzielle Mittel in Anspruch zu nehmen, um im Interesse aller Lizenznehmer den laufenden Spielbetrieb nicht zu gefährden.

2. Höhe des Sicherungsfonds

Der Sicherungsfonds hat eine Deckung von Mio. € 10 pro Spielzeit. Dieser Betrag steht während einer Spielzeit jeweils vom ersten Spieltag bis zum 30. April zum Abruf zur Verfügung.

Eine Verpflichtung des Ligaverbandes und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (nachfolgend DFL genannt) zur Aufstockung oder Auffüllung des Sicherungsfonds nach dessen teilweisen oder vollständigen Inanspruchnahme innerhalb einer Spielzeit besteht nicht.

3. Inanspruchnahme des Sicherungsfonds

Der Sicherungsfonds kann nur durch Lizenznehmer in Anspruch genommen werden. Der Lizenznehmer muss schriftlich eine Auszahlung aus dem Sicherungsfonds beantragen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Mit dem Antrag akzeptiert der Lizenznehmer ausdrücklich die Bestimmungen dieses Anhangs betreffend die Inanspruchnahme des Sicherungsfonds und deren Folgen.

Jeder Lizenznehmer kann einen Betrag in Höhe von bis zu zwei der in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Lizenzierungsunterlagen für die laufende Spielzeit geplanten Monatsgehälter seines Personalaufwands Spielbetrieb (GuV-Position 6.1), insgesamt höchstens aber Mio. € 5, in Anspruch nehmen.

Nach einer Inanspruchnahme des Sicherungsfonds behält der Ligaverband von der nächsten für den Lizenzfußball zur Auszahlung anstehenden Rate aus den Medienverträgen der jeweiligen Spielzeit den entsprechenden Betrag ein. Der unter den Lizenznehmern zu verteilende Betrag reduziert sich also um den Betrag, der aus dem Sicherungsfonds an den bzw. die Lizenznehmer ausgezahlt worden ist.

4. Arten der Verwendung

Die DFL kann im Einvernehmen mit dem Lizenznehmer aus dem Sicherungsfonds für den Lizenznehmer dessen vertragliche Verbindlichkeit erfüllen. Eine Schuld oder Haftung des Ligaverbandes und/oder der DFL gegenüber Gläubigern des Lizenznehmers wird dadurch nicht begründet. Die Verbindlichkeiten des Lizenznehmers sind tunlichst in folgender Reihenfolge zu begleichen:

1. gegenüber den Spielern, den Trainern und dem Funktionsteam,
2. gegenüber dem Ligaverband/der DFL,
3. gegenüber Dritten.

Ein Anspruch der unter Nr. 1 bis 3 Genannten gegen den Ligaverband und/oder die DFL auf Auszahlung von Mitteln aus dem Sicherungsfonds besteht nicht.

5. Folgen der Inanspruchnahme des Sicherungsfonds

Nimmt ein Lizenznehmer Mittel aus dem Sicherungsfonds in Anspruch, spricht der Vorstand des Ligaverbandes einen Punktabzug gegenüber dem Lizenznehmer aus. Die Entscheidung ist endgültig.

Bei einer Inanspruchnahme des Sicherungsfonds durch ein- oder mehrmalige Auszahlungen von bis zu einem in der Plan- Gewinn- und Verlustrechnung für die Lizenzierung der entsprechenden Spielzeit geplanten Monatsgehalt seines Personalaufwands Spielbetrieb wird dem Teilnehmer in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung ein Gewinnpunkt aberkannt.

Bei einer Inanspruchnahme von insgesamt mehr als einem und bis zu zwei Monatsgehältern beträgt der Abzug mit sofortiger Wirkung insgesamt drei bzw. zwei weitere Gewinnpunkte.

Die als Darlehen des Ligaverbands erhaltenen Gelder sind zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr 5 %.

Die Rückzahlung der in Anspruch genommenen Mittel einschließlich Zinsen an den Ligaverband ist Bedingung für den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Lizenzierungsverfahren für die der Inanspruchnahme folgenden Spielzeit. Der Termin für die Rückzahlung des Darlehens und damit für die Erfüllung dieser Bedingungen ist der allgemeine Bedingungserfüllungstermin des Lizenzierungsverfahrens und wird dem Lizenznehmer rechtzeitig bekannt gegeben. Erfolgt die Rückzahlung nicht fristgerecht innerhalb der aufgegebenen Ausschlussfrist, ist der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht erbracht und der Lizenznehmer erhält keine Lizenz für die nächste Spielzeit.

Die Verbindlichkeit des Lizenznehmers gegenüber dem Ligaverband erlischt mit dem Ablauf der fünf auf den Auszahlungszeitpunkt folgenden Spielzeiten. In diesem Zeitraum ist eine Teilnahme am Lizenzfußball ausgeschlossen, es sei denn, der betroffene Club zahlt in diesem Zeitraum die in Anspruch genommenen Mittel einschließlich Zinsen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Lizenzierungsverfahrens unter Beachtung des statuarisch festgelegten Bewerbungstermins (Ausschlussfrist) an den Ligaverband zurück. Erfolgt die Rückzahlung nicht oder nur teilweise, nimmt er an dem jeweiligen Lizenzierungsverfahren nicht teil.

Der rückerstattete Betrag wird entsprechend des geltenden Verteilerschlüssels an die übrigen Lizenznehmer derjenigen Spielzeit ausgeschüttet, in welcher der Sicherungsfonds in Anspruch genommen wurde.

Anhang IX:

Richtlinie für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Diese Richtlinie ist Bestandteil der Lizenzierungsordnung. Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die dort gemachten Ausführungen. Einleitend wird auf die Bedeutung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens hingewiesen. Danach werden die Bestandteile und die Kriterien für die Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dargestellt. Abschließend werden die Beurteilungsgrundsätze der Entscheidungsgremien des Lizenzierungsverfahrens schematisch abgebildet sowie spezifische Auflagen näher erläutert.

Die Lizenznehmer betätigen sich zunehmend in erheblichem Umfang wirtschaftlich. Die Risiken nehmen für alle am Spielbetrieb direkt oder indirekt Beteiligten – Lizenznehmer, Spieler, Partner der Wirtschaft, Medienpartner etc. – zu. Dies gilt insbesondere auch für die Gläubiger der Lizenznehmer. Der Schutz der Gläubiger tritt somit ebenfalls immer mehr in den Vordergrund. Demzufolge ist es wichtig und herrschende Übung, zum Zwecke der Sicherung des Spielbetriebs die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in einem Lizenzierungsverfahren durchzuführen.

Von diesem wirtschaftlichen Prüfungssystem profitiert der gesamte Lizenzfußball. Der Lizenzfußball übernimmt Selbstverantwortung, in dem er sich freiwillig einem solchen System unterwirft.

Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand der gemäß der Lizenzierungsordnung vorzulegenden Unterlagen. Sofern diese nach seiner Auffassung nicht ausreichen, kann der Ligaverband im Rahmen seines Ermessensspielraums weitere Unterlagen oder Erklärungen fordern. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird ausgehend von der bisherigen wirtschaftlichen Lage und ihrer zukünftigen Entwicklung beurteilt. So ist insbesondere auch die Entscheidung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unter Auflagen und/oder Bedingungen möglich, die sich nach dem Einzelfall bestimmen und gegenüber dem Bewerber zu begründen sind. Dadurch wird es dem Ligaverband ermöglicht, anstelle einer Nichtbestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Erfüllung weiterer Auflagen und Bedingungen zu fordern, was als weniger einschneidende Maßnahme im Interesse des Bewerbers liegt.

Das vorrangige Kriterium für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist die Liquiditätssituation des Lizenzbewerbers. Ferner wird auch die Vermögenslage und deren voraussichtliche Entwicklung (Eigenkapital als Risikopuffer und Haftungsfunktion) berücksichtigt.

I. Liquiditätssituation

Die Überprüfung beschränkt sich auf die Liquidität des Lizenzbewerbers selbst. Die Liquiditätssituation des Bewerbers soll sicherstellen, dass der Bewerber während der zu lizenzierenden Spielzeit jederzeit in der Lage ist,

die Aufrechterhaltung seines Spielbetriebes zu gewährleisten. Um dies überprüfen zu können, erfolgt die Liquiditätsberechnung für den Zeitraum 31.12.t-1 bis 30.06.t+1 zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einer Spielzeit nach folgendem Grundschemata:

Liquiditätsberechnung	T €
+ Wertpapiere, Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten 31.12.t-1	
- Verfügungsbeschränkungen	
+ Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 31.12.t-1	
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 31.12.t-1, die nach dem 30.06.t+1 fällig werden	
- Rückstellungen 31.12.t-1	
+ Rückstellungen 31.12.t-1, die nach dem 30.06.t+1 fällig werden	
- Verbindlichkeiten 31.12.t-1	
+ Verbindlichkeiten 31.12.t-1, die nach dem 30.06.t+1 fällig werden	
= Zwischensumme 1	
+/- Überschuss/Fehlbetrag	Plan-GuV 01-06/t
+ Abschreibungen	Plan-GuV 01-06/t
+ Auflösung ARAP	Plan-GuV 01-06/t
- Auflösung PRAP	Plan-GuV 01-06/t
+/- Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	Plan-GuV 01-06/t
+/- Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	Plan-GuV 01-06/t
+/- Korrekturen Plan-GuV 01 - 06/t durch Ligaverband	
= Zwischensumme 2	
+/- Überschuss/Fehlbetrag	Plan-GuV 07/t-06/t+1
+ Abschreibungen	Plan-GuV 07/t-06/t+1
+ Auflösung ARAP	Plan-GuV 07/t-06/t+1
- Auflösung PRAP	Plan-GuV 07/t-06/t+1
+/- Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	Plan-GuV 07/t-06/t+1
+/- Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	Plan-GuV 07/t-06/t+1
+/- Korrekturen Plan-GuV 07/t - 06/t+1 durch Ligaverband	
Spielzeitübergreifende Liquiditätseffekte:	
+ Revoltierender Kredit (50 % von 1/12 Personalaufwand Spielzeit t/t+1 (Summe Plan-GuV 6.)	
+ 100 % des im PRAP der Bilanz zum 30.06.t-1 ausgewiesenen Wertes für Tickets	
= Liquidität per 30.06.t+1	

Zur Ermittlung der Liquiditätssituation werden die Bilanz zum 31.12.t-1 mit deren Anhängen sowie die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Zeiträume 01.01.t-30.06.t und 01.07.t-30.06.t+1 analysiert. Dem Ligaverband steht dabei ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Der Ligaverband legt seiner Bewertung die Annahme zugrunde, dass sämtliche geplante Aufwendungen und Erträge auch zu den entsprechenden Mittelabflüssen bzw. Mittelzuflüssen bis zum 30.06.t+1 führen sowie alle Verträge während und auch nach der zu lizenzierenden Spielzeit vom Bewerber und dessen Vertragspartnern vertragsgetreu erfüllt werden.

Für das Verfahren zur Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit wird die Liquiditätsberechnung dem zeitlichen Ablauf entsprechend angepasst.

Folgende Grundsätze finden Anwendung:

Anlagevermögen

Das im Anlagevermögen des Bewerbers gebundene Kapital wird in der Liquiditätsberechnung nicht berücksichtigt, weil dessen Verwertbarkeit und die Höhe möglicher zu erzielender Beträge unsicher sind. Ferner kann die einzurechnende Zeit für die Verwertung von Gegenständen des Anlagevermögens diesbezüglich vom Ligaverband nicht abschließend bewertet werden. Eine Berücksichtigung kann nur dann erfolgen, wenn der Bewerber die kurzfristige Liquidierbarkeit des Vermögens zum Zwecke der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Vorlage entsprechender beweiskräftiger Dokumente belegt.

Forderungen

Die Werthaltigkeit und Realisierbarkeit von Forderungen, insbesondere gegenüber verbundenen und beteiligten Unternehmen, werden überprüft.

Kasse/Bankguthaben

Die freie Verfügbarkeit von Kasse und Bankguthaben wird festgestellt.

Verbindlichkeiten/Rückstellungen

Langfristige Fälligkeiten (nach dem 30.06.t+1) gemäß Verbindlichkeitspiegel sind durch entsprechende Unterlagen beweiskräftig zu dokumentieren.

Verbundene und beteiligte Unternehmen

Die Zahlungswirksamkeit von Forderungen, Verbindlichkeiten sowie von Planwerten, die in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden, wird überprüft.

Kontokorrentkredite

Kontokorrentkredite werden ausschließlich von Kreditinstituten nach § 1 KWG, die zumindest eine Zweigstelle in Deutschland haben, berücksichtigt; sie müssen ausdrücklich bis mindestens zum 30.06.t+1 gewährt werden.

Eventualverbindlichkeiten, Darlehen mit Rangrücktritt, Forderungsverzichte mit Besserungsschein und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Das Risiko eines Mittelabflusses bis zum 30.06.t+1 wird geprüft.

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Bei der Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere in der Position Personalaufwand, führt der Lizenzgeber Plausibilitätsprüfungen mit den entsprechenden Vergangenheitswerten durch. Bei Abweichungen kann der Lizenzgeber Korrekturen für Positionen der Planrechnungen des Bewerbers vornehmen, welche zu begründen sind. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, inwieweit der Bewerber in vergangenen Lizenzierungsverfahren seine jeweiligen Planzahlen eingehalten hat.

Geplante Erträge aus Werbung

Geplante Erträge aus Werbung werden nur dann berücksichtigt, wenn der Bewerber selbst Inhaber seiner Werberechte ist bzw. wenn eine Vermarktungsgesellschaft, an welcher der Bewerber mehrheitlich beteiligt ist, die Vermarktung des Bewerbers betreibt und im Besitz der Werberechte des Bewerbers ist.

Zur Dokumentation des Planertrages hat der Lizenzbewerber auf Verlangen des Ligaverbandes sämtliche Verträge über T€ 1.000 (Bundesliga) bzw. T€ 200 (2. Bundesliga) vorzulegen. Im Übrigen ist die Ermittlung der Planerträge Werbung in aussagekräftiger tabellarischer Form darzustellen (Bundesliga Verträge ab T€ 250 bzw. 2. Bundesliga Verträge ab T€ 50).

Geplante Erträge aus Transfertätigkeit

Diese Planwerte werden nur dann berücksichtigt, wenn zur Dokumentation entsprechende Transfervereinbarungen mit anderen Clubs vorgelegt werden. Ereignisabhängige Transfererträge werden erst nach dem Eintritt des entsprechenden Ereignisses berücksichtigt.

Mittelzuflüsse aus Investitions- oder Finanzierungstätigkeit

In der Liquiditätsberechnung können von Dritten geschuldete Leistungen nur dann berücksichtigt werden, sofern diese beweiskräftig dokumentiert sind und der daraus resultierende Mittelzufluss gesichert ist.

Darlehenszusagen werden ausschließlich nur von Kreditinstituten nach § 1 KWG, die zumindest eine Zweigstelle in Deutschland haben, in der Liquiditätsberechnung berücksichtigt. Bei Darlehensverträgen mit Dritten muss der Bewerber nachweisen, dass ihm die liquiden Mittel bereits zugeflossen sind.

Spielzeitübergreifende Liquiditätseffekte

Zur pauschalen und transparenten Erfassung spielzeitübergreifender Liquiditätseffekte werden in der Liquiditätsberechnung grundsätzlich zwei Punkte zu Gunsten des Bewerbers erfasst:

- Revolvierender Kreditrahmen: 50 % von 1/12 der geplanten Personalaufwendungen für die Spielzeit $t/t+1$ (Plan-GuV Position 6.) sowie
- 100 Prozent des im Passiven Rechnungsabgrenzungsposten der Bilanz zum 30.06. $t-1$ ausgewiesenen Wertes für Tickets.

Gerichtliche Verfahren

Vom Bewerber gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemachte Zahlungsansprüche gegen Dritte werden in der Liquiditätsberechnung als Mittelzufluss zu Gunsten des Bewerbers nur berücksichtigt, wenn das Verfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen ist. Bei Zahlungsansprüchen gegen Mitglieder des Ligaverbandes würdigt der Ligaverband die Wahrscheinlichkeit des Mittelzuflusses bis zum 30.06.t+1 im Rahmen seines Beurteilungs- und Ermessensspielraums.

Das Risiko des Mittelabflusses bis zum 30.06.t+1 bei gegen den Bewerber gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemachten Zahlungsansprüchen wird vom Ligaverband im Rahmen seines Beurteilungs- und Ermessensspielraums ebenfalls gewürdigt.

II. Vermögenslage

Die Vermögensverhältnisse müssen transparent und geordnet sein. Das Vermögen des Bewerbers soll durch den Spielbetrieb nicht nachhaltig gemindert werden. Im Falle eines negativen Eigenkapitals/Vereinsvermögens wird der Bewerber durch eine Auflage verpflichtet, diesen Wert zu verbessern.

III. Abschließendes Urteil über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die Liquiditätsverhältnisse des Bewerbers sind maßgeblich für die Beurteilung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der Ligaverband hat darauf zu achten, dass der jeweilige Bewerber die kommende Spielzeit wirtschaftlich durchstehen kann. Hierzu muss insbesondere jederzeitige Zahlungsfähigkeit gegeben sein. Gegebenenfalls muss deshalb durch entsprechende Maßnahmen – gerade, wenn eine unsichere Situation gegeben ist und der Bewerber nicht ohne Weiteres von der Möglichkeit der kurzfristigen Beschaffung von Geldmitteln ausgehen kann – Sorge dafür getragen werden, dass der Lizenzbewerber seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann. Zu diesem Zweck kann die Stellung einer Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto oder in Form einer Bankgarantie (siehe Anlage) verlangt werden.

(...)

Wird die Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto des Ligaverbandes oder in Form einer Garantieerklärung eines Kreditinstitutes nach § 1 Kreditwesengesetz (KWG), das zumindest eine Zweigstelle in Deutschland haben muss, bei der DFL hinterlegt, muss der Lizenzbewerber den Nachweis erbringen, dass diese Gelder bzw. die für die Bankgarantie gestellten Sicherheiten nicht bereits in der der Entscheidung zugrunde liegenden Liquiditätsberechnung berücksichtigt sind, sondern es sich um zusätzliche, bisher nicht geplante Einnahmen handelt. Hierzu müssen die Herkunft der insoweit zusätzlichen Gelder für das gestellte Guthaben bzw. der Sicherheiten für die Bankgarantie nachvollziehbar dargestellt und entsprechende Verträge (z. B. Darlehensverträge, neue Werbeverträge etc.) vorgelegt werden.

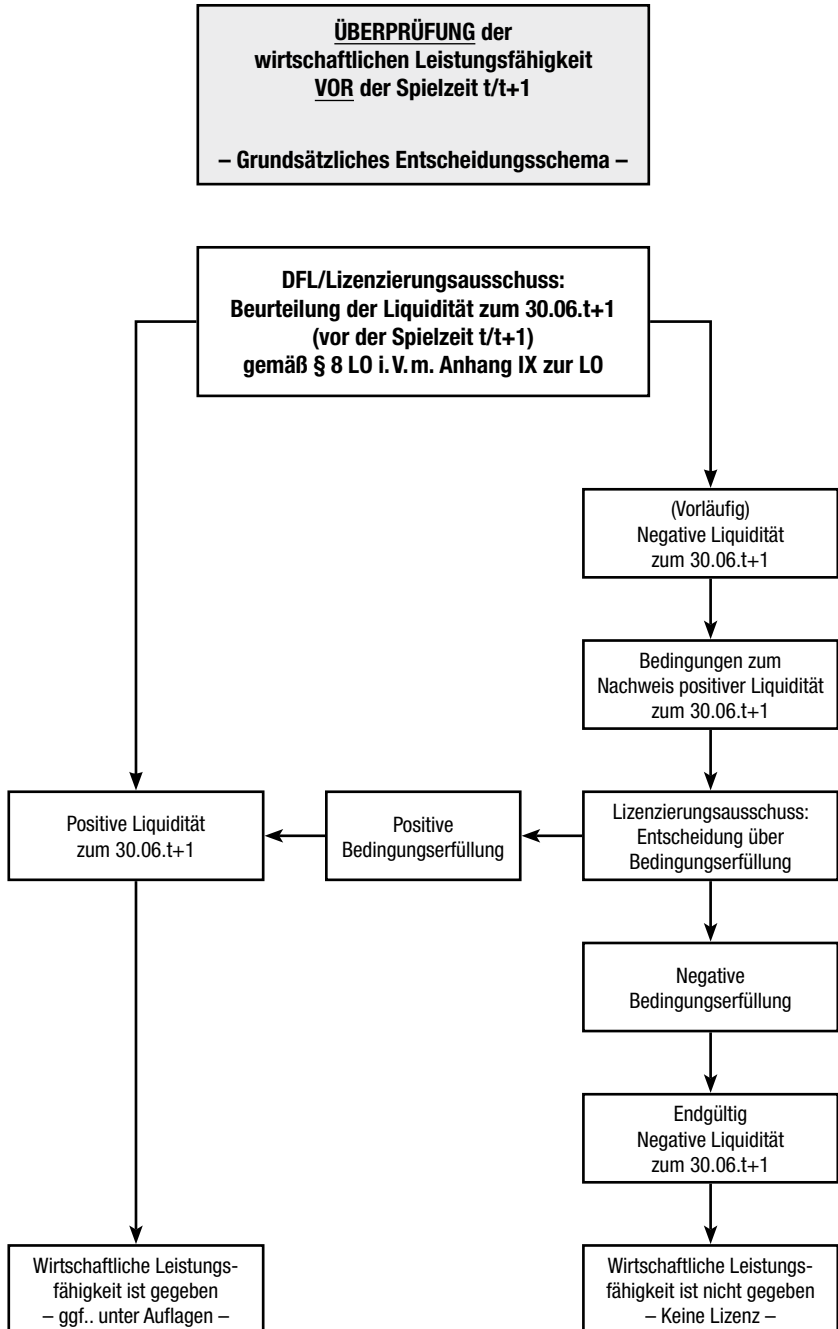
Die bei dem Ligaverband hinterlegten Liquiditätsreserven/Geldmittel werden allein dazu verwandt, etwaige finanzielle Engpässe eines Bewerbers zu überbrücken und durch entsprechende Zahlungen eine finanzielle Notlage auszugleichen, um damit den Spielbetrieb in der jeweiligen Liga für alle Beteiligten (übrige Lizenznehmer, Vertragspartner, etc.) sicherzustellen.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist dann nicht gegeben, wenn der Bewerber die Sicherung des Spielbetriebes für die kommende Spielzeit nicht nachweisen kann. Hiervon ist auszugehen, wenn die liquiden Mittel des Bewerbers nicht zur Finanzierung des Spielbetriebs ausreichen oder der Bewerber keine entsprechenden Kreditmittel nachweisen kann.

Sofern ein Bewerber negatives Vermögen bzw. einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in der testierten Bilanz zum 31.12.t-1 ausweist, wird durch eine Auflage festgelegt, dass sich diese Kennziffer verbessern muss. Hierdurch soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers für die Zukunft positiv beeinflusst werden. Eine Nichteinhaltung einer solchen Auflage kann auf zukünftige Entscheidungen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Einfluss haben. Für die Behandlung der Kapitalauflage siehe Ziffer IV.

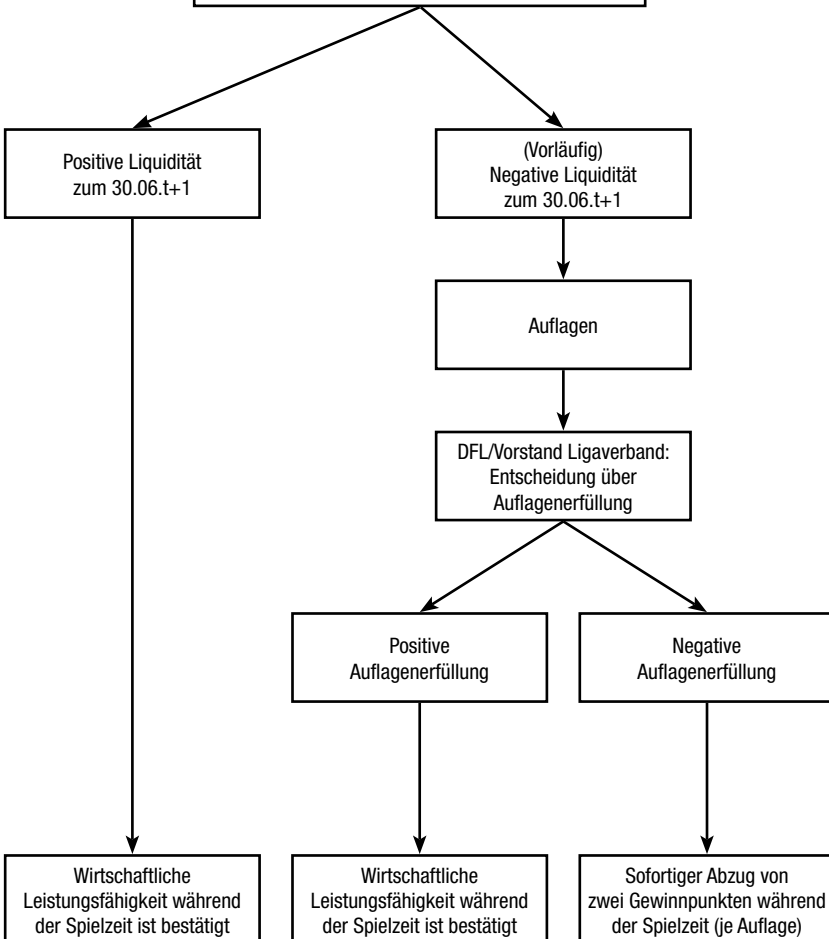
Sollte ein Bewerber negatives Vermögen bzw. einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in der testierten Bilanz zum 31.12.t-1 ausweisen und/oder eine Bedingung im Rahmen der Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfüllen haben, wird durch eine Auflage festgelegt, dass das Planergebnis für die zu lizenzierende Spielzeit einzuhalten ist. Mit dieser Maßnahme wird bezweckt, dass Bewerber die Planzahlen, insbesondere Personalaufwand als größte Einzelposition, zum Lizenzierungsverfahren realistischer und vorsichtiger kalkulieren. Für die Behandlung der Auflage Planqualität siehe Ziffer V.

Die Entscheidungen des Ligaverbandes folgen grundsätzlich den nachfolgend dargestellten Schemata. Besondere Umstände und Entwicklungen können berücksichtigt werden.



**BESTÄTIGUNG der
wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
WÄHREND der Spielzeit t/t+1**
– Grundsätzliches Entscheidungsschema –

**DFL/Vorstand Ligaverband:
Beurteilung der Liquidität zum 30.06.t+1
(während der Spielzeit t/t+1)
gemäß § 8a LO i. V. m. Anhang IX und XII zur LO**



Liquiditätsreserve in Form einer Bankgarantie

(Briefkopf/Originalpapier der Bank)

Garantieerklärung

– Lizenzfußball –

für die Saison t/t+1 (01.07.t – 30.06.t+1)

Der Bewerber (**Bewerber**) steht mit dem „**Die Liga – Fußballverband e.V. (Ligaverband)**“ in rechtlichen Beziehungen, die sich u. a. aus dem Lizenzantrag beim Ligaverband, dem mit dem Ligaverband zu schließenden Lizenzvertrag sowie der Satzung und den Ordnungen des Ligaverbandes, insbesondere dem Ligastatut, ergeben. Das operative Geschäft des Ligaverbandes wird von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH gemäß § 2 ihrer Satzung geführt.

Im Rahmen dieser Beziehungen wurde dem (**Bewerber**) durch den Ligaverband auferlegt, eine Liquiditätsreserve von € für alle sich aus der oben dargestellten rechtlichen Beziehung, insbesondere aus der Durchführung des Spielbetriebs ergebenden Verpflichtungen des (**Bewerber**) gegenüber dem Ligaverband oder Dritten zu stellen.

Dies vorausgeschickt verpflichten wir, die (**Bank**), uns hiermit unwiderruflich und unter Ausschluss jeglicher Einwendungen und Einreden aus dem Rechtsverhältnis zwischen Bewerber und Ligaverband, an den Ligaverband auf dessen erste schriftliche Anforderung hin unverzüglich einen Betrag bis zur Höhe von

€

(in Worten:.....)

zu zahlen.

Die Garantieerklärung erlischt, auch ohne Rückgabe dieser Urkunde, spätestens mit Ablauf des 30.06.t+1, es sei denn, dass uns der Ligaverband vor Ablauf dieses Tages durch schriftliche Erklärung aus der Garantie in Anspruch genommen hat.

Rechte aus dieser Garantie können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Für den Fall der Inanspruchnahme durch den Ligaverband verzichten wir unwiderruflich auf den Rückgriff gegenüber dem Bewerber oder einem Dritten bis zum 30.06.t+1. Weitergehende Erklärungen gegenüber Dritten oder dem Bewerber existieren nicht und werden auch nicht vereinbart, es sei denn, der Ligaverband stimmt vorher ausdrücklich zu.

Der Garantievertrag kommt erst dann zustande, wenn der Lizenzierungsausschuss gemäß der Lizenzierungsordnung über die Erfüllung von Bedingungen endgültig entschieden hat.

.....

Ort, Datum

Firmenstempel der Bank

.....

Unterschrift

.....

Unterschrift

IV. Kapitalauflage

Festlegung der Auflage

Im Rahmen der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die DFL vor einer Spielzeit gemäß § 8 i.V.m. § 11 LO kann einem Lizenznehmer u. a. nachfolgende Auflage erteilt werden (t = aktuelles Jahr):

Das sich aus der Bilanz/Zwischenbilanz per 31. Dezember $t-1$ ergebende Eigenkapital in Höhe von T€ -xxx muss sich bis zum **31. Dezember t** (Bilanz/Zwischenbilanz) um (Prozentsatz) verbessern.

Der jeweilige Prozentsatz ergibt sich aus folgenden Konstellationen

	31.12.t-1	31.12.t	Prozentsatz der Verbesserung
Lizenznehmer spielt ...	Bundesliga	Bundesliga	10 %
Lizenznehmer spielt ...	2. Bundesliga	Bundesliga	10 %
Lizenznehmer spielt ...	2. Bundesliga	2. Bundesliga	5 %
Lizenznehmer spielt ...	3. Liga	2. Bundesliga	5 %
Lizenznehmer spielt ...	Bundesliga	2. Bundesliga	Keine Verschlechterung

Unter dem Begriff Eigenkapital (Kapitalgesellschaften) ist aus Vereinfachungsgründen hier auch immer das Vereinsvermögen (Vereine) laut Bilanz gemeint.

Die Kapitalauflage wird immer dann ausgesprochen, wenn ein negatives Eigenkapital / ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in der Bilanz zum 31.12.t-1 ausgewiesen wird.

Prüfung der Auflageneinhaltung im Jahr $t+1$

Bei der Überprüfung der Einhaltung der Kapitalauflage wird die Stichtagsgröße Eigenkapital zum 31.12.t mit der gleichen Stichtagsgröße Eigenkapital zum 31.12.t-1 verglichen. Bei einer Nichterreicherung der Zielgröße, also bei einer Nichterreicherung des Wertes, auf den sich das Eigenkapital zum 31.12.t gemäß des vorgegebenen Prozentsatzes verbessern musste, gilt eine Differenz als Auflagenverstoß. Die DFL entscheidet nach Prüfung aller Umstände des Einzelfalls nach eigenem Ermessen, ob die Differenz und damit der Auflagenverstoß durch in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene und vom Wirtschaftsprüfer erläuterte und dokumentierte außerplanmäßige Abschreibungen oder außerordentliche Aufwendungen reduziert werden kann.

Eigenkapitalähnliche Darlehen werden bei der Überprüfung der Einhaltung der Kapitalauflage nicht wie Eigenkapital behandelt.

An dem Bilanzstichtagsprinzip 31.12.t-1 und 31.12.t wird streng festgehalten.

V. Auflage Planqualität

Festlegung der Auflage

Im Rahmen der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die DFL vor einer Spielzeit gemäß § 8 i.V.m. § 11 LO kann einem Lizenznehmer u. a. nachfolgende Auflage erteilt werden (t = aktuelles Jahr):

Das sich aus dem Lizenzantrag des Bewerbers und der endgültigen Entscheidung zugrunde liegende Planergebnis für die zu lizenzierende Spielzeit $t/t+1$ in Höhe von T€ xxx (geplanter Personalaufwand T€ yyy) ist als Saisonergebnis für den Zeitraum 01.07. t – 30.06. $t+1$ (Gewinn- und Verlustrechnung) zu erreichen.

Die Auflage Planqualität wird immer dann ausgesprochen, wenn der Lizenzbewerber ein negatives Eigenkapital / ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in der Bilanz zum 31.12. $t-1$ ausweist und/oder der Lizenzbewerber eine Bedingung im Rahmen der Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfüllen hat.

Sofern der Ligaverband gemäß diesem Anhang zur LO begründete Korrekturen in der Liquiditätsberechnung, insbesondere zum geplanten Personalaufwand des Bewerbers, vornimmt, hat dies keinen Einfluss auf das Plan- und zu erreichende Saisonergebnis. Etwaige Korrekturen in den Planzahlen dienen ausschließlich der Ermittlung des Liquiditätsbedarfs für die kommende Spielzeit.

Prüfung der Auflageneinhaltung im Jahr $t+1$

Bei der Überprüfung der Einhaltung der Auflage Planqualität wird das für die abgelaufene Spielzeit im Lizenzierungsverfahren geplante Ergebnis, welches in der endgültigen Entscheidung des Ligaverbandes berücksichtigt wurde, mit dem tatsächlichen Saisonergebnis verglichen.

Ist das geplante Saisonergebnis in der jeweiligen Spielzeit erreicht worden, liegt kein Auflagenverstoß vor.

Ist das geplante Saisonergebnis in der jeweiligen Spielzeit nicht erreicht worden, liegt dann kein Auflagenverstoß vor, wenn der Lizenzbewerber dabei seinen Planwert für Personalaufwand nicht überschritten hat.

Ist allerdings das geplante Saisonergebnis in der kommenden Spielzeit nicht erreicht und der Planwert für Personalaufwand überschritten worden, liegt ein Auflagenverstoß vor. Die Höhe des Auflagenverstoßes bemisst sich nach der negativen Abweichung des Planwertes zu dem Istwert Personalaufwand, maximal aber an der negativen Abweichung des Saisonergebnisses vom Planergebnis der Spielzeit.

An dem Periodenprinzip 01.07. t – 30.06. $t+1$ wird streng festgehalten.

Anlage 1 zum Anhang IX

Außerordentliches Zulassungsverfahren für die Teilnahme an UEFA-Clubwettbewerben

Grundsatz

Wenn sich ein Club aufgrund seiner sportlichen Ergebnisse für einen UEFA-Clubwettbewerb qualifiziert, jedoch nicht das Lizenzierungsverfahren des Ligaverbandes zu durchlaufen hat oder die als Aufsteiger in die 2. Bundesliga nicht die Mindestkriterien der UEFA im Lizenzierungsverfahren erfüllen, kann der Ligaverband im Einvernehmen mit dem DFB im Namen dieses Clubs ein außerordentliches Zulassungsverfahren beantragen.

Auf der Grundlage eines solchen Ausnahmeantrags kann die UEFA eine Sondergenehmigung erteilen, am entsprechenden UEFA-Clubwettbewerb teilzunehmen. Diese Sondergenehmigung bezieht sich ausschließlich auf diesen speziellen Antragsteller und die betreffende Spielzeit.

Verfahren

Der UEFA-Generaldirektor oder stellvertretende Generaldirektor legt die Mindestkriterien für das Ausnahmeantragsverfahren fest und teilt diese den Nationalverbänden über das Extranet bis spätestens 31. August des Jahres mit, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht ($t-1$, t = aktuelles Jahr).

Der betreffende Nationalverband muss die UEFA bis spätestens 15. April t schriftlich von der Möglichkeit eines solchen Ausnahmeantrags in Kenntnis setzen und den/die Name(n) des/der betreffenden Club(s) mitteilen.

Dem UEFA-Generaldirektor oder dem stellvertretendem UEFA-Generaldirektor steht es frei, die Mindestkriterien für den/die betreffenden Club(s) zu erweitern. Als Grundlage dienen die Anforderungen des aktuellen Nationalen Handbuchs zum Clublizenzierungsverfahren, sowie der Status des/der jeweiligen Clubs. Der UEFA-Generaldirektor oder stellvertretende UEFA-Generaldirektor legt zudem die einzuhaltenden Fristen fest und teilt diese dem jeweiligen Nationalverband mit.

Dieser Nationalverband ist dafür verantwortlich, die Kriterien, sobald diese vom UEFA-Generaldirektor oder vom stellvertretenden UEFA-Generaldirektor bekannt gegeben werden, für eine Beurteilung des Ausnahmeantragsverfahrens auf nationaler Ebene an den/die betreffenden Club(s) weiterzuleiten. Der Nationalverband ist zudem verpflichtet, sofort gemeinsam mit dem/den Club(s) entsprechende Maßnahmen zur Vorbereitung des Verfahrens einzuleiten.

Der/die betreffenden Club(s) muss/müssen dem Nationalverband die erforderlichen Nachweise vorlegen. Der Lizenzgeber beurteilt, ob die festgelegten Mindestkriterien von dem/den Club(s) erfüllt werden, und leitet die folgenden Unterlagen in einer der Amtssprachen der UEFA fristgerecht an die UEFA weiter:

- a) schriftlicher Antrag auf eine Sondergenehmigung zur Teilnahme am entsprechenden UEFA-Clubwettbewerb;

-
- b) eine Empfehlung des Lizenzgebers auf der Grundlage von dessen Beurteilungsergebnis (einschließlich der Namen der Personen, die die Beurteilung des/der Clubs vorgenommen haben, und des Datums, wann die Beurteilung erfolgt ist);
 - c) sämtliche Nachweise, die dem Lizenzgeber von dem/den Club(s) vorgelegt wurden;
 - d) sämtliche weiteren Unterlagen, die von der UEFA im Rahmen des Ausnahmeantragsverfahrens angefordert werden.

Der UEFA-Generaldirektor oder der stellvertretende UEFA-Generaldirektor stützt seine Entscheidung auf die eingereichten Unterlagen und erteilt die Sondergenehmigung zur Teilnahme an den UEFA-Clubwettbewerben, sofern alle festgelegten Kriterien erfüllt werden und der/die Club(s) sich auf der Grundlage seiner/ihrer sportlichen Ergebnisse dafür qualifiziert/qualifizieren. Die Entscheidung wird dem Nationalverband mitgeteilt, der sie wiederum an den/die betreffenden Club(s) weiterleitet.

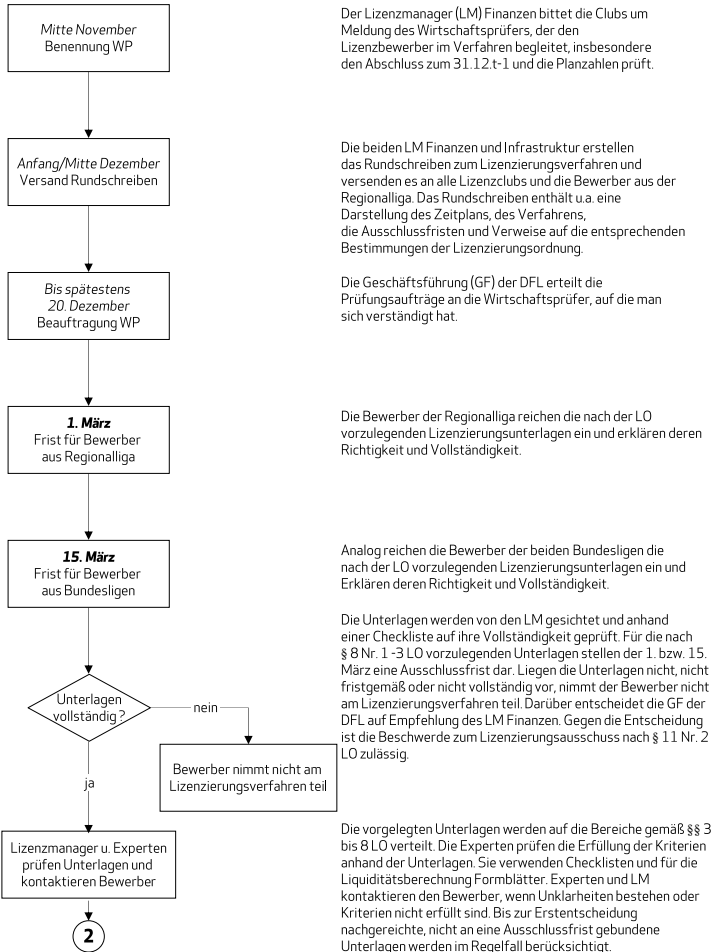
Die Berufung gegen eine solche Entscheidung ist schriftlich und innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung per E-Mail, Fax oder Post beim Nationalverband einzureichen.

Das Schiedsgericht des Sports in Lausanne (TAS) fungiert als unabhängige Berufungsinstanz für das Clublizenzierungsverfahren gemäß Art. 61 ff. der UEFA-Statuten. Entscheidungen des TAS sind endgültig und bindend.

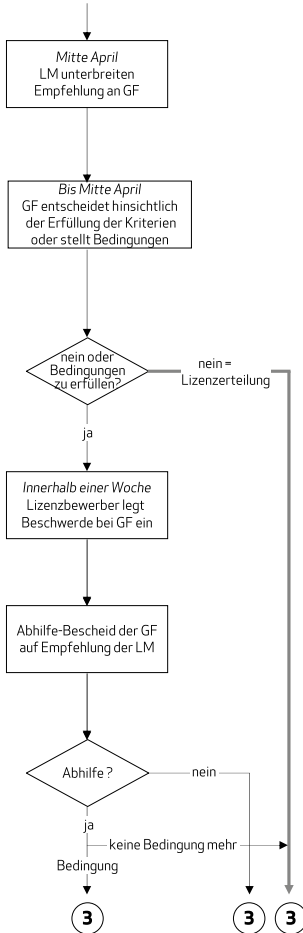
Die UEFA behält sich das Recht vor, Stichproben durchzuführen (vgl. § 2 Nr. 1 a LO).

Wenn ein betroffener Club während dieses Ausnahmeantragsverfahrens aus dem Wettbewerb ausscheidet, hat der Nationalverband dies der UEFA-Administration umgehend mitzuteilen und festzulegen, ob das Verfahren sofort und ohne weitere Entscheidungen beendet wird. Ein beendetes Verfahren kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden.

Anhang X: Kern-Prozess des Lizenzierungsverfahrens der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (1)



Kern-Prozess des Lizenzierungsverfahrens der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (2)



Die LM erstellen Entscheidungsvorlagen für die GF der DFL. Darin werden die Ergebnisse der Überprüfungen der jeweiligen Bewerber dargestellt. Jede Vorlage enthält eine Empfehlung an die GF, die von den LM die Vorlage weiterer Erklärungen und Unterlagen verlangen kann.

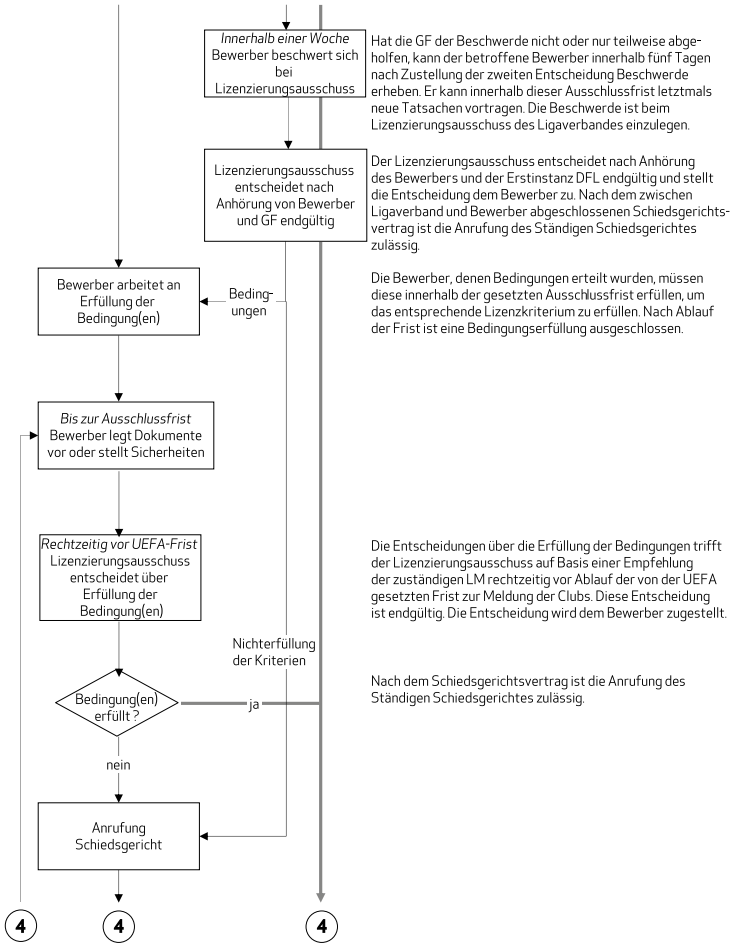
Die GF entscheidet nach sorgfältiger Prüfung der Vorlagen in ihrer Gesamtheit über Erteilung oder Verweigerung der Lizenz. Voraussetzung für die Lizenzerteilung ist die Erfüllung der in § 2 LO genannten Vorgaben und Kriterien. Die Erteilung der Lizenz kann von der vorherigen Erfüllung einer Bedingung innerhalb einer Ausschlussfrist abhängig gemacht werden. Die Lizenz kann auch mit Auflagen erteilt werden. Für Teilnehmer an den Wettbewerben der UEFA ist eine Ausnahme von den zwingenden Mindestanforderungen des UEFA-Handbuchs nicht möglich. Für sie kommen insofern Auflagen nicht in Betracht.

Die Entscheidung wird dem Bewerber zugestellt. Dies erfolgt durch Telefax oder durch Einschreiben mit Rückschein. Beschwerdet die Entscheidung den Bewerber, ist sie unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung entsprechend zu begründen.

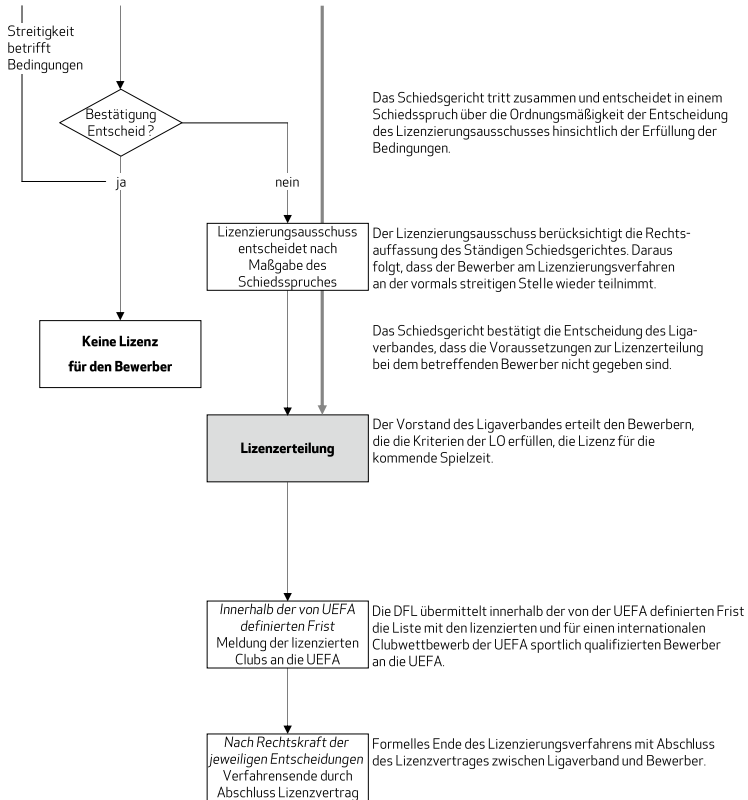
Der betroffene Bewerber kann innerhalb einer Woche nach Zustellung der ersten Entscheidung Beschwerde erheben. Er kann innerhalb dieser Ausschlussfrist neue Tatsachen vortragen. Diese müssen substantiiert und belegt sein. Der zuständige LM prüft die Beschwerde und die neu vorgelegten Dokumente. Er stellt die wesentlichen Gesichtspunkte in einer Vorlage dar und legt diese der GF zusammen mit einer Empfehlung vor.

Die GF kann der Beschwerde ganz oder teilweise abhelfen oder die Beschwerde ablehnen. Die Entscheidung der GF wird dem Bewerber zugestellt. Sollte die Beschwerde abgelehnt bzw. ihr nicht oder nur teilweise abgeholfen werden, ist sie unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zu begründen.

Kern-Prozess des Lizenzierungsverfahrens der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (3)



Kern-Prozess des Lizenzierungsverfahrens der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (4)



Anhang XI: Medienrichtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga

1. Personelle Anforderungen

1.1. Medienverantwortliche/r

Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga (nachfolgend Clubs genannt) müssen mindestens eine/n Medienverantwortliche/n (nachfolgend Medienverantwortliche genannt) hauptamtlich beschäftigen. Der Medienverantwortliche muss mindestens über ein Jahr Berufserfahrung im Medienbereich verfügen und in seiner Funktion bei allen Heim- und Auswärtsspielen seines Clubs vor Ort sein. Der Aufgabenbereich ist im Stellenprofil nach § 5 Nr. 1 LO festzulegen. Der Medienverantwortliche nimmt insbesondere folgende Funktionen und Aufgaben wahr:

- Verantwortlicher Ansprechpartner für die Medien innerhalb der Spielwoche (u. a. für Fragen der Akkreditierung) und bei den Heim- und Auswärtsspielen seines Clubs (u. a. für die Durchführung der Pressekonferenzen).
- Umsetzung und Kontrolle der Medienrichtlinien und der Durchführungsbestimmungen, insbesondere der „Arbeitsrichtlinien Innenraum“ und der Arbeitsrichtlinien für die entsprechenden Arbeitsbereiche. Dabei wird der Medienverantwortliche des Heimvereins ggf. vom Ligaverband unterstützt.
- Verantwortlicher Ansprechpartner bei Heimspielen für die Medien im Stadion ab spätestens drei Stunden vor Spielbeginn (u. a. für Fragen der Akkreditierung). Er nimmt ggf. mit Unterstützung des Ligaverbandes die aufgebaute Fernseh-/Bewegtbildproduktion (nachfolgend Fernsehproduktion genannt) bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn anhand des Fernsehproduktionsstandards für Spiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga ab.
- Verantwortlich, dass den Schiedsrichtern mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn die Mannschaftsaufstellungen zur Verfügung gestellt werden. Die Mannschaftsaufstellungen müssen auch als Presseinformation in Schriftform allen Medienvertretern (Fernsehen, Print, Hörfunk, Fotografen, Internet) spätestens 30 Minuten vor Spielanpfeif ausgehändigt werden. Besondere Notwendigkeiten (z. B. bei internationaler TV-Verwertungen) sind dabei im Einzelfall bestmöglich zu unterstützen.
- Die Medienverantwortlichen der beteiligten Clubs koordinieren die Auswahl der Gesprächspartner für die Interviews im Rahmen des Spiels.
- Verantwortlicher Ansprechpartner in Medienangelegenheiten für den Ligaverband. Der Medienverantwortliche nimmt an allen Fachveranstaltungen des Ligaverbandes teil.

1.2. Ordnungsdienst

Der Club setzt bei Heimspielen ausreichend qualifiziertes Ordnungspersonal ein (vgl. § 26 DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen). Der Sensibilität und der besonderen Bedeutung der Arbeit in den Medienbereichen ist bei der Auswahl des in diesen Bereichen eingesetzten Ordnungspersonals besonders Rechnung zu tragen.

Der Club trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche und ermöglicht ein ungestörtes und reibungsloses Arbeiten der Medienvertreter. Der Medienverantwortliche und die Führungskräfte des Ordnungsdienstes stellen sicher, dass die an den Schnittstellen bzw. innerhalb der Medienbereiche eingesetzten Mitarbeiter des Ordnungsdienstes die jeweils gültigen „Durchführungsbestimmungen zu den Medienrichtlinien“, insbesondere die „Arbeitsrichtlinien Innenraum“, kennen und umsetzen.

2. Infrastrukturelle Anforderungen

Das Stadion muss die nachfolgenden infrastrukturellen Einrichtungen aufweisen. Die genannten Kapazitäten und Quantitäten sind Mindestanforderungen. Die jeweiligen Kapazitäten müssen mindestens den tatsächlichen vom Heimverein erteilten Akkreditierungen und Zugangsberechtigungen entsprechen.

2.1. Pressetribüne

Die Pressetribüne muss in einer zentralen Position im überdachten Teil der Haupttribüne eingerichtet sein, in der sich auch die Mannschaftskabinen und die übrigen Medieneinrichtungen befinden sollten. Sie soll über einen separaten Zugang und Plätze mit nummerierten Einzelsitzen verfügen. Nach der VIP-Tribüne ist für die Pressetribüne der bestmögliche Standort im Stadion zu wählen. Andere wichtige Einrichtungen für die Medien, wie die Arbeitsräume oder der Pressekonferenzraum müssen von der Pressetribüne leicht zu erreichen und deutlich ausgeschildert und gekennzeichnet sein. Eine akustische Störung oder Behinderung insbesondere der Fernseh- und Hörfunkkommentatoren durch das vom Heimverein veranstaltete Rahmenprogramm (u. a. Stadion-TV) muss ausgeschlossen werden. Die Lautsprecheranlage muss daher im Bereich der Pressetribüne regulier- bzw. ausschaltbar sein.

In der Bundesliga sind mindestens 50, in der 2. Bundesliga mindestens 25 fest eingerichtete Arbeitsplätze mit Pult, Strom und ISDN-Anschluss für die Medienvertreter bereit zu stellen. Die Anzahl muss bei Spielen mit hohem Medieninteresse entsprechend erhöht werden können. Für die Bereiche Fernsehen und Hörfunk gilt zusätzlich Folgendes:

Fernsehen: In der Bundesliga sind mindestens sechs (2. Bundesliga: mindestens drei) Kommentatorenpositionen mit je drei bis vier

(2. Bundesliga: zwei bis drei) Arbeitsplätzen im zentralen Bereich zwischen den beiden 16 m-Linien auf der Seite der Führungskamera einzurichten; für eine dauerhafte Nutzung sollen sie fest installiert sein. Eine Kommentatorenposition muss mindestens 150 cm breit, 60 cm tief und 70 cm hoch sein (wünschenswertes Maß: 180x80x75cm; BxTxH) und ist wie folgt ausgestattet:

- Die Pulte haben eine Größe und Position, die das Aufstellen von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld und für andere Medienvertreter ermöglicht. Deshalb sollten die Monitore schräg in das Pult eingelassen werden können.
- Die Einzelsitze sollten höhenverstellbar sein.
- Je Position müssen vier bis sechs Steckdosen und zwei ISDN-Mehrfachsteckdosen zur Verfügung stehen.

Im Kernbereich sollten maximal drei Kommentatorenpositionen nebeneinander liegen, die von beiden Seiten zugänglich sind. Die Kommentatorenplätze müssen über eine gute, unbehinderte Sicht auf das gesamte Spielfeld verfügen und sollten entsprechend hoch gelegen sein. Die Gesamtausstattung soll dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Der Kommentatorenbereich insgesamt sollte, sowohl bezüglich der Kommentatorenpositionen als auch der Plätze für die Zweit- bzw. Nachverwerter, entsprechend erweiterbar sein.

Hörfunk: Im zentralen Bereich der Pressetribüne sind mindestens drei Kommentatorenpositionen mit je zwei Arbeitsplätzen einzurichten. Diese sind jeweils mit Pult, Strom (mindestens zwei Steckdosen) und einer ISDN-Mehrfachsteckdose ausgestattet. Die Pulte haben eine Größe und Position, die die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld und für andere Medienvertreter ermöglicht. Deshalb sollten die Monitore schräg in das Pult eingelassen werden können. Zusätzlich sind acht Kommentatorenpositionen mit je ein bis zwei Arbeitsplätzen einzurichten. Diese sind ebenfalls mit Pult, Strom (einer Steckdose) und ISDN-Mehrfachsteckdose ausgestattet. Die Möglichkeit zur Aufstellung von Monitoren sollte gegeben sein.

Die Kommentatorenpositionen für Fernsehen und Hörfunk müssen, soweit – z. B. um eine akustische Beeinträchtigung zu verhindern – erforderlich, durch Plexiglas von anderen Arbeitsplätzen abgetrennt sein.

2.2. Medienbereich

2.2.1. Akkreditierungsstelle

Für die Abholung der Akkreditierungsunterlagen und sonstige Belange der Medien am Spieltag muss eine zentrale, ohne Durchfahrts- oder Passierschein zugängliche Anlaufstelle (z. B. Medienbüro) in Stadionnähe eingerichtet sein. Dabei ist diese zentrale Akkreditierungsstelle spätestens ab zwei Stunden vor Spielbeginn zu öffnen. Mit Eintreffen der TV-Produktionsbetei-

lichten muss ein Vertreter des Clubs zumindest telefonisch erreichbar sein, so dass ein umgehender Zugang der TV-Produktionsbeteiligten sichergestellt wird.

2.2.2. Pressekonferenzraum

In Stadien der Bundesliga muss ein Pressekonferenzraum für mindestens 80 Medienvertreter (2. Bundesliga: mindestens 40), nach Möglichkeit für 100 bzw. 50 Medienvertreter, vorhanden sein. Dieser muss vom Spielerbereich und von der Mixed-Zone aus leicht erreichbar sein. Der Zugang für die Trainer und andere Clubangehörige muss ohne das Durchqueren von den Zuschauern zugänglichen Bereichen möglich sein. Der Raum muss vom VIP-Raum getrennt sein und ist wie folgt eingerichtet:

- An einer Seite des Raumes befindet sich ein Podium für mindestens fünf Personen. Hinter dem Podium ist eine Präsentationswand aufzustellen, in die u. a. das Bundesliga-Logo integriert ist.
- Am anderen Ende des Raumes ist eine Plattform für die Fernseh-Kameras und die erforderlichen Stative aufgebaut.
- Der Raum ist mit einer Split-Box und einer Tonanlage sowie einem Zugang zu den für die Übertragung des Bildsignals (z. B. in den Medienarbeitsraum) erforderlichen Kabelwegen ausgestattet.

2.2.3. Medienarbeitsraum

Ein separater Medienarbeitsraum mit installierten Arbeitsplätzen (Telefon, ISDN-Anschluss, Strom; in der Bundesliga für mindestens zehn, in der 2. Bundesliga für mindestens fünf Personen) muss vorhanden sein. Als Medienarbeitsraum kann auch ein dafür eingerichteter Teil des Pressekonferenzraums genutzt werden. Im Medienraum sind ein bis zwei Monitore installiert, über die das Signal der Vor- und Nach- sowie die Pausenberichterstattung und im Anschluss das Signal von der Pressekonferenz wiedergegeben wird.

2.2.4. Fotografenarbeitsraum und technische Infrastruktur Fotografen

Das Stadion soll über einen Fotografenarbeitsraum verfügen. Ist dies nicht der Fall, müssen die Fotografen den Medienarbeitsraum mitbenutzen können. Im Stadion sollte ein Hotspot für Wireless LAN vorhanden sein. Ebenfalls sollten in dem für die Fotografen vorgesehenen Arbeitsbereich hinter den Toren drei (Bundesliga) bzw. zwei (2. Bundesliga) ISDN-Anschlüsse installiert sein.

2.3. Mixed-Zone

Die Mixed-Zone ist in einem zentralen überdachten Bereich zwischen den Umkleidekabinen und Mannschaftsausgängen bzw. den Mannschaftsbussen einzurichten und als solche dauerhaft auszuweisen.

Sie muss sowohl von den Umkleidekabinen als auch von der Presse-tribüne und dem Medienarbeitsraum leicht erreichbar sein. Die Mixed-Zone bietet in Stadien der Bundesliga ausreichend Platz für mindestens 80 Medienvertreter (2. Bundesliga: mindestens 40), ist für Zuschauer gesperrt und – falls räumlich möglich – in drei Bereiche (Live- und Erstverwerter Fernsehen und Live-Verwerter Internet/IP-TV – Zweit- und Nachverwerter Fernsehen, internationale Fernsehwerter, Hörfunk – Print und Internet) unterteilbar. Der Heimverein gewährleistet, dass die Spieler und Trainer die Mixed-Zone sicher und ohne Kontakt zu den Zuschauerbereichen passieren können.

2.4. Flash-Interview-Zone

Für Flash-Interviews direkt nach Spielende ist ein spezieller Bereich in Spielfeldnähe, die so genannte Flash-Interview-Zone, vorzusehen. Die Flash-Interview-Zone muss als mobile Einheit kurzfristig aufgebaut werden können. Sie darf in der Endphase des laufenden Spiels keine Sichtbehinderung darstellen und nicht den Ablauf der Veranstaltung (auch nicht nach Abpfiff) stören. Die Flash-Interviews sollen vor transparenten Interview-Rücksetzern durchgeführt werden. Die transparenten und nicht reflektierenden Interviewrücksetzer, bei denen das Bundesliga-Logo an prominenter Stelle zu platzieren ist, sind so gestaltet, dass der Stadioninnenraum während des Interviews zu erkennen ist. Sie werden nach dem Spiel an einer festen Stelle aufgestellt und während der Interviews nicht versetzt.

2.5. Fernsehproduktion und Kamerapositionen

In den Stadien muss gewährleistet sein, dass die für die Produktion des Fernsehsignals erforderlichen Kameras feste und gesicherte Positionen, ggf. auf Podesten, im Tribünenbereich und im Innenraum haben. Von allen Kamerapositionen muss jederzeit freie Sicht auf das gesamte Spielfeld vorhanden sein. Eine Sichtbehinderung z. B. durch Bauelemente des Stadions, Werbebanden, Zuschauer, Fotografen oder sonstige Personen, die sich vor den Kamerapositionen bewegen, ist auszuschließen.

Die Anzahl und Positionen der Kameras (und Mikrophone) richten sich nach den Produktionsstandards für die Spiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga. Die verbindlichen Produktionsstandards werden von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (nachfolgend DFL genannt) festgelegt und dem Club spätestens am 31. Mai vor einer Spielzeit mitgeteilt. Die Anzahl der eingesetzten Kameras kann in Abstimmung mit dem Heimverein unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und ggf. unter Nutzung zusätzlicher Kamerapositionen erhöht werden.

2.6. Fernsehstudio

In den Stadien ist ein Raum für ein Fernsehstudio mit einer Fläche von mindestens 25 m² und einer geeigneten Mindesthöhe (ca. 2,5 Meter) vorzusehen. Der Platz ist so zu wählen, dass die notwendige technische Ausrüstung leicht platziert werden kann. Für den Fall, dass aufgrund örtlicher Gegebenheiten kein solcher Raum zur Verfügung

gestellt werden kann, muss ein geeigneter Platz zum Aufbau eines Gläsernen Studios von ca. 25 cm² vorhanden sein.

Bei Spielen der Bundesliga muss zusätzlich zum Raum für ein Fernsehstudio eine geeignete Position zum Aufbau eines Gläsernen Studios von ca. 25 m² zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass dies z. B. aus räumlichen Gründen nicht möglich ist, muss eine geeignete Alternative mit Blick auf das Spielfeld (z. B. eine Loge) zur Verfügung gestellt werden. Spieler und Trainer müssen diese/s Studio/s nach Spielschluss von den Umkleidekabinen leicht und ohne Kontakt zu den Zuschauerbereichen erreichen können.

2.7. Stadionzugang

Für die Medienvertreter, zumindest für die Fotografen, die Mitarbeiter des Fernsehens und des Live-Verwerter Internet/IP-TV, soll mindestens ein separater Stadionzugang vorhanden sein.

2.8. PKW-Parkplätze

Für die Medienvertreter soll eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen (Bundesliga mindestens 100 Parkplätze, 2. Bundesliga mindestens 50 Parkplätze) stadionnah zur Verfügung gestellt werden. Den Fotografen und EB-Teams, die schweres Arbeitsgerät mit sich führen, sollen bevorzugte Parkplätze zugewiesen werden.

2.9. Parkbereich für Übertragungswagen

In Absprache mit den Fernsehproduzenten muss ein geeigneter, vom Zuschauerbereich abgetrennter und kontrollierter Parkbereich für Übertragungswagen, Schnitt- und Produktionsmobile etc. bestimmt werden. Dieser soll unmittelbar an die Produktionsseite des Stadions angrenzen und muss – bei günstiger Beschaffenheit – eine Fläche von mindestens 800 m², bei ungünstigen Bedingungen (z. B. durch Verwinklung oder Baumbepflanzung) mindestens 1200 m² aufweisen. Für den Fall, dass – z. B. aufgrund baulicher Gegebenheiten – keine Mindestgröße von 800 bzw. 1200 m² nachgewiesen werden kann, besteht die Möglichkeit, die erforderliche Gesamtfläche im Rahmen einer zu beantragenden Ausnahmegenehmigung durch mehrere aus Gesamt-Produktionssicht (Kabelwege, Strom etc.) geeignete Einzelflächen nachzuweisen. Auf dieser Fläche ist auch die Sendezone für Radioübertragungen, einschließlich aller Satellitenverbindungen (Uplink/Downlink), zu integrieren. Deshalb sollte der Platz in alle Himmelsrichtungen frei von großen Hindernissen (Gebäude, Mauern, Bäume, etc.) sein. Für den Fall, dass SNG-Fahrzeuge nicht mit freier Sicht nach Süden (± 30 Grad; bei einem Elevationswinkel von 20 Grad) platziert werden können, muss eine zusätzliche, diese Bedingung erfüllende Fläche in nicht mehr als 100 m Kabelweg-Entfernung zugeteilt werden.

Der Parkbereich muss horizontal liegen, und sollte gepflastert bzw. asphaltiert (ggf. Rasengittersteine) sein (Traglast von bis zu 40 t) und über eine ausreichende Arbeitsbeleuchtung verfügen. Vom Heimverein sind für den Zeitraum eine Stunde vor Stadionöffnung bis zur Schließung des Stadions angemessene Sicherheitsvorkehrungen für die Überwachung der Übertragungswagen zu treffen.

2.10. Verkabelung

Sämtliche Kabel müssen, insbesondere in den von Zuschauern zugänglichen Bereichen, in gesicherten Kabelwegen (Kabelschächte, -brücken und -halterungen, in weniger stark frequentierten Bereichen auch unter Fußmatten) vom Übertragungswagen-Stellplatz zu den relevanten Medienbereichen und Produktionsplätzen im Stadion (Kommentatoren-Positionen, Kamera-Standorte, Fernsehstudios etc.) verlegt werden. Dabei darf eine einzelne Verkabelungsstrecke die Länge von 250 Metern nicht überschreiten.

In diesem Zusammenhang soll auch eine fest installierte Verkabelung der Übertragungswagen mit den Fernseheinrichtungen im Stadion vorgesehen werden. Für den Fall, dass eine Festverkabelung vorgenommen wird, muss diese triax- wie auch glasfaserbasierende Kamerakabel ebenso vorsehen wie ausreichende Video- und Audioverbindungen. Für den Fall, dass eine Nutzung der Festverkabelung für den Übertragungstechnikdienstleister nicht möglich ist, muss eine „fliegende Verkabelung“ im Tribünen- und Innenraum ermöglicht werden.

2.11. Stromversorgung

Sämtliche medientechnische Anschlusspunkte müssen über eine ausreichende Basisstrom- sowie eine unterbrechungsfreie Ersatzstromversorgung (z. B. durch einen Generator) verfügen. Dies gilt insbesondere für den Parkbereich der Übertragungswagen, die Kommentatorenpositionen und die Fernsehstudios.

„Unterbrechungsfrei“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass bei einem Stromausfall die Basissignalproduktion und alle weiteren Medienproduktionen durch die Ersatzstromversorgung störungs- und unterbrechungsfrei für den gesamten Produktions- und Übertragungszeitraum fortgeführt werden. Die Ersatzstromversorgung muss die gleiche Kapazität gewährleisten wie die nachfolgend geregelte Basisstromversorgung und so konzipiert sein, dass ein Herab- und Wiederanfahren der Systeme der Übertragungstechnik vermieden wird.

Als unterbrechungsfrei wird in diesem Zusammenhang ein Stromversorgungskonzept akzeptiert, das den medientechnischen Verbrauchern bei Ausfall automatisch ein vollbelastbares Havarienetz zur Verfügung stellt. Ein Spannungseinbruch nach EN50160 von kleiner 5 ms wird hierbei vernachlässigt.

Beispielkonzepte:

- Transformatorenstation mit Netzparallelbetrieb eines Stromgenerators, der eine ausreichende Grundlasteinspeisung aufweist;
- Transformatorenstation speist eine Online-USV-Anlage (Voltage and Frequency Independent – VFI); parallel kann ein Generator in 15 Sekunden die Versorgung der USV-Anlage übernehmen;

- Zwei Transformatorenstationen, die von verschiedenen Mittelspannungsnetzen oder Ringen gespeist werden, speisen alternativ über eine automatische Umschaltung eine USV-Anlage (VFI);
- Ein ausreichend dimensionierter Twin-Pack Stromerzeuger.

Eine Versorgung von Fahrzeugen nach Schaustellerart (z.B. Produktionsmobile) kann nach den entsprechenden Vorschriften über das Allgemeinnetz erfolgen.

Medientechnische Anschlusspunkte sind:

- Parkbereich für Übertragungswagen
- Pressetribüne (insbesondere Kommentatorenpositionen)
- TV-Studio(s)
- Anschaltkästen Innenraum
- Post-/Signalübergaberaum
- Mix-, X-, Flash-Zone, Pressekonferenz-, Medien- und Fotografenarbeitsraum

Die für die Basissignalproduktion und alle weiteren Medienproduktionen erforderlichen Stromanschlüsse sind mit einer entsprechenden Leistung von mindestens 250 kVA durch den Heimverein bereit zu stellen. Die Stromzuführung zum Schaltkasten im Parkbereich der Übertragungswagen muss vollständig mit 3 Phasen à 315 Ampère abgesichert sein. Es ist sicherzustellen, dass die Gesamtleistung von mindestens 250 kVA ausschließlich für die Basissignalproduktion und die weiteren Medienproduktionen und nicht für sonstige Zwecke (z.B. Flutlicht) genutzt wird.

Die jeweils vom Club zu gewährleistenden Basisversorgungs- und Anschlussstandards in den Stadien sind folgende:

Basisversorgung:

- Mindestens 250 kVA

Anschlussstandards:

a) Parkbereich für Übertragungswagen:

- 3 x 125 Ampère CEE
- 4 x 63 Ampère CEE
- 6 x 32 Ampère CEE
- 6 x 16 Ampère CEE
- 6 x 16 Ampère Schuko

Absicherung insgesamt: 3 Phasen mit je 315 Ampère.

Sind die Stromanschlusskästen weiter als 50 Meter von diversen technischen Fahrzeugen (z.B.: Schnittmobile, SNG, Uplink ...) entfernt, ist für zusätzliche Unterverteilung zu sorgen.

Diese muss wie folgt aussehen:

- 1–2 x 63 Ampère CEE
- 2–3 x 32 Ampère CEE
- 5 x 16 Ampère CEE

- b) Innenraum
 - 2 x 32 Ampère CEE; davon je 1 x rechts und 1 x links, nach Möglichkeit Höhe Mittellinie
- c) Mixed Zone
 - 1 x 32 Ampère CEE
 - 5 x 16 Ampère Schuko
- d) Fernsehstudio
 - Je 1 x 32 Ampère CEE
 - 6 x 16 Ampère Schuko

Bei einer Fehlerstromschutzschaltung (FI) muss jede Steckverbindung über einen separaten FI-Schalter (keine Gruppenbildung) mit folgenden Anschlusswerten verfügen:

- 125 Ampère CEE 500 mA
- 63 Ampère CEE 300 mA
- 32 Ampère CEE 30 mA
- 16 Ampère CEE 30 mA
- 16 Ampère Schuko 30 mA

Eine eindeutige und dauerhafte Kennzeichnung aller Anschlüsse (auch die der Kommentatorenpositionen) mit dem Hinweis, ob diese unterbrechungsfrei ausgeführt sind oder nicht, ist immer erforderlich.

Die DFL ist berechtigt, die jeweils zu gewährleistenden Versorgungs- und Anschlussstandards im erforderlichen Maße an veränderte Anforderungen der Basissignalproduktion anzupassen. Etwaige Modifikationen werden dem Club spätestens am 31. März vor einer Spielzeit von der DFL mitgeteilt.

2.12. Kosten

Die Medienvertreter tragen die im Rahmen ihrer Arbeit anfallenden Kosten (ISDN, Telefon, Strom) grundsätzlich selbst. Die Kosten der laufenden Fernsehproduktion (z.B. Strom) und die Einrichtungskosten des/der Fernsehstudios werden von dem Produktionsdienstleister der DFL getragen.

Als Ausnahme hiervon trägt der Club die Mehrkosten für den Aufbau eines Gläsernen Studios, falls kein geeigneter Raum für ein Fernsehstudio vorhanden ist.

Die Kosten für die Installation der dauerhaften Einrichtungen für die Fernsehproduktion (Kamerapodeste und festgelegte Kabelwege gemäß der in den jeweils gültigen Fernsehverträgen festgelegten Produktionsstandards, feste Arbeitsplätze mit Strom- und ISDN-fähigem Telefonanschluss) trägt der jeweilige Club.

2.13. Sicherstellung und Gewährleistung der Produktion und Kostenzuordnung

Falls die medientechnische Infrastruktur nicht den vereinbarten Anforderungen entspricht, informiert die DFL den Club über die festgestellten Mängel und bestimmt eine angemessene Frist für deren Beseitigung. Nach erfolglosem Ablauf der Frist oder bei nur unvollständiger Abhilfe kann die DFL oder der von ihr beauftragte Produktionsdienstleister den Mangel selbst beseitigen, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von produktionstechnischen Risiken treffen und Ersatz der erforderlich gewordenen Anwendungen verlangen. Bei Dringlichkeit, insbesondere bei einer Gefährdung der Produktion oder der Produktionsabläufe, oder bei anderen besonderen Umständen ist die Selbstvornahme durch die DFL oder den Produktionsdienstleister auch ohne Fristsetzung zulässig.

Für den Fall, dass dem Produktionsdienstleister und/oder Kunden/Medienpartner der DFL durch nicht vorhandene oder nicht ausreichende medientechnische Infrastruktur, die der Club zu vertreten hat, Mehraufwendungen oder Schäden entstehen, hat der Club diese zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall, dass Kunden/Medienpartner der DFL Schadenersatzansprüche wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung (z. B. Ausfall der Fernsehübertragung aufgrund eines vom Club zu verantwortenden Stromausfalls) geltend machen.

Die Möglichkeit der Verhängung von Sanktionen nach der Lizenzierungsordnung und/oder dem Lizenzvertrag bleibt jeweils unberührt.

2.14. Ausnahmegenehmigungen

In besonders begründeten Fällen kann der Ligaverband auf Antrag des Clubs, i.d.R. im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens, Ausnahmen von den vorstehenden Anforderungen zulassen.

2.15. Durchführungsbestimmungen

Die DFL ist befugt, Durchführungsbestimmungen zu den Medienrichtlinien zu erlassen.

Anhang XII: Sanktionen

Bei wesentlichen Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem zwischen Ligaverband und Teilnehmer abgeschlossenen Lizenzvertrag ist die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (nachfolgend DFL genannt) nach § 6 des Lizenzvertrages berechtigt, eine auf dem Lizenzvertrag beruhende Vertragsstrafe gegen den Teilnehmer festzusetzen, die jedoch nicht objektiv unbillig sein darf.

1. Im Falle eines Verstoßes des Lizenznehmers gegen die nach der Lizenzierungsordnung und deren Anhängen insbesondere im Lizenzierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen Verpflichtungen des Lizenznehmers setzt die DFL gemäß Lizenzvertrag folgende Vertragsstrafe gegen den Lizenznehmer fest:

Verstoß gegen Verpflichtungen gemäß § 8a LO „Finanzielle Kriterien II (Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit):

- Keine oder unvollständige Vorlage der Unterlagen nach § 8a Nr. 1.1. a) bis e) bzw. nach § 8a Nr. 1.2. a) bis d) nach dem 31.10.:

Geldstrafe in Höhe von € 10.000,00

- Keine oder unvollständige Vorlage der Unterlagen nach § 8a Nr. 1.1. a) bis e) bzw. nach § 8a Nr. 1.2. a) bis d) nach dem 30.11.:

Geldstrafe in Höhe von € 100.000,00.

- Vorlage der Unterlagen nach § 8a Nr. 1.1. a) bis e) bzw. nach § 8a Nr. 1.2. a) bis d) nach dem 15.12. oder unvollständige oder unterlassene Vorlage:

Aberkennung von zwei Gewinnpunkten in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung sowie Auflage nach § 8a Nr. 5.

2. Bei der Nichterfüllung von erteilten Auflagen setzt die DFL eine Vertragsstrafe gegen den Lizenznehmer gemäß Lizenzvertrag fest:

- a) Bei der Nichterfüllung einer Kapitalauflage bzw. Nichterreicherung der Zielgröße nach Anhang IX, Ziffer IV wird der Verstoß wie folgt behandelt:

aa) Zielgröße ist der Wert, auf den sich das negative Eigenkapital am 31.12.t verbessert haben muss.

ab) Wird die Zielgröße am 31.12.t nicht erreicht, aber das negative Eigenkapital dabei dennoch verbessert, wird eine Geldstrafe in Höhe von 10 % der Abweichung von der Zielgröße ausgesprochen. Falls im darauf folgenden Jahr nach einer Nichterreicherung der Zielgröße oder einer Verschlechterung des Eigenkapitals das negative Eigenkapital nicht so verbessert wird, dass die aktuelle Zielgröße erreicht wird, hat dies die sofortige Aberkennung eines Gewinnpunktes zur Folge.

ac) Wird die Zielgröße am 31.12.t nicht erreicht und das negative Eigenkapital dabei weiter verschlechtert, wird eine Geldstrafe in Höhe von 20 % der Abweichung von der Zielgröße ausgesprochen. Falls im darauf folgenden Jahr das negative Eigenkapital nochmals verschlechtert wird, hat dies die sofortige Aberkennung von zwei Gewinnpunkten zur Folge.

ad) In jedem darauf folgenden Jahr erfolgt bei einer Nichterreicherung der Zielgröße trotz Nicht-Verschlechterung des Eigenkapitals jeweils wiederum der Abzug eines Gewinnpunktes sowie bei Verschlechterung des negativen Kapitals jeweils ein Abzug von zwei Gewinnpunkten.

ae) Wird die Zielgröße in zwei aufeinander folgenden Jahren erreicht, wird eine Nichterreicherung der Zielgröße im Folgejahr als erstmalige Nichterreicherung der Zielgröße behandelt.

Etwaige Sanktionen in der Vergangenheit gegen vom DFB verhängte Auflagen werden nicht berücksichtigt.

b) Bei der Nichterfüllung der Auflage Planqualität nach Anhang IX, Ziffer V wird der Verstoß wie folgt behandelt:

Geldstrafe in Höhe von 10 % der negativen Abweichung des Planwertes zu dem Istwert Personalaufwand, maximal aber Geldstrafe in Höhe von 10 % bemessen an der negativen Abweichung des Saisonergebnisses vom Planergebnis der Spielzeit.

c) Bei der Nichterfüllung einer Auflage nach § 8a Nr. 4 LO, welche die Stellung einer Liquiditätsreserve und/oder die Erbringung von Nachweisen zur Schließung der Liquiditätslücke innerhalb einer bestimmten Frist zum Inhalt hat, wird die Aberkennung von zwei Gewinnpunkten mit sofortiger Wirkung in der laufenden Spielzeit als Vertragsstrafe ausgesprochen.

d) Bei der Nichterfüllung einer Auflage nach § 8a Nr. 5 LO, nach der vor der Verpflichtung eines Spielers die schriftliche Zustimmung der DFL einzuholen ist, wird die Aberkennung von zwei Gewinnpunkten mit sofortiger Wirkung in der laufenden Spielzeit als Vertragsstrafe ausgesprochen.

3. Bei Versäumnis von nach dem Ligastatut bestehenden oder von der DFL im Rahmen einer Auflage bestimmten Fristen kann neben eventuell zu verhängenden weiteren Sanktionen, z. B. wegen Nichterfüllung einer Auflage, allein wegen des Fristversäumnisses eine Geldstrafe von € 5.000,00 je versäumter Frist verhängt werden, z. B. bei:

- Fristen zur Übersendung der Ticketabrechnungen nach § 6 Richtlinien zur Spielordnung;
- Fristen zur Vorlage der Unterlagen gemäß § 3 Nr. 2 LO i. V. m. Anhang V zur LO;
- Fristen zur Vorlage von Unterlagen zur Erfüllung von Auflagen.

Eine Auflage gilt spätestens dann als nicht erfüllt mit der Folge einer Sanktionierung des Lizenznehmers gemäß Lizenzvertrag, wenn die Erfüllung nicht spätestens einen Monat nach Ablauf der Frist nachgewiesen ist. Die DFL kann die Erfüllung einer Auflage nach Ablauf der darin bestimmten Frist auch unter einer kürzeren Fristsetzung anmahnen. Nach erfolglosem Fristablauf gilt die Auflage als nicht erfüllt.

Anhang XIII:
Durchführungsbestimmungen zu § 5 Nr. 9
der Lizenzierungsordnung

– Mindestversicherungsschutz im Rahmen der
Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen
im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der
Durchführung des Spielbetriebs –

Vorbemerkung

Gemäß § 5 Nr. 9 der Lizenzierungsordnung („LO“) sind die Lizenzbewerber verpflichtet, einen schriftlichen Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Spielbetriebs vorzulegen. Als Bestandteil der personellen und administrativen Kriterien ist der Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz (§ 2 Nr. 1 d) LO).

Zur Gewährleistung eines den Haftungsrisiken des Spielbetriebs angemessenen Versicherungsschutzes aller Lizenznehmer hat die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (nachfolgend DFL genannt) zusätzlich zu der von den Lizenznehmern vorzuhaltenden Haftpflichtversicherung eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung zugunsten der Lizenznehmer als mitversicherte Partei abgeschlossen („Zusatzversicherung“). Die Zusatzversicherung deckt Risiken aus der Veranstaltung und Ausrichtung aller Heimspiele der Bundesligamannschaften (Bundesliga, 2. Bundesliga) der Lizenznehmer ab und erstreckt sich auf alle in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung dieser Spiele stehenden Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnisse.

Das Versicherungskonzept der Zusatzversicherung sieht vor, dass die Haftpflichtversicherungen der Lizenznehmer als eigenständige Versicherungspolices bestehen bleiben, jedoch – bezogen auf das Veranstalter-Haftpflichtrisiko bei Heimspielen der Bundesligamannschaften – durch die Zusatzversicherung aufgestockt werden. Die Zusatzversicherung schließt an die Grunddeckung der Haftpflichtversicherung der Lizenznehmer an und greift ein, soweit die Deckungssummen der Lizenznehmer überschritten („Summendifferenzdeckung“) oder verbraucht sein sollten („Summenausschöpfungsdeckung“). Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Zusatzversicherung für den Teil des Schadens, der die Versicherungssummen bzw. die Sublimits der Grundversicherungen übersteigt. Die Leistungen aus der Grundversicherung werden auf die Versicherungssumme der Zusatzversicherung angerechnet. Bei Versicherungssummen der Grundversicherung über dem geforderten Mindeststandard besteht Versicherungsschutz im Anschluss an die dort vereinbarte Versicherungssumme. Die Leistung aus der Zusatzversicherung besteht in Höhe der Differenz zwischen der Mindestversicherungssumme und der Versicherungssumme der Zusatzversicherung für den Teil des Schadens, der die Grunddeckung übersteigt.

Für den Fall, dass die Grunddeckungen der Lizenznehmer inhaltlich hinter der Zusatzversicherung zurückbleiben, erfolgt eine Angleichung des Deckungsschutzes an die Zusatzversicherung („Bedingungs-differenzdeckung“). Umgekehrt bietet die Zusatzversicherung grundsätzlich auch eine Schutzdeckung, wenn die Grundversicherung eines Lizenznehmers für das Veranstalter-Haftpflichtrisiko inhaltlich weiter geht als die Zusatzversicherung („Umgekehrte Bedingungs-differenzdeckung“). Bei der Summenausschöpfungs- und den Bedingungs-differenzdeckungen erhalten die Lizenznehmer Deckungsschutz ab einem verbleibenden nicht versicherten Selbstbehalt von € 1,0 Mio. bzw. € 2,0 Mio. für den Fall der Verwirklichung von Terror-Risiken. Der genaue Deckungsumfang ergibt sich aus dem der Zusatzversicherung zugrunde liegenden Versicherungsvertrag, der im Original bei der DFL bereit liegt und dort bei Bedarf von den Lizenznehmern eingesehen werden kann.

Zur beschriebenen Integration der Haftpflichtpolicen der Lizenznehmer in die Anschlussdeckung der Zusatzversicherung ist es erforderlich, dass die Haftpflichtversicherungen der Lizenznehmer bestimmte Mindestanforderungen erfüllen („Mindestversicherungsschutz“). Die Einhaltung dieses Mindestversicherungsschutzes ist Voraussetzung dafür, dass die Zusatzversicherung unmittelbar und lückenlos an die Haftpflichtpolicen der Lizenznehmer anschließt.

Der Vorstand des Die Liga – Fußballverband e.V. (nachfolgend Ligaverband genannt) hat daher am 8. Dezember 2009 auf Grundlage von §§ 5 Nr. 1 a), 17 Nr. 1, 25 Nr. 2 f) der Satzung des Ligaverbands die nachstehenden Durchführungsbestimmungen zu § 5 Nr. 9 LO betreffend den erforderlichen Mindestversicherungsschutz im Rahmen der Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Spielbetriebs beschlossen:

1. Mindestversicherungsschutz der im Rahmen der nach § 5 Nr. 9 LO nachzuweisenden Haftpflichtversicherung des Lizenzbewerbers

Zum Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Spielbetriebs gemäß § 5 Nr. 9 LO ist es erforderlich, dass der Bewerber eine Versicherungspolice vorhält, die den folgenden Mindestanforderungen und Mindeststandards entspricht:

1.1 Zu versicherndes Risiko

Versichert sein müssen Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit der Veranstaltung und Ausrichtung des Spielbetriebes.

1.2 Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz muss für eintretende Schadenereignisse bereitgestellt werden, die Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden zur Folge haben und aufgrund derer der Lizenznehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

1.3 Zeitliche Deckung nach dem Schadenereignisprinzip

Die Deckung hat dem so genannten Schadenereignisprinzip zu folgen, das heißt, der Versicherungsschutz muss im Rahmen des versicherten Risikos für alle während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Schadenereignisse bestehen.

1.4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme muss mindestens € 10,0 Mio. (pauschal für Personen- und Sachschäden) pro Schadenereignis betragen. Die Deckungssumme muss pro Versicherungsjahr mindestens zweifach („2-fach maximiert“) zur Verfügung stehen.

1.5 Ausschlüsse und Begrenzungen der Entschädigungsleistung

Eine Begrenzung der Entschädigungsleistung („Sublimit“) je geschädigte Person ist nicht zulässig. Ebenfalls unzulässig ist ein Ausschluss oder ein Sublimit für Terrorrisiken.

Sollten vom Lizenznehmer unbewegliche Sachen, die einen Wert von mehr als € 1,0 Mio. haben, gemietet, gepachtet, geleast oder geliehen werden, so darf der Versicherungsvertrag nur ein Sublimit in Höhe des Wertes dieser Sachen oder Versicherungsschutz bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme vorhalten.

Zulässig ist bezüglich der Mitversicherung von Mietsachschäden ein eingeschränkter Ausschluss des Versicherungsschutzes für Haftpflichtansprüche wegen Schäden,

- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche;
- soweit sie durch sonstige Versicherungen des Lizenznehmers oder zu seinen Gunsten durch eine Versicherung eines Dritten gedeckt sind und aus dieser Versicherung Leistungen erbracht werden;
- die durch Abnutzung oder Verschleiß entstehen.

1.6 Umwelthaftpflichtrisiken

Umwelthaftpflichtrisiken müssen hinsichtlich des Basisrisikos und für die Folgen von Störfällen mitversichert sein.

1.7 Versicherer

Die Haftpflichtversicherung ist bei in Deutschland von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) zugelassenen Versicherern abzuschließen.

1.8 Grundlage des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag muss auf den AHB – Allgemeine Haftpflichtbedingungen des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft e.V. oder vergleichbaren Versicherungsbedingungen basieren.

1.9 Rechtswahl und Gerichtsstand

Der Versicherungsvertrag muss dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ist ein deutscher Gerichtsstand zu vereinbaren.

2. Überprüfung des Mindestversicherungsschutzes im Lizenzierungsverfahren

2.1 Nachweis des Mindestversicherungsschutzes im Lizenzierungsverfahren

Die Erfüllung der vorstehenden Mindestanforderungen und Mindeststandards ist im Lizenzierungsverfahren durch Vorlage der Versicherungspolice sowie durch rechtsverbindliche schriftliche Erklärung des Lizenznehmers, dass der Mindestversicherungsschutz im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen besteht, vom Lizenzbewerber nachzuweisen.

2.2 Prüfung ausreichenden Versicherungsschutzes im Einzelfall

Die Einhaltung des Mindestversicherungsschutzes wird ausschließlich im Hinblick auf die Integration der Veranstalter-Haftpflichtversicherung der Lizenznehmer in die von der DFL abgeschlossene Zusatzversicherung verlangt. Der Ligaverband geht davon aus, dass durch die Erfüllung der vorgenannten Mindestanforderungen und Mindeststandards im Regelfall die Anforderungen des § 5 Nr. 9 LO an einen ausreichenden Versicherungsschutz erfüllt sind. Die Überprüfung eines ausreichenden Haftpflichtschutzes des Lizenzbewerbers im Einzelfall bleibt vorbehalten.

LIZENZORDNUNG SPIELER (LOS)

I. Präambel

Die Lizenzordnung Spieler regelt die Kriterien für die Erteilung von Lizenzen an Spieler von lizenzierten Vereinen und Kapitalgesellschaften (nachfolgend lizenzierte Clubs genannt) als Aufgabe des Die Liga – Fußballverband e.V. (nachfolgend Ligaverband genannt) gemäß § 4 Nr. 1 d) seiner Satzung. Sie regelt verbindlich die Beantragung und Erteilung von Spielberechtigungen und die Wechselbestimmungen für Spieler im Zuständigkeitsbereich des Ligaverbandes sowie andere Bestimmungen. Nach § 19 Nr. 2 der Satzung des Ligaverbandes wird die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (nachfolgend DFL genannt) mit den Aufgaben der Geschäftsführung betraut. Deren Entscheidungen sind insoweit ebenfalls verbindlich.

Im Spielbetrieb des Lizenzfußballs sind Amateure, Vertragsspieler und Lizenzspieler zugelassen. Nach § 8 der DFB-Spielordnung wird der Status der Fußballspieler wie folgt geregelt:

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 149,99 Euro im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 150,- Euro monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.

Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem lizenzierten Verein oder einer lizenzierten Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Er ist Vertragspartner besonderer Art eines vom Ligaverband lizenzierten Vereins oder einer vom Ligaverband lizenzierten Kapitalgesellschaft.

II. Lizenzen der Spieler

§ 1

Lizenzerteilung

Der Spieler erhält die Lizenz durch einen Vertrag mit dem Ligaverband (s. Anhang). Ein Arbeitsverhältnis zwischen Ligaverband und Spieler wird durch den Abschluss des Lizenzvertrages nicht begründet.

Die Lizenz wird unbefristet erteilt.

Der Lizenzvertrag regelt die Rechte und Pflichten des Spielers als Lizenzspieler und seine Unterwerfung unter die Satzungen, das Ligastatut, die Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Ligaverbandes und des DFB sowie die Entscheidungen der Organe des Ligaverbandes und der DFL sowie des DFB.

Die vom DFB erteilte Lizenz einschließlich der darin enthaltenen Anerkennung der DFB-Satzung (insbesondere §§ 6, 16 ff., 38 ff.) behält Gültigkeit.

§ 2

Voraussetzungen der Lizenzerteilung

1. Vorlage des vom Spieler unterzeichneten Lizenzvertrages (s. Anhang),
2. Vorlage eines unter dem Vorbehalt der Lizenzerteilung abgeschlossenen Vertrages mit einem lizenzierten Club,
3. Vollendung des 18. Lebensjahres,
4. Nachweis der Sporttauglichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf orthopädischem und kardiologisch-internistischem Gebiet und die Verpflichtung, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahres und bei Transfers während eines Spieljahres für die Restlaufzeit der Saison die Sporttauglichkeit nachzuweisen, wobei der Nachweis der Sporttauglichkeit vom Club, vom beauftragten Arzt und vom Spieler gemeinsam zu unterzeichnen ist. Der Club sollte bis zu 50 % der entstehenden Kosten übernehmen,
5. Erfüllung bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Ligaverband, dem DFB, seinen Mitgliedsverbänden und Vereinen/Kapitalgesellschaften,
6. Vorlage eines vom Spieler geführten Dokuments, das sämtliche bisherigen Clubs des Spielers ausweist (FIFA Player Passport),
7. Für Spieler, die nicht den EU- oder EWR-Staaten angehören, Nachweis eines gültigen Aufenthaltstitels (Visum, Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis), der zur Ausübung der Erwerbstätigkeit als Lizenzspieler berechtigt und mindestens – beim Visum nach dessen Verlängerung – bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gilt.

§ 3

Erlöschen, Entziehung und Rückgabe der Lizenz

1. Die Lizenz erlischt,
 - a) wenn der Spieler zum Amateur wird oder länger als 30 Monate ohne einen Vertrag mit einem Club der Lizenzligen bleibt,

-
- b) bei einer Freigabe des Spielers ins Ausland,
 - c) wenn die Bundesliga bzw. die 2. Bundesliga aufgelöst wird.
2. Die Lizenz kann entzogen werden, wenn
 - a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist oder
 - b) der Spieler gegen seine Pflichten als Lizenzspieler schuldhaft verstoßen hat.
 3. Ein Spieler kann seine Lizenz zurückgeben, wenn er seine Verpflichtungen als Lizenzspieler – insbesondere auch solche aus Vertragsverletzungen – gegenüber dem Ligaverband, dem DFB und seinem Club erfüllt hat.

III. Verträge mit Spielern

§ 4

Transferliste

1. Die Transferliste ist eine Einrichtung des Ligaverbandes zur Offenlegung von Vereinswechseln.

Die Spielerlaubnis für einen Club dürfen nur Spieler erhalten, deren Aufnahme in die Transferliste bekannt gegeben worden ist (Nr. 4).

Die Freigabe für einen ausländischen Club dürfen nur Lizenzspieler erhalten, die in die Transferliste aufgenommen worden sind und gegen deren Aufnahme keine Einwendungen im Sinne des § 15 Nr. 2 LOS vorliegen.
2. Die Transferliste wird vom Ligaverband geführt; sie ist während des gesamten Spieljahres geöffnet. In einem Spieljahr gibt es zwei Wechselperioden:
 - Wechselperiode I vom Ende eines Spieljahres bis zum 31.8.
 - Wechselperiode II vom 1.1. bis zum 31.1. eines Kalenderjahres.

Lässt die FIFA Ausnahmen zu, beschließt der Vorstand des Ligaverbandes die erforderlichen Regelungen.

Die erforderlichen Unterlagen sind am letzten Tag der Wechselperiode (31.8. und 31.1. eines Kalenderjahres) bis spätestens 18:00 Uhr bei dem Ligaverband vorzulegen.

Das Ende eines Spieljahres und der Beginn eines neuen Spieljahres werden vom Ligaverband bestimmt, nachdem der Rahmenterminkalender für das jeweilige Spieljahr von den zuständigen Gremien nach §§ 16 a und 48 der Satzung des DFB beschlossen worden ist.

Die Aufnahme in die Transferliste ist schriftlich zu beantragen.

Anträge zur Aufnahme in die Transferliste können jederzeit im Laufe des Spieljahres unter Wahrung der Antragsfrist gemäß Nr. 3 gestellt werden. Innerhalb dieser Frist müssen die Voraussetzungen gemäß Nr. 6 erfüllt sein. Bezüglich der Fristen gilt § 27 LOS nicht.
3. Die Transferliste über Aufnahmen und Streichungen von Spielern wird vom Ligaverband täglich montags bis freitags mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen veröffentlicht. Anträge zur Aufnahme sind täglich bis spätestens 12.00 Uhr zu stellen. Mit der Bekanntgabe wird mitgeteilt, ab welchem Zeitpunkt der jeweilige Spieler verpflichtet werden darf.

-
4. Antragsberechtigt und -verpflichtet sind:
- Lizenzspieler, die zu einem Club des Ligaverbandes als Lizenzspieler oder als Amateur bzw. Vertragsspieler oder zu einem ausländischen Club wechseln,
 - Spieler aus dem Ausland (Amateure und Berufsspieler), die zu einem Club des Ligaverbandes als Lizenzspieler oder als Amateur bzw. Vertragsspieler wechseln,
 - ausschließlich am letzten Tag der Wechselperiode I oder Wechselperiode II auch Amateure/Vertragsspieler aus dem Inland, die zu einem Club des Ligaverbandes als Lizenzspieler oder als Amateur bzw. Vertragsspieler wechseln,
 - Clubs des Ligaverbandes, die einen Lizenzspieler an einen Club des Ligaverbandes oder einen ausländischen Verein abgeben,
 - Clubs des Ligaverbandes, die einen Spieler aus dem Ausland (Amateure und Berufsspieler) oder am letzten Tag der Wechselperiode I oder Wechselperiode II einen Amateur oder Vertragsspieler aus dem Inland als Lizenzspieler oder Vertragsspieler unter Vertrag nehmen wollen oder für einen Amateur die Spielerlaubnis für die Lizenzspielermannschaft beantragen wollen.
5. Die Anträge auf Aufnahme in die Transferliste werden den hierdurch Betroffenen zur Kenntnis gebracht.

Wird innerhalb einer vom Ligaverband gesetzten Frist kein Einspruch erhoben, gilt die Zustimmung zur Aufnahme in die Transferliste als erteilt.

6. Voraussetzung für die Aufnahme in die Transferliste ist, dass
- bei einem Wechsel die Verträge zum Zeitpunkt der Antragstellung fristgerecht gekündigt, in beiderseitigem Einvernehmen aufgelöst worden sind oder durch Zeitablauf enden,
 - der Club und der Spieler den Antrag gestellt oder vorher zugestimmt haben,
 - ein etwaiger Einspruch gegen die Aufnahme eines Spielers in die Transferliste zurückgewiesen worden ist,
 - keine anderweitige rechtliche Bindung des Spielers an einen Club besteht.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung müssen die Voraussetzungen des § 8 Nr. 2 oder 3 LOS vorliegen.

In jedem Fall ist der Nachweis über die fristgemäße Beendigung des Vertrages dem Antrag zur Aufnahme in die Transferliste beizufügen.

7. Voraussetzung für die Aufnahme von Spielern aus dem Ausland (auch Amateure) in die Transferliste ist
- die Vorlage eines gemeinsamen Antrages von Verein und Spieler oder
 - für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Mitgliedsverbandes der FIFA.

8. Die Vorlage der Verträge beim Ligaverband bewirkt die Streichung der Spieler von der Transferliste zugunsten des vertragsschließenden Clubs. Machen ein Spieler, der in die Transferliste aufgenommen worden ist, und sein bisheriger Club die Vertragsbeendigung rückgängig, muss dies vom Club oder dem Spieler dem Ligaverband unverzüglich mitgeteilt werden. Mit Eingang der Mitteilung ist der Spieler von der Transferliste zugunsten des bisherigen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft gestrichen.

Zur Erteilung der Spielerlaubnis müssen alle erforderlichen Unterlagen nach §§ 13 oder 14 LOS bis spätestens 15.00 Uhr an einem Spieltag beim Ligaverband vorliegen. Für die Spieltage Samstag, Sonntag und Montag gilt als Frist der vorhergehende Freitag, 15.00 Uhr. Internationale Freigabebestätigungen sowie vereinseigene Spieler sind von diesen Fristenregelungen ausgenommen.

§ 5

Abschluss von Verträgen mit Lizenzspielern

1. Verträge zwischen Clubs mit Spielern anderer Clubs, die nicht Amateure/Vertragsspieler im Bereich des DFB sind, können mit Aufnahme des Spielers in die Transferliste des Ligaverbandes vorlegt werden (§ 4 LOS). Vorher eingereichte Verträge oder einseitige Angebote zum Abschluss eines Vertrages werden bei der Erteilung der Spielerlaubnis nicht berücksichtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Transferliste ergeben sich aus § 4 Nr. 6 LOS.

Einem Spieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Clubs eine Spielerlaubnis erteilt werden. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Clubs eingesetzt werden. § 8 Nr. 2 Abs. 2 LOS bleibt unberührt.

Die Spielerlaubnis ist vorbehaltlich der Erfüllung der in § 13 LOS aufgeführten Voraussetzungen nur innerhalb der Wechselperioden I und II und mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Ausnahmsweise kann eine Spielerlaubnis nach dem 31.8. bzw. 31.1. erteilt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt

- die Sporttauglichkeit gemäß § 2 Nr. 4 LOS noch nicht nachgewiesen wurde,
- durch die zuständige Behörde die innerhalb der Wechselperiode beantragte Aufenthaltserlaubnis noch nicht erteilt wurde oder
- das internationale Freigabezertifikat eines anderen Nationalverbandes noch nicht vorliegt.

Lässt die FIFA Ausnahmen zu, beschließt der Vorstand des Ligaverbandes die erforderlichen Regelungen.

In einem Spieljahr können diejenigen Spieler außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31.12. einen Vereinswechsel vornehmen, die am 1.7. vertraglich an keinen Club als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden waren und daher bis zum 31.8. keine Spielberechtigung für einen Club, auch nicht als Amateur, hatten. Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30.6. eines Jahres haben.

Verträge müssen nach Inkrafttreten eine Mindestlaufzeit bis zum Ende eines Spieljahres haben. Die Höchstlaufzeit eines Vertrages soll fünf Jahre nicht überschreiten.

Die Gültigkeit des Vertrages darf nicht vom positiven Ergebnis der Sporttauglichkeitsuntersuchung des Spielers abhängig gemacht werden. Die Sporttauglichkeitsuntersuchung gemäß § 2 Nr. 4 LOS muss vor der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages stattfinden.

Clubs müssen, bevor sie Gespräche mit einem Spieler eines anderen Clubs oder mit seinem Vertreter oder Beauftragten über einen Vereinswechsel des Spielers aufnehmen, den Club des Spielers schriftlich informieren. Gespräche über einen Vereinswechsel mit einem Spieler eines anderen Clubs dürfen ohne dessen Einverständnis nicht früher als sechs Monate vor Ablauf des Vertrages mit dem bisherigen Club aufgenommen werden. Ist in dem Vertrag zwischen dem Spieler und dem bisherigen Club eine Verlängerungsoption vereinbart worden, gilt als Zeitpunkt des Vertragsablaufs das ursprünglich vereinbarte Vertragsende.

Ein Spieler darf ohne Einverständnis seines bisherigen Clubs einen Vertrag mit einem Club nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Club abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen wird auf Antrag des bisherigen Clubs dem zuständigen DFB-Kontrollausschuss von der DFL angezeigt und wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet.

Wenn der DFL der Abschluss eines Vertrages oder ein einseitiges Angebot zum Abschluss eines Vertrages vorliegt, so hat die DFL die Pflicht, den abgebenden Club über den Sachverhalt zu informieren.

2. Ein Spieler kann an einen anderen Club als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Die Bestimmungen betreffend den endgültigen Transfer eines Spielers gelten entsprechend.

Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Clubs zu treffen. Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechelperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem verleihenden Club nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Ein Club, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Club transferieren, wenn dazu die schriftliche Erlaubnis des verleihenden Clubs und des Spielers vorliegt.

3. Bei einem Wechsel eines Vertragsspielers zu einem Club der Lizenzligen als Lizenzspieler gelten die Bestimmungen von Nr. 1 und 2 in entsprechender Anwendung.
4. bleibt frei
5. Vereinseigene Amateure/Vertragsspieler können jederzeit verpflichtet werden. Vereinseigene Spieler sind solche, die bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. für Pflichtspiele der Zweiten Mannschaft des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt sind. Als vereinseigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Lizenzverein

reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 19 LOS einzuhalten haben. Die Spieler des Muttervereins gelten als vereinseigene Spieler der Kapitalgesellschaft und umgekehrt.

Die Spieler behalten ihre Spielerlaubnis als Amateure/Vertragsspieler oder Junior bis zum Tage der Wirksamkeit des Vertrages.

6. Der Termin der Wirksamkeit des Vertrages mit einem Amateur/Vertragsspieler als Lizenzspieler wird unverzüglich in den „Offiziellen Mitteilungen des DFB“ bekannt gegeben.
7. Sämtliche Verträge mit Spielern und Transfervereinbarungen mit anderen Clubs sowie Vereinbarungen mit Spielervermittlern im Zusammenhang mit einem Spielertransfer sind dem Ligaverband in allen Ausfertigungen mit allen Anlagen und Zusatzvereinbarungen unverzüglich nach Abschluss bzw. nach Aufnahme des Spielers in die Transferliste bei einem Spielertransfer vorzulegen. Insbesondere sind alle den Spielern unmittelbar oder mittelbar gewährten Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile offen zu legen. § 27 LOS findet insoweit keine Anwendung. Die Regelung gilt entsprechend für die Anzeige des Übergangs von Arbeitsverhältnissen vom Mutterverein auf dessen Kapitalgesellschaft oder von der Kapitalgesellschaft auf deren Mutterverein.
8. Ein Club darf keine Verträge eingehen, die der anderen Partei oder einem Dritten die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen mit Spielern oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen. Soweit ihre Zuständigkeit gegeben ist, kann die FIFA-Disziplinarkommission gegen Clubs disziplinarische Sanktionen verhängen, falls diese die obige Verpflichtung verletzen.
9. Der Abschluss von Verträgen mit mehreren Clubs für dieselbe Spielzeit ist verboten und strafbar.

Hat ein Spieler mehrere Verträge für dieselbe Spielzeit abgeschlossen, so zahlen zunächst alle beteiligten Clubs zum 1.7. die Ausbildungsschädigung zu gleichen Teilen an den (die) abgebenden Club(s). Innerhalb einer Woche nach Erteilung der Spielerlaubnis gemäß § 13 LOS muss der aufnehmende Club den Ausgleich gegenüber dem (den) anderen Club(s) vornehmen.
10. Der Ligaverband erfasst die Spielberechtigungszeiten der Spieler in seinem Verbandsbereich. Für die Ermittlung und Festlegung von Entschädigungen nach dem FIFA Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten Folgendes zu beachten: Auf dem FIFA Player Passport, der dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Clubs vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstages gespielt hat. Fällt der Geburtstag eines Spielers in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen Spieljahres und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahres, so muss derjenige Club vermerkt sein, für den/die der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag spielberechtigt war.

Lokal ausgebildete Spieler

1. Clubs müssen im Rahmen der Förderung der Nachwuchsarbeit im deutschen Fußball eine Mindestanzahl lokal ausgebildeter Spieler als Lizenzspieler unter Vertrag haben. Lokal ausgebildete Spieler können „vom Club ausgebildet“ oder „vom Verband ausgebildet“ sein. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als die Hälfte der Spieler vom Verband ausgebildet ist.

Es müssen mindestens acht lokal ausgebildete Spieler bei dem Club als Lizenzspieler unter Vertrag stehen, wovon mindestens vier vom Club ausgebildet sein müssen. Als Lizenzspieler ausschließlich im Sinne dieser Bestimmung gilt auch ein Spieler, der bereits mit dem Club einen der DFL vorliegenden Lizenzspielervertrag geschlossen hat, der mit Vollendung seines 18. Lebensjahrs spätestens zum 31.12. der laufenden Spielzeit wirksam wird.

Ein vom Club ausgebildeter Spieler ist ein Spieler, der in drei Spielzeiten/Jahren im Alter zwischen 15 und 21 Jahren für den Club spielberechtigt war. Ein vom Verband ausgebildeter Spieler ist ein Spieler, der in drei Spielzeiten/Jahren im Alter zwischen 15 und 21 Jahren für einen Club im Bereich des DFB spielberechtigt war.

Erhält ein Spieler bis zum 31.07. eines Jahres für den Club eine Spielberechtigung für Freundschaftsspiele, wird das betreffende Spieljahr als volle Spielzeit im Sinne dieser Vorschrift angerechnet.

2. Die lokal ausgebildeten Spieler müssen zu jedem Pflicht-Bundesspiel auf der aktuellen Spielberechtigungsliste eingetragen sein. Zusätzlich zu den auf der aktuellen Spielberechtigungsliste aufgeführten Spielern werden bis zu zwei vom Club ausgebildete Spieler angerechnet, die gem. § 5 Nr. 2 LOS in der Wechelperiode II der jeweiligen Spielzeit an einen anderen Club ausgeliehen werden, sofern der ausleihende Club in einer höheren Spielklasse als die 2. Mannschaft des verleihenden Clubs und maximal zwei Spielklassen unter der Spielklasse des verleihenden Clubs der Lizenzligen spielt.

Sind weniger lokal ausgebildete Spieler als nach Nr. 1 verlangt auf der aktuellen Spielberechtigungsliste eingetragen oder nach Abs. 1 zum jeweiligen Zeitpunkt an einen anderen Club ausgeliehen, wird eine Vertragsstrafe gemäß des Lizenzvertrages ausgesprochen.

Form und Inhalt von Verträgen

1. Verträge mit Lizenzspielern bedürfen der Schriftform.
2. Die lizenzierten Clubs sind in der Ausgestaltung der Verträge mit Lizenzspielern grundsätzlich frei.

Die Verträge dürfen jedoch keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung, das Ligastatut und die Ordnungen des Ligaverbandes bzw. gegen die Satzung und die Ordnungen des DFB und der Regional- und Landesverbände verstoßen.

3. Die Verträge müssen eine Vereinbarung enthalten, wonach der Spieler dem Club oder ihm von ihr beherrschter Gesellschaften die Verwertung seiner Persönlichkeitsrechte überträgt und erklärt, diese keinem anderen übertragen zu haben. Die Übertragung der Verwertungsrechte bezieht sich auch auf den Bereich aller gegenwärtigen und künftigen technischen Medien und Einrichtungen einschließlich der Multimedia-Anwendungen (Internet, Online-Dienste etc.) und Softwaredienste, insbesondere interaktive Computerspiele. Dies gilt insbesondere für die vom Club veranlasste oder gestattete Verbreitung von Bildnissen des Spielers als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform, auch der virtuellen Darstellung, besonders auch hinsichtlich der Verbreitung solcher Bildnisse in Form von Spielszenen und/oder ganzer Spiele der Lizenzligamannschaft, um somit durch öffentlich- und/oder privatrechtliche Fernsehanstalten und/oder anderen audiovisuellen Medien und/oder weiteren Interessenten die erforderlichen Nutzungen zu ermöglichen und sie dem Ligaverband, der DFL und dem DFB zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einzuräumen.
4. Bei Abschluss eines Vertrages zwischen einem Spieler und einem Club muss im Vertrag erwähnt werden, ob die Dienste eines lizenzierten Spielervermittlers beansprucht worden sind.
5. Die Daten der Verträge sind an die DFL zum Zwecke der Speicherung und Verarbeitung in einer Spielerdatenbank zu übermitteln. Im Rahmen der Spielerverwaltung und -vermittlung sowie der durch Satzung und Ordnungen zugewiesenen sonstigen Aufgaben dürfen der Ligaverband und die DFL die Daten speichern, nutzen und verarbeiten, insbesondere auch Dritten gegenüber offenlegen. Dies gilt nicht für Angaben aus den Verträgen über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.
6. Willenserklärungen minderjähriger Spieler, die Verträge betreffen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 7

Verlängerung von Verträgen

Ein Club kann die Verträge mit seinen Lizenzspielern jederzeit verlängern bzw. neue Verträge abschließen. Die geänderten bzw. die neuen Verträge sind dem Ligaverband unverzüglich vorzulegen. § 5 Nr. 7 LOS findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Auflösung und außerordentliche Kündigung von Verträgen

1. Der Vertrag zwischen einem Club und einem Lizenzspieler kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden. Mit Auflösung des Vertrages erlischt die Spielerlaubnis.

Geht dieser Spieler kein neues Vertragsverhältnis mit einem anderen Club ein, ist ein erneuter Vertragsabschluss mit seinem bisherigen Club mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis zulässig. Die Spielerlaubnis gilt mit Eingang der Vertragsausfertigungen über den erneuten Vertragsabschluss beim Ligaverband als wieder erteilt.

2. Hat ein Club einem Spieler aus wichtigem Grund unwidersprochen wirksam fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr einen neuen Vertrag schließen können mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis in der nachfolgenden Wechselperiode.

Hat ein Lizenzspieler einem Club aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler für das laufende Spieljahr einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis in den Wechselperioden I und II schließen. Die Dauer des Vertrages muss sich mindestens auch auf das folgende Spieljahr erstrecken.

3. Ein Lizenzspieler kann seinen Vertrag mit einem Club auch bei Vorliegen sportlich triftiger Gründe zum Ende eines Spieljahres kündigen, sofern nicht Gesetz oder Rechtsprechung entgegenstehen. Sportlich triftige Gründe liegen in der Regel dann vor, wenn der Spieler am Ende eines Spieljahres nachweisen kann, dass er nur in höchstens vier Pflichtspielen der Lizenzmannschaft eingesetzt worden ist.

Die besonderen Umstände des Einzelfalls sind zu berücksichtigen. Ein sportlich triftiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn der Spieler aufgrund von Verletzungen, Spielsperren, Alter des Spielers und Position auf dem Feld (Ersatztorwart) nur in höchstens vier Pflichtspielen eingesetzt wurde.

Eine Kündigung aus sportlich triftigen Gründen kann nur innerhalb von zwei Wochen nach dem letzten Pflichtspiel des Clubs in einer Spielzeit erfolgen.

§ 9

Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten aus Verträgen mit Lizenzspielern

1. Für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Clubs und Spieler sind die Arbeitsgerichte zuständig. Vor Anrufung des Arbeitsgerichtes kann jede Partei beim Ligaverband die Klärung durch eine Schlichtungsstelle beantragen. Die andere Partei beteiligt sich am Schlichtungsverfahren.

Die Schlichtungsstelle setzt sich aus einem vom Spieler und einem von dem Club benannten Vertreter sowie einer von beiden Parteien benannten unabhängigen und neutralen dritten Person zusammen. Die Schlichtungsstelle soll eine für die Parteien kostengünstige, rasche, vertrauliche und informelle Lösung der Streitigkeit herbeiführen. Hierzu gehört auch die Feststellung, ob und ggf. in welcher Höhe nach einer Kündigung des Spielers aus sportlich triftigen Gründen eine Entschädigung an den Club zu leisten ist.

Bei erfolgreicher Schlichtung wird zwischen den Parteien ein rechtsverbindlicher Vergleich geschlossen. Aufgrund dieses Vergleiches kann die sofortige Spielerlaubnis in den Wechselperioden I und II erteilt werden.

Bei Scheitern der Schlichtung von Streitigkeiten über das Vorliegen sportlich triftiger Gründe soll ein Protokoll des Schlichtungsverfahrens erstellt werden, das vom Arbeitsgericht beigezogen werden kann.

2. Kommt es zu einer Streitigkeit zwischen Club und Spieler über die Wirksamkeit eines Arbeitsvertrages, bleibt die Spielerlaubnis so lange bestehen, bis eine Einigung zwischen den beiden Vertragsparteien erfolgt ist oder eine rechtskräftige Entscheidung im staatlichen Gerichtsverfahren vorliegt. Rechtskräftige Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz genügen nur, sofern ausdrücklich festgestellt ist, dass zwischen den Vertragsparteien keine arbeitsvertraglichen Beziehungen mehr bestehen. Eine Aufnahme des Spielers in die Transferliste ist bis zur Klärung der Angelegenheit nicht zulässig.

§ 10

Vergütungen des Lizenzspielers

1. Clubs und Spieler können im Vertrag ein Grundgehalt und/oder eine erfolgsorientierte Vergütung vereinbaren. Das mit einem Spieler vertraglich vereinbarte Bruttogrundgehalt muss mindestens 50 % (in der 2. Bundesliga 30 %) der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung betragen. Zur Anrechnung von Spielern in der 2. Bundesliga auf die Anzahl der lokal ausgebildeten Spieler nach § 5a LOS müssen diese ein Bruttogehalt von mindestens 50 % der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung erhalten.
2. Spieler, die in Erfüllung ihrer Vertragspflicht verletzt werden oder erkrankt sind, haben Anspruch auf Fortzahlung ihrer Vergütungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Für die vertraglich vereinbarte Urlaubszeit richten sich die Vergütungen nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.
4. Die vertraglich vereinbarten Vergütungen sind Bruttobezüge. Für die Abführung von Steuern und Soziallasten gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Abschluss von Verträgen mit Vertragsspielern

1. Für den Abschluss von Verträgen mit Vertragsspielern gelten die allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Spielordnung (§§ 22 ff).
2. Verträge mit Vertragsspielern können auch mit A-Junioren des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrganges gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder eine Spielberechtigung für einen Club der Lizenzligen besitzen.

Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an einem Mustervertrag der DFL. Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung.

Die Clubs und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen.

Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

§ 12

(bleibt frei)

IV. Spielerlaubnis und Vereinswechsel

§ 13

Spielerlaubnis für Lizenzspieler in Lizenzmannschaften

1. Die Erteilung der Spielerlaubnis für einen Lizenzspieler ist von dem Club, die den Spieler verpflichtet hat, beim Ligaverband schriftlich zu beantragen.
2. Dem Antrag ist unverzüglich stattzugeben, wenn
 - a) die Aufnahme des Spielers in die Transferliste bekannt gegeben oder der Spieler vereinseigen (§ 5 Nr. 5) ist,
 - b) dem Ligaverband ein wirksamer Vertrag zwischen Club und Spieler vorliegt,
 - c) für den gleichen Zeitraum keine anderweitigen rechtlichen Bindungen als Spieler an einen anderen Club mehr bestehen. Liegen anderweitige rechtliche Bindungen vor, wird die Spielerlaubnis zugunsten des Clubs erteilt, der zuerst einen wirksamen schriftlichen Vertrag beim Ligaverband vorgelegt hat. Maßgebend ist der Zugang beim Ligaverband. Nimmt ein Aufsteiger zur 2. Bundesliga einen vereinseigenen Vertragsspieler als Lizenzspieler unter Vertrag und entspricht die Vertragslaufzeit der des bisherigen Vertrages als Vertragsspieler, so ist für die Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß Absatz 1 der Zeitpunkt der Vorlage dieses Vertrages beim DFB-Mitgliedsverband maßgebend.
 - d) die Sporttauglichkeit gem. § 2 Nr. 4 LOS nachgewiesen ist,
 - e) bei Spielern, die nicht Angehörige eines EU- oder EWR-Staates sind, ein gültiger Aufenthaltstitel (Visum, Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis) vorliegt, der zur Ausübung der Erwerbstätigkeit als Lizenzspieler berechtigt und mindestens – beim Visum nach dessen Verlängerung – bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gilt,

-
- f) der Spieler versichert, dass er im Zeitraum vom 1.7. bis zum 30.6. des Folgejahres bisher für nicht mehr als zwei Clubs die Spielerlaubnis erhalten hat und für nicht mehr als einen Club in Pflichtspielen eingesetzt wurde.
- g) der Spieler versichert, dass er, weder direkt noch indirekt, über Anteile, und/oder über Optionen für Anteile an lizenzierten Kapitalgesellschaften der deutschen Lizenzligen verfügt und solche Anteile bzw. Optionen während der Dauer des Vertrages auch nicht erwerben wird. Der Erwerb von Aktien der eigenen Kapitalgesellschaft ist gestattet. Es besteht in diesem Falle Anzeigepflicht gegenüber der Kapitalgesellschaft und dem Ligaverband bzw. der DFL.
3. Der Spieler ist verpflichtet, sämtliche mit einem Berater und/oder Vermittler abgeschlossenen Verträge einschließlich Anlagen und Zusatzvereinbarungen unverzüglich nach deren Abschluss der DFL vorzulegen. Änderungen sind umgehend mitzuteilen. Die Daten dieser Verträge darf die DFL im Rahmen der Spielerverwaltung und zur Erfüllung der ihr durch Satzungen und Ordnungen des Ligaverbandes zugewiesenen Aufgaben speichern, verarbeiten und nutzen, insbesondere auch an den DFB sowie andere Clubs übermitteln, an letztere jedoch nur, sofern diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegen. Eine Übermittlung von Angaben über Vergütungen erfolgt nicht. Die Verträge dürfen insbesondere im Rahmen von Schlichtungen und Disziplinarverfahren durch die zuständigen Organe der DFL, des Ligaverbandes, des DFB, der UEFA und der FIFA genutzt werden. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind jederzeit einzuhalten.
4. Ist bei einem Lizenzspieler die dauernde Spielunfähigkeit (Invalidität) festgestellt worden, kann eine neuerliche Spielerlaubnis als Spieler in einer Lizenzmannschaft nicht mehr erteilt werden. Bei jeder Antragstellung auf Spielerlaubnis ist eine Erklärung des Spielers vorzulegen, dass bisher eine dauernde Spielunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.
5. Die für den Mutterverein erteilte Spielerlaubnis des Lizenzspielers gilt auch für dessen Kapitalgesellschaft.
- Wird die Berechtigung zur Beantragung einer Lizenz von der Kapitalgesellschaft auf den Mutterverein zurückübertragen und erhält dieser die Lizenz, so gilt eine für die Kapitalgesellschaft erteilte Spielerlaubnis des Lizenzspielers auch für den Mutterverein.
6. Die Spielerlaubnis des Spielers erlischt mit dem Tag der Beendigung des Vertrages mit dem Verein oder der Kapitalgesellschaft.
7. Die Spielerlaubnis kann versagt oder entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis gemäß Nr. 2 weggefallen ist, die Verpflichtung nach Nr. 3 nicht erfüllt wird oder sich der Spieler im Falle einer Vermittlung nicht eines dafür lizenzierten Spielervermittlers bedient. Für die Spielervermittlung gelten die Bestimmungen des FIFA-Spielervermittler-Reglements vom 1.3.2001 in Verbindung mit den DFB-Richtlinien für Spielervermittlung (Anhang zur DFB-Spielordnung).
- Die Spielerlaubnis von Lizenzspielern in Amateurmansschaften des Vereins ist in §§ 10, 12 und 12a der DFB-Spielordnung geregelt.

Spielerlaubnis für Amateure und Vertragsspieler in Lizenzmannschaften

1. Amateure oder Vertragsspieler eines Clubs, die mindestens seit dem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. für Pflichtspiele der Zweiten Mannschaft des Clubs spielberechtigt sind, dürfen in Lizenzmannschaften eingesetzt werden. Die Erteilung der Spielerlaubnis ist von diesem Club beim Ligaverband schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag ist unverzüglich stattzugeben, wenn

- a) dem Ligaverband der Spielerpass oder ein vergleichbares Dokument des zuständigen DFB-Mitgliedsverbandes vorliegt,
- b) der Amateur oder Vertragsspieler bei einem Vereinswechsel am letzten Tag der Wechselperiode I oder II in die Transferliste aufgenommen und dies bekannt gegeben wurde,
- c) die Sporttauglichkeit gemäß § 2 Nr. 4) LOS nachgewiesen ist,
- d) bei Spielern, die nicht Angehörige eines EU- oder EWR-Staates sind, eine gültige Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis vorliegt.

Die Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren richtet sich nach § 16 der DFB-Spielordnung. Für den Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusänderung und eines Vertragsspielers gelten die Regelungen nach § 23 der DFB-Spielordnung.

Die Spielerlaubnis darf auch A-Junioren des jüngeren und älteren Jahrgangs erteilt werden. Bei minderjährigen Spielern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. § 6 Nr. 2 der DFB-Jugendordnung bleibt unberührt.

Der Ligaverband kann spielberechtigten Amateuren/Vertragsspielern eines Clubs, die noch nicht vereinseigen sind, auf schriftlichen Antrag die Spielerlaubnis für die Freundschaftsspiele der Lizenzmannschaft erteilen.

Hat ein Spieler mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder als Lizenzspieler abgeschlossen, so kann die Spielerlaubnis gemäß Absatz 1 für diesen Club nur erteilt werden, wenn der Vertrag als Vertragsspieler dem DFB-Mitgliedsverband vorgelegen hat, bevor die anderen Verträge bei den zuständigen Stellen eingereicht wurden. Maßgebend ist der Zugang.

Die Spielerlaubnis kann versagt oder entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis weggefallen ist.

Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten gemäß § 23 der DFB-Spielordnung die nachstehenden Regelungen:

2. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
 - a) Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - b) Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

-
- c) In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der am 1. Juli vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und daher bis zum 31. August keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen. Das gilt für nationale und internationale Transfers.

Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

- d) Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Nr. 7., Absatz 2 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.
4. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung angerechnet.
- In der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
5. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 3.1.1 (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
6. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31. 8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruches beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und in Kraft getreten sein.
7. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
8. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch

rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis schließen. Die Dauer des Vertrages muss sich mindestens auch auf das folgende Spieljahr erstrecken.

9. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2 der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
10. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielerlaubnis infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 16 Nr. 3.2 der DFB-Spielordnung zu entrichten.
11. § 16 Nr. 5 der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
12. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 16 bis 20 des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
13. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

Die Spielerlaubnis von Amateuren und Vertragsspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzmannschaft ist in § 11 der DFB-Spielordnung geregelt.

§ 15

Vereinswechsel von und zu einem anderen Mitgliedsverband der FIFA

Alle internationalen Transfers vollziehen sich auf der Grundlage des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfers von Spielern.

1. Die Freigabe von Spielern zu einem anderen Mitgliedsverband der FIFA erteilt der DFB im Einvernehmen mit dem Ligaverband gemäß seiner Satzung und seinen Ordnungen sowie den Bestimmungen der FIFA.
2. Voraussetzungen für die Freigabe sind, dass
 - a) der abgebende Club keine berechtigten Einwendungen gegen die Freigabe des Spielers durch den DFB im Einvernehmen mit dem Ligaverband erhebt,
 - b) keine Einwendungen gegen eine Aufnahme in die Transferliste vorliegen.

-
3. Für den Wechsel von Spielern von einem Mitgliedsverband der FIFA zu einem anderen sind die jeweils gültigen Bestimmungen der FIFA maßgebend.

Sollte bei einem internationalen Transfer der Spieler disziplinarisch gesperrt sein, ist dem FIFA-Freigabeschein die ausgesprochene disziplinarische Sperre beizufügen. Der übernehmende Nationalverband hat für die vollständige Durchsetzung der disziplinarischen Maßnahmen zu sorgen.

V. Ausbildungs- und Förderungsentschädigung

§ 16

(bleibt frei)

§ 17

(bleibt frei)

§ 18

(bleibt frei)

VI. Reamateurisierung

§ 19

Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur.

Nach § 29 der DFB-Spielordnung gilt nachstehende Regelung:

1. Einem Lizenzspieler, der bei einem Verein als Amateur spielen will, kann die Amateureigenschaft auf seinen Antrag zurückverliehen werden.
Die Entscheidung über den Antrag und die Spielerlaubnis obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband des DFB, wenn der Lizenzspieler bei einem deutschen Lizenzverein unter Vertrag war.
2. Für Spieler, die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband als Nicht-Amateure für den DFB freigegeben werden und zu einem Verein als Amateur wechseln, trifft der Kontrollausschuss des DFB die Entscheidung über die Reamateurisierung. Die Spielerlaubnis erteilt sodann der zuständige Mitgliedsverband des DFB.
3. Der Wechsel eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I).
 - vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II).

-
4. Bei einem Wechsel eines Lizenzspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Lizenzverein beendet ist, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung und § 5 Nr. 1 Absatz 3 LOS sind zu beachten.
 - a) Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Lizenzspieler nachgewiesen werden.
 - b) Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr ein Spielrecht in der nachfolgenden Wechselperiode erhalten.
 - c) Hat ein Lizenzspieler einem Verein aus wichtigem Grund gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung erhalten.
 5. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist, und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraumes nachgewiesen ist.
 6. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs gemäß Artikel 2, Absatz 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Nationalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Spieler sein letztes Spiel als Nicht-Amateur gemäß Artikel 2, Absatz 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern bestritten hat (Artikel 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.

Die Beurteilung, in welche der beiden Wechselperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn,

es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.

7. § 16 Nr. 5 der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

§ 20

Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

Nach § 30 der DFB-Spielordnung gilt nachstehende Regelung:

1. Bei einem Wechsel eines Lizenzspielers zu einem Verein der Spielklassen der Regional- und Landesverbände als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) ist eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen zu erteilen, ohne dass es einer Reamateurisierung nach § 29 der DFB-Spielordnung bedarf:
 - a) Der Arbeitsvertrag des Lizenzspielers muss durch Zeitablauf oder durch einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
 - b) Der Lizenzspieler wird als Vertragsspieler verpflichtet.
 - c) Der Spielerlaubnis Antrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein; innerhalb dieser Frist muss dem Mitgliedsverband auch die Vertragsbeendigung als Lizenzspieler nachgewiesen werden.
 - d) § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung und § 5 Nr. 1 Absatz 3 LOS sind zu beachten.
 - e) Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
2. Hat ein Lizenzspieler seinem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in der Wechselperiode I und in der Wechselperiode II einen neuen Vertrag als Vertragsspieler mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.
3. Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein als Vertragsspieler schließen können.
4. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, und als Vertragsspieler verpflichtet wird, ist in der Zeit vom

-
- 1.7. bis 31.1. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen ist.
5. Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei einer Verpflichtung als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:
- a) Die Freigabe des abgebenden Nationalverbandes als Nicht-Amateur muss vorliegen.
 - b) Der Arbeitsvertrag als Nicht-Amateur muss durch Zeitablauf oder durch einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
 - c) Der Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, wird als Vertragsspieler verpflichtet.
 - d) Der Spielerlaubnis Antrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein. Bis zum 31.8. oder 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.
 - e) Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des nachfolgenden Spieljahres haben.
6. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

VII. Besondere Bestimmungen

§ 21

Abstellung von Spielern

1. Die Abstellungsverpflichtungen von Spielern aus den Clubs der Lizenzligen für die deutsche Nationalmannschaft und die weiteren DFB-Auswahlmannschaften sind in § 16b Nr. 3 der Satzung des DFB, in § 7 Abs. 1 des Grundlagenvertrages, in § 6 Nr. 3 c) der Satzung des Ligaverbandes und in § 34 der DFB-Spielordnung geregelt.
2. Die Clubs sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen des DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.
3. Ein Club, der zwei oder mehr Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so

-
- hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spieles unter Vorbehalt ist nicht gestattet.
- Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Clubs für Länderspiele oder Lehrgänge anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfers von Spielern bzw. der UEFA.
 - Bei Abstellung von ausländischen Spielern besteht kein Recht, die Absetzung von Pflichtspielen zu verlangen.

VIII. Spielberechtigung Wehrpflichtiger

§ 22

Wehrpflichtige Lizenzspieler

- Lizenzspieler, die ihren Wehrdienst ableisten, bleiben für ihren Club spielberechtigt.
- Kann ein Lizenzspieler während der Wehrdienstzeit seinen Vertrag gegenüber seinem Club nicht erfüllen, so ruht der Vertrag bis zum Ende der Wehrdienstzeit oder bis zum Ablauf der Vertragszeit. Während dieser Zeit kann weder der Club noch der Spieler den Vertrag kündigen. Die Auflösung des Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen ist gestattet.
- Ein Lizenzspieler, der sich durch die Ableistung des Wehrdienstes gezwungen sieht, seinen Club zu wechseln und bei einem anderen Club zu spielen, kann beantragen, dass ihm für die Dauer der Wehrdienstpflicht die volle Amateureigenschaft zurückverliehen wird. Die Reamateurisierung richtet sich nach § 29 der DFB-Spielordnung.

Dies gilt auch für Lizenzspieler, die aus denselben Gründen zu einem Club mit Lizenzmannschaften übertreten. In diesen Fällen dürfen die Spieler nach der Verleihung der Amateureigenschaft auf Zeit und nach Ablauf der Wartefrist für Vereinswechsel nur in Meisterschaftsspielen der ersten Amateurmansschaft dieses Vereins und in Privatspielen der Lizenzmannschaft mitwirken.

- Die Amateureigenschaft wird für die vom zuständigen Kreiswehrrersatzamt bescheinigte Dauer des Wehrdienstes zurückverliehen und erlischt mit dem Ende des Wehrdienstes. Sie kann auch dann nicht verlängert werden, wenn der Spieler erklärt, in Zukunft Amateur bleiben zu wollen.
- Nach Ableistung des Wehrdienstes sind Spieler und Club verpflichtet, den Vertrag unter den seitherigen Bedingungen fortzusetzen. Erst danach können Club und Spieler zum nächstmöglichen Termin kündigen. War eine Option vereinbart, so kann sie von beiden Vertragspartnern in Anspruch genommen werden.
- Ein auf Zeit reamateurisierter Spieler kann nur für den Club spielen, dem er während der Ableistung des Wehrdienstes angehört. Sonderspielerlaubnis, z. B. für die Mitwirkung in Spielen des Stammvereins während eines Urlaubs usw., darf nicht erteilt werden.

-
7. Aus der Reamateurisierung auf Zeit können weder Club, dem sich der Spieler für die Dauer seines Wehrdienstes angeschlossen hat, gegen den Stammverein, noch der Stammverein gegen den neuen Club Ansprüche geltend machen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ausbildungsentschädigung.

§ 23

Wehrpflichtige Amateure/Vertragsspieler in Lizenzmannschaften

1. Amateure/Vertragsspieler in Lizenzmannschaften, die besondere Rechte erworben haben, wie z.B. das Spielrecht in der Lizenzmannschaft ihres Stammvereins oder der Kapitalgesellschaft, unterliegen beim Vereinswechsel aus Anlass der Einberufung zum Wehrdienst den gleichen Bestimmungen wie Amateure/Vertragsspieler.
2. Kehrt ein Amateur/Vertragsspieler nach Ableistung seines Wehrdienstes zum alten Club zurück, so ist er nicht nur sofort für die erste Amateurmanschafft, sondern auch für die Lizenzmannschaft seines alten Clubs spielberechtigt, vorausgesetzt, dass er dieses Recht schon vorher oder während der Ableistung des Wehrdienstes erworben hatte. Der Spieler kann nach Ableistung des Wehrdienstes von seinem alten Club auch außerhalb des Verpflichtungszeitraumes unter Vertrag genommen werden.
3. Innerhalb eines Monats nach Beendigung des Wehrdienstes muss der Spieler erklären, ob er zu seinem alten Club zurückkehrt oder bei dem Club bleibt, dem er während der Wehrdienstzeit angehört hat, oder zu einem anderen Club wechselt. Die Erklärung ist dem Club gegenüber abzugeben, dem er vor Ableistung des Wehrdienstes angehört hat. Die Erklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Wird die Erklärungsfrist nicht eingehalten, so erlöschen die in Nr. 2 enthaltenen Vergünstigungen für Club und Spieler.
4. Das Recht eines Amateurs/Vertragsspielers, der die Spielberechtigung für eine Lizenzspielermannschaft besitzt, auf Vereinswechsel wird durch diese Bestimmungen nicht eingeschränkt. Uneingeschränkt bleiben auch die Rechte des alten Clubs. Kehrt ein solcher Spieler nach Ableistung seines Wehrdienstes nicht zu seinem alten Club zurück und wird Lizenzspieler bei einem anderen Verein oder einer Kapitalgesellschaft, so hat der alte Club Anspruch auf die Ausbildungsentschädigung. Der Club, dem der Spieler während seiner Wehrdienstzeit angehörte, hat keinen Anspruch auf Ausbildungsentschädigung.

§ 24

Vereinswahl

1. Der Spieler, der zur Ableistung seines Wehrdienstes einberufen wird, kann frei entscheiden, welchem Club er sich anschließt. Er soll jedoch möglichst einen Club wählen, der in unmittelbarer Nähe seines Standortes liegt.
2. Alle sportlichen Bestimmungen, wie Satzung und Ordnungen des Ligaverbandes und des DFB sowie Bestimmungen der Mitgliedsverbände des DFB bleiben uneingeschränkt gültig, sofern nicht durch die vorstehenden Bestimmungen Ausnahmen festgelegt sind.

IX. Rechtsprechung und Verwaltung

§ 25

Rechtsprechung

1. Für die Rechtsprechung in Angelegenheiten zwischen Ligaverband, DFL und den Spielern gelten die Vorschriften gemäß § 20 der Satzung des Ligaverbandes. Schuldhafte Verstöße und Verletzungen dieser Ordnung werden geahndet. Im Übrigen sich aus dieser Ordnung ergebende Streitigkeiten werden in § 26 LOS geregelt oder es wird der Kontrollausschuss des DFB im Rahmen seiner ihm durch die Satzung des DFB zugewiesenen Zuständigkeit tätig.
2. Als Strafarten kommen die in § 44 der Satzung des DFB (Strafgewalt und Strafarten) genannten in Betracht. Davon unbenommen ist die Möglichkeit des Kontrollausschusses des DFB, im Rahmen seiner Zuständigkeiten und auf der Grundlage geltender Ordnungen Anträge beim Ligaverband auf Versagen oder Entziehung der Lizenz für Spieler zu stellen. Von diesen Vorschriften bleibt das Recht der Clubs unberührt, Vertragsverletzungen ihrer Spieler zu ahnden.
3. Streitigkeiten zwischen dem Ligaverband, der DFL und dem DFB sowie den Lizenzspielern können nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenweges durch ein neutrales Ständiges Schiedsgericht für Lizenzspieler entschieden werden. Die Parteien schließen dahingehend einen Schiedsgerichtsvertrag.
4. Für das Begnadigungsrecht gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Ligaverbandes und des DFB.

§ 26

Zuständigkeit

Der Ligaverband kann nach § 5 seiner Satzung der DFL Aufgaben zur eigenständigen und selbstverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Danach ist die DFL für die sich aus dieser Lizenzordnung Spieler ergebenden Entscheidungen zuständig:

- a) für die Erteilung und den Entzug von Lizenzen an Spieler
- b) für die Erteilung und den Entzug von Spielberechtigungen an Lizenzspieler für einen Club
- c) für die Erteilung von Spielberechtigungen an Amateure/Vertragsspieler, die für eine Lizenzmannschaft eines Clubs spielberechtigt sein sollen sowie den Entzug von Spielberechtigungen
- d) für die Entscheidung über Anträge und Einsprüche zur Transferliste
- e) für die Genehmigung der Teilnahme von Lizenzspielern an Abschiedsspielen, Benefizspielen und Wohltätigkeitsspielen etc.
- f) für die Genehmigung des Einsatzes von Gastspielern in Freundschaftsspielen einer Lizenzmannschaft.

Die Entscheidungen der DFL erfolgen nach ihrer Geschäftsordnung.

Entscheidungen der DFL ergehen durch Beschluss; ablehnende Entscheidungen sind unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zu begründen. Die Betroffenen können innerhalb von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde erheben. Dabei vorgebrachte neue Tatsachen innerhalb dieser Ausschlussfrist müssen substantiiert und belegt sein. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der DFL einzulegen, die ihr abhelfen kann.

Wird nicht abgeholfen, kann/können der/die Betroffene (n) nach Zustellung der Entscheidung innerhalb von fünf Tagen unter Vortrag neuer Tatsachen Beschwerde erheben. Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist ist ein neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Die Beschwerde ist zu begründen und beim Vorstand des Ligaverbandes einzulegen, der nach Anhörung der Betroffenen und der Vorinstanz endgültig entscheidet. § 11 Nr. 5 LO findet entsprechende Anwendung.

§ 27

Fristen

Alle in dieser Lizenzordnung Spieler genannten Vorlage- und Nachweisfristen sind gewahrt, wenn die Unterlagen am letzten Tag der Frist abgesandt werden und die Absendung durch Poststempel nachgewiesen wird.

§ 28

Inkrafttreten

Die vorstehende geänderte Fassung der Lizenzordnung Spieler tritt am 19. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden anderweitigen Vorschriften der Lizenzordnung Spieler außer Kraft.

X. Anhang

Anhang I: Lizenzvertrag

Zwischen dem Spieler

geb. am in

Staatsangehörigkeit
und

dem Die Liga – Fußballverband e.V., vertreten durch den Ligapäsidenten und
den Vizepräsidenten,

– im Folgenden Ligaverband –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Lizenzerteilung

Die Bundesliga und die 2. Bundesliga sind als Spielklassen Vereinseinrichtungen des Deutschen Fußball-Bundes (nachfolgend DFB genannt). Der DFB hat den Ligaverband beauftragt, in Wettbewerben dieser Lizenzligen des DFB den Deutschen Fußballmeister des DFB und die Teilnehmer an den europäischen Wettbewerben aus den Lizenzligen zu ermitteln (§ 16 a Nrn. 1 bis 3 der Satzung des DFB, § 4 Nr. 1 der Satzung des Ligaverbandes).

Nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 der Lizenzordnung Spieler des Ligaverbandes erhält der Spieler durch diesen Vertrag den Status eines Lizenzspielers und damit die Berechtigung, diese Vereinseinrichtungen zu benutzen, insbesondere als Spieler bei einem Verein/einer Kapitalgesellschaft (nachfolgend Clubs genannt) der Lizenzligen an den Spielveranstaltungen teilzunehmen.

Zur Ausübung der Berechtigung bedarf es einer gesonderten Spielerlaubnis durch die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (nachfolgend DFL genannt) gemäß § 19 Nr. 2 der Satzung des Ligaverbandes, § 13 der Lizenzordnung Spieler.

§ 2

Verbindlichkeit der Vereinsregeln und -sanktionen des Ligaverbandes und des DFB

Der Ligaverband und der DFB stellen Benutzungsvorschriften für die Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga in ihren Satzungen und Ordnungen, insbesondere dem Ligastatut, der Spielordnung des DFB, der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der Schiedsrichterordnung des DFB, der Jugendordnung des DFB, den Anti-Doping-Richtlinien des DFB mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen sowie den vom Ligaverband abgeschlossenen Lizenzverträgen mit den Teilnehmern der Lizenzligen auf.

Die Benutzungsvorschriften regeln insbesondere die Zulassung zur Benutzung der Vereinseinrichtungen, die Betätigung bei der Benutzung einschließlich der Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschrift sowie den Ausschluss von der Benutzung. Der Spieler erkennt diese Benutzungsvorschriften, die vom Ligaverband und vom DFB als Vereinsregelungen aufgestellt werden, in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an; er unterwirft sich insoweit der Vereinsgewalt des Ligaverbandes und des DFB.

Der Ligaverband und der DFB treffen durch ihre Organe oder Beauftragten aufgrund der Benutzungsvorschriften Maßnahmen hinsichtlich der Benutzung der Vereinseinrichtungen, insbesondere der Zulassung, der Betätigung bei der Benutzung allgemein und der Verhängung von Strafsanktionen bei Verstößen gegen Benutzungsregelungen sowie des Ausschlusses von der Benutzung. Der DFB ist berechtigt, die in seinen Statuten und Ordnungen bei Verstößen gegen Benutzungsvorschriften vorgesehenen Vereinsstrafen dem Spieler gegenüber zu verhängen; das sind die in § 44 der Satzung des DFB genannten Vereinsstrafen: Verwarnung, Verweis, Geldstrafen, Sperren auf Zeit oder Dauer sowie Lizenzentzug. Der Spieler erkennt durch diesen Vertrag diese Maßnahmen der DFB-Organe bzw. vom DFB beauftragten Personen als für sich verbindlich an; er unterwirft sich auch insoweit der Vereinsgewalt des DFB.

§ 3

Vertragspflichten

Der Spieler verpflichtet sich zu sportlichem Verhalten, insbesondere zur Einhaltung aller Regeln des Fußballsports. Die Satzungen und Ordnungen des Ligaverbandes und des DFB, die in ihrer jeweiligen Fassung die allgemein anerkannten Regeln des deutschen Fußball-Sports darstellen, wird der Spieler befolgen.

Doping ist verboten. Der Spieler erkennt das Dopingverbot an. Doping ist das Vorhandensein einer Substanz aus den verbotenen Wirkstoffen im Körper (Gewebe oder Körperflüssigkeit). Doping ist auch die Anwendung verbotener Methoden, die geeignet sind, den physischen und psychischen Leistungszustand eines Spielers künstlich zu verbessern. Doping ist auch der Versuch von Dritten, Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffen oder die Anwendung verbotener Methoden anzubieten oder jemanden zu deren Verwendung zu veranlassen. Maßgeblich ist die vom DFB jeweils herausgegebene Liste (Anhang A zu den Anti-Doping-Richtlinien des DFB). Der Spieler unterwirft sich den Bestimmungen der durch die Anti-Doping-Kommission des DFB angeordneten Doping- und der durch die NADA angeordneten Trainingskontrollen. Er wird die Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga nur gemäß den vom Ligaverband und vom DFB in ihren Satzungen sowie Ordnungen, insbesondere dem Ligastatut, der Spielordnung des DFB, der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der Schiedsrichterordnung des DFB, der Jugendordnung des DFB, den Anti-Doping-Richtlinien des DFB mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen benutzen und sich bei der Betätigung gemäß dieser Regeln verhalten. Er wird auch die von den Organen oder Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere der DFL, und des DFB getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen anerkennen und befolgen.

Bei Verstößen gegen diese Vertragspflichten ist der Ligaverband berechtigt, gegen den Spieler statt der in § 2 dieses Vertrages vorgesehenen Vereinsstrafe eine Vertragsstrafe gemäß § 315 BGB auszusprechen, die jedoch nicht objektiv unbillig sein darf. Die Sachverhaltsermittlung und die Festsetzung der Vertragsstrafe erfolgt durch die zuständigen Organe oder Beauftragten. Wegen desselben Verstoßes darf nicht neben einer nach § 2 dieses Lizenzvertrages verhängten Vereinsstrafe, der sich der Spieler durch diesen Vertrag unterwirft, eine zusätzliche Vertragsstrafe festgesetzt werden.

Als Vertragsstrafe können festgesetzt werden: Verwarnung, Verweis, Geldstrafen bis zu € 100.000,00, Sperren auf Zeit oder Dauer sowie Lizenzentzug. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Sie können mit Auflagen und Bußen verbunden werden. Die Strafen sollen der Schwere des Verstoßes angemessen und geeignet sein, künftig die Einhaltung der Vertragspflichten und der Regeln sportlichen Verhaltens im Fußballsport sicherzustellen. Geldforderungen gegenüber dem Ligaverband oder der DFL dürfen nur mit seiner Zustimmung abgetreten oder verpfändet werden. Ohne Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam (§ 399 BGB).

§ 4

Beendigung der Lizenz

Die Lizenz kann dem Spieler vom Ligaverband oder der DFL unbeschadet des Rechtes auf fristlose Kündigung des Lizenzvertrages aus wichtigem Grund, durch das zuständige Organ entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für die Lizenzerteilung weggefallen ist oder der Spieler gegen seine Pflichten als Lizenzspieler schuldhaft verstoßen hat.

Die Lizenz des Spielers erlischt,

- a) wenn dem Spieler durch das zuständige DFB-Organ die Amateureigenschaft zurückverliehen wird,
- b) wenn er länger als 30 Monate ohne einen Vertrag mit einem Club der Lizenzligen bleibt,
- c) bei einer Freigabe des Spielers ins Ausland,
- d) wenn die Bundesliga bzw. die 2. Bundesliga aufgelöst wird.

§ 5

Ausschluss von Schadenersatzansprüchen

Schadenersatzansprüche gegen den Ligaverband, die DFL oder den DFB aufgrund der Lizenzerteilung, Erlöschen der Lizenz, späteren Lizenzversagung, Lizenzentziehung, Benutzungsregelungen und Entscheidungen hierüber oder etwaiger Auflagen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Spieler wiese nach, dass die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig und rechtswidrig durch ein Organ oder einen Beauftragten des Ligaverbandes, der DFL oder des DFB erfolgt ist, und der Spieler seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadenersatz verlangen kann.

§ 6

Wirksamkeit und Vertragsergänzung

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Der Ligaverband ist – unbeschadet seiner Befugnis zur Regelung der Benutzung der Vereinseinrichtungen durch seine Satzung und Ordnungen sowie durch die Maßnahmen seiner Organe und Beauftragten – berechtigt, gemäß § 315 BGB Lücken dieses Vertrages zu ergänzen und die Vertragsbestimmungen verbindlich auszulegen.

in Vollmacht

.....
Spieler DFL Deutsche Fußball Liga GmbH
Geschäftsführer

Frankfurt/Main, den

Anhang II: Schiedsgerichtsvertrag – Ständiges Schiedsgericht für Lizenzspieler

Zwischen dem Spieler

geb. am in

und

dem Die Liga – Fußballverband e.V., vertreten durch den Ligapäsidenten und den Vizepräsidenten,

– im Folgenden Ligaverband –

der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung und einen Geschäftsführer,

– im Folgenden DFL –

dem Deutschen Fußball-Bund e.V., vertreten durch den Präsidenten und den Generalsekretär,

– im Folgenden DFB –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Zuständigkeit des Ständigen Schiedsgerichts für Lizenzspieler

- I. Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Ligaverband, der DFL und/oder dem DFB – einzeln oder als Streitgenossen – einerseits und dem Lizenzspieler andererseits entscheidet das Ständige Schiedsgericht. Es sind dies insbesondere solche Streitigkeiten, die sich aus der Zulassung zur Benutzung der dem Ligaverband zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen des DFB, Bundesliga und 2. Bundesliga, aus der Betätigung in den Lizenzligen und dem Entzug oder der Beschränkung der Berechtigung, diese Vereinseinrichtungen zu benutzen, ergeben.

Das Schiedsgericht ist auch berufen zur Entscheidung über die Vereinsanktionen, die von Organen des Ligaverbandes oder des DFB gegenüber dem Lizenzspieler nach dem Lizenzvertrag verhängt worden sind.

In allen Fällen erfolgt die Entscheidung des Ständigen Schiedsgerichts für Lizenzspieler hinsichtlich der Wirksamkeit der angefochtenen Maßnahme.

Der Schiedsgerichtsvertrag ist wirksam von der Abgabe der Bewerbung um eine Lizenz bis zum rechtskräftigen Ausscheiden aus den Lizenzligen.

- II. Das Schiedsgericht ist auch zuständig, objektiv unbillige Vertragsstrafen (§ 3 Abs. 4 und 5 des Lizenzvertrages), die nicht als Vereinssanktionen des DFB gegenüber dem Spieler verhängt worden sind, nach billigem Ermessen herabzusetzen.

-
- III. Das Schiedsgericht ist weiter berufen, sonstige nach § 315 BGB vom Ligaverband getroffene Festsetzungen und Bestimmungen, die gegenüber dem Lizenzspieler wirken, zu überprüfen und im Falle grober Unbilligkeit durch eine der Billigkeit entsprechende Festsetzung oder Bestimmung zu ersetzen.
 - IV. Soweit ein Verfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht anhängig ist oder unter den Parteien des Schiedsgerichtsvertrages eine Streitigkeit entsteht, für deren endgültige Entscheidung das Schiedsgericht zuständig ist, kann es auf Antrag einer Partei eine einstweilige Anordnung befristet, längstens jedoch bis zum Erlass der endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts, treffen. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass die beantragende Partei glaubhaft macht, dass sie ohne die einstweilige Anordnung in ihren Rechten wesentlich beeinträchtigt würde und dass daher ein Regelungsbedürfnis zur Verhinderung wesentlicher Nachteile besteht.
 - V. Das Schiedsgericht entscheidet darüber, ob eine Streitigkeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorliegt und ob seine Zuständigkeit gegeben ist. Das Schiedsgericht ist auch berufen zur Entscheidung über die Wirksamkeit dieses Schiedsgerichtsvertrages und über Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsvertrag stehen.

§ 2

Zulässigkeit der Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts

Das Ständige Schiedsgericht kann nur bei Vorliegen einer endgültigen Entscheidung eines Organs oder Rechtsorgans des Ligaverbandes, der DFL oder des DFB angerufen werden, das nach den Satzungen und Ordnungen des Ligaverbandes und des DFB zur abschließenden Entscheidung der Sache zuständig ist. Bei Entscheidungen der DFL, die vom Ligaverband überprüft und abschließend beurteilt werden können, gilt erst der Beschluss des Ligaverbandes als endgültige Entscheidung im Sinne von Satz 1.

Hiervon ausgenommen ist die Anrufung des Ständigen Schiedsgerichtes mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 1 Absatz IV und § 5 dieses Vertrages.

§ 3

Besetzung des Ständigen Schiedsgerichtes für Lizenzspieler

- I. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter werden vom Ligaverband, der DFL, dem DFB und der Vereinigung der Vertragsfußballspieler e.V. (VdV) einvernehmlich bestimmt. Jede Partei dieses Schiedsgerichtsvertrages benennt zwei Beisitzer. Die zwei Beisitzer für die Lizenzspieler werden von der VdV benannt.
Eine Neubestimmung bzw. Abberufung ist möglich.
- II. Jeder Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Dies gilt für die Mitglieder des Ständigen Schiedsgerichtes und für jeden Schiedsrichter, gleich durch wen er benannt wird.

-
- III. Das Ständige Schiedsgericht besteht aus:
1. Dem Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichtes
Herr Prof. Dr. Wolfgang Grunsky – Bielefeld
Dem ständigen Vertreter des Vorsitzenden
n.n.
 2. Den vom Ligaverband benannten Beisitzern im Ständigen Schiedsgericht
Herr Dr. Karl-Ernst Engelbrecht – Darmstadt
n.n.
 3. Den von der DFL benannten Beisitzern im Ständigen Schiedsgericht
Herr Dr. Karl-Ernst Engelbrecht – Darmstadt
n.n.
 4. Den vom DFB benannten Beisitzern im Ständigen Schiedsgericht
Herr Horst Hilpert – Bexbach
n.n.
 5. Den für die Lizenzspieler von der VdV benannten Beisitzern im Ständigen Schiedsgericht
Herr Dr. Frank Rybak – Northeim
n.n.
- IV. Der Vorsitzende wird im Falle seines Ausscheidens sowie seiner Verhinderung durch seinen ständigen Vertreter vertreten. Der ständige Vertreter vertritt den Vorsitzenden im Ständigen Schiedsgericht für Lizenzspieler nur für das jeweils laufende Verfahren.
- Die beteiligten Parteien bestimmen für das jeweils laufende Verfahren einen der von ihnen benannten Beisitzer. Streitgenossen müssen sich dabei auf einen gemeinsamen Beisitzer einigen.
- War ein Lizenzspieler im Zeitpunkt der Anrufung des Schiedsgerichts nicht Mitglied der VdV, so kann der Lizenzspieler binnen acht Tagen nach Anrufung des Schiedsgerichts durch Schriftsatz an das Schiedsgericht einen Beisitzer seiner Wahl benennen. Eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit bleibt unberührt.
- V. Bei Verhinderung oder Ausscheiden des Vorsitzenden und seines ständigen Vertreters haben die Beisitzer innerhalb einer Woche von der Mitteilung des Ausscheidens bzw. der Verhinderung einverständlich einen Vorsitzenden zu bestimmen. Die Bestimmung gilt nur für das jeweilige anhängige Schiedsgerichtsverfahren.
- VI. Bei Ausscheiden oder Verhinderung beider Beisitzer kann jede beteiligte Partei einen Schiedsrichter für seinen Beisitzer benennen. Die Benennung durch eine Partei des Schiedsgerichtsvertrages muss spätestens acht Tage nach Zustellung der Benachrichtigung von der Verhinderung der Beisitzer durch Schriftsatz an das Schiedsgericht vorgenommen werden. Der Benannte ist nur für das jeweils zwischen den Parteien anhängige Schiedsgerichtsverfahren als Schiedsrichter berufen.

-
- VII. Kommt im Falle des Ausscheidens oder der Verhinderung keine Wahl des Vorsitzenden zustande oder wird bei Verhinderung der Beisitzer ein Schiedsrichter nicht rechtzeitig benannt bzw. vom Lizenzspieler kein Schiedsrichter benannt, der anstelle des von der VdV benannten Beisitzers tätig werden soll, so wird auf Antrag einer der am Verfahren beteiligten Parteien der Vorsitzende bzw. Beisitzer nur für das jeweilige Verfahren durch den Präsidenten des OLG Frankfurt bestimmt. Ernennet der OLG-Präsident den Vorsitzenden oder Beisitzer nicht innerhalb zwei Wochen nach Eingang des Antrages beim OLG, erlischt das Benennungsrecht des OLG-Präsidenten. Die Benennung erfolgt in diesem Falle durch die Präsidenten der Anwaltskammern, die zur Benennung jeweils in der alphabetischen Reihenfolge der Anwaltskammern berufen sind. Das Ernennungsrecht eines jeden Präsidenten erlischt, wenn es nicht binnen acht Tagen vom Eingang des Antrages bei der jeweiligen Rechtsanwaltskammer durch deren Präsidenten ausgeübt wird.

§ 4

Anrufung des Ständigen Schiedsgerichtes für Lizenzspieler

- I. Die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt durch Klage an das Ständige Schiedsgericht für Lizenzspieler über dessen Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle des Ständigen Schiedsgerichtes hat die Anschrift:

n.n.

Ist eine Geschäftsstelle nicht eingerichtet, ist die Klage an den Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichtes oder seinen Vertreter zu richten.

Nach Zustellung der Klage an den Gegner ist unverzüglich zwischen den Parteien eine Einigung über die Höhe des Streitwertes herbeizuführen und dem Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichtes mitzuteilen.

Die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens ist von der Einzahlung eines Kostenvorschusses des Klägers abhängig.

Der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichtes setzt nach Klageerhebung und Mitteilung des Streitwertes, auf den sich die Parteien geeinigt haben, den Kostenvorschuss fest. Dieser wird den Parteien vor der mündlichen Verhandlung mitgeteilt.

Das Schiedsgericht setzt in eigener Zuständigkeit die Kosten der Geschäftsstelle fest, die von der unterlegenen Partei zu tragen sind.

Das Schiedsgericht ist befugt, in eigener Zuständigkeit auf Antrag einer der Parteien eine Kostenfestsetzung zu beschließen.

- II. Für das Verfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht für Lizenzspieler gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend. Das Schiedsgericht kann im mündlichen oder schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn beiden Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist.
- III. Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen und den Parteien zu übersenden.

§ 5

Einstweilige Anordnungen des Ständigen Schiedsgerichtes für Lizenzspieler im Eilverfahren

- I. Jede Partei des Schiedsgerichtsvertrages kann beim Ständigen Schiedsgericht für Lizenzspieler während eines laufenden Schiedsgerichtsverfahrens oder vor Einleitung eines Verfahrens dann, wenn die endgültige Entscheidung der Streitigkeit durch das Ständige Schiedsgericht zu erfolgen hat, eine einstweilige Anordnung beantragen. Das Schiedsgericht kann befristet, längstens bis zu seiner endgültigen Entscheidung in der Sache eine einstweilige Anordnung treffen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine solche Anordnung zur Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen der Rechte der Partei und zur Verhinderung wesentlicher Nachteile für die Partei erforderlich ist.
- II. Die einstweilige Anordnung kann durch das Schiedsgericht erlassen werden. Vor Erlass soll der anderen Partei des Schiedsgerichtsverfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Antrag gegeben werden. Das Schiedsgericht kann vom Antragsteller vor einer Entscheidung die Zahlung eines Kostenvorschusses verlangen. Das Schiedsgericht kann die einstweilige Anordnung auch vor Erlass seiner endgültigen Entscheidung wieder aufheben.
- III. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bekannt zu machen. Die Zustellung kann durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein erfolgen.
- IV. In Eilfällen kann der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichtes für Lizenzspieler eine beantragte einstweilige Anordnung erlassen. Auch diese einstweilige Anordnung kann durch das Ständige Schiedsgericht für Lizenzspieler – und nicht durch den Vorsitzenden allein – abgeändert werden. Es gilt III. entsprechend.

§ 6

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

- I. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen des Schiedsgerichtsvertrags hat auf den Bestand des Vertrags keinen Einfluss.
- II. Soweit es zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist, ist das Ständige Schiedsgericht für Lizenzspieler gemäß §§ 315 ff. BGB befugt, unwirksame Vertragsklauseln durch dem Sinn des Vertrags entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

§ 7

Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte

Das nach § 1062 Abs. 1 ZPO zuständige Oberlandesgericht ist das OLG Frankfurt/Main.

in Vollmacht

.....
Lizenzspieler Die Liga – Fußballverband e.V.

.....
Deutscher Fußball-Bund e.V. DFL Deutsche Fußball Liga GmbH

Frankfurt/Main, den

Anhang III:

Richtlinien zur Festsetzung der Ausbildungsentschädigung für jüngere Lizenzspieler in der Spielzeit 2009/2010

1. Wenn ein Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen (nachfolgend: Lizenzverein) in der Spielzeit 2009/2010 einen Amateur oder Vertragsspieler, der in dieser Spielzeit höchstens sein 23. Lebensjahr vollendet, erstmalig als Lizenzspieler unter Vertrag nimmt oder in der Spielzeit 2008/09 unter Vertrag genommen hat und der Spieler zudem in der Spielzeit 2009/10 erstmalig als Lizenzspieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen eingesetzt wird, erhalten die früheren Vereine bzw. Kapitalgesellschaften (nachfolgend einschließlich Lizenzvereine: Vereine) des Spielers für eine erfolgreiche Nachwuchsarbeit eine Ausbildungsentschädigung aus einem vom Ligaverband freiwillig eingerichteten Solidaritätspool. Die Ausbildungsentschädigung soll von den Vereinen vorrangig für Zwecke der Nachwuchsarbeit im Fußball verwendet werden.

Die Ausbildungsentschädigung beträgt

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| a) im Bereich der Bundesliga | 50.000,- € |
| b) im Bereich der 2. Bundesliga | 22.500,- €. |

Stichtage für die Berechnung der Ausbildungsentschädigung sind der 1.7. eines Jahres, wenn der Lizenzspielervertrag in der Zeit zwischen dem 1.7. und 31.12. in Kraft getreten ist, oder der 1.1. eines Jahres, wenn dieser Vertrag zwischen dem 1.1. und 30.6. in Kraft getreten ist.

10 % der Ausbildungsentschädigung gemäß a) bzw. b) stehen dem Verein zu, für den der Spieler erstmals im Bereich des DFB und nachweisbar drei Jahre ununterbrochen spielberechtigt war (Vaterverein).

Der Anspruch auf die übrige Ausbildungsentschädigung steht jedem Verein, für den der Spieler innerhalb der letzten fünf Jahre vor seiner Verpflichtung als Lizenzspieler spielberechtigt war, zeitanteilig nach Monaten zu.

Vorstehende Ansprüche können nebeneinander geltend gemacht werden.

Lässt sich eine Anspruchsberechtigung für den Vaterverein nicht feststellen, wird die gesamte Ausbildungsentschädigung verteilt.

Bei einem Vertragsabschluss mit einem Spieler, der für den vertragsschließenden Verein bereits spielberechtigt ist, vermindert sich die Ausbildungsentschädigung entsprechend seiner Spielberechtigungszeit bei diesem Verein.

Zu den Spielberechtigungszeiten werden die Wartefristen beim Vereinswechsel – Zeitraum bis zur Erteilung der Spielerlaubnis für Pflichtspiele – zugunsten des jeweils abgebenden Vereins gerechnet. Dies gilt auch dann, wenn nur die Wartefrist zum Fünf-Jahres-Zeitraum gehört.

Wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst nach dem 1. eines Monats für einen früheren Verein erteilt, wird dieser Monat bei der Errechnung der Ausbildungsentschädigung dem jeweils abgebenden Verein zugerechnet.

-
2. Ansprüche auf eine Ausbildungsentschädigung müssen bis zum 31.12.2010 geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Der Anspruch ist gewährt, wenn ihn der Antragsteller bei seinem Mitgliedsverband, dem Ligaverband oder dem DFB rechtzeitig schriftlich geltend gemacht hat.

Vertragsabschlüsse von Lizenzspielern, die in der Spielzeit 2009/2010 höchstens das 23. Lebensjahr vollenden, sind spätestens in der Juni-Ausgabe der Offiziellen Mitteilungen des DFB und danach in den Amtlichen Mitteilungen der Mitgliedsverbände des DFB zu veröffentlichen.

3. Die Ausbildungsentschädigung wird um eine vom Lizenzverein für denselben Spieler bereits früher an einen nach Nr. 1. entschädigungsberechtigten Verein gezahlte Entschädigung (auch Entschädigungen für die Auflösung eines bestehenden Vertrages) gekürzt.
4. Ein Ausbildungsentschädigungsanspruch eines Clubs in Bezug auf den Fünf-Jahres-Zeitraum entfällt für Lizenzspieler unter 23 Jahren, die einem Aufsteiger in die 2. Bundesliga angehören, wenn der Spieler für Pflichtspiele der Senioren- oder Junioren-Mannschaften des vertragsschließenden Vereins oder dessen Tochtergesellschaft länger als zwei Jahre vor der Lizenzerteilung an den Verein (1.7.) spielberechtigt war. Der Ausbildungsentschädigungsanspruch für den Vaterverein nach Nr. 1 Abs. 4 bleibt unberührt.
5. Die Höhe der Ausbildungsentschädigung nach Nrn. 1. bis 3. wird im Einvernehmen mit dem Ligaverband von der DFB-Zentralverwaltung festgesetzt. Schriftliche Vereinbarungen der Parteien sind grundsätzlich im Wege des Urkundenbeweises zu verwerten.

Gegen die zu begründende und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehende Entscheidung ist innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Ständigen Beschwerdeausschuss zulässig. Innerhalb der Beschwerdefrist ist eine Beschwerdegebühr in Höhe von € 300,00 zu entrichten. Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus zwei vom Vorstand des Ligaverbandes benannten Vorstandsmitgliedern des Ligaverbandes und dem DFB-Vizepräsidenten für Rechtsangelegenheiten zusammen, die eines der beiden Vorstandsmitglieder des Ligaverbandes zum Vorsitzenden bestimmen.

SPIELORDNUNG (SPOL)

I. Präambel

Gemäß und in Ausführung von § 4 seiner Satzung regelt die Spielordnung des Ligaverbandes den Spielbetrieb der ihm zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga (Lizenzligen). Sie ist Teil des Statuts des Ligaverbandes und bestimmt sportorganisatorische Grundfragen der Spieldurchführung.

Die vom Ligaverband beauftragte DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (nachfolgend DFL genannt) organisiert, dass in Wettbewerben der Lizenzligen der Deutsche Fußballmeister des DFB, die Auf- und Absteiger zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga und die Absteiger aus der 2. Bundesliga sowie die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben ermittelt sowie andere von ihm veranstaltete Wettbewerbe unter Teilnahme der Mitglieder durchgeführt werden.

Einzelheiten regelt diese Ordnung. Die Spielordnung des DFB und die Durchführungsbestimmungen für die Bundesspiele sowie die internationalen Bestimmungen von FIFA und UEFA haben Vorrang in Ihrer jeweiligen Fassung, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die zur Regelung nicht ausdrücklich dem Ligaverband übertragen sind.

II. Spieltechnische Vorschriften

§ 1

Bundesspiele

1. Vom Ligaverband veranstaltete Bundesspiele sind:
 - a) die Spiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga,
 - b) das Spiel um den Supercup,
 - c) Freundschaftsspiele der Mannschaften der Lizenzligen.
2. Andere vom Ligaverband veranstaltete Wettbewerbe, soweit sie nicht der Satzung des DFB widersprechen, gelten ebenfalls als Bundesspiele.
3. Beim Einsatz von Lizenzspielern in Amateurmansschaften gelten diese Spiele für die Lizenzspieler als Bundesspiele.

§ 2

Spielwertung, Sieger- und Meisterermittlung

1. Der Ligaverband ermittelt in Wettbewerben der Lizenzligen den Deutschen Fußballmeister des DFB und die Teilnehmer an den europäischen Klubwettbewerben der UEFA aus den Lizenzligen.
2. Die in den Lizenzligen ausgetragenen Fußballspiele sind nach den Spielregeln der FIFA unter Berücksichtigung ihrer verbindlichen Auslegungen durch den DFB durchzuführen.

-
3. Die Wettbewerbe der Bundesliga und der 2. Bundesliga werden durch Rundenspiele ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden im Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat. Für diese gilt folgende Regelung:
- Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
 - Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.
 - Bei Punktgleichheit in der Bundesliga und der 2. Bundesliga werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - Anzahl der erzielten Tore
 - das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
 - die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
 - die Anzahl aller auswärts erzielten Tore.
 - Ist auch die Anzahl aller auswärts erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

Wurden während einer laufenden Spielzeit Hin- und Rückspiel noch nicht ausgetragen, ist der Tabellenplatz bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften ausschließlich nach den ersten beiden Kriterien zu ermitteln. Kann keine eindeutige Platzierung ermittelt werden, stehen die entsprechenden Mannschaften auf einem geteilten Tabellenplatz.

Wurden während einer laufenden Spielzeit Hin- und Rückspiel bereits ausgetragen, so werden während der laufenden Saison auch die Kriterien 3) bis 5) herangezogen. Kriterium 6) findet während der laufenden Spielzeit keine Anwendung.

- Ist ein auf dem Spielfeld verlorenes Spiel für den Verlierer nachträglich rechtskräftig als gewonnen gewertet worden, so wird als Spielergebnis 2:0 eingesetzt. Gleiches gilt, wenn ein unentschiedenes Spiel für eine Mannschaft als gewonnen und die andere als verloren gewertet wird. Ist ein Verein/eine Kapitalgesellschaft (nachfolgend Clubs genannt) gesperrt und damit gehindert, angesetzte Spiele auszutragen, so werden die dadurch ausfallenden Spiele für den Club als mit 0:2 verloren gewertet.
4. Für den Supercup gilt § 7 der Richtlinien zur Spielordnung des Ligaverbandes.
5. Für alle anderen Rundenspiele findet § 46 der DFB-Spielordnung Anwendung.

Spielklassenstärke, Auf- und Abstieg

1. Spielklassenstärke

In der Bundesliga und der 2. Bundesliga dürfen höchstens 36 Clubs spielen. Unzulässig ist das Unterschreiten der Mindestzahl von 32 Clubs. Zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga muss ein Auf- und Abstieg stattfinden.

2. Abstieg aus der Bundesliga

Am Ende der Spielrunde steigen aus der Bundesliga die zwei Clubs mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Bundesligatabelle in die 2. Bundesliga ab. Zwischen dem Drittletzten der Bundesliga und dem Drittplatzierten der 2. Bundesliga finden zwei Relegationsspiele gegen den Abstieg aus der Bundesliga bzw. um den Aufstieg in die Bundesliga statt. Ein Lizenzzug und eine Lizenzverweigerung nach Beendigung der Relegationsspiele oder die Rückgabe einer Lizenz vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Relegationsspiele qualifizierten Teilnehmer nicht. Die Relegationsspiele werden als Hin- und Rückspiel entsprechend den Bestimmungen der UEFA-Clubwettbewerbe ausgetragen, die für die Austragung von Spielen im K.-o.-System gelten. Der Heimverein muss jeweils zwei Tage vor dem Spiel ein werbefreies Stadion zur medialen und werblichen Vermarktung durch die DFL zur Verfügung stellen. Das Heimrecht im Rückspiel besitzt der Club, der gemäß dem Spielplan der abgelaufenen Spielzeit weniger spielfreie Tage vor dem Hinspiel hatte. Bei gleicher Anzahl spielfreier Tage entscheidet das Los. Der Gewinner der Relegationsspiele ist sportlich qualifiziert für die Bundesliga, der Verlierer für die 2. Bundesliga. Die Spieltermine bestimmt die DFL.

3. Aufstieg in die Bundesliga

In jedem Spieljahr steigen zwei Clubs der 2. Bundesliga in die Bundesliga auf. Zum Aufstieg sind der Meister und der Tabellenzweite der 2. Bundesliga der sportlichen Abschlusstabelle sportlich qualifiziert.

4. Lizenzzug oder Lizenzverweigerung

Ein Club der Bundesliga, dem die Lizenz während der Spielzeit entzogen worden ist, scheidet erst am Ende des Spieljahres aus den Rundenspielen der Bundesliga aus und gilt als Absteiger in die 3. Liga. Die von einem solchen Club ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nur für und gegen die Gegner gewertet, so dass alle anderen Clubs in der Tabelle vor ihm platziert sind.

Wird einem Club, der sich für die kommende Spielzeit der Bundesliga sportlich qualifiziert hat, eine bereits erteilte Lizenz vor dem ersten Spieltag entzogen oder eine beantragte Lizenz weder für die Bundesliga noch für die 2. Bundesliga erteilt, oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die 3. Liga.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen aus der Bundesliga abgestiegenen Clubs der vorangegangenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.

Lediglich wenn dem nach der sportlichen Abschlusstabelle Dritttletzten der Bundesliga und damit dem Teilnehmer an den Relegationsspielen gegen den nach der sportlichen Abschlusstabelle Drittplatzierten der 2. Bundesliga vor dem ersten Spieltag eine bereits erteilte Lizenz für die Bundesliga wieder entzogen oder eine beantragte Lizenz nicht erteilt wird, oder er sie zurückgibt, rückt der in den Relegationsspielen unterlegene Drittplatzierte der 2. Bundesliga nach. Wird auch diesem vor dem ersten Spieltag eine bereits erteilte Lizenz für die Bundesliga wieder entzogen oder eine beantragte Lizenz nicht erteilt, oder gibt er sie zurück, so gilt Absatz 3.

Übersteigt die Anzahl der ausscheidenden Clubs die Anzahl drei, erfolgt die Aufstockung auf die Sollstärke der Bundesliga im darauf folgenden Spieljahr durch Verminderung des Abstiegs um die Zahl der im Vorjahr durch Lizenzentzug oder Lizenzverweigerung zusätzlich abgestiegenen Vereine. Hierbei entfällt zunächst das Relegationsspiel zwischen dem Dritttletzten der Bundesliga und dem Drittplatzierten der 2. Bundesliga. Der Dritttletzte der Bundesliga verbleibt in diesem Fall in der Bundesliga und der Drittplatzierte der 2. Bundesliga qualifiziert sich ohne Relegationsspiele für die Bundesliga.

5. Abstieg aus der 2. Bundesliga

Am Ende der Spielrunde steigen aus der 2. Bundesliga die zwei Clubs mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Zweitligatabelle direkt in die 3. Liga ab. Zwischen dem Dritttletzten der 2. Bundesliga und dem Drittplatzierten der 3. Liga finden zwei Relegationsspiele gegen den Abstieg aus der 2. Bundesliga bzw. um den Aufstieg in die 2. Bundesliga statt. Diese werden als Hin- und Rückspiel entsprechend den Bestimmungen der UEFA-Clubwettbewerbe ausgetragen, die für die Austragung von Spielen im K.-o.-System gelten. Der Heimverein muss jeweils zwei Tage vor dem Spiel ein werbefreies Stadion zur medialen und werblichen Vermarktung durch die DFL zur Verfügung stellen. Das Heimrecht im Rückspiel besitzt der Club, der gemäß dem Spielplan der abgelaufenen Spielzeit weniger spielfreie Tage vor dem Hinspiel hatte. Bei gleicher Anzahl spielfreier Tage entscheidet das Los. Der Gewinner der Relegationsspiele spielt im folgenden Spieljahr in der 2. Bundesliga, der Verlierer in der 3. Liga. Die Spieltermine bestimmt der Ligaverband im Einvernehmen mit dem DFB.

6. Aufstieg in die 2. Bundesliga

In jedem Spieljahr steigen zwei Clubs der 3. Liga in die 2. Bundesliga auf. Zum Aufstieg sind der Meister und der Tabellenzweite der 3. Liga der sportlichen Abschlusstabelle sportlich qualifiziert.

Im Übrigen regeln sich der Abstieg aus der 2. Bundesliga und der Aufstieg in die 2. Bundesliga nach §§ 46, 54 und 55 der DFB-Spielordnung.

§ 4

Entscheidung über den Auf- und Abstieg

Die Entscheidungen darüber, welche Clubs nach den Vorschriften des § 3 aus der Bundesliga absteigen, in die Bundesliga aufsteigen oder aus der 2. Bundesliga absteigen, trifft der Ligaverband.

Wer für die 2. Bundesliga sportlich qualifiziert ist, entscheidet der DFB-Spielausschuss.

Wer in die 2. Bundesliga aufsteigt, entscheidet das DFB-Präsidium (§ 56 der DFB-Spielordnung).

§ 5

Spieljahr und Spielplanungen

1. Das Ende eines Spieljahres und der Beginn eines neuen Spieljahres werden vom Ligaverband bestimmt, nachdem der Rahmenterminkalender für das jeweilige Spieljahr von den zuständigen Gremien nach §§ 16a und 48 der Satzung des DFB beschlossen worden ist.
2. Die Meisterschaftsspiele der Lizenzligen werden nach einem vom Ligaverband ausgearbeiteten Spielplan mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Grundlage dieses Spielplanes ist der Rahmenterminkalender des DFB, dessen Erstellung im Einvernehmen mit dem Ligaverband erfolgt. Im Übrigen wird nach den Richtlinien zur Spielordnung verfahren. Weiterhin sind die DFB-Spielordnung und die Durchführungsbestimmungen für die Bundesspiele des DFB zu beachten.

§ 6

Zusammenlegung von Bundesspielen

Die Zusammenlegung von Meisterschafts- und Pokalspielen auf einen Spieltag an einem Spielort ist nicht statthaft. Konkurrieren Pflichtspiele von Clubs am gleichen Ort, so haben grundsätzlich die Regelspieltage des Rahmenterminkalenders Vorrang vor Nachholterminen.

Konkurrieren Pokalspiele von Clubs am gleichen Ort, so hat der veranstaltende Clubs der höheren Spielklasse den Vorrang. Bei Gleichklassigkeit entscheidet im Falle nicht zu erzielender Einigung unter den beteiligten Clubs das Los.

Freundschaftsspiele von Clubs können nur ausgetragen werden, wenn sie vor Ort nicht mit Pflichtspielterminen von Clubs konkurrieren.

Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele und europäische Wettbewerbspiele. Aus übergeordneten Gesichtspunkten kann der Ligaverband eine andere Regelung treffen.

§ 7

Spiele um den DFB-Vereinspokal

Die Spiele um den DFB-Vereinspokal werden vom Spielausschuss des DFB geleitet. Die Teilnahmebedingungen ergeben sich aus der Satzung sowie den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Clubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga sind verpflichtet, an den Spielen um den DFB-Vereinspokal teilzunehmen.

§ 8

Teilnahme an internationalen Klubwettbewerben

Die Teilnahme an internationalen Klubwettbewerben der FIFA und der UEFA richtet sich nach deren Qualifikationskriterien. Die Meldung erfolgt durch den DFB im Einvernehmen mit dem Ligaverband.

§ 9

Freundschaftsspiele und -turniere

1. Freundschaftsspiele sind dem Ligaverband zu melden. § 6 dieser Ordnung gilt entsprechend. Spielvermittler müssen im Besitz einer gültigen Lizenz der FIFA oder UEFA sein.
2. Pflichtspiele der Lizenzligen haben Vorrang vor Freundschaftsspielen.
3. Spiele gegen ausländische Mannschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ligaverbandes. Grundlage für die Genehmigung sind die Richtlinien für internationale Freundschaftsspiele unter Verwendung des Antragsformulars. Clubs, die Spiele ohne Genehmigung austragen, werden nach § 7 Nr. 1 a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestraft.
4. Freundschaftsspielen im Ausland kann die Zustimmung verweigert werden, wenn nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist, dass die Fernsehrechte für eine Ausstrahlung in Deutschland auch dem deutschen Club übertragen werden. Die §§ 9 bis 11 der Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte (OVR) des Ligaverbandes finden Anwendung.
5. Nehmen an einem Freundschaftsturnier Mannschaften aus mehr als zwei Nationalverbänden teil, so muss die Genehmigung zwei Monate vor dem Austragungsdatum bei der UEFA über den Ligaverband beantragt werden. Wenn eine oder mehrere Mannschaften einer anderen Konföderation als der UEFA angehören, ist die Genehmigung der FIFA notwendig.
6. Für alle sportlichen Vergehen deutscher Spieler, Mannschaften und Clubs bei der Austragung von Spielen gegen ausländische Mannschaften außerhalb des DFB-Bereichs gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
7. Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Clubs der Lizenzligen nicht veranstalten.

§ 10

Schiedsrichteranzetzung

Zu allen Bundesspielen werden Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sowie gegebenenfalls vierte Offizielle vom DFB-Schiedsrichter-Ausschuss angesetzt.

Der Ligaverband hat gegen die Ansetzung von Schiedsrichtern ein Einspruchsrecht beim Schiedsrichter-Ausschuss (§ 4 Abs. 5 DFB-Schiedsrichterordnung).

Im Übrigen gilt § 57 der DFB-Spielordnung.

Spielereinsatz in Lizenzmannschaften

1. Grundsatz

In Lizenzmannschaften dürfen grundsätzlich nur Lizenzspieler spielen.

Zum Nachweis der Spielberechtigung führt der Ligaverband für jeden lizenzierten Club eine Spielberechtigungsliste, die dem Lizenznehmer zugestellt wird. Aus ihr muss erkennbar sein, ab welchem Zeitpunkt der einzelne Spieler für den Lizenznehmer die Spielberechtigung besitzt. Außerdem müssen der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, der Status und die Staatsangehörigkeit sowie die Rückennummer des Spielers enthalten sein. Spieler, die nicht auf der aktuellen Spielberechtigungsliste eingetragen sind, besitzen keine Spielberechtigung und können nicht eingesetzt werden.

2. Ausnahmen

a) bleibt frei

b) Nach § 53 Nr. 2 der DFB-Spielordnung gilt für den Einsatz von Amateuren und Vertragsspielern folgende Regelung:

In Spielen einer Lizenzmannschaft dürfen sich bis zu drei vereinseigene Amateure und Vertragsspieler gleichzeitig im Spiel befinden. Dies gilt entsprechend für den Einsatz von Amateuren und Vertragsspielern des Muttervereins in Spielen der Kapitalgesellschaft.

Hat eine Lizenzmannschaft wegen Erkrankung und/oder Verletzung der im Übrigen spielberechtigten Lizenzspieler weniger als vierzehn Spieler zur Verfügung, so kann der hiervon betroffene Verein bzw. Mutterverein und Kapitalgesellschaft gemeinsam beim Ligaverband beantragen, ausnahmsweise mehr als drei vereinseigene Amateure/Vertragsspieler einsetzen zu dürfen.

c) Nach § 53 a der DFB-Spielordnung gilt für den Spielereinsatz in Lizenzspieler-Mannschaften in Spielen des DFB-Vereinspokals folgende Regelung:

(1) Jeder Club ist verpflichtet, zwölf Lizenzspieler deutscher Staatsangehörigkeit unter Vertrag zu halten.

(2) Die am DFB-Vereinspokal teilnehmenden Clubs müssen im Rahmen der Förderung der Nachwuchsarbeit im deutschen Fußball eine Mindestanzahl lokal ausgebildeter Spieler als Lizenzspieler unter Vertrag haben. Lokal ausgebildete Spieler können „vom Club ausgebildet“ oder „vom Verband ausgebildet“ sein. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als die Hälfte der Spieler vom Verband ausgebildet ist.

Die Einzelheiten ergeben sich aus § 5a Lizenzordnung Spieler (LOS)

(3) Der Nachweis über die Erfüllung von Abs. (1) bis (3) ist durch Vorlage der aktuellen Spielberechtigungsliste des Ligaverbandes zu führen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Ligaverbandes und § 53 Nr. 2. der DFB-Spielordnung.

3. Spieleraustausch

- a) Während des ganzen Spiels (einschließlich einer eventuellen Verlängerung) dürfen drei Spieler ausgetauscht werden.
- b) Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden.
- c) Ein des Feldes verwiesener Spieler kann nicht ausgetauscht werden.
- d) Alle für den Austausch vorgesehenen Spieler sind auf dem Spielberichtsformular aufzuführen. Andere Spieler dürfen nicht eingesetzt werden.

4. Freundschaftsspiele

- a) Für Freundschaftsspiele dürfen die beteiligten Clubs vor Beginn eines Spieles weiteregehende Ausnahmeregelungen von den Vorschriften Nrn. 2 und 3 dieser Ordnung treffen.
- b) Lizenzspieler dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Clubs einem Nationalverband der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ligaverbandes.
- c) Lizenzspieler dürfen in Spielen ausländischer Mannschaften nicht mitwirken. Für die Teilnahme an Freundschaftsspielen kann der Ligaverband mit Zustimmung des Clubs, für den bzw. die der Spieler spielberechtigt ist, Ausnahmegenehmigungen erteilen.
- d) Lizenzspieler können an Abschiedsspielen, Benefizspielen und Wohltätigkeitsspielen etc. teilnehmen, wenn dazu die vorherige Zustimmung des Clubs, für den bzw. die sie eine Spielberechtigung besitzen, und die des Ligaverbandes vorliegt. Die Zustimmung kann aus übergeordneten Gesichtspunkten verweigert werden.
- e) In Freundschaftsspielen von Lizenzmannschaften können auf Antrag des betroffenen Clubs Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspiel-erlaubnis ist schriftlich beim Ligaverband zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Clubs beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifeln an der Zustimmung des abstellenden Clubs die Einwilligung des zuständigen Nationalverbands erforderlich.

§ 12

Rechtsprechung

Für alle Vorkommnisse in den Bundesspielen und für alle Vergehen gegen die Spielordnung des DFB und des Ligaverbandes sowie für Einsprüche gegen die Spielwertung von Bundesspielen, außerdem für finanzielle Streitigkeiten aus Anlass der Durchführung von Bundesspielen sind die Rechtsorgane des DFB nach dessen Rechts- und Verfahrensordnung allein zuständig. Für Lizenzspieler sind in jedem Falle die Rechtsorgane des DFB zuständig.

Einspruch gegen Spielwertung

Nach § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB gilt bei Einspruch gegen die Spielwertung folgende Regelung:

1. Einsprüche gegen die Wertung von Bundesspielen müssen innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf des Tages, an dem das Spiel stattgefunden hat, bei der DFB-Zentralverwaltung schriftlich eingelegt und in kurzer Form begründet werden. In besonderen Fällen kann der Ligaverband und bei Spielen um den DFB-Vereinspokal der Spielausschuss die Einspruchsfrist abkürzen.

Der Einspruch kann nur mit Zustimmung des DFB-Kontrollausschusses zurückgenommen werden.

Innerhalb der Einspruchsfrist muss die Einspruchsgebühr von € 500,00 an den DFB eingezahlt sein; sonst ist der Einspruch unwirksam.

Einspruchsberechtigt sind die Clubs der an einem Spiel beteiligten Mannschaften.

2. Einsprüche gegen die Spielwertung können u. a. mit folgender sachlicher Begründung erhoben werden:

- a) Mitwirkung eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft.

Nicht einsatzberechtigt ist insbesondere ein Spieler, der nicht auf der von der DFL herausgegebenen Spielberechtigungsliste der Lizenzmannschaft aufgeführt ist.

Wird ein Spieler, der auf der Spielberechtigungsliste steht, nicht innerhalb der nach den Bestimmungen vorgesehenen Frist auf dem Spielberichtsbogen eingetragen, entscheiden im Einzelfall die Rechtsinstanzen des DFB über die Spielwertung oder darüber, ob lediglich eine andere Maßnahme angemessen ist.

- b) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung im Zusammenhang steht.
- c) Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn der Regelverstoß die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.
- d) Mitwirkung eines gedopten Spielers.

In Abänderung von Nr. 1 ist der Einspruch innerhalb von zwei Tagen nach Kenntnis der Benachrichtigung durch die Dopingkommission einzulegen.

Wird der Einspruch auf ein behauptetes Dopingvergehen gestützt, ohne dass dem Vorwurf eine in dem betreffenden Spiel durchgeführte Dopingkontrolle zugrunde liegt, ist der Einspruchsführer in vollem Umfang beweispflichtig dafür, dass ein Dopingvergehen vorlag. Es gilt die Frist gemäß Absatz 1, die jedoch zwei Wochen nach dem betreffenden Spiel endet.

e) Spielmanipulation.

In Abänderung von Nr. 1 ist der Einspruch innerhalb von zwei Tagen nach Kenntnis von Tatsachen, die einen hinreichenden Tatverdacht erregen, spätestens jedoch bis zum Vortag des viertletzten Spieltages einzulegen. Die nachträgliche Erlangung weiterer Tatsachen oder neuer Beweismittel setzt keine neue Frist in Gang.

Für die letzten vier Spieltage der Lizenzigen verbleibt es bei der Frist der Nr. 1. Auf Spielwiederholung abzielende Einsprüche sind in diesen Fällen nicht mehr zulässig.

3. Über den Einspruch entscheidet in erster Instanz das Sportgericht, als Berufungsinstanz das Bundesgericht. Für die Berufung gilt Nr. 1 Absatz 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Berufungsgebühr € 1000,00 beträgt.
4. War in einem Spiel ein Spieler nicht spiel- oder einsatzberechtigt, so ist das Spiel für die Mannschaft, die diesen Spieler schuldhaft eingesetzt hatte, mit 0:2 verloren und für den Gegner mit 2:0 gewonnen zu werten, es sei denn, das Spiel war nach dem Einsatz des nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers noch nicht durch den Schiedsrichter fortgesetzt. In diesem Fall bleibt die Spielwertung bestehen. Nr. 2 a) Abs. 3 bleibt unberührt.
5. a) Hat in einem Spiel in einer Mannschaft ein gedopter Spieler mitgewirkt und ist dieser Spieler wegen Dopings bestraft worden, oder weigert sich ein Spieler schuldhaft, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, so wird dieses Spiel für seine Mannschaft, falls sie das Spiel gewonnen oder unentschieden gespielt hat, mit 0:2 Toren als verloren gewertet. Für den Gegner bleibt die Spielwertung vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 bestehen. Von dieser Spielwertung kann bei Vorliegen besonderer Umstände zugunsten der Mannschaft des gedopten Spielers abgewichen werden. Es kann in diesem Fall alternativ erkannt werden auf:
 - Bestätigung der ursprünglichen Spielwertung;
 - teilweise Aberkennung der von der Mannschaft des gedopten Spielers mit dem Spiel gewonnenen Punkte unter Beibehaltung des Torergebnisses;
 - Spielwiederholung.

In Abweichung von Absatz 1, Satz 2 wird das Spiel mit 2:0 Toren für den Gegner als gewonnen gewertet, wenn der Einsatz des gedopten Spielers den Ausgang des Spiels als unentschieden oder als für den Gegner verloren mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat. Sätze 3 und 4 des Absatzes 1 finden in diesem Fall keine Anwendung.

- b) Hat beim Gegner ebenfalls ein gedopter und dafür bestrafte Spieler mitgewirkt oder weigert sich dort ebenfalls ein Spieler schuldhaft, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, so wird das Spiel auch dem Gegner mit 0:2 Toren als verloren gewertet; es gilt a), Absatz 1, Sätze 3 und 4 entsprechend.
- c) Wird der Club wegen eines Vergehens gemäß § 7 Nr. 1 i) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestraft, ohne dass gegen den Spieler ein strafbarer Tatbestand des Dopings vorliegt, so gelten für die Wertung des Spiels a), Absatz 1, Sätze 1 und 2 oder Absatz 2.

-
- d) Liegt ein Dopingfall vor, ohne dass Spieler und Club ein Verschulden verworfen werden kann, ist das Spiel zu wiederholen.
6. Wird auf Spielwiederholung erkannt, ist das Spiel grundsätzlich am gleichen Ort neu auszutragen.

§ 13a

Einspruch bei Spielmanipulationen

Nach § 17a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB gilt bei Einspruch bei Spielmanipulationen folgende Regelung:

1. Ein Einspruch gegen die Spielwertung ist zusätzlich zu Sanktionen mit der Begründung statthaft, dass eine Spielmanipulation vorliegt, die das Spielergebnis beeinflusst hat; der Einspruchsberechtigte hat den Nachweis der Spielmanipulation zu führen.
2. Bei einem infolge nachgewiesener, ergebnisbeeinflussender Manipulation begründeten Einspruch gegen eine Spielwertung kann entweder auf Spielwiederholung oder Spielwertung entsprechend § 17 Nr. 5 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, § 12 b) Nr. 2 der Spielordnung des DFB erkannt werden. Hat die Manipulation ausschließlich auf die Höhe des Spielergebnisses, jedoch nicht auf den Ausgang des Spiels Einfluss, so führt dies in der Regel nicht zu einer Spielwiederholung oder Spielwertung. § 10 Nr. 3 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bleibt unberührt.

§ 14

Verzicht, Nichtantreten, verspätetes Antreten, Spielabbruch

Nach § 18 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB gilt im Verfahren bei Nichtaustragung eines Bundesspieles (Verzicht, Nichtantreten, verspätetes Antreten, Spielabbruch) folgende Regelung:

1. Der Verzicht auf ein Bundesspiel durch einen Teilnehmer ist ausgeschlossen.
2. Wer schuldhaft zu einem Bundesspiel nicht antritt, ist Verlierer, sein Gegner Sieger des Bundesspiels. Das Spiel wird mit 2:0 Toren für den Sieger gewertet. Das Nichtantreten kann nicht damit entschuldigt werden, dass der Nichtantretende vorbringt, unter Benutzung nicht öffentlicher Verkehrsmittel angereist und dabei durch Unfall aufgehalten worden zu sein.

In einem Wettbewerb, der nach dem Pokalsystem mit Hin- und Rückspiel durchgeführt wird, scheidet eine schuldhaft nicht angetretene Mannschaft in jedem Fall aus; der Spielgegner ist qualifiziert.

3. Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel nicht rechtzeitig an, so hat der Gegner die Pflicht, bis zu 45 Minuten zu warten. Nach Ablauf dieser Zeit ist er berechtigt, das Spiel nicht auszutragen. Das Spiel wird für die säumige Mannschaft mit einem Torverhältnis von 0:2 als verloren gewertet. Außerdem kann das Sportgericht gegen den säumigen Club auf eine Geldstrafe und Ersatzleistung zugunsten des Gegners für entstandene Kosten – insbesondere Reise-, Reklame-, Schiedsrichter- und Platzkosten – erkennen. Wird das Spiel gleichwohl nach Ablauf dieser 45 Minuten noch ausgetragen, so wird es entsprechend seinem Ausgang gewertet.

Fällt ein Spiel aus, weil eine Mannschaft durch höhere Gewalt an der Austragung gehindert ist, so ist es von der spielleitenden Stelle neu anzusetzen. Ob höhere Gewalt vorlag, entscheidet im Zweifelsfall das Sportgericht.

Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist eine Verhandlung über den Einwand der höheren Gewalt nicht erforderlich, wenn der Spielgegner gegenüber dem Vorsitzenden des Sportgerichts die Berechtigung des Einwandes schriftlich anerkennt.

4. Wird ein Bundesspiel ohne Verschulden beider Mannschaften vorzeitig abgebrochen, so ist es an demselben Ort zu wiederholen. Trifft eine Mannschaft oder ihren Club oder beide Clubs ein Verschulden an dem Spielabbruch, ist das Spiel dem oder den Schuldigen mit 0:2 Toren für verloren, dem Unschuldigen mit 2:0 Toren für gewonnen zu werten. Hat der Unschuldige im Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet. Dies gilt entsprechend, wenn eine Kapitalgesellschaft beteiligt ist.
5. Ist ein auf dem Spielfeld verlorenes Spiel für den Verlierer nachträglich rechtskräftig als gewonnen gewertet worden, so wird das Spielergebnis 2:0 eingesetzt. Gleiches gilt, wenn ein unentschiedenes Spiel für eine Mannschaft als gewonnen und für die andere als verloren gewertet wird. Ist ein Club gesperrt und damit gehindert, angesetzte Spiele auszutragen, so werden die dadurch ausfallenden Spiele für den Club als mit 0:2 verloren gewertet.
6. Die Entscheidung über die Spielwertung treffen die Rechtsorgane des DFB. Wird auf Spielwiederholung gemäß § 17 Nr. 2 c) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung erkannt, wird die rechtskräftige Entscheidung zur abschließenden Beurteilung der FIFA vorgelegt.
7. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind.

Der Schiedsrichter kann auf Wunsch des Spielführers einer Mannschaft ein Spiel abbrechen, wenn diese Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat und das Ergebnis für den Gegner lautet. Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten als Spielabbruch gewertet.

§ 15

Feldverweis, Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rot) und Verwarnung

1. Nach § 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB gilt für eine vorläufige Sperre bei Feldverweis (rote Karte) folgende Regelung:
 - a) Bei einem Feldverweis (rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Ausgenommen von der vorgenannten Regelung sind Feldverweise in Länderspielen, UEFA-Wettbewerben, weiteren offiziellen internationalen Wettbewerben, wie z. B. UEFA Intertoto Cup (UIC) und Hallen-Fußballspielen. Auf Antrag

des Kontrollausschusses kann der Vorsitzende des Sportgerichtes einen Spieler, der in einem solchen Spiel des Feldes verwiesen worden ist, im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig sperren. Eine zu erwartende, bereits erfolgte oder abgelehnte Bestrafung dieses Spielers nach den Bestimmungen der FIFA oder UEFA hindert nicht seine Bestrafung nach den Bestimmungen des DFB.

§ 11 bleibt unberührt.

- b) Erfolgt ein Feldverweis eines Spielers (rote Karte) einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.
2. Für Feldverweise nach zwei Verwarnungen (gelb-rote Karte) und das Einspruchsverfahren gilt gemäß § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB folgende Regelung:

- a) Wird ein Spieler in einem Bundesspiel, einem Qualifikationsspiel zum Liga-Hallen-Pokal oder während dieses Endturniers infolge zweier Verwarnungen (gelb/rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das Bundesspiel oder das Hallenspiel der gleichen Wettbewerbskategorie, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, gesperrt.

Der Vollzug der Sperre wegen eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen ist nach Ablauf des nachfolgenden Spieljahres nicht mehr zulässig.

- b) Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga oder Junioren-Bundesliga infolge zweier Verwarnungen (gelb/rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Clubs gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
- c) Gegen eine nach Nr. 2 a) verwirkte Sperre ist ein Einspruch beim DFB-Sportgericht nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird.

Einspruchsberechtigt ist der betroffene Spieler.

Der Einspruch des Spielers muss schriftlich eingelegt werden und spätestens an dem dem Spieltag folgenden Tag bei der DFB-Zentralverwaltung eingegangen sein. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, läuft die Frist um 10.00 Uhr am ersten darauf folgenden Werktag ab. Das DFB-Sportgericht entscheidet endgültig.

3. Verwarnung (gelbe Karte)

- a) Ein Spieler einer Lizenzmannschaft, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinne sind Meisterschaftsspiele der Lizenzligen. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß Absatz 1 mit der

Folge, dass die Sperre gemäß Absatz 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

- b) Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.
- c) Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.
- d) Gemäß § 43 Nr. 4 der DFB-Spielordnung gilt bei Spielen im DFB-Vereinspokal die Regelung, dass ein Spieler einer Lizenzmannschaft, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals fünfmal durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt wurde, für das nächste Spiel dieser Endrunde gesperrt ist, an dem seine Mannschaft teilnimmt. Die Übernahme einer Verwarnung oder bereits verwirkten Sperre in die Pokalrunde des nächsten Spieljahres entfällt. Absatz c) findet Anwendung.
- e) Die Clubs und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.
- f) Für das Einspruchsverfahren gegen eine Verwarnung gilt nach § 12 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB folgende Regelung:

Gegen eine nach Regel 12 in Meisterschaftsspielen der Lizenzligen, 3. Liga und sowie in Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene gegen einen Spieler verhängte Verwarnung ist ein Einspruch beim DFB- Sportgericht nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers geirrt hat. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und spätestens an dem dem Spieltag folgenden Tag bei der für das DFB-Sportgericht zuständigen Geschäftsstelle eingegangen sein. Das DFB-Sportgericht entscheidet endgültig.

§ 16

Spielberechtigung der Lizenzspieler bei Vereinsverschmelzung (Fusion)

1. Fusion durch Neubildung

Fusioniert ein Lizenzverein mit einem anderen Verein, indem sich beide Vereine auflösen und einen neuen Verein gründen, ist dieser neue Verein in die nach Maßgabe der Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes vorgesehene Spielklasse einzuordnen. Die Spielberechtigung von Amateuren und Vertragsspielern für den neuen Verein richtet sich nach den Bestimmungen des betreffenden Mitgliedsverbandes.

2. Fusion durch Aufnahme

Fusioniert ein Verein mit einem anderen Verein in der Weise, dass nur einer der beiden Vereine sich auflöst und in dem anderen Verein aufgeht, so nimmt dieser andere Verein am Spielbetrieb der Spielklasse teil, für die er sich im abgelaufenen Spieljahr sportlich qualifiziert hatte.

Ist und bleibt dieser Verein für die Lizenzligen lizenziert, werden die Spielberechtigungszeiten von Amateuren und Vertragsspielern des aufgelösten

Vereins auf diesen Verein übertragen. War der aufgelöste Verein ein Verein der Lizenzligen, erhalten die Lizenzspieler eine sofortige Spielberechtigung für den anderen Verein. Die Bestimmungen der Lizenzordnung Spieler (LOS) bleiben hiervon unberührt.

Im Übrigen richtet sich die Spielberechtigung bei einer Fusion nach den Bestimmungen der Lizenzordnung Spieler (LOS) und der DFB-Spielordnung. Die Fusion wirkt spieltechnisch für das ihr folgende Spieljahr, wenn die Fusion spätestens am 1.3. eines Jahres dem Ligaverband angezeigt und bis zum folgenden 30.6. der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung des/der auflösenden Vereins/Vereine vorgelegt und ein Nachweis über die Eintragung der Auflösung(en) im Vereinsregister erbracht wird. Zusätzlich ist ein notariell abgeschlossener Fusionsvertrag der beteiligten Vereine vorzulegen. In allen übrigen Fällen wirkt die Fusion spieltechnisch erst mit Beginn des übernächsten Spieljahres.

3. Spielgemeinschaften

Die Bildung von Spielgemeinschaften sind für die Spielklassen der Lizenzligen ausgeschlossen.

4. Vereinsauflösung

Wird ein Verein aufgelöst, aus welchen Gründen auch immer, kann ein eventuell neu gegründeter Nachfolgeverein keinen Anspruch auf die Spielberechtigung des aufgelösten Vereins erheben.

§ 17

Zuständigkeit

1. Der Ligaverband kann nach § 5 seiner Satzung der DFL Aufgaben zur eigenständigen und selbstverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Die DFL übernimmt die sich aus dieser Ordnung zur Leitung des Spielbetriebs der Lizenzligen und der Erfüllung der damit zusammenhängenden Aufgaben.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Entscheidungen aller spieltechnischen Fragen
 - b) Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage
 - c) Entscheidungen über die Durchführung und Teilnahme an anderen, dem Ligaverband übertragenen Wettbewerben
 - d) Genehmigung von Freundschaftsspielen und -turnieren.
2. Die Entscheidungen der DFL erfolgen nach ihrer Geschäftsordnung.
 3. Entscheidungen der DFL ergehen durch Beschluss; ablehnende Entscheidungen sind unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zu begründen. Die Betroffenen können innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde erheben. Dabei vorgebrachte neue Tatsachen innerhalb dieser Ausschlussfrist müssen substantiiert und belegt sein. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der DFL einzulegen, die ihr abhelfen kann. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdefrist kann aus übergeordneten Gesichtspunkten auf maximal zwei Tage abgekürzt werden. Eine Abkürzung muss begründet werden.

Soweit der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann/können der/die Betroffene(n) nach Zustellung der Entscheidung innerhalb von fünf Tagen unter Vortrag neuer Tatsachen Beschwerde erheben. Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist ist ein neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Die Beschwerde ist zu begründen und beim Vorstand des Ligaverbandes einzulegen, der nach Anhörung der Betroffenen und der Vorinstanz endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdefrist kann aus übergeordneten Gesichtspunkten auf maximal zwei Tage abgekürzt werden. Eine Abkürzung muss begründet werden. § 11 Nr. 5 LO findet entsprechende Anwendung.

§ 18

Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Spielordnung sowie die nachstehende Fassung der Richtlinien zur Spielordnung treten mit Wirkung vom 19. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden anderweitigen Vorschriften der Spielordnung und der Richtlinien außer Kraft.

III. Richtlinien zur Spielordnung

§ 1

Spielfeld und Stadion

1. Platzanlage

Jeder Club hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die während eines Spieles auftretenden Schäden am Spielfeldaufbau unverzüglich behoben werden können. Dies gilt insbesondere auch für beschädigte Tore.

Der Spielfeldaufbau erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Fußball-Regeln (Regel 1) und ist daher von Werbung durch Dritte freizuhalten. Über Ausnahmen befindet der Ligaverband.

2. Platzsperre

Wird gegen einen Club eine Platzsperre verhängt, so sind die in die Sperrzeit fallenden Heimspiele auf einem Platz auszutragen, der mindestens 30 Kilometer entfernt liegt und nicht ebenfalls einer Platzsperre unterworfen ist.

Erzielt der Club, gegen den eine Platzsperre verhängt ist, gegenüber den möglichen Einkünften auf seiner Platzanlage Mehreinnahmen, sind diese abzuführen. Über die Verwendung entscheidet der Ligaverband.

3. Beschaffenheit

Die Sportplatzanlage muss so beschaffen sein, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele gewährleistet ist.

Der Schiedsrichter entscheidet über ordnungsgemäßen Platzaufbau und Eignung des Balles. Einwendungen hiergegen müssen vor Spielbeginn durch den Spielführer vorgebracht werden. Ausschließlich der vom Ligaverband bestimmte Ball ist zu verwenden.

4. Tornetze

Die Tornetze sind freihängend anzubringen. Eisenverstrebungen zur Befestigung der Netze an den Torpfosten sind nicht zulässig. Die Netze sind am Boden zu verankern. Die Verankerung muss so konstruiert sein, dass eine Gefährdung der Aktiven ausgeschlossen ist. Die Netze sind ständig auf ihre Haltbarkeit hin zu überprüfen.

5. Flutlicht

1. Die technischen Voraussetzungen für eine Flutlichtanlage sind in § 6 Nr. 5 der Lizenzierungsordnung geregelt.
2. Bei Spielunterbrechungen bzw. Spielabbruch im Zusammenhang mit der Durchführung eines Flutlichtspiels gelten folgende Grundsätze:
 - a) Wenn die Beleuchtungsanlage in einem Stadion ausfällt, entscheidet der Schiedsrichter des Spiels endgültig über einen Spielabbruch.
 - b) Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, so bleibt das Spiel während dieser Zeit unterbrochen und wird nach Instandsetzung der Beleuchtungsanlage fortgesetzt.
 - c) Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, entscheidet der Schiedsrichter über die Fortsetzung oder den Abbruch des Spiels.
3. Um einen Ausfall der Beleuchtungsanlage zu verhindern oder einen Schaden möglichst schnell beheben zu können, haben die gastgebenden Clubs folgende Vorkehrungen zu treffen:

Die Beleuchtungsanlage muss jährlich mindestens zweimal, und zwar vor Beginn der Vorrunde und vor Beginn der Rückrunde der Meisterschaftsspiele, durch ein Fachunternehmen gründlich geprüft und gereinigt werden.

Es sind genügend Ersatzsicherungen bereit zu halten, damit eine sofortige Auswechslung von defekten Sicherungen möglich ist.

Die Installationen (Schalter, Sicherungen usw.) sind unter Verschluss zu halten, damit Unbefugte keinen Zutritt zu diesen Anlagen haben.

6. Bespielbarkeit

1. Die Clubs mit clubeigenen Plätzen sind verpflichtet, das Spielfeld mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen. Clubs ohne clubeigene Plätze sind verpflichtet, beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit des Spielfeldes zu sorgen.
2. Der Schiedsrichter ist unmittelbar nach Ankunft am Spielort verpflichtet, bei möglicher Unspielbarkeit des Platzes unverzüglich den Ligaverband in Kenntnis zu setzen, damit dieser über die vorzeitige Absetzung des Spiels entscheiden und damit eventuell die Anreise der Gastmannschaft verhindern kann. Von der Absetzung eines Spieles sind alle Beteiligten sofort zu benachrichtigen.

3. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes soll vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn durch die Sportplatzkommission getroffen werden. Die Unbespielbarkeit des Platzes kann nach diesem Zeitpunkt bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn durch die Kommission nur festgestellt werden, wenn zwischenzeitlich eingetretene Witterungseinflüsse die Bespielbarkeit des Spielfeldes entscheidend verschlechtert haben. Über die Entscheidung ist ein schriftlicher Bericht an den Ligaverband einzureichen.
4. Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsgefährdung der Spieler jederzeit abzusagen, bleibt unberührt.
5. Der Schiedsrichter hat in seinem Spielbericht seine Beurteilung der Bespielbarkeit festzuhalten.
6. Bereits im Laufe der Woche kann die Sportplatzkommission Platzbesichtigungen vornehmen und hat für die Durchführung des Spiels nachteilige Feststellungen dem Ligaverband bekanntzugeben, damit dieser über die vorzeitige Absetzung eines Spieles entscheiden kann.
Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Beurteilung der Bespielbarkeit von Platanlagen im Bereich der Bundesliga und 2. Bundesliga.
7. War eine gemeldete Platanlage wiederholt nicht bespielbar, so soll der Ligaverband die Spiele auf einem neutralen Platz austragen lassen.
8. Über die eventuelle Schließung eines mobilen Stadionsdaches wird am Tag vor dem Spieltag, spätestens jedoch 4 Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn, auf Vorschlag des Heimvereins durch den Schiedsrichter endgültig entschieden. Die Zustimmung des Gegners ist nicht erforderlich. Grundsätzlich muss das Stadionsdach offen bleiben, ausgenommen, wenn schlechte Witterungsbedingungen eine Schließung rechtfertigen. Wird beschlossen, das Stadionsdach zu schließen, muss das Dach während des gesamten Spieles geschlossen bleiben. Gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

7. Stadionuhr

Zeitanzeiger mit besonderem Laufwerk (2 x 45 Minuten) können in Betrieb genommen werden. Der Zeitanzeiger muss in der Stellung 45.00 Minuten bzw. 90.00 Minuten gestoppt werden.

8. Stadionbeschallung und Anzeige-/Videotafeln

1. Der Einsatz von Beschallungsanlagen sowie Anzeige- und Videotafeln ist unter den Aspekten der Information und Unterhaltung der Stadionbesucher sowie zur Vermittlung von Werbebotschaften gestattet.

Der Einsatz dieser Medien hat so zu erfolgen, dass der sportliche Verlauf des Spiels nicht beeinträchtigt wird, Spieler und Schiedsrichter/-Assistenten nicht gestört oder irritiert werden und das Fair-Play-Gebot, insbesondere gegenüber der Gastmannschaft und deren Spielern und Offiziellen, Beachtung findet. Werden über diese Medien Werbebotschaften vermittelt, so ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass diese dem Ansehen der Lizenzigen und des Fußballsports nicht schaden.

2. Die Stadionbeschallung darf vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause uneingeschränkt zum Einsatz gebracht werden. Während des laufenden Spiels darf sie ausschließlich zum Zwecke der Bekanntgabe wesentlicher spielbezogener Informationen für die Stadionbesucher, z. B. Ein- und Auswechslungen, genutzt werden. Ausgenommen davon sind Spielunterbrechungen nach Torerfolgen, bei welchen auch kurze Unterhaltungselemente, z. B. Musikeinspielungen, möglich sind. Zwischen-, Halbzeit- und Endergebnisse anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden. Eine Kommentierung ist untersagt.
3. Anzeige- und Videotafeln dürfen während des gesamten Veranstaltungszeitraums, d. h. auch während des laufenden Spiels, zum Einsatz gebracht werden. Die Nutzung der Anzeige- und Videotafeln zur Vermittlung von Werbebotschaften in Form von Bewegtbildern beschränkt sich auf die Zeiträume vor und nach einem Spiel sowie während der Halbzeitpause.

Die Verwendung von Spielbildern der aktuellen Begegnung sowie anderer Begegnungen bedarf der Zustimmung des Ligaverbandes, der die Clubs von Spieljahr zu Spieljahr über den zur Verfügung stehenden Nutzungsumfang sowie die damit verbundenen Bedingungen und Verpflichtungen informiert.

9. Zusätzliche Tribünen

Der Bau von zusätzlichen Tribünen ist nur mit Genehmigung des Ligaverbandes gestattet. Die Verantwortung für die Aufstellung und eine sich daraus ergebende Haftung gegenüber Dritten hat der gastgebende Club zu tragen. Nach Erstellung der Zusatztribüne ist durch die städtische Bauaufsichtsbehörde an Ort und Stelle eine Kontrolle durchzuführen und das Ergebnis dem Ligaverband vorzulegen.

Bei Spielen mit Einnahmenteilung ist bezüglich der anteiligen Kostenübernahme durch den Gastverein seine vorherige Zustimmung erforderlich.

§ 2

Spielansetzungen

1. Spieltag/Anstoßzeit

Die Spiele der Lizenzligen finden in der Regel von Freitag bis Sonntag oder Dienstag/Mittwoch statt. Der Ligaverband kann Ausnahmen – insbesondere zum Vollzug von Verträgen mit Dritten – genehmigen.

Sonntagsspiele in der Bundesliga dürfen erst ab 15.30 Uhr ausgetragen werden.

Die beiden letzten Spieltage der Bundesliga und der 2. Bundesliga sind in jeder Spielklasse gleichzeitig anzusetzen. Bei Teilnahme eines Clubs an einem internationalen Wettbewerb kann von dieser Regelung abgewichen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind ebenfalls Spiele, die für die Meisterschaft, den Abstieg oder für die Qualifikation für einen offiziellen Wettbewerb ohne Bedeutung sind. Dabei sind die Fristen nach Nr. 2.2. einzuhalten.

2. Zeitliche und örtliche Änderungen

1. Bei der Terminplanung haben die Spiele der Bundesliga Vorrang. Die Terminkoordination erfolgt durch den Ligaverband.

Danach sind Anträge der Clubs auf Veränderung der festgelegten Spieltermine und Anstoßzeiten von den Clubs der Bundesliga fünf Wochen, von denen der 2. Bundesliga vier Wochen vor den jeweiligen Spielterminen beim Ligaverband einzureichen.

2. Jede Änderung des Spieltermins, der Anstoßzeit oder des Austragungsortes muss der Ligaverband den beteiligten Clubs mindestens vier Tage vorher bekannt geben. Andernfalls können sie die Änderung ablehnen.
3. Der Ligaverband kann aus übergeordneten oder zwingenden organisatorischen und/oder sicherheitstechnischen Gründen eine kurzfristige Terminänderung vornehmen.
4. Meisterschaftsspiele der Lizenzligen sind auf der vom gastgebenden Club gemeldeten Platzanlage auszutragen. Jeder Club kann je Spielzeit in höchstens bis zu vier Fällen seine/ihre Platzanlage beim Sitz des Clubs oder darüber hinaus wechseln. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, muss es sich um das gleiche Stadion handeln. Das Prinzip des wechselseitigen Platzvorteils – mit Ausnahme von Derbys – darf dabei nicht verletzt werden. Wird durch den Wechsel der Platzanlage ein anderer Mitgliedsverband als der, dem der antragstellende Club angehört, betroffen, ist dieser zu hören. Gleiches gilt für Vereine, sofern sie vom Wechsel der Platzanlage betroffen sind. Entsprechende Anträge sind spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Spielplans für die Vorrunde und für die Rückrunde zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Ligaverband.

Spiele der Mannschaften einer Kapitalgesellschaft sind grundsätzlich auf einer Platzanlage am Sitz des Muttervereins auszutragen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Vereine entsprechend.

Weitergehende Ausnahmen für einen Wechsel der Platzanlage am Sitz des Vereins oder darüber hinaus sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aus übergeordnetem Interesse möglich. Der Ligaverband entscheidet.

5. Alle Entscheidungsspiele ohne Hin- und Rückspiel finden auf neutralem Platz statt. Neutral ist ein Platz dann, wenn er nicht im Bereich eines der Landesverbände liegt, dem die Spielteilnehmer angehören. Den Spielort bestimmt der Ligaverband. Bei vorheriger Einigung mit den beteiligten Clubs kann auch ein Platz im Bereich eines der beiden Landesverbände bestimmt werden. Die am Endspiel beteiligten Clubs können sich über die Austragung auf einem ihrer Plätze einigen. Erfolgt keine Einigung, entscheidet das Los über das Heimrecht.

3. Absetzung wegen Erkrankung von Spielern

Beantragt ein Club die Absetzung eines festgesetzten Spieltermins wegen Erkrankung und Verletzung von für die Lizenzmannschaft spielberechtigten Spielern, entscheidet hierüber der Ligaverband.

Bei der Entscheidung über einen Antrag sind sporttypische Sachverhalte (Verletzungen, Sportstrafen, usw.) nicht zu berücksichtigen.

Ein Antrag auf Absetzung ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankungen/Verletzungen vorzulegen. Dem Antrag sind die Atteste des/der behandelnden Arztes/Ärzte beizufügen. Außerdem sind amtsärztliche Zeugnisse vorzulegen. Ist dies nicht möglich, hat der Ligaverband das Recht, einen von ihm beauftragten Arzt um einen Untersuchungsbericht zu bitten. Die Kosten trägt der antragstellende Club.

Zusätzlich ist zu prüfen, ob der antragstellende Club den ausnahmsweisen Einsatz von mehr als drei Amateuren/Vertragsspielern in der Lizenzmannschaft beantragt hat. Ist dies nicht beantragt worden, muss dies gegenüber dem Ligaverband begründet werden. Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn mehr als 13 spielberechtigte Lizenzspieler und/oder in der Lizenzmannschaft spielberechtigte Amateure/Vertragsspieler zur Verfügung stehen. Unter diesen müssen sich mindestens sieben Lizenzspieler, darunter ein Torwart, befinden.

4. Ausgefallene Meisterschaftsspiele

Ausgefallene und abgebrochene Meisterschaftsspiele müssen grundsätzlich spätestens am folgenden spiefreien Dienstag oder Mittwoch angesetzt werden. Der Ligaverband bestimmt einen anderen zeitnahen Nachholtermin, wenn an dem darauf folgenden Dienstag oder Mittwoch übergeordneter Spielbetrieb stattfindet. Bestehen Zweifel, ob übergeordneter Spielbetrieb stattfindet, gilt der jeweilige offizielle Rahmentermin kalender des DFB.

5. Spielaufsicht

Der Ligaverband kann die Überwachung eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Die Clubs können beim Ligaverband eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen. Der Ligaverband gibt den beteiligten Clubs den Beauftragten namentlich bekannt. Dieser setzt sich unmittelbar vor dem Spiel mit dem Schiedsrichter in Verbindung und zeichnet nach dem Spiel den Bericht des Schiedsrichters gegen. Er ist gemeinsam mit dem Schiedsrichter zuständig für Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen. Er ist außerdem berechtigt, zum Bericht des Schiedsrichters gegenüber dem Ligaverband schriftlich Stellung zu nehmen; im Falle besonderer Vorkommnisse ist er hierzu verpflichtet.

§ 3

Organisation der Veranstaltung

1. Verantwortlichkeit

Der gastgebende Club bzw. der vom Ligaverband bestimmte Veranstalter oder Ausrichter ist für eine einwandfreie Abwicklung des Spiels auch auf nicht clubeigenen Plätzen verantwortlich.

Alle Clubs sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen.

Die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sind verbindlich und zu beachten.

2. Platzordnung

1. Jeder gastgebende Club ist für den Schutz und die Sicherheit der Spieler, des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst, der gut und weithin sichtbar zu erkennen ist, für verstärkte Kontrollen an den Eingängen und erforderlichenfalls für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Verantwortung umfasst auch die Verpflichtung, die Zuschauer zu einem sportlichen Verhalten anzuhalten.
2. Während des Spiels darf sich niemand am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten.
3. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel mindestens fünf Meter, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.

3. Mannschaftsbetreuer im Innenraum

1. Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler Platz nehmen (insgesamt höchstens 15 Personen). Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen auf dem Spielerberichtsformular aufgeführt sein. Das technische und medizinische Personal sollte jeweils Mitglied eines einem Mitgliedsverband des DFB angeschlossenen Vereins sein. Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB oder seiner Mitgliedsverbände die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit, Funktionen auszuüben, aberkannt oder als Spieler eine Sperre auferlegt worden ist. Entsprechendes gilt für vorgesperrte und für nach zwei Verwarnungen (gelb/rot) ausgeschlossene Spieler.

Die beiden Ersatzspielerbänke sollten in mindestens fünf Meter Abstand von der Seitenlinie rechts und links der Mittellinie aufgestellt werden. Um die Ersatzspielerbank ist die technische Zone zu markieren. Sie erstreckt sich einen Meter auf jeder Seite über die Breite der Ersatzspielerbank hinaus und bis zu einem Meter an die Seitenlinie heran. Für den Trainer und seinen Assistenten können innerhalb der technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der technischen Zone bleibt dabei unverändert.

2. Anweisungen von den Tor- und Seitenlinien sind grundsätzlich unzulässig. Coaching ist dem Trainer in der von der FIFA vorgegebenen Zone erlaubt. Die Coaching-Zone (Technische Zone) ist nach den Vorgaben in den Amtlichen Fußballregeln zu markieren.
3. Bis zu zwei Mannschaftsbetreuer dürfen das Spielfeld erst dann betreten, wenn der Schiedsrichter das Spiel unterbrochen und das Zeichen dazu gegeben hat. Sie haben zu einer schnellen Spielfortsetzung beizutragen.

-
- Zuwerhandlungen sind vom Schiedsrichter zu unterbinden und können von den Rechtsinstanzen geahndet werden. Die am Spiel beteiligten Clubs haften neben den Mannschaftsbetreuern für deren Fehlverhalten sportstrafrechtlich.

4. Eintrittskarten für Gastmannschaften

- Dem Gastverein steht ein Ticket-Kontingent zu, das mindestens 10 % der jeweils verfügbaren Stadionkapazität umfasst. Dem Gastverein überlassene Ehren- und Freikarten können auf dieses Kontingent angerechnet werden.

Die Aufteilung des dem Gastverein zustehenden Kontingents auf die verschiedenen Stadionbereiche (Tribünensitzplätze, günstige Sitzplätze im Fanbereich, Stehplätze) richtet sich nach den baulichen und sicherheitstechnischen Gegebenheiten des Stadions des Heimvereins. Dieser hat jedoch in jedem Fall sicherzustellen, dass die Zuschauer der Gastmannschaft bei der Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden als die Zuschauer der Heimmannschaft. Die Tickets im Auswärtsbereich müssen folglich zu dem Preis angeboten werden, der auch für die Tickets der gleichen Kategorie im Heimbereich gilt.

Insbesondere müssen stets mindestens 10 % der in dem Stadion verfügbaren Stehplatz-Kontingente dem Gastverein zur Verfügung stehen. Soweit keine oder nicht genügend Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind, ist dem Gastverein stattdessen eine entsprechende Anzahl an Sitzplätzen im Gastbereich zum Preis der Stehplatz-Tageskarten für das betreffende Spiel zur Verfügung zu stellen.

- Der Veranstalter hat dem Gastverein im Rahmen des Gesamtkontingentes mindestens die nachstehende Anzahl an erstklassigen Tribünenplätzen, die sich auf der Längsseite des Spielfeldes im überdachten Bereich zwischen den beiden 16 m-Linien befinden müssen, zum Verkauf bereitzustellen:

Gesamtkapazität Stadion bis 30.000 Zuschauer:	60 Tickets
Gesamtkapazität Stadion bis 50.000 Zuschauer:	80 Tickets
Gesamtkapazität Stadion bis 60.000 Zuschauer:	120 Tickets
Gesamtkapazität Stadion über 60.000 Zuschauer:	160 Tickets

Außerdem erhalten die Gastvereine sechs Ehrenkarten nebeneinanderliegender Plätze aus der ersten Kategorie und 25 weitere Ehrenkarten aus der zweiten Kategorie sowie fünf Durchfahrtscheine. Die Plätze müssen sich auf der Haupttribüne zwischen den beiden 16 m-Linien befinden.

- Der Heimverein informiert den Gastverein rechtzeitig darüber, wann er mit dem eigenen Ticketverkauf für das entsprechende Spiel beginnt. Ab diesem Zeitpunkt kann, spätestens acht Wochen vor dem offiziellen Spieltermin muss der Gastverein beim Heimverein die von ihm voraussichtlich benötigte Anzahl von Eintrittskarten für seine Anhänger bestellen. Dabei ist seiner Bestellung eine möglichst realistische Ein-

schätzung der erwarteten Nachfrage unter Berücksichtigung vorhandener Erfahrungswerte zu Grunde legen. Sofern sich die Bestellung im Rahmen des dem Gastverein gemäß Absatz 1 zustehenden Kontingents bewegt, muss der Heimverein die bestellte Anzahl von Eintrittskarten innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung an den Gastverein übersenden, lediglich bei den ersten beiden Heimspielen der Hin- und Rückrunde ist eine Übersendung noch bis spätestens vier Wochen vor dem Spiel zulässig. Sofern der genaue Spieltermin von der DFL noch nicht festgelegt wurde, gilt für die Berechnung der in den Regelungen dieser Ziffer genannten Fristen der auf den letztmöglichen Spieltermin des entsprechenden Spieltags folgende Werktag als offizieller Spieltermin.

Eine spätere Nachbestellung von zusätzlichen Eintrittskarten durch den Gastverein (etwa wegen unerwartet hoher Nachfrage) ist bis spätestens vier Wochen vor dem offiziellen Spieltermin möglich, bis zu diesem Zeitpunkt sind die entsprechenden Tickets dem Gastverein vorbehalten. Bei solchen Nachbestellungen muss der Heimverein die zusätzlich bestellte Anzahl von Eintrittskarten umgehend, spätestens aber drei Tage nach Eingang der Bestellung, an den Gastverein übersenden, soweit sich die Bestellung im Rahmen des dem Gastverein gemäß Absatz 1 zustehenden Kontingents bewegt.

Der Gastverein hat mit dem Verkauf der ihm vom Heimverein übersandten Eintrittskarten bis spätestens sechs Wochen vor dem offiziellen Spieltermin zu beginnen, falls der Heimverein ihm die bestellten Karten rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat. Dabei soll der Gastverein,

- a) mit dem Verkauf von Steh- und Sitzplätzen gleichzeitig beginnen;
- b) die Eintrittskarten derselben Kategorie stets Block für Block verkaufen, also erst sämtliche Karten eines Blocks absetzen, bevor mit dem Verkauf von Eintrittskarten eines anderen Blocks derselben Kategorie begonnen wird; und
- c) angemessene Anstrengungen dafür unternehmen, dass die von ihm verkauften Tickets nur an Anhänger des Gastvereins verkauft werden.

Der Gastverein ist verpflichtet, den Heimverein auf entsprechende Anforderung unverzüglich über den aktuellen Verkaufsstand zu informieren.

Sofern der Gastverein insgesamt (also inklusive etwaiger Nachbestellungen) mehr als 25 % des ihm zustehenden Kartenkontingents beim Heimverein anfordert, ist er verpflichtet, mindestens 50 % der von ihm insgesamt bestellten Karten auch tatsächlich abzunehmen und zu bezahlen. Die restlichen ihm zur Verfügung gestellten Eintrittskarten kann er bis zehn Tage vor dem Spiel kostenfrei zurückgeben. Die Frist ist gewahrt, wenn die Rücksendung bis spätestens um 17 Uhr des Wochentages, an dem zehn Tage später das entsprechende Spiel stattfindet, beim Heimverein eingeht. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Karten, die zu

diesem Zeitpunkt nicht zurückgegeben wurden, gelten als verkauft und sind vom Gastverein zu bezahlen.

Die jeweils beteiligten Vereine können – insbesondere für Spiele, deren genaue Terminierung von der DFL erst kurzfristig vorgenommen werden kann, zum Beispiel Relegationsspiele – einvernehmlich von den Bestimmungen dieses Absatzes 3 abweichende Regelungen bezüglich des beim Kartenverkauf durch den Gastverein anzuwendenden Verfahrens vereinbaren.

5. Dauerkarten

Dauerkarten der Lizenzligen gelten grundsätzlich nur für Meisterschaftsspiele.

6. Ehrenkarten

Als Ehrenkarten sind abzugeben: Drei Ehrenkarten der besten Kategorie mit drei Durchfahrtscheinen für den Ligaverband; fünf Ehrenkarten, davon zwei der besten Kategorie mit vier Durchfahrtscheinen für den DFB; je fünf Ehrenkarten für den Regional- und Landesverband des gastgebenden Clubs.

7. Spielbeobachtungskarten

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten ist der Heimverein gegen Vorlage eines entsprechenden DFL-Ausweises verpflichtet, an hauptamtliche Scouts, Manager oder Trainer der anderen Lizenzclubs eine Spielbeobachtungskarte aus dem Kontingent der zweiten Kategorie oder höher auszugeben, sofern sich diese bis spätestens drei Tage vor dem Spiel angemeldet haben.

8. Pressekarten

Pressekarten werden im Einvernehmen mit dem örtlichen Sport-Presse-Verein ausgegeben. Die Höchstzahl beträgt bei Heimspielen der Bundesliga 100 und der 2. Bundesliga 50.

9. Schiedsrichterkarten

Für jedes Bundesspiel sind bis zu 300 (bei Fußballspielen in der Halle bis zu 30) Freikarten, möglichst Sitzplätze, für Schiedsrichter bereitzustellen. Die Ausgabe dieser Karten übernimmt der zuständige Landesverband an einer besonderen Kasse für Schiedsrichter.

10. Kartensonderaktionen

Die Durchführung einer Kartensonderaktion, in deren Rahmen mehr als 10 % des Gesamtkontingents an Eintrittskarten verbilligt oder kostenlos ausgegeben werden sollen, ist nur zulässig, falls der jeweilige Spielgegner zuvor schriftlich sein Einverständnis erklärt hat. Entsprechende Kartensonderaktionen sind der DFL im Vorfeld des Spiels rechtzeitig anzuzeigen.

11. Alkoholverbot/Getränkeausschank

1. Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken sind vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage grundsätzlich untersagt. Mit ausdrücklicher, vom Club nachzuweisender Einwilligung der örtlichen zuständigen

Sicherheitsorgane, unter Einbindung der Polizei, können hiervon je nach örtlichen Gegebenheiten Ausnahmen zugelassen werden, insbesondere für die Abgabe alkoholreduzierten Biers (mit einem Alkoholwert bis zu 3 %).

2. Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splintern können und nicht als Wurf- und Schlagwerkzeuge geeignet sind. Soweit möglich und geboten sind mit den örtlich zuständigen Behörden Absprachen darüber zu treffen, in welcher Weise Aspekte des Umweltschutzes (Abfallvermeidung, Recycling etc.) bei der Beschaffung und Verwendung der Behältnisse berücksichtigt werden können.

12. Vorspiele/Nebenveranstaltungen

1. Die Durchführung von Vorspielen ist grundsätzlich nur gestattet, wenn es sich bei den Spielgegnern um Mannschaften des DFB und Vereine seiner Mitgliedsverbände handelt und dadurch das Hauptspiel (Pflichtspiel) nicht gefährdet wird.
2. Andere mit dem Spiel verbundene Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Ligaverbandes.

§ 4

Durchführung des Spiels

1. Spielberechtigung

Die Spielberechtigung muss durch Vorlage der Spielberechtigungsliste des Ligaverbandes nachgewiesen werden.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Eintragungen auf dem Spielbericht zu prüfen und Beanstandungen auf diesem zu vermerken.

2. Spielbericht

Die Beauftragten der beteiligten Clubs müssen rechtzeitig vor Spielbeginn die Spielberichtsbogen ausfertigen und sie dem Schiedsrichter unter Beachtung der Vorschriften des § 4 Nr. 1 überreichen.

Die Mannschaftsverantwortlichen bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen die ihren Verein betreffenden Angaben, insbesondere auch die Spielerlaubnis für die im Spielbericht aufgeführten Spieler ihrer Mannschaft.

Die Clubs sind verpflichtet, nach dem Spiel den vom Schiedsrichter ausgefüllten Spielberichtsbogen durch einen Beauftragten einzusehen und gegenzuzeichnen. Sie bestätigen damit, dass sie von allen Eintragungen auf dem Spielbericht Kenntnis genommen haben. Die Zweitschrift des Spielberichts ist beim Schiedsrichter abzuholen. Nachträgliche Sonderberichte des Schiedsrichters sind im Spielbericht anzukündigen.

Der gastgebende Club hat dem Schiedsrichter einen an den Ligaverband adressierten und frankierten Briefumschlag zu übergeben.

3. Spielführer

Der Spielführer muss sichtbar am linken Arm eine Armbinde tragen. Er ist allein berechtigt, den Schiedsrichter über getroffene Entscheidungen zu befragen. Der Spielführer ist Ansprechpartner für die Entgegennahme übergeordneter polizeilicher Anweisungen. Für den Fall des Ausscheidens des Spielführers während des Spieles muss ein Vertreter benannt werden und die Armbinde tragen.

4. Auswechselspieler

Auf dem Spielbericht sind von der erstgenannten Mannschaft bis spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn und von der zweitgenannten Mannschaft bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn die Namen von insgesamt nicht mehr als 18 Spielern für eine Mannschaft einzutragen.

Änderungen bzw. Ergänzungen von Spielernamen dürfen danach bis spätestens zum Spielbeginn nur noch unter Kenntnisnahme beider Mannschaftsverantwortlicher und des Schiedsrichters erfolgen. Andere Spieler dürfen in diesem Spiel nicht eingesetzt werden.

Die vor Spielbeginn zu bezeichnenden Auswechselspieler sind als ihrer Mannschaft zugehörig zu betrachten und damit dem Entscheidungsrecht des Schiedsrichters unterstellt. Für jedes Vergehen unterliegt der Auswechselspieler dessen Strafbefugnis wie jeder andere Spieler, mag er eingesetzt werden oder nicht.

5. Spielerwechsel

Die Auswechslung ist vollzogen, wenn der Auswechselspieler mit Genehmigung des Schiedsrichters das Spielfeld betritt.

Der Austausch hat durch Zeigen einer Nummerntafel zu erfolgen. Dabei muss zu erkennen sein, welcher Spieler das Spielfeld verlässt und welcher Spieler neu zum Einsatz kommt.

6. Spielkleidung

Die Mannschaften müssen in der gemeldeten Spielkleidung antreten. Wenn zwei Mannschaften die gleiche oder nach Ansicht des Schiedsrichters eine nicht genügend unterschiedliche Spielkleidung haben, so muss die Gastmannschaft die Kleidung wechseln. Die Torhüter müssen eine Spielkleidung tragen, die sie in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter deutlich unterscheidet.

Bei Spielen auf neutralem Platz sollen sich die Clubs rechtzeitig über die Spielkleidung einigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los, notfalls am Spieltag durch den Schiedsrichter.

Ersatz-Spielkleidung ist bereitzuhalten; dies gilt auch bei Auswärtsspielen. Die Ersatzspielkleidung (Trikot, Hose, Strümpfe) muss sich in der Farbe deutlich von der normalen Spielkleidung unterscheiden, dies gilt auch für die Ersatz-Torwart-Kleidung. Das Trikot muss mit dem Liga-Logo versehen sein. Im Übrigen gelten die Regelungen in den Richtlinien für die Spielkleidung und die Ausrüstung.

7. Rückennummern

Die Rückennummern müssen sich in der Farbe von der Spielkleidung deutlich abheben. Die Nummerierung muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.

Vor Beginn einer Spielzeit werden die Rückennummern beginnend mit der Nummer 1 verbindlich vergeben. Nur die Nummern 1 bis 40 dürfen den Spielern zugeteilt werden, wobei die Nummer 1 einem Torhüter vorbehalten ist. Für die anderen Torhüter können beliebige Nummern zwischen 12 und 40 gewählt werden. Soweit der Kader mehr als 40 Spieler umfassen sollte, sind die weiteren Rückennummern fortlaufend zu vergeben. Ein Tausch oder Wechsel der Rückennummer ist während der Saison nicht möglich. Lediglich beim Ausscheiden eines Spielers kann die somit frei werdende Nummer wieder vergeben werden.

8. Verletzungen

Der Schiedsrichter hat, wenn nach seiner Ansicht ein Spieler ernstlich verletzt ist, diesen unverzüglich vom Spielfeld bringen zu lassen, damit das Spiel rasch fortgesetzt werden kann.

Wenn ein Spieler nur leicht verletzt ist, soll das Spiel deswegen nicht unterbrochen werden. Ein Spieler, der in der Lage ist, zur Seiten- oder Torlinie zu gehen, um sich pflegen zu lassen, soll nicht auf dem Spielfeld behandelt werden.

9. Witterung

Der Schiedsrichter darf ein Spiel nicht anpfeifen bzw. muss es abbrechen, wenn die Witterungsverhältnisse die Sicht von einem Tor zum anderen nicht mehr zulassen.

10. Spielbälle/Balljungen

Vom Heimverein sind für jedes Spiel mindestens zehn Spielbälle (bei Schnee farbige Bälle) bereitzustellen. Die Vorschriften hinsichtlich des Ball-Innendrucks sind zu beachten. Darüber hinaus sind nach der FIFA-Anweisung um das Spielfeld herum acht Balljungen zu platzieren, denen ebenfalls je ein Ball zu übergeben ist.

11. Verlängerung

Zwischen dem Ende eines Spiels und einer notwendig werdenden Spielverlängerung dürfen die Mannschaften das Spielfeld nicht verlassen. Die Verlängerung beginnt nach einer Pause von fünf Minuten und wird dann ohne eine weitere Halbzeitpause fortgesetzt.

§ 5

Schiedsrichter und -Assistenten

Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sowie gegebenenfalls vierte Offizielle werden vom DFB-Schiedsrichter-Ausschuss angesetzt.

Bei Bundesspielen werden Schiedsrichtergespanne angesetzt.

Tritt ein Schiedsrichtergespann nicht an, so hat sich der gastgebende Club um Ersatz zu bemühen. Der Ersatz-Schiedsrichter muss bei Spielen der Lizenzligen und DFB-Pokalspielen der DFB-Liste angehören.

Bei Freundschaftsspielen mit Lizenzmannschaften als Veranstalter sind Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten beim DFB, im Übrigen bei dem für die Heimmannschaft zuständigen Landesverband anzufordern.

§ 6

Finanzen

Alle Kosten für die Spiele tragen die Clubs.

Der gastgebende Club erhält jeweils die Einnahmen aus seinen Heimspielen und hat die für die Ausrichtung des Spieles anfallenden Kosten zu tragen.

Nach jedem Spiel der Bundesliga und 2. Bundesliga sind zeitnah, für die Heimspiele der Hinrunde jedoch spätestens bis zum 10.01. und für die Heimspiele der Rückrunde spätestens bis zwei Wochen nach dem letzten Heimspiel einer Spielzeit die jeweiligen Ticketabrechnungen der Heimspiele an den Ligaverband zu übersenden, die u. a. Grundlage für die Berechnung der vom Ligaverband an den DFB zu zahlenden Pacht sind.

Bezüglich der Kosten bei Spielausfall, Endspielen, Entscheidungs- und Wiederholungsspielen sowie Spielen auf neutralem Platz gelten die Bestimmungen der §§ 44 bis 46 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung soweit die Regelungen des Ligaverbandes nichts anderes vorsehen.

§ 7

Supercup

1. Teilnehmer

Am Supercup nehmen der Deutsche Meister und der Gewinner des DFB-Vereinspokals der vorangegangenen abgeschlossenen Spielzeit teil. Ist der Deutsche Meister auch der Gewinner des DFB-Vereinspokals nimmt der Vizemeister teil.

2. Termin, Spielort

Den Termin und den Spielort für den Supercup legt der Ligaverband fest. Dabei behält sich der Ligaverband auch das Recht vor, ein Stadion im Ausland als Spielort zu benennen.

Beide teilnehmenden Clubs haben das Recht, sich mit dem jeweiligen Heimstadion um den Spielort des Supercups zu bewerben.

3. Spielmodus

Der Supercup wird in einem Spiel ausgespielt. Endet das Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird der Sieger ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen ermittelt.

4. Verwarnung (gelbe Karte)

Verwarnungen (gelbe Karten) werden nicht registriert und haben damit keine Sperrstrafen zur Folge.

5. Sonstiges

Veranstalter des Supercups ist der Ligaverband. Er kann die Veranstalter-eigenschaft übertragen.

Der Supercup kann den Namen eines Sponsors tragen. Die Entscheidung hierüber trifft der Ligaverband. Seine Zuständigkeit gilt auch für den Abschluss jeglicher wirtschaftlicher Verwertungsverträge. Über die Verwendung der Einnahmen entscheidet der Ligaverband.

ORDNUNG FÜR DIE VERWERTUNG KOMMERZIELLER RECHTE (OVR)

I. Präambel

Der Lizenzfußball, der die leistungsmäßige Spitze in Deutschland bildet, ist eine sportliche Wettbewerbsform von hohem Interesse und großer Akzeptanz. Er lebt von der Qualität des deutschen Fußballs, von seiner Tradition und vom Interesse seiner Anhänger und der aktiven Fußballspieler.

Zugleich hat die Bundesliga einen Markennamen erlangt. Für Millionen Bürger in Deutschland ist sie der bekannteste und zugleich beliebteste deutsche Sportwettbewerb. Daraus ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, durch kommerzielle Verwertung die Mittel zur Sicherung der weiteren Entwicklung des deutschen Fußballs insgesamt, des Lizenzfußballs und die ihm angehörenden lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften (nachfolgend Clubs genannt), aber auch zur Wahrnehmung seiner sozialen Verantwortung zu erwirtschaften. Gemäß § 4 Nr. 1 e) seiner Satzung ist es Zweck und Aufgabe des Ligaverbandes, die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder als Solidargemeinschaft gegenüber Verbänden und Dritten wahrzunehmen. Um dies zu erreichen, ist der Ligaverband nach § 6 Nr. 2 a) seiner Satzung berechtigt, die sich aus dem Betrieb des Lizenzfußballs ergebenden Vermarktungsrechte wie auch die Liga-symbolik exklusiv und in eigenem Namen zu verwerten. Die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (nachfolgend DFL genannt) wird mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt.

Die sich daraus ergebenden Rechte und Verpflichtungen des Ligaverbandes, die auch in enger Verbindung zu sportlichen, technischen und marktseitigen Entwicklungen stehen, sind in dieser Ordnung geregelt.

II. Grundlagen

§ 1

1. Entsprechend § 6 Nr. 2 a) der Satzung des Ligaverbandes und in Wahrnehmung der Bestimmungen der Satzung des Deutschen Fußball-Bundes (nachfolgend DFB genannt), dem der Ligaverband angehört, insbesondere des § 16 der DFB-Satzung und der Bestimmungen des Grundlagenvertrages zwischen dem Ligaverband und dem DFB, hat der Ligaverband unter anderem das Recht, die Vermarktungsrechte aus den Wettbewerben der Lizenzligen sowie das jeweilige Logo und die dazugehörige sonstige Symbolik (jeweils visuell, akustisch und audiovisuell) sowie die Vermarktungsrechte aus anderen Wettbewerben, an denen sich Mitglieder des Ligaverbandes beteiligen, soweit für letztere nicht Einschränkungen durch die deutsche Rechtsprechung bzw. durch übergeordnete Beschlüsse der zuständigen internationalen Fußballverbände gegeben sind, exklusiv und im eigenen Namen zu verwerten.
2. Diese Ordnung regelt die Grundlagen der kommerziellen Tätigkeit des Ligaverbandes und möglicher nachgeordneter Gesellschaften in wichtigen kommerziellen Bereichen. Als Verband der Liga, als Institution und im Interesse gesamtgesellschaftlicher Aufgaben des deutschen Fußballs hat der Ligaverband auch die Aufgabe, Vermarktungsrechte zentral (bzw. gemeinschaftlich) wahrzunehmen.

-
3. Der Ligaverband und seine Mitglieder beachten die im Rahmen der Verständigung mit der Europäischen Kommission gefundene Abgrenzung zwischen der Vermarktung durch den Ligaverband und der Vermarktung durch das einzelne Mitglied des Ligaverbandes nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 31. März 2004.

§ 2

Die kommerziellen Aktivitäten des Ligaverbandes fußen auf geltendem Recht, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse und der spezifischen Bedürfnisse des Sports, den Statuten, Satzungen und relevanten Ordnungen des DFB sowie insbesondere der Satzung, den Statuten und Ordnungen, einschließlich den beschlossenen bzw. zu beschließenden Arbeitsanweisungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen des Ligaverbandes, und auf dem Grundlagenvertrag zwischen dem Ligaverband und dem DFB.

§ 3

1. Berücksichtigung finden Festlegungen der FIFA und der UEFA, in denen der DFB, dem der Ligaverband angehört, jeweils Mitglied ist, auch hinsichtlich der von den internationalen Dachverbänden veranstalteten Klubwettbewerbe.
2. Die deutschen Teilnehmer an den europäischen Klubwettbewerben qualifizieren sich aufgrund ihrer Platzierung in der Bundesliga sowie als Gewinner (bzw. im Sonderfall als Finalist) des DFB-Pokal-Wettbewerbs. Die Teilnahme, die Vermarktung und die Wahrnehmung von Rechten bzw. die Erfüllung von Pflichten aus der Teilnahme an den Gesamtwettbewerben erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen und Entscheidungen der veranstaltenden Verbände, der zuständigen Gremien des jeweiligen Wettbewerbs sowie der Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und bei Bedarf zu treffenden weiteren Festlegungen des Ligaverbandes.

§ 4

In Wahrnehmung der Rechte aus den Terminlisten der Lizenzligen und der anderen offiziellen Spiele der Mitgliedsclubs durch den Ligaverband wie auch zur Regelung diesbezüglicher Angelegenheiten den Pokal des Deutschen Fußball-Bundes betreffend wird der Rahmenterminkalender im Spielausschuss des DFB unter Mitwirkung der Vertreter des Ligaverbandes erstellt.

§ 5

1. Der Ligaverband realisiert die Gemeinschaftsinteressen der Bundesliga in den Bereichen Wirtschaft, Handel, Dienstleistungen, Medien, Finanzen und neue Technologien nach dieser Ordnung.
2. Wichtige kommerzielle Aktivitätsbereiche des Ligaverbandes sind:
 - die Vermarktung der Fernseh- und Hörfunkrechte, weiterer audiovisueller Verwertungsrechte der Bundesliga, einschließlich solcher aus neuen technologischen oder marktseitigen Entwicklungen

-
- die Vermarktung im Sponsoring und durch Sonderwerbformen
 - Merchandising
 - die Vermarktung in anderen Bereichen (z. B. Lotterie- und Gewinnspiele) sowie solche, die zukünftig entwickelt werden.
3. Zugleich hat der Ligaverband die Aufgabe, beständig neue Möglichkeiten der Rechteverwertung und Vermarktung im Interesse der Liga zu suchen und wahrzunehmen.

§ 6

1. Der Ligaverband nimmt die unter §§ 1–5 genannten Rechte sowie künftige neue Aufgabenbereiche eigenverantwortlich und soweit erforderlich in Abstimmung mit bzw. im Auftrag von seinen Mitgliedern wahr. Einzelheiten dazu regeln die §§ 7 ff..
2. Bei Bedarf kann der Ligaverband spezielle Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und Anweisungen für spezifische Tätigkeitsgebiete bzw. für die Wahrnehmung spezifischer Aufgaben beschließen.

§ 7

Der Ligaverband ist berechtigt und verpflichtet, zur Realisierung seiner Interessen und der seiner Mitglieder alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die der Verwirklichung seiner Ziele dienen. Der Ligaverband und die DFL sind darüber hinaus auch berechtigt, die nach den §§ 9 bis 16 bestehenden Rechte im eigenen Namen gegenüber Dritten gerichtlich geltend zu machen. Der Ligaverband kann die Ausübung der Rechte oder die Wahrnehmung einzelner Aufgaben daraus auch auf die DFL oder andere von der DFL ermächtigte Unternehmen übertragen, sofern die Satzung oder der Grundlagenvvertrag mit dem DFB nichts anderes bestimmen. Das schließt auch die Bildung von Tochtergesellschaften, die Beteiligung an anderen Gesellschaften und die Gründung gemeinsamer Gesellschaften mit spezialisierten Partnerfirmen durch die DFL ein.

§ 8

1. Entscheidungen in allen wirtschaftlichen Fragen, die von dieser Ordnung berührt werden, trifft der Vorstand des Ligaverbandes – soweit die Rechte nicht auf einen Dritten übertragen sind – gemäß § 17 Nr. 1 der Satzung eigenständig. Wesentliche Entscheidungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Angelegenheiten, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Ligaverbandes oder der Zustimmung des Vorstandes des Ligaverbandes bzw. des Aufsichtsrats der DFL und der Mitgliederversammlung bedürfen, wie die Bildung von Tochtergesellschaften oder wichtige Vermögensfragen, werden – soweit sie nicht in der Satzung und in dieser Ordnung geregelt sind – in der Geschäftsordnung des Ligaverbandes oder der DFL bestimmt.

III. Fernsehrechte, Hörfunkrechte und andere audiovisuelle Verwertungsrechte

§ 9

1. Das Recht, über die Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Spielen, die sich im Verantwortungsbereich des Ligaverbandes befinden, Verträge zu schließen, besitzt der Ligaverband gemäß § 6 Nr. 2 a) der Satzung. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform insbesondere des Internets, der Online-Dienste und Anwendermedien sowie möglicher Vertragspartner.
2. Das Recht, für Spiele in den internationalen Klubwettbewerben der FIFA und UEFA Verträge über die Fernseh- und Hörfunkübertragungen zu schließen, nehmen die jeweils teilnehmenden lizenzierten Clubs des Ligaverbandes wahr, solange die FIFA bzw. UEFA dieses Recht nicht selbst ausübt oder auf den Nationalverband oder den Ligaverband überträgt. In diesem Fall wird dieses Recht soweit möglich und zulässig vom Ligaverband wahrgenommen. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere des Internets, der Online-Dienste und Anwendermedien sowie möglicher Vertragspartner.
3. Das Recht, über Freundschaftsspiele gemäß § 9 SpOL Verträge zu schließen, nehmen die lizenzierten Clubs wahr. Diesbezügliche Verträge sind der DFL unverzüglich vorzulegen.

§ 10

(gestrichen)

§ 11

Der Ligaverband ist berechtigt, Rahmenbedingungen für die Vermarktung zu erlassen, die dem Schutz des Produktes Lizenzfußball dienen und die für die Teilnehmer an den Lizenzligen und die für sie handelnden Dritten verbindlich sind.

IV. Vermarktungsrechte im Bereich Sponsoring und Sonderwerbformen

§ 12

Der Ligaverband ist zur Ausschöpfung von wirtschaftlichen Ressourcen und im Sinne einer gemeinschaftlichen Präsentation des Lizenzfußballs berechtigt, für den Lizenzfußball als Gesamtheit und seine individuellen Spielklassen und Wettbewerbe Kooperationen und Partnerschaften im Sinne des Sponsorings und der Sonderwerbformen (z.B. Promotions zur Verkaufsförderung) mit Dritten einzugehen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die sich aus vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen der audiovisuellen Verwertungsrechte ergeben oder erlangen lassen.

§ 13

1. Der Ligaverband ist zum Zwecke der gemeinschaftlichen Vermarktung der Bundesliga und/oder 2. Bundesliga und/oder weiterer Wettbewerbe exklusiv sowie inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt berechtigt, Dritten Individualrechte der lizenzierten Clubs des Ligaverbandes einzuräumen und/oder Leistungen durch diese erbringen zu lassen, soweit alle lizenzierten Clubs der Bundesliga und/oder 2. Bundesliga in gleichem Maße dazu verpflichtet sind.
2. Über die ihr dafür zur Verfügung stehenden Vermarktungsrechte wird sich der Ligaverband mit den lizenzierten Clubs dann abstimmen, wenn von diesen Rechte eingeräumt und Leistungen erbracht werden sollen, die deren individuelle Partnerschaften mit dem Trikotsponsor, dem Namensgeber des Stadions oder dem Sportartikelausrüster oder – nach Anzeige und Begründung durch die Clubs vor einer Spielzeit – sonstigen hinsichtlich der wirtschaftlichen Erheblichkeit und der strategischen Bedeutung mit den beiden erstgenannten vergleichbare Partnerschaften (einschließlich Anteilseigner) im Sinne der Produkt- und Branchen-Exklusivität nachhaltig beeinträchtigen. Falls eine derartige Beeinträchtigung nachgewiesen wird, kann der Ligaverband auch unter Verzicht auf den/die betroffenen Club(s) nach Beschluss des Vorstandes die gemeinschaftliche Vermarktung unter Beteiligung nicht aller 18 bzw. 36 Clubs durchführen, sofern mindestens die jeweilige Mehrheit der Clubs der jeweiligen Lizenzliga beteiligt ist.
3. Der Ligaverband ist exklusiv berechtigt, einen einheitlichen Spielball für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga zu bestimmen sowie eine einheitliche Präsentationsform des Spielballs im Spielbetrieb der Bundesliga und 2. Bundesliga zu vermarkten. Für die Bundesliga und die 2. Bundesliga können jeweils separate Vereinbarungen geschlossen werden.

V. Vermarktungsrechte im Bereich Merchandising und Lizenzrechte

§ 14

Der Ligaverband ist zur Ausschöpfung von wirtschaftlichen Ressourcen und im Sinne einer gemeinschaftlichen Präsentation im Bereich Merchandising und Lizenzrechte berechtigt, die Bundesliga und/oder 2. Bundesliga und/oder weitere Wettbewerbe im Sinne der Gruppenvermarktung zu verwerten. Hierbei strebt der Ligaverband auch an, die wirtschaftliche Effizienz im Bereich Merchandising durch gemeinsame Maßnahmen, z.B. mitgliederübergreifenden Wareneinkauf, Lagerhaltung, Warenvertrieb, zu steigern.

§ 15

Der Ligaverband verfügt gemäß § 6 Nr. 2 a) der Satzung des Ligaverbandes über das exklusive Recht zur Vermarktung des Ligalogos und der Ligahymne sowie jeglicher – auch zukünftiger – offizieller visueller, akustischer und audiovisueller Symbolik der Lizenzligen oder seiner Wettbewerbe.

1. Der Ligaverband ist zum Zwecke der Gruppenvermarktung der Bundesliga und/oder 2. Bundesliga und/oder weiterer Wettbewerbe exklusiv berechtigt, die Embleme/Logos, Namen (einschließlich Kurzformen und dgl.), Marken und sonstige Kennzeichen und Schutzrechte, Maskotts und Vereinsfarben sowie die offiziellen Mannschaftsbilder, Erkennungs- und Vereinsmelodien der lizenzierten Clubs des Ligaverbandes, letzteres unter Berücksichtigung von Urheberrechten, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt zu nutzen. Gleiches gilt für Designs der lizenzierten Clubs des Ligaverbandes, z.B. Trikotdesigns unter Berücksichtigung von Rechten Dritter wie der Sportartikelausrüster.

Soweit die Persönlichkeitsrechte der Lizenzspieler und anderer Spielberechtigter an ihrer Vermarktung als Fußballspieler den lizenzierten Clubs des Ligaverbandes zur Nutzung überlassen sind, ist der Ligaverband exklusiv berechtigt, diese zum Zwecke der Gruppenvermarktung ebenfalls inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt – zeitlich bezogen auf die jeweilige Spielzeit der Zugehörigkeit des Clubs zum Ligaverband – zu nutzen.

2. Gruppenvermarktungsmaßnahmen im Sinne dieser Vorschrift können sich auf „Produktlinien“ und „All-In-One-Produkte“ beziehen.

Bei einer „Produktlinie“ werden einzelne Individualrechte jeweils mit einem gleichartigen Produkt verbunden, ohne dass die wirtschaftliche Verwertbarkeit oder Werthaltigkeit der anderen Individualrechte, sei es einzeln oder in ihrer verbleibenden Gesamtheit, und/oder der Gruppenvermarktungsrechte für dasselbe oder ein gleichartiges Produkt gemindert werden.

„All-In-One-Produkte“ liegen immer dann vor, wenn sämtliche bestehenden Individualrechte, in der Regel die 18 bzw. 36 Individualrechte, durch einen übergeordneten, sachlichen Zweck verbunden sind (z.B. Tabelle, Sammlung) und die Individualrechte im Sinne dieser Verbindung bestimmungsgemäß zu nutzen sind. Diese Verbindung muss jedenfalls die Eigenschaft und Qualität aufweisen, dass ein Individualrecht, z.B. Logo eines einzelnen Clubs, nicht herausgenommen werden kann, ohne dass die wirtschaftliche Verwertbarkeit oder Werthaltigkeit der verbleibenden (Gruppenvermarktungs-)Rechte oder des Individualrechts beeinträchtigt werden. Ein „All-In-One-Produkt“ liegt danach z.B. vor, wenn alle Individualrechte in oder auf einem Produkt bestimmungsgemäß zu verwenden sind bzw. verwendet werden.

3. Der Ligaverband vermarktet und verwertet die Gruppenvermarktungsrechte grundsätzlich für „All-In-One-Produkte“. Im Gegensatz dazu erfolgt die Vermarktung und Verwertung der Gruppenvermarktungsrechte im Rahmen von „Produktlinien“ nur mit Einverständnis der Mehrheit der Clubs einer Lizenzliga und ausschließlich unter Beteiligung dieser Clubs.
4. In Bezug auf die „All-In-One-Produkte“ dürfen die Clubs ihre individuellen Rechte nicht in solcher Weise Dritten überlassen, dass ein Produkt erstellt werden kann, welches diese Gruppenvermarktungsrechte des Ligaverbandes beeinträchtigt. Daher dürfen bei der Vergabe von Individualrechten maximal drei Clubs in ein Produkt integriert werden. Die Clubs stellen dies in den Verträgen mit ihren jeweiligen Lizenznehmern sicher.

VI. Verteilung von Einnahmen aus der Verwertung kommerzieller Rechte

§ 17

1. Die Einnahmen aus der Vermarktung von Spielen entsprechend § 9 Nr. 1, die sich im Verantwortungsbereich des Ligaverbandes befinden, stehen dem Ligaverband zu. Zu den Einnahmen gehören auch die Erlöse aus der Produktion und Distribution des Basissignals. Aus diesen Einnahmen werden entrichtet
 - a) die an den DFB nach § 6 des Grundlagenvertrages zu leistenden Vergütungen,
 - b) der Anteil der DFL, der im Vorhinein zwischen dem Vorstand und der Geschäftsführung der DFL festgelegt wird, aus dem die DFL die Aufwendungen für ihre Leistungen einschließlich der Produktion und Distribution des Basissignals bestreitet.

Die verbleibenden Einnahmen werden nach Zufluss an die lizenzierten Clubs als Entgelt für die Teilnahme am Spielbetrieb ausgekehrt. Über die Verteilung der Einnahmen zwischen den lizenzierten Clubs entscheidet der Vorstand des Ligaverbandes. Der Ligaverband zahlt den lizenzierten Clubs der Lizenzligen für die Teilnahme am Spielbetrieb einen einheitlichen Sockelbetrag und einen Betrag, der leistungsbezogen ist.

2. Von den Einnahmen aus der Vermarktung von Spielen nach § 9 Nr. 3 durch Live-Übertragungen leisten die lizenzierten Clubs eine Solidarabgabe von 20 % an den Ligaverband, sofern der Vorstand des Ligaverbandes für die betreffende Spielzeit die Erhebung einer derartigen Abgabe beschließt. Für die Auskehrung und Verteilung der Einnahmen gilt Nr. 1 entsprechend.

§ 18

Erfolgt die Fernseh- bzw. Hörfunk- oder andere mediale Vermarktung von Spielen abweichend zu § 9 Nr. 1 nicht durch den Ligaverband, sondern individuell durch die lizenzierten Clubs des Ligaverbandes, gilt für die Verwendung der Einnahmen § 17 Nr. 1. Die Gewährleistung der übergeordneten Ziele und Aufgaben des Ligaverbandes, die sich aus den grundlegenden Dokumenten und Verträgen ergeben, sowie die Sicherung und Entwicklung des deutschen Lizenzfußballs insgesamt sind dabei von primärer Bedeutung und entsprechend zu berücksichtigen.

§ 19

Die aus der gemeinschaftlichen Vermarktung im Bereich Sponsoring und Sonderwerbformen (§§ 12 und 13) erzielten Einnahmen stehen dem Ligaverband zu und werden nach Zufluss und nach Abzug des der DFL zustehenden Anteils an die lizenzierten Clubs als Entgelt für die Einbringung ihrer Rechte und die Teilnahme am Spielbetrieb ausgekehrt. Der der DFL zustehende Anteil wird im Vorhinein zwischen dem Vorstand und der Geschäftsführung der DFL festgelegt. Über die Verteilung der Einnahmen zwischen den lizenzierten Clubs entscheidet der Vorstand des Ligaverbandes auf Vorschlag der DFL.

§ 20

Die aus der gemeinschaftlichen Vermarktung im Bereich Merchandising (§§ 14 bis 16) erzielten Einnahmen stehen dem Ligaverband zu und werden nach Zufluss und nach Abzug des der DFL zustehenden Anteils an die lizenzierten Clubs als Entgelt für die Einbringung ihrer Rechte und die Teilnahme am Spielbetrieb ausgekehrt. Der der DFL zustehende Anteil wird im Vorhinein zwischen dem Vorstand und der Geschäftsführung der DFL festgelegt. Über die Verteilung der Einnahmen zwischen den lizenzierten Clubs entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der DFL.

§ 20a

Die Einnahmen nach § 7 des Grundlagenvertrages mit dem DFB stehen nach Abzug eines etwaigen der DFL zustehenden Anteils dem Ligaverband zu und werden nach Zufluss an die lizenzierten Clubs als Entgelt für die Bereitstellung und die Abstellung der Spieler und die Unterstützung der Herren-Auswahlmannschaften des DFB ausgekehrt. Ein etwaiger der DFL zustehender Anteil wird im Vorhinein zwischen dem Vorstand und der Geschäftsführung der DFL festgelegt. Über die Verteilung der Einnahmen zwischen den lizenzierten Clubs entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der DFL. Bei der Verteilung können auch Clubs, die im Zeitpunkt der Verteilung nicht mehr lizenziert sind, berücksichtigt werden.

§ 21

Für Einnahmen aus anderen wirtschaftlichen bzw. kommerziellen Aktivitäten, auch für Geschäftsfelder oder Vorhaben, die künftig entstehen oder wahrgenommen werden, gelten die vorstehenden §§ 19 und 20 entsprechend.

§ 22

1. Von den Anteilen der lizenzierten Clubs an den Einnahmen gem. §§ 17 bis 21 können durch Beschluss des Vorstandes angemessene Anteile als Beiträge im Sinne des § 14 der Satzung des Ligaverbandes zum Zwecke der Förderung des Jugend- und Amateursports sowie anderer gemeinsamer Maßnahmen einbehalten werden.
2. Die durch kommerzielle Aktivitäten im Sinne und im Rahmen dieser Ordnung erwirtschafteten Erlöse und Überschüsse wie auch die Spielabgaben dienen der Erfüllung der vertraglich geregelten Verbindlichkeiten gegenüber dem DFB, der Wahrnehmung der Gesamtheit der Aufgaben des Ligaverbandes einschließlich der zur Stärkung aller seiner Mitglieder und der Finanzierung der Tätigkeit der hauptamtlichen finanziellen Strukturen und des Personals des Ligaverbandes. Einzelheiten werden in der Finanzordnung des Ligaverbandes geregelt.

VII. Beschwerde

§ 23

1. Lizenzierte Clubs können gegen sie betreffende erste Entscheidungen der DFL innerhalb von fünf Tagen nach der Entscheidung Zustellung Beschwerde erheben. Neue Tatsachen können innerhalb der genannten Ausschlussfrist vorgetragen werden. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der DFL einzulegen, die ihr abhelfen kann. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
2. Wird der Beschwerde nicht oder nur teilweise abgeholfen, so kann der betroffene lizenzierte Club innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der zweiten Entscheidung Beschwerde erheben. Neue Tatsachen können innerhalb der genannten Ausschlussfrist vorgetragen werden. Die Beschwerde ist zu begründen und beim Vorstand des Ligaverbandes einzulegen, der endgültig entscheidet. Der Vorstand des Ligaverbandes entscheidet über den gesamten Sachverhalt und ist dabei an die Beurteilung durch die DFL nicht gebunden. Die Entscheidung kann daher auch zum Nachteil des betroffenen lizenzierten Clubs geändert werden. Der Vorstand des Ligaverbandes entscheidet auch, ob ein mündlicher Tatsachenvortrag des betroffenen lizenzierten Clubs und der Vorinstanz erfolgen muss. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdefrist kann aus übergeordneten Gesichtspunkten auf maximal zwei Tage abgekürzt werden. Eine Abkürzung muss begründet werden.

§ 24

Inkrafttreten

Die vorstehende geänderte Fassung der Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte tritt am 19. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden anderweitigen Vorschriften der Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte außer Kraft.